GESETZBLATT FÜR ELSASS-LOTHRINGEN: 1871

Elsass-Lothringen

Digitized by Google

Lindner's
Buchhandlung u. Antiquariat
Schlesier & Schweikhardt)
Strassburg i. E.

4° J. germ. 61 e/2a
(187-1

Digitized by Google

3. Ex.

<36625287150018

<36625287150018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Lindner's

Digitized by Google

Gesetzblatt

für

Elsaß-Lothringen.

1871.

die Gesetze, Verordnungen ꝛc. vom 9. Juni bis 23. Dezember 1871.

(Von № 1 bis incl. № 39.)

6777

№ 1 bis incl. № 23.

A 461

Berlin,
zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamte.

A 155/155

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen

vom Jahre 1871

enthaltenen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1871.	**1871.**				
9. Juni.	5. Juli.	Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche.	1.	1.	1-2.
14. —	17. August.	Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen.	12.	15.	249-250.
3. Juli.	5. Juli.	Gesetz, betreffend die Verkündung der Gesetze und Verordnungen.	1.	2.	2.
4. —	8. —	Gesetz, betreffend den Betrieb von Bankgeschäften in Elsaß-Lothringen durch die Preußische Bank.	2.	3. (mit Anl.)	3-34.
6. —	8. —	Gesetz, betreffend die Gültigkeit der vorjährigen Wahllisten.	3.	4.	35.
14. —	21. —	Gesetz, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung.	5.	6.	165-168.
14. —	21. —	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung.	5.	7.	169-172.
14. —	21. —	Gesetz, betreffend die Ausgaben der Justizverwaltung für 1871 und 1872.	5.	8. (mit Anl.)	173-174.
14. —	24. —	Gesetz, betreffend die Einführung des deutschen Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869.	6.	9. (mit Anl.)	175-182.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1871.	1871.				
14. Juli.	1. August.	Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht und die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.	8.	11. (mit Anl.)	187-242.
14. —	17. —	Gesetz, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden.	12.	16.	250-252.
17. —	21. —	Gesetz, betreffend die Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung.	4.	5. (mit Anl.)	37-164.
17. —	13. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung.	11.	14.	247-248.
27. —	31. Juli.	Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend die Einführung des deutschen Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869.	7.	10.	183-186.
2. August.	5. August.	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung des Tages, an welchem die deutsche Zoll- und Steuergesetzgebung in Kraft tritt.	9.	12.	243.
3. —	7. —	Bekanntmachung, betreffend den Debit der Reichs-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets.	10.	13.	245-246.
19. —	21. —	Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung.	13.	17.	253-254.
30. —	4. Septbr.	Gesetz, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen.	14.	18. (mit Anl.)	255-334.
30. —	1. —	Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung.	15.	19.	335.
7. Septbr.	21. —	Bekanntmachung über die Bestellung des Ober-Bergamtes für Elsaß-Lothringen.	16.	20.	337.
7. —	21. —	Bekanntmachung über die Festsetzung der Revier-Eintheilung in Elsaß-Lothringen.	16.	21.	337.
19. —	21. —	Bekanntmachung über den Beginn der Wirksamkeit der Kollegialgerichte.	16.	22.	338.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1871.	**1871.**				
20. August.	26. August.	Gesetz, betreffend die Vereidigung der Staatsbeamten.	17.	23.	339-340.
20. —	26. —	Allerhöchste Verordnung über die Kompetenz der Kriegsgerichte.	17.	24.	340.
28. Septbr.	3. Oktbr.	Gesetz, betreffend die Ermächtigung der Stadt Mühlhausen im Ober-Elsaß zur Aufnahme eines Anlehens.	18.	25.	341.
28. —	14. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung des gesetzlichen Kurses der Noten der Bank von Frankreich.	20.	27.	345.
2. Oktbr.	11. —	Gesetz, betreffend die persönlichen und sachlichen Ausgaben für die örtliche Forstverwaltung für 1871 und 1872.	19.	26. (mit Anl.)	343-344.
12. —	9. Novbr.	Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich.	21.	30.	365-370.
14. —	9. —	Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen.	21.	28.	347.
	19. Dezbr.	Abschnitt VIII der Reichsverfassung, betreffend das Post- und Telegraphenwesen.	22.	32.	374-375.
31. —	30. —	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien.	23.	39. (mit Anl.)	422-434.
4. Novbr.	9. Novbr.	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs und des Gesetzes über das Postlaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen.	21.	29. (mit Anl.)	348-364.
11. Dezbr.	19. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnittes VII der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen.	22.	31. (mit Anl.)	371-373.
11. —	19. —	Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen.	22.	33. (mit Anl.)	376-385.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1871.	1871.				
11. Dezbr.	19. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes und der Verordnungen über die Amtskautionen der Reichsbeamten in Elsaß-Lothringen.	22.	34. (mit Anl.)	386-401.
11. —	30. —	Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.	23.	36. (mit Anl.)	403-406.
13. —	19. —	Gesetz, betreffend die Ausgaben der Bergverwaltung in Elsaß-Lothringen.	22.	35. (mit Anl.)	402.
23. —	30. —	Gesetz, betreffend die persönlichen und sächlichen Ausgaben für die Verwaltungsbehörden in Elsaß-Lothringen für 1872.	23.	38. (mit Anl.)	420-421.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 1.

(Nr. 1.) Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die von Frankreich durch den Artikel I. des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871. abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel I. des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871. und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

§. 2.

Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873. in Wirksamkeit. Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichtages.

Artikel 3. der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.

§. 3

Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1871.

Digitized by Google

Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

§. 4.

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaiser« bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 2.) Gesetz, betreffend die Verkündung der Gesetze und Verordnungen. Vom 3. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Juni d. J., nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1.

Die für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze und Kaiserlichen Verordnungen erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung in einem Gesetzblatt, welches den Titel »Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen« führt und vom Reichskanzler-Amt herausgegeben wird. Die Präfekten werden, soweit nöthig, dafür sorgen, daß eine französische Uebersetzung dieser Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt des Departements bekannt gemacht wird.

§. 2.

Sofern nicht in dem verkündeten Gesetze ein anderer Anfangs-Termin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt diese mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 2.

(Nr. 3.) Gesetz, betreffend den Betrieb von Bankgeschäften in Elsaß-Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 4. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1.

Die Preußische Bank ist ermächtigt, in Elsaß-Lothringen an dazu geeigneten Orten Komtoire, Kommanditen und Agenturen zu errichten und daselbst Bankgeschäfte zu betreiben.

§. 2.

Für die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Preußischen Bank sind
die Bankordnung vom 5. Oktober 1846.,
das Gesetz vom 7. Mai 1856.,
der Erlaß vom 24. Oktober 1864.
und
das Gesetz vom 24. September 1866.,
welche in den Anlagen abgedruckt sind, maßgebend.

§. 3.

Der Umlauf der Noten der Preußischen Bank ist in Elsaß-Lothringen gestattet. Auch sollen dieselben bei allen öffentlichen Kassen statt baaren Geldes angenommen werden. Die Noten sind keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen.

Andere, als ihre eigenen Banknoten in Zahlung anzunehmen, ist die Bank nicht verpflichtet.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1871.

Digitized by Google

§. 4.

Die Hauptbank sowohl als ihre Komtoire und Kommanditen haben die Eigenschaft inländischer öffentlicher Anstalten mit den Rechten juristischer Personen. Sie können Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, insbesondere Grundstücke und Hypothekenrechte erwerben. Die Komtoire und Kommanditen haben ihren Wohnsitz (Code civil Art. 102.) da, wo sich ihre Geschäftslokalien befinden.

§. 5.

Wenn im Lombardverkehr ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die Bank berechtigt, das Unterpfand ohne jede gerichtliche Einmischung durch einen ihrer Beamten oder einen Handelsmäkler an der nächsten Börse oder mittelst einer von ihren Beamten oder von einem Handelsmäkler oder einem durch den Präsidenten des Handelsgerichts dazu berufenen Beamten abzuhaltenden öffentlichen Auktion zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und selbst bei Zahlungseinstellung ihres Schuldners. Sie ist nicht verpflichtet, das Unterpfand zu dessen Fallitmasse herauszugeben.

§. 6.

Die der Bank anvertrauten Gelder können niemals mit Arrest belegt werden.

§. 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 10. Juli 1871. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Juli 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

Bankordnung
vom 5. Oktober 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun hiemit kund und zu wissen:

Nachdem Unserer, in der Order vom 11. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 153.) ausgesprochenen Absicht wegen Betheiligung von Privatpersonen bei den Geschäften der Bank durch die Zeichnung eines Einschußkapitals von Zehn Millionen Thaler entsprochen worden ist, haben Wir beschlossen, der Bank eine den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Verfassung zu geben. Wir verordnen demnach, daß das bisherige Bankinstitut als

Preußische Bank

fortbestehen soll und verleihen demselben nachstehende Bankordnung.

Titel I.
Von den Geschäften und Fonds der Bank.

§. 1.

Zweck der Bank.

Die Bank ist bestimmt, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen.

§. 2.

Geschäfte der Bank.

Zur Erreichung dieser Zwecke ist die Bank befugt, Wechsel und Geld-Anweisungen, sowie inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Kommunal- und andere öffentliche Papiere zu diskontiren, und für eigene Rechnung oder für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten zu kaufen und zu verkaufen; gegen genügende Sicherheit Kredit und Darlehn zu geben; Wechsel und Geldanweisungen zu ertheilen, zu acceptiren und für andere Rechnung einzuziehen; Geldkapitalien gegen Verbriefung sowie in laufender Rechnung zinsbar und unzinsbar anzunehmen, edle Metalle und Münzen zu kaufen und zu verkaufen.

Andere kaufmännische Geschäfte, namentlich Waarenhandel, sind und bleiben der Bank untersagt.

Digitized by Google

§. 3.

Die Bank ist ferner befugt, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere und Dokumente aller Art, sowie verschlossene Packete ohne Kenntnißnahme des Inhaltes gegen Ausstellung von Depositalscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung zu nehmen.

§. 4.

Wechselverkehr.

Die Bank diskontirt nur solche am Orte zahlbare Wechsel und zu bestimmten Terminen zahlbare Effekten, welche nicht über drei Monate zu laufen und der Regel nach drei solide Verbundene haben. Auch steht ihr der An- und Verkauf von guten Wechseln auf andere Plätze des In- und Auslandes, wo sie dazu ein Bedürfniß erkennt, insbesondere zum Behuf der Beziehungen von edlen Metallen und Münzen frei.

§. 5.

Lombardsverkehr.

Zinsbare Darlehne wird dieselbe, der Regel nach, nicht über drei Monate und nicht unter Summen von 500 Thaler, nur gegen bewegliche Pfänder bewilligen, namentlich

a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von 5 Prozent;

b) gegen inländische zinstragende und auf jeden Inhaber lautende Staats-, Kommunal- und ständische Papiere mit einem nach dem Ermessen der Bank zu bestimmenden Abschlage von dem jedesmaligen Kurse;

c) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verbundene aufweisen und ihr mit einem unausgefüllten Giro übergeben werden, mit einem Abschlage von 5 Prozent ihres Kurswerthes, sowie endlich

d) gegen Verpfändung im Inlande lagernder dazu geeigneter Kaufmannswaaren, in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Drittheilen ihres Werths nach Verschiedenheit der Waaren und ihrer Verkäuflichkeit.

Andere öffentliche Papiere, als die sub b. gedachten, wird die Bank in der Regel nicht beleihen.

§. 6.

Zinssatz.

Die Bank hat für den Diskonto- und Lombardverkehr den Satz bekannt zu machen, zu welchem sie Wechsel annehmen und Darlehne gewähren will; sie kann aber für Darlehne, welche gegen Verpfändung von edlen Metallen gewährt werden, einen niedrigeren Zinssatz allgemein festsetzen. Bei ihren Lombardgeschäften darf sie Sechs Prozent, auf das Jahr gerechnet, nicht überschreiten.

Digitized by Google

§. 7.

Einziehung fremder Gelder, Ertheilung von Geldanweisungen und Giroverkehr.

Bei der der Bank bisher übertragenen Einziehung der aus den Provinzen zu den Central-Staatskassen fließenden Ueberschüsse, sowie bei der Verpflichtung der Bank, bis auf Höhe dieser Ueberschüsse für Rechnung der Centralkassen Zahlung zu leisten, behält es auch für die Zukunft sein Bewenden. — Der Bank ist fernerhin gestattet, Wechsel und Geldanweisungen auf andere Plätze, gegen gehörige Deckung, zu ertheilen; für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden die Einziehung von Wechseln, Geldanweisungen und anderweitigen Inkasso's, jedoch ohne deren Vertretung, zu übernehmen, und Zahlungen daraus bis zum Betrage des Guthabens zu leisten, sowie den Personen, welche darauf antragen, über die von ihnen unmittelbar oder mittelbar zur Wiedererhebung oder zur Ueberweisung an Andere eingezahlten Geldsummen Rechnung zu halten. Es verbleibt überhaupt bei dem bestehenden Giroverkehr und insbesondere für jetzt auch bei den hierauf bezüglichen Bestimmungen Unserer Order vom 31. Januar 1841. (Gesetz-Sammlung S. 29.).

Zwischen Personen oder Anstalten, welche in gedachter Art offene Rechnung bei der Bank haben, können Zahlungen auch durch bloßes Uebertragen aus einer Rechnung in die andere vollzogen werden.

§. 8.

Bankvaluta.

Die Bank zahlt und rechnet im Preußischen Silbergelde, nach den Werthen, welche durch Unser Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September 1821. (Nr. 673. der Gesetz-Sammlung) bestimmt worden sind.

§. 9.

Fonds der Bank.

Das Betriebskapital der Bank besteht

1) aus dem von Privatpersonen und vom Staate eingeschossenen Kapitale (§§. 10. 11. 17.), und aus dem nach §. 18. zu bildenden Reserve-Fonds;
2) aus den der Bank unter Garantie des Staats gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten (§§. 21. bis 26.).

§. 10.

Eingeschossenes Kapital.

a) der Privatpersonen.

Das von Privatpersonen einzuschießende Kapital beläuft sich auf den Betrag von Zehn Millionen Thaler, welche in Zehn Tausend Antheile,

Digitized by Google

jeder zu Tausend Thaler eingetheilt und baar in Preußischem Silbergelde, vierzehn Thaler auf die feine Mark gerechnet, zu den Kassen der Bank einzuzahlen sind.

Jeder Bankantheil wird mit dem Nominalbetrage von Tausend Thalern in die zu diesem Behufe besonders anzulegenden Stammbücher der Bank, unter genauer Bezeichnung des Eigners nach Namen, Wohnort und Stand, eingetragen. Ueber die erfolgte Eintragung erhält der Eigner für jeden Bankantheil eine auf seinen Namen lautende Bescheinigung (Bankantheils-Schein).

Mit den Bankantheils-Scheinen werden an die Bankantheils-Eigner zugleich Scheine, welche zur Erhebung der jährlich oder auch halbjährlich (cf. §. 98.) zahlbaren und nach Ablauf jedes Rechnungsjahres besonders festzusetzenden Dividende berechtigen (Dividendenscheine) und zwar auf fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Frist gegen Produktion der Bankantheils-Scheine, welche mit einem Vermerke hierüber zu versehen sind, ohne Prüfung der Legitimation des Präsentanten erneuert. Dieselben sind auf den Inhaber gestellt, und wird durch deren Einlösung die Bank von jedem Anspruche befreit.

§. 11.

Wir behalten Uns vor, zu jeder Zeit, sobald das Bedürfniß eintritt, das Einschußkapital bis auf das Doppelte seines jetzigen Betrages zu erhöhen. Ueber das Bedürfniß und über die Art der Vermehrung, sowie über die in Folge derselben erforderliche anderweitige Regulirung des Theilnahme-Verhältnisses des Staats und der Bankantheils-Eigner am Gewinne der Bank (§§. 19. 36.), sind die Bankantheils-Eigner zuvor zu hören.

Bei einer Aufbringung des Mehrbetrages durch freiwillige Zeichnung haben die Eigner der ursprünglichen Bankantheile ein innerhalb eines Monats nach ergangener Aufforderung zur Zeichnung geltend zu machendes Vorzugsrecht; bei einer Aufbringung des Mehrbetrages durch Verkauf der neu kreirten Bankantheile oder auf dem Wege der Submission haben die Eigner kein Vorzugsrecht, und es fließt alsdann das etwa entstehende Aufgeld zum Reservefonds der Bank.

§. 12.

Außer dem Falle des §. 16. sind die Einschüsse, so lange die Bank besteht, von Seiten der Eigenthümer unkündbar. Die Bankantheile können dagegen an Dritte übertragen und verpfändet werden; dieselben sind aber untheilbar und daher theilweise Uebertragungen und Verpfändungen unzulässig.

§. 13.

Die Uebertragung des Eigenthums der Bankantheile erfolgt an bestimmten Tagen der Woche ausschließlich durch Ab- und Zuschreibung in den Büchern der Bank nach Vorlage des gemäß §. 10. ertheilten Bankantheils-Scheines auf den Grund einer bei der Bank aufgenommenen oder nach deren Bestimmungen beglaubigten schriftlichen Erklärung des Eigenthümers und des neuen Erwerbers, oder ihrer mit einer beglaubigten Vollmacht versehenen Stell-

Digitized by Google

vertreter. Die erfolgte Umschreibung in den Büchern der Bank auf einen anderen Namen wird zugleich auf dem Bankantheils-Scheine bescheinigt; wogegen die Erklärungen des Eigenthümers und neuen Erwerbers resp. die Vollmachten ihrer Stellvertreter bei den Akten der Bank bleiben.

Wird das Eigenthum eines Bankantheils durch Erbschaft oder gerichtliche Ueberweisung übertragen, so vertreten die Dokumente darüber die Stelle der Erklärung des Eigenthümers.

§. 14.

Verpfändungen von Bankantheilen erfolgen, wie Eigenthumsübertragungen, durch eine gehörig beglaubigte schriftliche Erklärung des Eigenthümers und durch deren Eintragung in die Stammbücher der Bank nach Vorlage der Bankantheilsscheine, und müssen auf letzteren gleichfalls bescheinigt werden. Die Erklärung des Eigenthümers bleibt dagegen bei den Akten der Bank.

Der Eigner kann seine verpfändeten Bankantheile ohne die gerichtlich oder notariell erklärte Zustimmung des Pfandgläubigers weder einziehen (§§. 15. 16.) noch Dividendenscheine zu denselben erhalten (§. 10.), wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach der Bankordnung zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Bei Darlehnen Seitens der Bank oder bei anderen Geschäften mit derselben dürfen Bankantheile niemals als Unterpfänder angenommen werden.

§. 15.

Sollten Wir Uns veranlaßt finden, die gänzliche Auflösung der Bank anzuordnen, so soll das alsdann noch bei der Bank vorhandene Einschußkapital des Staats (§. 17.) zur Deckung der Hälfte des nach Erfüllung der sämmtlichen Verbindlichkeiten der Bank etwa sich ergebenden Verlustes am Nominalbetrage der von Privatpersonen eingeschossenen Kapitalien verwendet werden.

§. 16.

Wir behalten Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung das Recht vor, zuerst nach Ablauf von Funfzehn Jahren, alsdann aber alle Zehn Jahre auf jedesmalige einjährige Ankündigung die Zurückzahlung des eingeschossenen Kapitals anzuordnen, sowie diese Bankordnung ganz oder zum Theil einer Abänderung zu unterwerfen. Erfolgt eine solche Abänderung, ohne die Zustimmung einer gemäß dieser Ordnung (§§. 61. bis 64.) zusammenberufenen Versammlung der Bankantheils-Eigner erlangt zu haben, so hat jeder Inhaber eines Bankantheils innerhalb der ersten drei Monate ein Recht, seinen Einschuß zurückzunehmen. Die Auszahlung des Nominalbetrages erfolgt ein halbes Jahr nach erfolgter Aufkündigung.

Ueber die gekündigten Bankantheile hat die Bank alsbald anderweitig, Behufs Herstellung des Einschußkapitals, zu verfügen. Sollte sich hierbei ein Gewinn für die Bank ergeben, so wird derselbe besonders verrechnet und nach Unterbringung sämmtlicher gekündigter Bankantheile pro rata unter die früheren Inhaber derselben vertheilt.

Innerhalb des vorgedachten Zeitraums von resp. funfzehn und zehn Jahren können Aenderungen dieser Bankordnung nur mit Zustimmung der Bankantheils-Eigner in den vorgeschriebenen Formen (§§. 61. bis 64.) erfolgen.

Digitized by Google

§. 17.

Eingeschossenes Kapital.

b) des Staats.

Das vom Staat eingeschossene Kapital besteht aus dem bei der Bank vorhandenen Ueberschusse der Aktiva über die Passiva, welchem Ueberschusse fortan die jährlichen Dividenden von diesem Kapital (§. 36. sub 2.) zuwachsen sollen.

Wir behalten Uns vor, das Einschußkapital nöthigenfalls nicht nur aus dem, außer dieser Dividende auf den Staat fallenden Gewinnantheil (§. 36. sub 4.), sondern auch aus anderen Staatsmitteln zu vermehren.

§. 18.

Reservefonds.

Der Reservefonds wird aus dem jährlichen Gewinne der Bank nach den unten folgenden Bestimmungen gebildet, darf jedoch Funfzig Prozent des gesammten Einschußkapitals (§§. 10. 11. und 17.) nicht übersteigen.

Ueber diesen Fonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen; derselbe kann jedoch zu allen Geschäften der Bank, gleich den übrigen Fonds, verwendet werden und bildet daher einen Theil des werbenden Kapitals der Bank.

§. 19.

Bei einer Auflösung der Bank, oder wenn der Staat die Zurückzahlung des gesammten von Privatpersonen eingeschossenen Kapitals anordnet, wird der nach Erfüllung sämmtlicher Verpflichtungen derselben und nach Ergänzung des etwa geschmälerten Einschußkapitals der Privatpersonen und des Staats übrig bleibende Reservefonds zur Hälfte dem Staat, zur Hälfte den Inhabern der Bankantheile überwiesen.

§. 20.

Prinzipale Verhaftung des Reservefonds und des Einschußkapitals.

Der Reservefonds und nächst diesem die eingeschossenen Kapitalien des Staats und der Privatpersonen sind für sämmtliche Verbindlichkeiten der Bank gleich wie ein eigenthümliches Vermögen derselben verhaftet, und tritt diese Verhaftung in Ansehung der im §. 21. bezeichneten Kapitalien vor der daselbst erwähnten Spezialgarantie ein.

§. 21.

Depositenverkehr.

In den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, verbleibt es sowohl hinsichtlich der Verpflichtung der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden und der Verwalter von Kirchen, Schulen, Hospitälern und andern

Digitized by Google

milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, die müßig liegenden Gelder bei der Bank zu belegen, als auch hinsichtlich der Verpflichtung der Bank, solche bei ihr belegte Gelder zu verzinsen, bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ebenso verbleibt es hinsichtlich dieser Belegungen bei der von Unseren Vorfahren in der Regierung unterm 18. Juli 1768. und unterm 31. März 1769. übernommenen, in der Verordnung vom 3. April 1815. wiederholt bestätigten Spezialgarantie.

§. 22.

Wegen der Verzinsung der aus den Depositorien der Gerichte und Vormundschaftsbehörden bei der Bank belegten Kapitalien behält es bei den Bestimmungen der Order vom 11. April 1839. (Gesetz-Sammlung S. 161.) sein Bewenden.

§. 23.

Die Kapitalien der Kirchen, Schulen und anderen frommen und milden Stiftungen sind von der Bank mit Zwei und ein halb Prozent, die von anderen öffentlichen Stiftungen und Anstalten angelegten Kapitalien (§. 21.) dagegen mit Zwei Prozent auch fernerhin zu verzinsen.

§. 24.

Die, den Geldern der Kirchen, Schulen, frommen und milden Stiftungen, imgleichen den Pupillengeldern, welche bei der Bank belegt werden, bisher zugestandene Portofreiheit wird denselben im bisherigen Umfange belassen.

§. 25.

Nur in Ansehung der §. 21. gedachten Behörden und Personen hat die Bank eine Verpflichtung, zinsbare Belegungen anzunehmen, jedoch nur in Beträgen von mindestens Funfzig Thalern, und auch nur in solchen Summen, welche durch Zehn theilbar sind.

§. 26.

Der in den §§. 22. und 23. festgesetzte Zinsfuß kann ohne Zustimmung der Bank-Antheils-Eigner nicht erhöht werden. Dagegen behalten Wir Uns jede andere Veränderung in den Vorschriften, welche die Belegung, Annahme und Verzinsung der Kapitalien der §. 21. gedachten Gelder bei der Bank betreffen, insonderheit die gänzliche oder theilweise Ausdehnung der im §. 21. gedachten Verpflichtung, sowie der entsprechenden Verpflichtung der Bank (§. 25.) auf die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, hiermit ausdrücklich vor.

§. 27.

In andern, als in den §§. 21. und 26. bezeichneten Fällen ist die Bank zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Kapitalien zur verzinsbaren und unverzinsbaren Belegung und unter den von ihr besonders festzusetzenden Bedingungen anzunehmen und darüber Obligationen auszustellen, für welche jedoch der

Digitized by Google

Staat fernerhin keine Garantie leistet. Für alle künftige derartige Belegungen tritt somit die Verordnung vom 1. November 1768., sowie die Verordnung vom 3. April 1815. außer Kraft.

§. 28.

Die Bank ist befugt, in den Obligationen über die bei ihr belegten Kapitalien die Bedingung zu stellen, daß sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll, die Legitimation des Inhabers der Obligation zu prüfen.

§. 29.

Banknoten.

Die Bank ist befugt, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Anweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung „Banknoten" auszugeben.

Keine Banknote darf auf einen geringeren Betrag als 25 Thaler Preußisches Silbergeld ausgestellt werden. Der Gesammtbetrag der auszugebenden Banknoten wird auf Funfzehn Millionen Thaler festgesetzt, so daß die Bank außer den nach der Order vom 11. April 1846. auszugebenden Banknoten im Betrage von Zehn Millionen, noch weitere Fünf Millionen auszugeben befugt ist.

Da jedoch die Bank durch die Orders vom 5. Dezember 1836. (Gesetz-Sammlung S. 318.) und 9. Mai 1837. (Gesetz-Sammlung S. 75.) die Summe von Sechs Millionen Thaler in Kassenanweisungen gegen Niederlegung eines gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen erhalten hat, so soll zwar die erstgedachte Summe noch ferner auf Drei Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Bankordnung in Kraft tritt, unter den bisherigen Bedingungen der Bank verbleiben, dieselbe aber verpflichtet sein, bis zum Ablauf dieser Frist die erhaltenen Sechs Millionen Thaler in Kassenanweisungen gegen Ausantwortung der niedergelegten Staatsschuldscheine zurückzuliefern, wogegen sie die Befugniß erhält, nach Maßgabe der erfolgten Zurücklieferung und Vernichtung der Kassenanweisungen einen weiteren Betrag von Banknoten bis zur Höhe von Sechs Millionen Thaler auszugeben.

Den Gesammtbetrag von Ein und Zwanzig Millionen Thaler darf die Bank ohne Unsere ausdrückliche, durch die Gesetz-Sammlung zu publizirende, Genehmigung nicht überschreiten.

§. 30.

Die Anfertigung der Noten und der Umtausch der beschädigten Noten erfolgt unter besonderer Aufsicht des Staats und in Zukunft unter Mitaufsicht der Bankantheils-Eigner (§. 93.); auch behalten Wir Uns vor, die Verfolgung der Verfälschungen auf Rechnung der Bank einer Unserer Centralbehörden zu übertragen. Bis dahin, daß solches geschehen, sind sämmtliche Behörden verpflichtet, der Bank bei Verfolgung der Verfälschungen auf alle Weise behülflich zu sein und deren Requisitionen Folge zu leisten.

Digitized by Google

§. 31.

Von dem Gesammtbetrage der im Umlauf befindlichen Banknoten müssen in den Bankkassen, außer den zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baar-Fonds und Effekten, Zwei Sechstel in baarem Gelde oder Silberbarren, Drei Sechstel mindestens in diskontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein.

In dem Maße jedoch, als die §. 29. gedachten Kassenanweisungen abgeliefert werden, können diejenigen Vier Sechstel der über den Betrag von Funfzehn Millionen Thaler umlaufenden Banknoten, welche nach vorstehendem Grundsatze nicht durch Baarfonds gedeckt zu sein brauchen, bis zum Betrage von Vier Millionen Thaler durch die zurück empfangenen Staatsschuldscheine sichergestellt werden.

§. 32.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei allen ihren Kassen in Zahlung anzunehmen und auf Verlangen der Inhaber bei der Hauptbank-Kasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provinzialbank-Komtoiren aber soweit es deren jedesmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld unweigerlich einzulösen; ihre sämmtlichen Fonds haften dafür.

Sofern jedoch Banknoten auf ein Provinzialbank-Komtoir ausdrücklich ausgefertigt worden sind, müssen solche bei diesem jederzeit sofort eingelöset werden.

§. 33.

Der Umlauf dieser Noten ist im ganzen Umfange Unserer Staaten gestattet; auch sollen dieselben bei allen öffentlichen Kassen statt baaren Geldes, sowie statt der Kassenanweisungen angenommen werden; im Privatverkehr soll aber Niemand zur Annahme gezwungen sein.

§. 34.

Die Noten sind, gleich dem baaren Gelde, keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen.

§. 35.

Für den Fall, daß es nöthig werden sollte, die Banknoten einzurufen und gegen neue umzutauschen, behalten Wir Uns vor, über die Art der öffentlichen Bekanntmachung und die Dauer der Präklusivfrist besondere Bestimmungen zu treffen.

§. 36.

Gewinn der Bank.

Aus dem nach den Jahresabschlüssen sich ergebenden reinen Gewinn der Bank wird zunächst:

1) den Bankantheils-Eignern für ihren Einschuß drei und ein halb Prozent jährlich und
2) dem Staate für seinen Einschuß gleichfalls drei und ein halb Prozent jährlich gezahlt, von dem Ueberreste sodann

Digitized by Google

3) Ein Viertel zur Bildung des Reservefonds verwendet, und der alsdann annoch verbleibende Ueberrest

4) zur Hälfte unter die Bankantheils-Eigner als Extradividende und zur andern Hälfte an den Staat vertheilt. Wenn der reine Gewinn der Bank nicht volle 3½ Prozent des eingeschossenen Kapitals (Nr. 1. und 2.) erreicht, so soll das Fehlende auch aus dem Reservefonds entnommen werden.

§. 37.

Reicht die Einnahme und der Reservefonds zur Deckung der Verluste eines Jahres nicht aus, so werden solche zur Hälfte von dem Einschußkapitale der Privatpersonen und zur Hälfte von dem Einschußkapitale des Staates, soweit letzteres ausreicht, sonst aber von dem Einschußkapitale der Privatpersonen allein abgeschrieben.

Aus dem nächstfolgenden Gewinne werden zuerst die Dividenden für das volle Einschußkapital bis zur Höhe von drei und ein halb Prozent jährlich (§. 36. sub Nr. 1. und 2.) entnommen, der Ueberrest aber zum Ersatz der Verluste am Einschußkapitale in der Art verwendet, daß vorweg der vom Einschußkapitale der Privatpersonen etwa abgeschriebene Mehrbetrag gedeckt werden muß.

§. 38.

Wenn der Reservefonds Dreißig Prozent des eingeschossenen Kapitals erreicht hat, kann der zur Bildung des Reservefonds bestimmte Theil des reinen Gewinnes der Bank (§. 36. zu 3.) mit Unserer Genehmigung bis auf die Hälfte vermindert werden, während die andere Hälfte der Dividende zuwächst.

Titel II.

Von der Verfassung und Verwaltung der Bank.

§. 39.

Einheit des Instituts.

Die Hauptbank in Berlin bildet mit ihren jetzt schon bestehenden und noch künftig zu errichtenden Komtoiren, Kommanditen und Agenturen in den Provinzen ein gemeinschaftliches, von der Finanzverwaltung des Staats unabhängiges Institut.

Ohne Unsere Genehmigung kann kein Provinzialkomtoir aufgehoben oder beschränkt werden.

Ueber die Errichtung neuer Provinzialkomtoire behalten Wir Uns nach den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs die Entscheidung vor.

§. 40.

Wir behalten Uns vor, den Sitz der Hauptbank und ihrer Komtoire jederzeit verlegen zu können.

Digitized by Google

§. 41.

Bankkuratorium.

Die Bank bleibt unter die allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt, und wird solche auch ferner von dem Bankkuratorium ausgeübt.

§. 42.

Das Bankkuratorium wird künftig bestehen:

a) aus dem Präsidenten des Staatsraths,

b) aus dem jedesmaligen Justizminister,

c) aus dem jedesmaligen Finanzminister,

d) aus dem jedesmaligen Präsidenten des Handelsamts und

e) aus einem fünften Mitgliede, welches Wir besonders ernennen.

Dasselbe versammelt sich vierteljährlich. Die Verhandlungen werden zur weiteren Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben.

§. 43.

Allgemeine Verfassung der Bank.

Dem gesammten Institute ist ein vom Staate besoldeter Chef und Königlicher Kommissarius und unter diesem ein Hauptbank-Direktorium vorgesetzt.

§. 44.

Das Hauptbank-Direktorium, sowie in den Provinzen die Komtoire, Kommanditen und Agenturen der Bank besorgen an ihrem Orte alle vorkommenden Geschäfte, soweit solche dem Chef der Bank nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 45.

Sämmtliche Beamte der Bank bleiben für die treue und vorschriftsmäßige Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte, wie bisher, nur Uns verantwortlich und behalten alle Rechte und Pflichten unmittelbarer Staatsbeamten.

Kein Bankbeamter darf Bankantheile besitzen.

§. 46.

Die Besoldungen, Emolumente, Gratifikationen und Pensionen der Beamten der Bank, sowie die Unterstützungsgelder für deren Hinterbliebene, trägt, wie bisher, die Bank allein. Der Normal-Besoldungsetat, sowie der jährliche Besoldungs- und Pensionsetat, wird von Uns auch in Zukunft auf den Antrag des Chefs der Bank festgesetzt.

§. 47.

Die Bankantheils-Eigner üben die ihnen beigelegten Rechte durch eine Versammlung der Meistbetheiligten und durch die aus ihrer Mitte gewählten Ausschüsse und Beigeordneten nach Maßgabe dieser Bankordnung aus.

Digitized by Google

§. 48.

Chef der Bank.

Der Chef der Bank wird von Uns ernannt und berichtet an Uns unmittelbar. Derselbe leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieser Ordnung, übrigens mit uneingeschränkter Vollmacht und auf seine persönliche Verantwortlichkeit. Er nimmt an den Versammlungen des Bankkuratoriums Theil, hält darin über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habende Gegenstände Vortrag und giebt allgemeine Rechenschaft von allen ihren Operationen und Geschäftseinrichtungen.

§. 49.

Sämmtliche Beamte, in Hinsicht deren durch die gegenwärtige Bank-Ordnung nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist, werden von dem Chef der Bank angestellt, der zugleich das Erforderliche wegen der von ihnen zu bestellenden Kautionen, sowie in den geeigneten Fällen wegen ihrer Stellvertretung, anordnet.

§. 50.

Die Geschäftsreglements für das Hauptbank-Direktorium, für die Provinzialkomtoire, Kommanditen und Agenturen, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten derselben, erläßt der Chef der Bank in seinem Namen und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Reglements und Instruktionen. Auch hat lediglich der Chef der Bank die Form zu bestimmen, in welcher die jährliche Rechnungslegung erfolgen soll.

§. 51.

Ueber die Befolgung der Bestimmung des §. 31. hat der Chef der Bank bei eigener Verantwortung zu wachen und insonderheit auch darauf zu achten, daß außer den zur Sicherstellung der umlaufenden Noten bestimmten Baarbeständen die zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baarfonds stets in hinreichendem Maße vorhanden sind.

§. 52.

Der Chef der Bank erhält freie Dienstwohnung in dem Hauptbank-Gebäude und ein besonderes Büreau, dessen Kosten gleichfalls die Bank trägt. Derselbe kann sich zu den ihm obliegenden Geschäften aller Mitglieder und Beamten des Hauptbank-Direktoriums bedienen, auch die Kommissarien und Vorstände der Provinzialkomtoire, sowie die Mitglieder der Ausschüsse und die Beigeordneten bei diesen Komtoiren (§§. 104. und 108.) zu besonderen Konferenzen einberufen.

§. 53.

Der Chef der Bank kann allen Sitzungen und Versammlungen beiwohnen, und führt in solchen Fällen den Vorsitz.

Digitized by Google

§. 54.

Beschwerden über die Bankverwaltung müssen bei dem Chef der Bank angebracht werden.

§. 55.

Hauptbank-Direktorium.

Das Hauptbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende Behörde, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Anweisungen des Chefs der Bank Folge zu leisten.

§. 56.

Das Hauptbank-Direktorium besteht für jetzt aus Einem Präsidenten und Fünf Mitgliedern, einschließlich des Justitiarius.

Die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums erfolgt durch Uns auf den Vorschlag des Chefs der Bank. Dieselben werden lebenslänglich angestellt und erhalten fixirte Besoldungen.

§. 57.

Der Präsident des Hauptbank-Direktoriums ist Stellvertreter des Chefs der Bank, wenn von Uns in einzelnen Fällen nicht ein Anderes verordnet ist.

Für die Vertretung des Präsidenten wie des Justitiarius und der übrigen Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums hat in geeigneten Fällen der Chef der Bank zu sorgen.

§. 58.

Das Hauptbank-Direktorium tritt wöchentlich zu einer Konferenz zusammen, in welcher die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die speziellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums, über ihre Stellung zu einander, über die Vertheilung ihrer Thätigkeit, sowie überhaupt über den centralen sowohl als lokalen Geschäftsbetrieb bei der Hauptbank, soweit derselbe nicht durch diese Bankordnung bestimmt ist, bleiben dem Geschäftsreglement (§. 50.) vorbehalten.

§. 59.

Die Disziplinargewalt über sämmtliche Beamte, mit Ausnahme der Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums, übt im Auftrage des Chefs und unter dessen spezieller Leitung der Präsident des Hauptbank-Direktoriums aus, der sich dabei vorzugsweise des Justitiarius zu bedienen hat.

§. 60.

Alle von dem Hauptbank-Direktorium mit der Unterschrift von wenigstens Zwei Mitgliedern desselben eingegangene Verbindlichkeiten, erfolgte Anträge, Erklärungen, Ausfertigungen, Bescheinigungen, Vollmachten u. s. w. sind für die Bank gegen jede Behörde, insonderheit gegen jede richterliche und Hypothekenbehörde, und gegen jeden Privaten verpflichtend. Es ist hierzu weder

Digitized by Google

irgend eine weitere Bevollmächtigung des Direktoriums, auch nicht in den Fällen, wo die Gesetze ausdrücklich eine Spezialvollmacht erheischen, noch ein Nachweis darüber erforderlich, ob das Direktorium selbstständig und allein zu verfahren befugt war oder dazu einer höheren Genehmigung bedurfte.

§. 61.

Versammlung der Meistbetheiligten.

Die Versammlung der Meistbetheiligten vertritt die Gesammtheit der Bankantheils-Eigner und wird aus deren Mitte durch diejenigen Zweihundert gebildet, welche nach den Stammbüchern der Bank (§§. 10. 13.) am Tage der Berufung die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen, in Unseren Staaten wohnhaft und ihren Angelegenheiten selbst vorzustehen fähig sind. Bei Gleichheit der Antheile entscheidet die Länge der Besitzzeit, und wenn auch diese gleich ist, das Loos.

§. 62.

Die Versammlung dieser Meistbetheiligten findet am Sitze der Hauptbank wenigstens einmal jährlich im Monat Januar oder Februar statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden.

Dieselbe wird von dem Chef der Bank jedesmal vier Wochen vorher durch eine öffentliche Bekanntmachung in den Berliner Zeitungen und in einem Lokalblatte derjenigen Orte, in denen Bankkomtoire bestehen, außerdem durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben an die Mitglieder berufen; sie kann gültig beschließen, wenn wenigstens Dreißig Mitglieder gegenwärtig sind.

Ist auf ergangene Berufung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande gekommen, so ist binnen Acht Tagen unter Angabe der Gegenstände, hinsichtlich deren es eines Beschlusses bedarf, eine neue Versammlung zu berufen. Die in dieser Versammlung erscheinenden Mitglieder können alsdann ohne Rücksicht auf ihre Anzahl gültige Beschlüsse fassen.

§. 63.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen unter den anwesenden Meistbetheiligten, welcher die größte Anzahl von Bankantheilen besitzt. Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Zahl der Bankantheile, welche es besitzt, nur Eine Stimme. Frauen können in der Versammlung nicht erscheinen, dürfen sich jedoch durch solche Bankantheilseigner, welche nicht zu den Meistbetheiligten (§. 61.) gehören, vertreten lassen. Korporationen und Anstalten ist die Vertretung durch Spezialbevollmächtigte gestattet.

§. 64.

Der Chef der Bank führt in den Versammlungen den Vorsitz, denen auch das Hauptbank-Direktorium als solches beiwohnt. Die Mitglieder desselben können an der Berathung Theil nehmen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

Digitized by Google

Außerdem kann den Versammlungen jeder Inhaber eines Bankantheils beiwohnen, ohne an der Berathung oder Abstimmung Theil zu nehmen.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen und außer dem Protokollführer vom Chef der Bank, einem Mitgliede des Centralausschusses und zwei Bankantheils-Eignern unterschrieben.

§. 65.

Die Versammlung der Meistbetheiligten empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschluß der Bank (§. 97.), wählt die Mitglieder des Centralausschusses (§. 66.) und beschließt über ihre Remotion (§. 80.), sowie über die Remotion der Mitglieder der Provinzialausschüsse (§. 107.), spricht sich im Falle der beabsichtigten Vermehrung des Einschußkapitals, sowohl über das Bedürfniß, als über die Art der Vermehrung und über die in Folge derselben erforderliche anderweitige Regulirung des Theilnahmeverhältnisses der Bankantheils-Eigner und des Staates an dem Gewinne der Bank aus (§. 11.) und entscheidet über solche Aenderungen dieser Bankordnung, welche nur mit Zustimmung der Bankantheils-Eigner erfolgen können (§. 16.).

§. 66.

Die Wahl des Centralausschusses erfolgt aus denjenigen Bankantheils-Eignern, welche wenigstens je Fünf Bankantheile besitzen und am Sitze der Hauptbank wohnhaft sind. Ausgeschlossen sind Frauen, Behörden, Korporationen und Anstalten.

Es wird über jede zu besetzende Stelle besonders, und zwar vermittelst unterschriebener Wahlzettel, abgestimmt. Wer die meisten Stimmen erhält, ist gewählt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Lehnt ein Bankantheils-Eigner die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat; lehnt auch dieser ab, so der Nächstfolgende u. s. w.

§. 67.

Es kann nur über solche Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Bankordnung in der Versammlung berathen und ein Beschluß gefaßt werden, deren bei der Berufung in der öffentlichen Bekanntmachung wie in den besonderen Anschreiben (§. 62.) ausdrücklich Erwähnung geschehen ist.

§. 68.

Central-Ausschuß.

Der Central-Ausschuß vertritt nach Maßgabe der ihm durch diese Ordnung beigelegten Befugnisse die Bankantheils-Eigner der Verwaltung gegenüber. Derselbe wählt, Behufs der fortlaufenden speziellen Kontrole über alle Operationen der Bank, aus seiner Mitte Drei Deputirte und ebensoviel Stellvertreter, und ist auch befugt, in den geeigneten Fällen deren Suspension auszusprechen.

Digitized by Google

Der Central-Ausschuß besteht aus Funfzehn Mitgliedern, von denen jährlich ein Drittel ausscheidet, und zwar die ersten zwei Jahre nach dem Loose, späterhin aber nach dem Alter des Eintritts. Die Ausscheidenden fungiren bis zum Eintritt der neu gewählten Mitglieder und können jedesmal wieder gewählt werden.

§. 69.

Bei einzelnen Erledigungen, welche im Laufe des Jahres eintreten, kann sich der Ausschuß selbst ergänzen. Die Wahl erfolgt in der §. 74. vorgeschriebenen Form und bedarf der Bestätigung des Chefs der Bank. Der Gewählte fungirt indeß nur bis zur nächsten Versammlung der Meistbetheiligten.

§. 70.

Die Geschäftsführung derjenigen Mitglieder, welche von der Versammlung der Meistbetheiligten an Stelle der vor Ablauf der Zeit Ausgeschiedenen gewählt werden, dauert nur so lange, als die der letzteren gedauert haben würde.

§. 71.

Der Central-Ausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann aber von dem Chef der Bank und in seinem Auftrage von dem Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums auch jederzeit außerordentlich zusammenberufen werden. Er kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens Sieben Mitglieder gegenwärtig sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; dem Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums steht dabei kein Stimmrecht zu.

Wenn bei einer Versammlung des Central-Ausschusses Sieben Mitglieder nicht gegenwärtig sind und auch nicht herbeigerufen werden können, die zu fassenden Beschlüsse aber keinen Aufschub leiden, so ist diese Zahl von dem Vorsitzenden durch Zuziehung derjenigen Bankantheils-Eigner, welche bei der Wahl (§. 66.) die nächst meisten Stimmen hatten, zu ergänzen. Sind auch solche nicht vorhanden oder herbeizurufen, so geschieht die Ergänzung vermittelst Zuziehung anderer durch Wahl der anwesenden Ausschuß-Mitglieder zu bestimmender Bankantheils-Eigner. Die auf solche Weise Zugezogenen sind alsdann für diesen Fall stimmberechtigt.

Das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung wird von dem Vorsitzenden, zwei Ausschuß-Mitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet, und demnächst von dem Hauptbank-Direktorium dem Chef der Bank eingereicht.

§. 72.

Die Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums wohnen den Versammlungen des Central-Ausschusses bei und nehmen an den Diskussionen desselben, nicht aber an den Abstimmungen Theil.

§. 73.

Die Mittheilungen zwischen dem Hauptbank-Direktorium und dem Central-Ausschusse, sowie zwischen dem letzteren und dem Chef der Bank, erfolgen ohne förmlichen Schriftwechsel durch Vermittelung des Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums.

Digitized by Google

§. 74.

Die Wahl der Deputirten des Central-Ausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders. Gewählt ist nur derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wenn sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 75.

Dem Central-Ausschuß werden in jedem Monat die wöchentlich anzufertigenden Nachweisungen über die Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände bei der Hauptbank und in den Provinzen, über den Betrag der umlaufenden Banknoten und der vorhandenen Baarfonds, über die Höhe und den Wechsel der Depositen, über den An- und Verkauf von Gold und Silber, fremden Wechseln und öffentlichen Effekten, über die Vertheilung der Fonds unter die Komtoire u. s. w. zur Einsicht vorgelegt und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen bei der Hauptbank wie bei den Provinzial-Komtoiren, sowie die Ansichten und Vorschläge des Hauptbank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

§. 76.

Allgemeine Geschäfts-Reglements und Dienst-Instruktionen (§. 50.) müssen dem Central-Ausschusse, soweit sie bestehen, künftig aber jedesmal alsbald nach ihrem Erlasse zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

§. 77.

Ueber Abänderungen des Normal-Besoldungsetats für die Beamten der Bank (§. 46.) ist jedesmal zuvor der Central-Ausschuß zu hören.

§. 78.

Bei Besetzung erledigter Stellen im Hauptbank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, hat der Chef der Bank, bevor er deshalb seine Anträge macht (§. 56.), den Central-Ausschuß mit seinem Gutachten zu hören und in geeigneten Fällen dessen Vorschläge zu erfordern.

§. 79.

Vorschläge über Abänderungen dieser Bankordnung (§. 16), sowie wegen Erhöhung des Einschußkapitals der Privatpersonen (§. 11.), welche an die Generalversammlung gebracht werden sollen, müssen zuvor dem Central-Ausschusse zur Begutachtung vorgelegt werden.

§. 80.

Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keine Besoldung.

Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§. 113.) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche

Digitized by Google

Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Versammlung der Meistbetheiligten berechtigt, seine Remotion zu beschließen; es muß ihm jedoch der betreffende Antrag wenigstens vierzehn Tage vorher durch den Chef der Bank angezeigt werden.

Ein Ausschußmitglied, welches in Konkurs geräth, seinen Wohnsitz verlegt, während eines halben Jahres den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen nicht beigewohnt oder die Bankantheile, die es nach §. 66. besitzen muß, veräußert oder verpfändet hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§. 81.

Deputirte des Central-Ausschusses.

Die Deputirten des Central-Ausschusses üben die fortlaufende Kontrole über die Verwaltung der Bank sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen. Sie werden jedesmal auf Ein Jahr gewählt, können jedoch nach Ablauf dieser Frist stets wieder gewählt werden.

Die Stellvertreter werden gleichfalls auf Ein Jahr gewählt und sind im Fall der dauernden Verhinderung oder des im Laufe des Jahres erfolgenden Abganges eines Deputirten von dem Chef der Bank nach der Reihefolge, in welcher sie gewählt worden, zur Stellvertretung zu berufen.

§. 82.

Die Deputirten behalten Sitz und Stimme im Centralausschusse und sind außerdem berechtigt, allen Konferenzen des Hauptbank-Direktoriums beizuwohnen. Sie machen in letzteren die Vorschläge und Bemerkungen, welche sie für erforderlich und nützlich halten, und nehmen an der Berathung Theil, ohne jedoch bei der Beschlußnahme eine entscheidende Stimme zu haben. Sie können bei dem Präsidenten jederzeit auf außerordentliche Zusammenberufung des Hauptbank-Direktoriums antragen.

§. 83.

Außerdem sind die Deputirten so berechtigt als verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Hauptbank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte überhaupt, sowie von den gemachten Geschäften, spezielle Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den monatlichen ordentlichen, sowie den außerordentlich abzuhaltenden Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit in dem verflossenen Monate erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Centralausschusses mündlich Bericht und knüpfen daran ihre Bemerkungen über den ferneren Gang der Verwaltung.

§. 84.

Das Verzeichniß der zu den Versammlungen einzuberufenden Meistbetheiligten (§. 61.), sowie das Verzeichniß der zu Mitgliedern des Centralausschusses und der Provinzialausschüsse, sowie zu Beigeordneten bei den Provinzial-Komtoiren wählbaren Bankantheils-Eigner (§§. 66. 105.), wird künftig mit Zuziehung der Deputirten festgestellt. Auch haben dieselben sich zu überzeugen, daß die

Digitized by Google

Einladungen zu den Versammlungen der Meistbetheiligten (§. 62.) sämmtlich und rechtzeitig erfolgt sind.

§. 85.

Hat ein von dem Centralausschuß gewählter Deputirter oder Stellvertreter das Bankgeheimniß verletzt (§. 113.), die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht, oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren, oder erscheint durch denselben überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet, so ist der Ausschuß berechtigt und verpflichtet, auf den Antrag des Chefs der Bank und nach Anhörung der Vertheidigung, über die Suspension eines solchen Deputirten oder Stellvertreters von seinen Funktionen bis zu der definitiven Entscheidung durch die Versammlung der Meistbetheiligten (§. 80.) zu beschließen. Der sofortige freiwillige Rücktritt des betreffenden Deputirten oder Stellvertreters als Mitglied des Ausschusses hemmt jedes weitere Verfahren.

§. 86.

Besondere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Hauptbank.

Diejenigen Arten von öffentlichen Effekten und Waaren, auf welche nach §. 5. Darlehne gegeben werden können, sowie die Höhe des Abschlages von dem Kurse oder Werthe derselben, unterliegen, nach Anhörung des Centralausschusses, der Festsetzung des Chefs der Bank.

§. 87.

Der Gesammtbetrag, bis zu welchem in Berlin wie bei den Komtoiren, öffentliche Effekten und Waaren und die verschiedenen Arten derselben beliehen werden können, sowie der Diskont- und Zinssatz in Berlin und bei den Provinzialkomtoiren wird von dem Hauptbank-Direktorium mit Genehmigung des Chefs der Bank bestimmt, und hat der Letztere darauf zu sehen, daß der Diskont- und Zinssatz möglichst gleichmäßig erhalten werde.

§. 88.

Veränderungen des Diskontsatzes, zeitweise Verkürzung der Verfallzeit der zu diskontirenden Wechsel und Effekten und Verkürzung der Frist, auf welche Darlehne gewährt werden (§§. 4. 5.), sowie zeitweise allgemeine Beschränkung der Höhe der zu bewilligenden Kredite, können ohne vorherige Berathung im Centralausschusse nicht angeordnet werden. Auch muß zur Feststellung der Ansicht des Ausschusses über dergleichen Maaßregeln abgestimmt und das Ergebniß der Abstimmung registrirt werden.

§. 89.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Annahme und Verzinsung solcher Depositen, hinsichtlich welcher keine Verpflichtung für die Bank besteht (§. 27.) unterliegen der Berathung und Beschlußnahme des Centralausschusses.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Hauptbank-Direktorium und dem Centralausschusse entscheidet der Chef der Bank.

Digitized by Google

§. 90.

Der Ankauf von Staatsschuldscheinen und anderen öffentlichen zinstragenden Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Centralausschusses festgesetzt ist. Die Zeit und die Bedingungen des Ankaufes, sowie die Auswahl der Effekten, ist Sache der Ausführung.

§. 91.

Geschäfte mit der Staats-Finanzverwaltung und mit den Geldinstituten des Staats unterliegen allen in dieser Bankordnung enthaltenen Bestimmungen ebenso, als wenn die Bank mit Privatpersonen abschließt. Wenn dabei innerhalb jener Bestimmungen andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, so müssen solche Geschäfte zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, von dem Hauptbank-Direktorium dem Centralausschusse vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 92.

Bei Geschäften mit Aktiengesellschaften, Privatbanken, Kassenvereinen u. s. w. kann das Hauptbank-Direktorium deren nähere Modalitäten, insbesondere die Höhe des zu bewilligenden Kredits zum Gegenstand der Berathung im Central-Ausschusse machen, darf jedoch alsdann das von ihm vorgeschlagene und von dem Ausschusse gebilligte Maximum des zu gewährenden Kredits ohne Zustimmung des letzteren nicht überschreiten.

Sollten sich dieserhalb später Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauptbank-Direktorium und dem Centralausschusse herausstellen, so entscheidet auf den Antrag des ersteren der Chef der Bank.

§. 93.

Die Anfertigung der Banknoten und der Umtausch der beschädigten Banknoten (§. 30.) erfolgt unter Mitaufsicht, und die Ueberweisung derselben an das Hauptbank-Direktorium über den bereits erhaltenen Betrag hinaus auf den Antrag des Chefs der Bank, unter Zuziehung der Deputirten des Ausschusses.

Die Ausgabe von Banknoten, die auf ein besonderes Provinzial-Bank-Komtoir ausgefertigt und bei diesem jederzeit zu realisiren sind (§. 32.), kann nur mit Genehmigung des Chefs der Bank und nach Anhörung des Central-Ausschusses erfolgen.

§. 94.

Für die Uebertragung und Verpfändung der Bankantheile in den Stammbüchern der Bank kann das Hauptbank-Direktorium mit Zustimmung des Centralausschusses eine mäßige Gebühr festsetzen und zum Vortheil der Bank erheben.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Direktorium und dem Ausschusse erfolgt die Entscheidung durch den Chef der Bank.

Digitized by Google

§. 95.

Nach vollendetem Jahresschlusse legt das Hauptbank-Direktorium dem Centralausschusse einen alle Zweige der Verwaltung umfassenden Geschäftsbericht, eine unter strenger Würdigung zweifelhafter Forderungen, nach Berichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkosten und Verluste aufgestellte Vermögens-Bilanz und Gewinnberechnung nebst Vorschlägen über die Vertheilung des Gewinnes, die Höhe der Dividende für die Bankantheils-Eigner und die etwanigen Zu- und Abschreibungen bei den Einschußkapitalien und beim Reserve-Fonds, zur Prüfung vor und überreicht solche mit dem Gutachten des Centralausschusses begleitet dem Chef der Bank zur definitiven Festsetzung und Ertheilung der Decharge.

§. 96.

Die Prüfung der Bilanz erfolgt auf den Grund der Bücher der Hauptbank durch die Deputirten, die über das Ergebniß derselben an den Central-Ausschuß Bericht erstatten, das von diesem nach §. 95. zu erstattende Gutachten entwerfen, solches nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Ausschusses vollziehen lassen und dem Hauptbank-Direktorium einreichen.

§. 97.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung der Meistbetheiligten legt der Chef der Bank den von ihm auf Grund der §. 95. gedachten Verhandlung entworfenen Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse vor, erklärt den Betrag der Dividende für das abgelaufene Jahr, läßt die erforderlichen Wahlen vornehmen und über die von ihm sonst zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank abstimmen.

Der Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse und der Nachricht über die Dividende der Bankantheils-Eigner wird gedruckt und unter die Letzteren vertheilt; außerdem in einem Auszuge mit der Nachricht über Zeit und Ort der Dividendenzahlung durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 98.

Die Auszahlung der Dividenden an die Bankantheils-Eigner gegen die den Bankantheilsscheinen beigefügten Dividendenscheine geschieht bei der Hauptbank, den Provinzialkontoiren, oder auch an andern vom Chef der Bank zu bestimmenden Orten. Mit Zustimmung des Centralausschusses kann die Dividendenzahlung auch halbjährlich und zwar dergestalt erfolgen, daß mit Ablauf des ersten Halbjahres eine Dividende bis zu Zwei Prozent von den eingeschossenen Kapitalien, der Ueberrest aber nach dem Jahresabschlusse (§. 97.) gezahlt wird.

Dividendenrückstände verjähren in vier Jahren, von der Verfallzeit (§. 97.) an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§. 99.

Die Bank hat monatlich eine Uebersicht des Betrages der umlaufenden Banknoten, acceptirten Giroanweisungen und sonstigen Passiva, sowie andererseits der in den Bankkassen vorhandenen baaren Bestände, Kassenanweisungen,

Digitized by Google

Gold- und Silberbarren und der in öffentlichen Effekten oder in diskontirten und angekauften Wechseln oder gegen Unterpfand belegten Summen durch die Allgemeine Preußische Zeitung öffentlich bekannt zu machen.

Wir behalten Uns vor, dieser Veröffentlichung eine weitere Ausdehnung zu geben, insbesondere auch die wöchentliche Bekanntmachung anzuordnen.

§. 100.

Provinzial-Bankkomtoire.

Die Provinzial-Bankkomtoire besorgen an ihrem Orte alle vorkommenden oder ihnen besonders übertragenen Geschäfte und sind zunächst dem Hauptbank-Direktorium untergeordnet.

§. 101.

Der Vorstand besteht wenigstens aus Zwei Mitgliedern, die in der Regel lebenslänglich angestellt werden. Derselbe besorgt die vorkommenden Geschäfte unter Aufsicht Eines Bankkommissarius, der zugleich Justitiarius ist.

Die Ernennung des Bankkommissarius erfolgt durch Uns auf den Vorschlag des Chefs der Bank, der in den geeigneten Fällen auch für die Vertretung desselben zu sorgen hat.

Wo die Verwaltung gegenwärtig noch Einem Bankdirektor oder Bankkommissarius anvertraut ist, bleibt solche unter den übrigen durch diese Ordnung vorgeschriebenen Modalitäten bis zum Abgange dieses Beamten bestehen.

§. 102.

Der Vorstand fertigt jährlich die Klassifikation der den Handlungshäusern, Fabrikunternehmern und sonst bei dem Komtoir kreditsuchenden Geschäftsleuten zu bewilligenden Personalkredite, jedoch unter Einverständniß und Mitzeichnung des Bankkommissarius an, reicht solche dem Hauptbank-Direktorium zur Festsetzung ein, und beantragt nöthigenfalls im Laufe des Jahres die erforderlichen Vervollständigungen und Berichtigungen.

§. 103.

Die schriftlichen Ausfertigungen werden von dem Vorstande vollzogen. Alle Wechsel, Giri, Accepte, Geldanweisungen, Quittungen, Interimsscheine, Pfandscheine und sonstige Empfangsbekenntnisse und Verpflichtungen müssen von Zwei Vorstandsbeamten oder deren Stellvertretern unterschrieben sein. Wo gegenwärtig noch Ein Bankdirektor oder Bankkommissarius die Verwaltung führt, behält es bei der bestehenden Einrichtung sein Bewenden.

§. 104.

Provinzialausschuß.

Bei jedem Provinzial-Bankkomtoir soll, wenn sich eine hinreichende Anzahl geeigneter Bankantheils-Eigner am Sitze desselben vorfindet, ein Ausschuß von wenigstens 6 und höchstens 10 Mitgliedern bestehen.

Es scheidet jährlich die Hälfte aus, das erste Mal nach dem Loose, demnächst aber nach dem Alter des Eintritts.

Digitized by Google

§. 105.

Der Ausschuß wird von dem Chef der Bank aus einer doppelten Liste gewählt, die einerseits von dem Bankkommissarius, andererseits von dem Centralausschusse aus denjenigen Bankantheils-Eignern aufgestellt wird, welche am Sitze des Komtoirs oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaft sind und wenigstens Drei Bankantheile besitzen.

Einzelne Erledigungen im Laufe des Jahres werden auf gleiche Weise ersetzt, und findet auf die Gewählten die Bestimmung des §. 70. Anwendung.

§. 106.

Der Ausschuß tritt regelmäßig alle Monate unter dem Vorsitze des Bankkommissarius zusammen. Dieser theilt demselben eine allgemeine Uebersicht der Geschäfte des Komtoirs in dem verflossenen Monate, die Veränderungen in der Geschäftseinrichtung und die von der Centralverwaltung ergangenen allgemeinen Geschäftsanweisungen mit und schickt die in der Versammlung zu Protokoll gegebenen Anträge und Vorschläge des Ausschusses mittelst Berichts an den Chef der Bank.

Die Vorstandsbeamten wohnen den Versammlungen bei und nehmen an den Berathungen Theil.

Ueber die Verhandlungen wird in der Versammlung ein Protokoll aufgenommen und von dem Bankkommissarius und Zwei Ausschußmitgliedern unterzeichnet.

§. 107.

Die Bestimmungen des §. 80. finden auch auf die Mitglieder des Provinzialausschusses Anwendung.

§. 108.

Beigeordnete.

Der Ausschuß wählt in der im §. 74. bestimmten Art aus seiner Mitte auf Ein Jahr Zwei bis Drei Beigeordnete nebst Einem oder Zwei Stellvertretern. Dieselben bleiben Mitglieder des Ausschusses.

§. 109.

Wo ein Ausschuß nicht besteht, erfolgt die Wahl in der §. 105. bestimmten Art durch den Chef der Bank.

§. 110.

Die Suspension eines Beigeordneten in dem im §. 85. vorgesehenen Falle erfolgt nach Anhörung des Centralausschusses allemal definitiv durch den Chef der Bank, der nöthigenfalls auch sofort wegen einer neuen Wahl das Erforderliche veranlaßt. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 80. auch auf die gemäß §. 109. von dem Chef der Bank bestellten Beigeordneten Anwendung.

§. 111.

Die Beigeordneten sind berechtigt und verpflichtet, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, dem Vorstande ihre

Digitized by Google

Ansichten über den Gang der Geschäfte und über zu ergreifende Maßregeln mitzutheilen, sowie demselben in einzelnen Fällen auf dessen Angehen Rath und Auskunft zu geben, von den Geschäften Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles einzusehen und dem Bankkommissarius bei den außerordentlichen und ordentlichen Kassenrevisionen zu assistiren. Bei der Anfertigung der Klassifikation der zu bewilligenden Personalkredite (§. 102.) kann sich der Vorstand ihres Rathes und ihrer Beihülfe bedienen.

Besondere Bemerkungen über den Gang und die Führung der Geschäfte theilen sie dem Bankkommissarius mit, welcher sie auch bei den Konferenzen mit dem Vorstande zuzuziehen hat.

§. 112.

Kommanditen und Agenturen.

Die Errichtung von Bankkommanditen und Agenturen in den Provinzen, sowie die Aufhebung und Verlegung derselben bleibt dem Chef der Bank überlassen, und werden deren Verfassung und Befugnisse von demselben jedesmal besonders bestimmt.

§. 113.

Bankgeheimniß.

Sämmtliche Beamte, die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse, namentlich Alle diejenigen, welche Behufs der Revision und Kontrole zur Einsicht der Bücher und Portefeuilles berechtigt sind, sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen, über den Umfang des denselben gestatteten Kredits, sowie über die Zahl der Bankantheile, welche Einzelne besitzen, das unverbrüchlichste Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Centralausschusses und ihre Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Provinzialkomtoiren sind zur Bewahrung des Geheimnisses mittelst Handschlages an Eides Statt vor Antritt ihrer Funktionen besonders zu verpflichten.

Titel III.

Allgemeine und besondere Rechte der Bank.

§. 114.

Die Hauptbank sowohl als ihre Komtoire und Kommanditen haben die Eigenschaften juristischer Personen und können als solche gültig Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, insbesondere das Eigenthum von Grundstücken und Hypothekenrechte erwerben. Es finden auf ihr Rechtsverhältniß zu einem Dritten die allgemeinen Gesetze und die darin hinsichtlich der Bank enthaltenen besonderen Bestimmungen insoweit Anwendung, als nicht in der jetzigen Ordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§. 115.

Die Hauptbank hat ihren Gerichtsstand bei dem Kammergericht in Berlin; die Komtoire und Kommanditen in den Provinzen haben ihren Gerichts-

Digitized by Google

stand bei dem Obergericht, und in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln bei dem Landgerichte, innerhalb dessen Sprengel sie ihren Sitz haben.

§. 116.

Die Bank, sowie ihre Komtoire, Kommanditen und Agenturen, haben alle Rechte des Fiskus, insbesondere verbleibt ihnen die Stempel-, Sportel- und Portofreiheit in dem bisherigen Umfange. Das dem Fiskus bei Konkursen oder sonstigen Prioritätsverfahren gebührende Vorzugsrecht steht ihr jedoch nur zu im Vermögen ihrer Beamten wegen Ansprüche aus deren Amtsverwaltung.

§. 117.

Wenn im Lombardverkehr ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die Bank berechtigt, das Unterpfand durch einen ihrer Beamten oder einen vereideten Mäkler an der Börse, oder mittelst einer von ihren Beamten oder einem Auktionskommissarius abzuhaltenden öffentlichen Auktion zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner erst einklagen zu dürfen.

Bei eintretender Insuffizienz des Schuldners ist die Bank nicht verpflichtet, das Unterpfand zu dessen Konkurse herauszugeben. Ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, gegen Rücklieferung des Pfandscheins den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 118.

Die der Bank anvertrauten Gelder können niemals mit Arrest belegt werden.

§. 119.

Wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Bankantheils-Scheine (§. 10.) kommen die wegen der inländischen Staatspapiere bestehenden Gesetze mit der Maßgabe in Anwendung, daß an Stelle der mit der Kontrole der Staatspapiere beauftragten Behörde überall das Hauptbank-Direktorium tritt.

Wegen der verlorenen oder vernichteten Dividendenscheine (§. 10.) ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisationsverfahren überall nicht zulässig und ebenso wenig eine Klage auf Zustellung anderer Dividendenscheine an Stelle der verlorenen oder vernichteten.

§. 120.

Wer Bankantheilsscheine und Dividendenscheine (§. 10.), Noten (§. 29.), Depositalscheine (§. 3.) und Lombardpfandscheine der Bank, sowie die Obligationen und Interimsscheine, welche dieselbe für die bei ihr belegten Kapitalien ausfertigt, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Papiere wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft wer-

Digitized by Google

den, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 267. Gesetz v. 8. April 1823. Gesetz-Sammlung S. 43. Kabinetsorder v. 18. April 1835. Gesetz-Sammlung S. 67.)

Die gegenwärtige Bankordnung erhält mit dem 1. Januar 1847. Gesetzeskraft, und treten mit diesem Tage sowohl das Bankreglement vom 29. Oktober 1766., insbesondere die darin vom Staat übernommene allgemeine Garantie für die Sicherheit der Bank als auch die Verordnung vom 3. November 1817. (Gesetz-Sammlung S. 295.) sowie die ihren wesentlichen Bestimmungen nach in diese Bankordnung aufgenommene, im Uebrigen aber erledigte Order vom 11. April 1846. (Gesetz-Sammlung S. 153.) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 5. Oktober 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg.

Gesetz

wegen

Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bankordnung vom 5. Oktober 1846.

Vom 7. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Preußische Bank wird ermächtigt, über den im §. 29. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung S. 435.) festgesetzten Betrag von ein und zwanzig Millionen Thalern, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Digitized by Google

Von dem im Umlaufe befindlichen Mehrbetrage muß in den Bankkassen stets mindestens ein Drittheil in baarem Gelde oder Silberbarren und der Uebereest in diskontirten Wechseln vorhanden sein.

Die Bank ist berechtigt, die von ihr auszugebenden Noten fortan auch in Apoints von zwanzig Thalern, sowie in Apoints von zehn Thalern, in letzteren jedoch nur bis zu dem Betrage von zehn Millionen Thalern auszufertigen. Eine Erhöhung dieses Betrages der Noten in Apoints von zehn Thalern darf nur auf Grund Königlicher Verordnung erfolgen.

Alle übrigen für die Noten der Preußischen Bank geltenden Bestimmungen finden auf die hinzutretenden Banknoten ebenfalls Anwendung.

§. 2.

Das im §. 16. der gedachten Bankordnung dem Staate vorbehaltene Recht, die Zurückzahlung des Kapitals der Bankantheils-Eigner oder die Abänderung der Bankordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheils-Eigner anzuordnen, tritt bis zum 31. Dezember 1871. außer Kraft.

Die dort festgesetzte einjährige Kündigung für den Ablauf dieser Frist muß demgemäß vor dem Jahre 1871. geschehen.

Erfolgt alsdann keine Aufkündigung, so kann die Zurückzahlung des Kapitals oder die Abänderung der Bankordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheils-Eigner nur alle zehn Jahre nach jedesmaliger einjähriger Aufkündigung angeordnet werden.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 17. der Bankordnung, nach welcher die jährlichen Dividenden von dem Einschußkapital des Staates diesem Kapital zutreten sollen, tritt vom 1. Januar 1856. ab außer Kraft.

§. 4.

Aus dem reinen Gewinn der Bank soll statt der im §. 36. sub 1. und §. 37. der Bank-Ordnung festgesetzten Dividende vom 1. Januar 1856. ab den Bankantheils-Eignern für ihren Einschuß vorweg vier ein halb Prozent gezahlt und erforderlichen Falls aus dem Reservefonds gewährt werden.

§. 5.

Außer dem im §. 36. Nr. 3. der Bank-Ordnung und nach §. 6. dieses Gesetzes dem Reservefonds zugewiesenen Gewinnantheile soll demselben der Gewinn bei Verkäufen der Effektenbestände der Bank, sowie solcher Staats-Papiere oder anderen öffentlichen zinstragenden Effekten, welche sie in Gemäßheit des §. 90. der Bank-Ordnung mit Zustimmung des Central-Ausschusses in der Folge erwirbt, überwiesen werden, wogegen der Reservefonds in beiden Fällen auch die bei diesen Verkäufen eintretenden Verluste trägt.

§. 6.

Der Chef der Bank ist ermächtigt, eine Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner um fünf Millionen Thaler anzuordnen. In diesem

Digitized by Google

Falle treten, in Stelle der im §. 11. der Bank-Ordnung vorbehaltenen anderweitigen Regulirung des Verhältnisses des Staates und der Bankantheils-Eigner, folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Die Bestimmung des §. 36. sub 3. der Bank-Ordnung wird dahin abgeändert, daß von dem nach Berichtigung der Dividenden für die Einschußkapitalien des Staates und der Bankantheils-Eigner verbleibenden Ueberreste des reinen Gewinnes der Bank ein Sechstheil dem Reserve-Fonds überwiesen wird.

2) Ein bei Vermehrung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner einkommendes Aufgeld fließt zum Reservefonds.

3) Die Eigner der über die fünf Millionen Thaler auszufertigenden Bank-Antheilsscheine haben gleiche Rechte mit den übrigen Bankantheils-Eignern.

4) Sofern die Vermehrung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner um fünf Millionen Thaler gegen ein von der Bankverwaltung festzusetzendes Aufgeld geschieht, soll den am Tage der beschlossenen Vermehrung des Einschußkapitals in den Stammbüchern der Bank eingetragenen Bankantheils-Eignern ein innerhalb eines Monats nach der durch Uebergabe rekommandirter Briefe an die Post erfolgten Aufforderung geltend zu machendes Vorzugsrecht in der Art zustehen, daß jedem Bankantheils-Eigner auf je zwei ihm gehörige Bankantheile gegen Einzahlung von Eintausend Thalern nebst Aufgeld ein neuer Bankantheils-Schein ausgehändigt wird.

Für andere Fälle der Erhöhung des Einschußkapitals bleiben die Bestimmungen des §. 11. der Bank-Ordnung in Kraft.

§. 7.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Digitized by Google

Allerhöchster Erlaß

vom 24. Oktober 1864.,

betreffend

die Abänderung des §. 6. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846.
(Gesetz-Sammlung für 1846. S. 435.)

Nachdem die Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank sich mit der vorgeschlagenen Aufhebung des Schlußsatzes im §. 6. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846., wonach die Bank bei ihren Lombardgeschäften sechs vom Hundert, auf das Jahr gerechnet, nicht überschreiten darf, einverstanden erklärt hat, will Ich auf Ihren Bericht vom 21. Oktober d. J. die gedachte Bestimmung hiermit außer Kraft setzen und beauftrage Sie, dies durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 24. Oktober 1864.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

Gesetz,

betreffend

die Erhöhung des Stammkapitals der Preußischen Bank.

Vom 24. September 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Chef der Bank ist ermächtigt, eine Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner um fünf Millionen Thaler anzuordnen. In diesem Falle treten in Stelle der im §. 11. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846.

Digitized by Google

(Gesetz-Samml. S. 435.) vorbehaltenen anderweitigen Regulirung des Theilnahme-Verhältnisses des Staats und der Bankantheils-Eigner am Gewinne der Bank folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Der Reservefonds (§. 18. der Bankordnung) soll dreißig Prozent des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner nicht übersteigen.
   Wenn der Gewinn bei Verkäufen der Effektenbestände der Bank — §. 5. des Gesetzes vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 342.) — und das nach §. 6. Nr. 1. desselben Gesetzes für den Reservefonds bestimmte Sechstheil des reinen Gewinnes der Bank in einem Jahre mehr beträgt, als zur Ergänzung des Reservefonds bis zu dreißig Prozent des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner erforderlich ist, so soll der Mehrbetrag der Dividende zuwachsen.
2) Ein bei Vermehrung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner einkommendes Aufgeld fließt zum Reservefonds.
3) Die Eigner der über die fünf Millionen Thaler auszufertigenden Bankantheils-Scheine haben gleiche Rechte mit den Bankantheils-Eignern.
4) Sofern die Vermehrung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner um fünf Millionen Thaler gegen ein von der Bankverwaltung festzusetzendes Aufgeld geschieht, soll den am Tage der beschlossenen Vermehrung des Einschußkapitals in den Stammbüchern der Bank eingetragenen Bankantheils-Eignern ein innerhalb eines Monats nach der durch Uebergabe rekommandirter Briefe an die Post erfolgten Aufforderung geltend zu machendes Vorzugsrecht in der Art zustehen, daß jedem Bankantheils-Eigner auf je drei ihm gehörige Bankantheile gegen Einzahlung von Eintausend Thalern nebst Aufgeld ein neuer Bankantheil ausgehändigt wird.

§. 2.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. September 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 3.

(Nr. 4.) Gesetz, betreffend die Gültigkeit der vorjährigen Wahllisten. Vom 6. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

In denjenigen Gemeinden, in welchen die im Artikel 18. des organischen Dekrets vom 2. Februar 1852 (Bull. des lois No. 3636) vorgesehene und nach den Bestimmungen des ausführenden Dekrets von demselben Tage (Bull. des lois No. 3637) vorzunehmende jährliche Revision der Wahllisten nicht vorschriftsmäßig stattgefunden hat, bleiben bis zur Beendigung der nächsten vorschriftsmäßigen Revision die im Jahre 1870 festgestellten Wahllisten in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1871.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 4.

(Nr. 5.) Gesetz, betreffend die Einführung der Deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung. Vom 17. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Artikel 1.

Die anliegenden Gesetze, nämlich:

das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869,

das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869,

das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867,

der anliegende, am 23. Mai 1870 bekannt gemachte Vereins-Zolltarif,

und das Zollkartel vom 11. Mai 1833

treten, soweit sie nicht durch die Verordnung Unseres General-Gouverneurs vom 3. Mai 1871 (Straßburger Zeitung Nr. 105.) bereits in Wirksamkeit gesetzt sind, an dem, durch den Reichskanzler zu bestimmenden, im Gesetzblatte für Elsaß-Lothringen bekannt zu machenden Tage in Kraft.

Die in diesen Gesetzen der obersten Landesfinanzbehörde zugewiesenen Befugnisse werden von dem Reichskanzler ausgeübt.

Artikel 2.

Gleichzeitig mit dem im Artikel 1. genannten Vereinszollgesetze tritt das anliegende Gesetz über den Waffengebrauch der Grenz-Aufsichtsbeamten vom 28. Juni 1834 in Wirksamkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der Bestimmungen in den §§. 8., 9. und 10. dieses Gesetzes die folgenden Bestimmungen treten:

§. 8.

Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an den Staats-Prokurator des betreffenden Landgerichts einzusenden, welcher die-

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1871.

Digitized by Google

selben mit Antrag dem Instruktionsrichter vorlegt. Sobald dieser die Verhandlungen für vollständig erachtet, sind dieselben der Zoll-Direktivbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung einzusenden.

§. 9.

Nach Eingang dieser Erklärung entscheidet der Instruktionsrichter nach Anhörung der Staatsbehörde über die Eröffnung der Untersuchung. Gegen diese Entscheidung finden die ordentlichen Rechtsmittel des code d'instruction statt.

§. 10.

Bis zur Herstellung der ordentlichen Gerichte übernimmt der Staatsanwalt und der Instruktionsrichter des Kriegsgerichtes die oben denselben Beamten des Civilgerichtes zugewiesene Thätigkeit.

Artikel 3.

Bis zur Einsetzung der ordentlichen Gerichte erfolgt die Aburtheilung der nicht mit Gefängnißstrafe bedrohten Zoll- oder Steuervergehen in erster Instanz durch die Hauptämter. Gegen das Straferkenntniß des Hauptamts steht dem Angeschuldigten binnen längstens zehn Tagen nach erfolgter Eröffnung die Beschwerde an die Zoll-Direktivbehörde offen. Letztere entscheidet endgültig.

Die Aburtheilung der mit Gefängnißstrafe bedrohten Zoll- oder Steuervergehen erfolgt durch das Kriegsgericht.

Artikel 4.

Der Reichskanzler erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

Vereinszollgesetz.

Vom 1. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

I. Verkehr mit dem Vereinsauslande.

§. 1.

Ein-, Aus- und Durchfuhr.

Alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen im ganzen Umfange des Vereinsgebiets eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden.

§. 2.

Ausnahmen hiervon (§. 1.) können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten (Art. 4. Abs. 2. bis einschließlich 5. des Vertrages vom 8. Juli 1867) oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebiets angeordnet werden.

§. 3.

Eingangszoll.

Die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt.

§. 4.

Im letzteren Fall tritt mit den im gegenwärtigen Gesetz (§§. 111. bis 118.) bestimmten Ausnahmen die Zollpflichtigkeit, ohne Rücksicht auf die etwaige Abstammung der Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins, ein.

§. 5.

Ausgangszoll.

Bei der Ausfuhr gilt ebenfalls die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Vereinszolltarif.

§. 6.

Zollfreiheit des Durchganges.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben.

Digitized by Google

II. Verkehr im Innern des Vereinsgebiets.

§. 7.

Freiheit des Verkehrs im Innern.

Der Verkehr mit vereinsländischen, sowie mit zollfreien oder verzollten ausländischen Waaren innerhalb des Vereinsgebiets ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abschnitten XV. und XVI. dieses Gesetzes und soweit nicht durch Vertrag unter den Zollvereinsstaaten Ausnahmen begründet sind, frei.

§. 8.

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig.

Dahin gehören jedoch nicht solche Abgaben, welche für die Benutzung von Häfen, Kanälen, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wegen, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten erhoben werden.

III. Erhebung des Zolles.

§. 9.

Erhebungs-Maßstab — nach welchen Sätzen der Zoll zu entrichten ist.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II. (§. 33.), oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager (§. 108.),

2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden (§. 34.).

§. 10.

Nebengebühren.

Neben den Zöllen dürfen andere Abgaben und Gebühren nur insoweit erhoben werden, als dieselben in den §§. 8. 27. und 108. vorbehalten sind, oder als es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, welchen die Verabsäumung gesetzlich den Betheiligten obliegender Verpflichtungen noch in anderen Fällen als denen des §. 27. oder die Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften dieses Gesetzes im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten.

§. 11.

Abänderungen des Vereinszolltarifs.

Abänderungen des Vereinszolltarifs sollen der Regel nach wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem sie in Kraft treten, zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Digitized by Google

§. 12.

Amtliches Waarenverzeichniß.

Zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dient das amtliche Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Fall werden im Verwaltungswege entschieden.

§. 13.

Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt.

§. 14.

Haftung der Waare.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für den darauf ruhenden Zoll und können, so lange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme. Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern oder Gütervertretern (Massenkuratoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

§. 15.

Verjährung der Abgabe.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waare in den freien Verkehr gesetzt oder an welchem der Zoll für die auf Privat-Kreditlager abgefertigten Waaren festgestellt oder die Abfertigung auf Begleitschein II. erfolgt ist. Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

IV. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

§. 16.

Zollinie — Grenzbezirk — Binnenlinie.

Die Landesgrenzen gegen das Vereinsausland bilden die Zollgrenze oder Zollinie. Es können indeß einzelne Theile eines Vereinsstaates, wo die Verhältnisse es erfordern, von der Zollinie ausgeschlossen bleiben. Für den Verkehr dieser Theile mit dem Vereinsgebiete werden nach Bedürfniß besondere Anordnungen getroffen.

Wo das Vereinsgebiet durch das Meer begrenzt wird, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zollinie. Das Gleiche

Digitized by Google

gilt, wo das Vereinsgebiet an andere Gewässer grenzt, sofern deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist.

Der zunächst innerhalb der Zolllinie belegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, bildet den Grenzbezirk, welcher von dem übrigen Vereinsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

§. 17.

Zollstraßen und Landungsplätze.

Zollstraßen sind:

a) alle die Grenze gegen das Vereinsausland überschreitenden oder an der Grenze beginnenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen für den Eisenbahntransport;

b) die Häfen am Meer, soweit sie nicht ausnahmsweise ausdrücklich ausgeschlossen sind, mit den dazu angewiesenen Einfahrten;

c) die aus dem Vereinsauslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen, welche einen erheblichen Waarenverkehr mit dem Auslande vermitteln und als solche ausdrücklich zu bezeichnen sind.

Wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, sollen die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§. 18.

Zollbehörden.

Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausgangszölle werden Zoll- oder Steuerämter, und da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Ansagestellen errichtet.

§. 19.

Grenzbewachung.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirk durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen befugt ist.

§. 20.

Mitwirkung anderer Beamten zum Zollschutze.

Andere Staatsbeamte, sowie die Kommunalbeamten, namentlich die Polizei- und Forstbeamten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

V. Allgemeine Bestimmungen für die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.

§. 21.

Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Grenze gebunden ist.

Wer zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande in der

Digitized by Google

Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße (§. 17.) eintreten, auch, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Ebenso darf bei der Ausfuhr von ausgangszollpflichtigen, sowie von solchen Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, die Ueberschreitung der Grenze in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße stattfinden. Waaren des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, sind auch in verpacktem Zustande bei der Ausfuhr an die Innehaltung der Zollstraße und der Tageszeit nicht gebunden.

Als Tageszeit wird angesehen:

in den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Eine Ausnahme leidet die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Grenze nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße erfolgen darf:

a) bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Erzeugnisse des Meeres einführen;

b) bei der Bergung von Strandgut;

c) wenn in besonderen Fällen die Erlaubniß des zuständigen Hauptzollamts oder Nebenzollamts vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist. Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

Die Ueberschreitung der Grenze außerhalb der angegebenen Zeit ist ferner gestattet:

d) beim Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen;

e) beim Eingange und Ausgange, der seewärts erfolgt, oder von Ebbe und Fluth abhängig ist;

f) bei Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, sowie bei Waaren, welche Reisende mit sich führen, mit Ausschluß der zum Handel bestimmten Waaren.

Rücksichtlich der Zeit, innerhalb deren Zollabfertigungen an der Grenze vorgenommen werden, gelten die Bestimmungen des §. 133.

§. 22.

Deklaration — generelle und spezielle Deklaration.

Beim Eingange ist die Ladung zu deklariren. Die Deklarationen sind entweder generelle oder spezielle.

Digitized by Google

Die generelle Deklaration (Ladungsverzeichniß, Manifest), welche bei der Einfuhr auf Eisenbahnen und seewärts abzugeben ist, muß enthalten:

die Zahl der Wagen, aus denen der Transport besteht, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes;

den Namen und Wohnort der Waarenempfänger;

die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die allgemeine Bezeichnung der Gattung der geladenen Waaren;

beim Eingange auf den Eisenbahnen außerdem deren Bruttogewicht.

Sie muß ferner mit der Versicherung der Richtigkeit der gemachten Angaben und der Unterschrift des Deklaranten versehen sein.

In der speziellen Deklaration, deren es in der Regel zur weiteren Abfertigung der eingegangenen Waaren, sowie beim Eingange auf anderen als den oben bezeichneten Verkehrswegen bedarf, ist außerdem anzugeben:

die Menge und Gattung der Waaren — bei verpackten Waaren für jedes Kollo — nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs, sowie welche Abfertigungsweise begehrt wird.

Sind in einem Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß in der speziellen Deklaration die Menge einer jeden Waarengattung nach dem Nettogewicht angegeben werden.

Die Deklarationen müssen in Deutscher Sprache abgefaßt und deutlich geschrieben sein. Auch dürfen sie weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Die näheren Bestimmungen über den Umfang der Deklarationspflicht enthalten die Abschnitte VI. bis VIII.

§. 23.

Die Deklaration liegt dem Waarenführer ob. An Stelle desselben kann auch der Waarenempfänger die Gattung und Menge der Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, speziell (§. 22.) deklariren.

Der Waarenführer, sowie der Waarenempfänger ist berechtigt, bei dem Grenzzollamte oder einem Amte im Innern, an welches die Waaren im Anfageverfahren (§. 33.) abgelassen sind, eine bereits abgegebene Deklaration, so lange die spezielle Revision noch nicht begonnen hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

In gleicher Weise können die Angaben des Ladungsverzeichnisses (§. 63.) in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren vervollständigt oder berichtigt werden.

Die Berichtigung einer Deklaration über die mit Begleitschein I. (§. 33.) abgefertigten Waaren am Bestimmungsorte ist nur in der im §. 46. angegebenen Einschränkung zulässig.

§. 24.

Die Deklaration hat alle Theile der Ladung, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch die letzteren zu umfassen.

Digitized by Google

Die Deklarationen über Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen, brauchen nur in einfacher Ausfertigung abgegeben zu werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung unter Begleitscheinkontrole bestimmt, so kann für jede Waarenpost, über die ein besonderer Begleitschein auszustellen ist, eine zweifache Ausfertigung der Deklaration verlangt werden.

Bei Ladungen, von denen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, genügt die mündliche Angabe.

Werden statt einer Deklaration mehrere Theildeklarationen übergeben, so hat der Deklarant eine besondere schriftliche Versicherung beizufügen, daß die ganze Ladung richtig deklarirt sei.

Rücksichtlich der Deklarationen der Reisenden kommen die Bestimmungen im §. 92. zur Anwendung.

§. 25.

Die Ausfertigung der Deklaration kann durch den Waarenführer beziehungsweise Waarenempfänger selbst oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Kommissionair (Zollabrechner) am Orte, so geschieht auf den Antrag des Waarenführers die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt auf Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige. Ebenso kann der Waarenführer die Ausfertigung von dem Zollamte verlangen, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt.

Die vom Zollamte ausgefertigte Deklaration hat der Deklarant mit seiner Unterschrift oder seinem gewöhnlichen Handzeichen zu versehen, dessen Richtigkeit von einem zweiten Beamten oder einem Zeugen zu bescheinigen ist.

§. 26.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration auch in dem Falle, wenn dieselbe von einem Dritten in seinem Auftrage oder vom Zollamte gefertigt worden ist. Ebenso haftet der Waarenführer oder der Waarenempfänger für die Richtigkeit der etwa von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration.

Insoweit eine Berichtigung erfolgt ist, wird die ursprüngliche Deklaration als beseitigt angesehen.

§. 27.

Werden die Deklarationen nicht rechtzeitig (§§. 39. 63. 66. 75. und 81.) abgegeben, so werden die Waaren auf Kosten und Gefahr der Betheiligten unter amtlichen Gewahrsam oder amtliche Bewachung genommen.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung der vorgeschriebenen Deklaration unzureichend sind, oder über deren Richtigkeit er Zweifel hegt, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, und erfolgt auch nicht die Deklaration Seitens des Waarenempfängers, so hat der Waarenführer, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in dem Abfertigungspapier oder besonders schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, daß er außer Stande sei, eine zuverlässige

Digitized by Google

Deklaration abzugeben und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Es schreitet sodann die Zollbehörde zur speziellen Revision (§. 28.), deren Befund der Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, mit zu unterzeichnen hat. Der Waarenführer und der Empfänger müssen in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung vorgezogen werden und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschluß gehalten wird.

§. 28.

Revision — allgemeine und spezielle Revision.

Die Revision Seitens der Zollbehörde ist entweder eine allgemeine oder eine spezielle. Die erstere geschieht nur nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli ohne deren Eröffnung. Bei der speziellen Revision findet außerdem die Eröffnung der Kolli statt, um die Gattung und Menge der in denselben enthaltenen Waaren zu ermitteln.

§. 29.

Bruttogewicht — Tara — Nettogewicht.

Bei der speziellen Revision wird entweder nur das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht der Waaren ermittelt.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

Welche Gegenstände nach dem Brutto- und welche nach dem Nettogewicht zu verzollen sind, bestimmt der Vereinszolltarif.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden

Digitized by Google

kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Vereinszolltarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Vereinszolltarif angenommenen Taraſätzen bemerkbar wird.

§. 30.

Probeweise Revision.

Liegen spezielle Deklarationen über die Waaren (§. 22.) vor, so kann die Feſtſtellung des zu entrichtenden Zolles oder die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revisionen erfolgen, sofern sich bei denselben vollkommene Uebereinſtimmung mit den Angaben der Deklaration herausſtellt.

In dem Falle des §. 27. ist eine probeweise Revision ausgeschlossen.

§. 31.

Obliegenheiten des Zollpflichtigen.

Der Zollpflichtige hat die Waaren in solchem Zuſtande darzulegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleiſtungen nach der Anweiſung der Beamten auf eigene Gefahr und Koſten verrichten oder verrichten laſſen.

Die Ab- oder Ausladung darf erſt erfolgen, nachdem das Zoll- oder Steueramt die Anweiſung dazu ertheilt hat.

§. 32.

Behandlung der Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen.

Sollen die Waaren in den freien Verkehr treten, so erfolgt spezielle Revision (§§. 28—30.). Bei der Abfertigung an der Grenze oder bei einem Amte im Innern, auf welches die Waaren im Anſageverfahren (§. 33.) abgelaſſen ſind, bilden ſtets, ſoweit nicht für havarirte Güter (§. 29.) eine Ausnahme nachgelaſſen iſt, die ermittelte Menge und Beſchaffenheit der Waare die Grundlage der Verzollung. Rückſichtlich der unter Begleitſcheinkontrole abgefertigten Waaren kommen die Beſtimmungen in §. 47. zur Anwendung.

Wünſcht der Deklarant, daß die Ladung, oder ein Theil derſelben, von der ſpeziellen Reviſion befreit bleibe, ſo kann dem Antrage gegen Entrichtung des höchſten Zollſatzes im Tarif entſprochen werden, inſofern nicht beſonderer Verdacht vorhanden iſt, daß eine Umgehung des Stückzolles oder die Uebertretung anderer Landesgeſetze beabſichtigt werde, z. B. die Einbringung falſcher Münzen u. ſ. w., in welchem Fall die Reviſion und, nach dem Befunde, die Beſchlagnahme der betreffenden Gegenſtände eintreten muß.

§. 33.

Behandlung der Waaren, welche an der Grenze auf ein Amt im Innern abgelaſſen oder durchgeführt werden ſollen — Anſageverfahren — Begleitſchein-Verfahren, Ladungsverzeichniß.

Sollen die Waaren unverzollt von dem Grenzzollamte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern, oder zur unmittelbaren Durchfuhr abgelaſſen werden, ſo geſchieht dies entweder im Anſageverfahren (§§. 38. 52. und 83.), bei welchem die grenzzollamtliche Abfertigung — Deklaration und Reviſion — an das Amt im Innern verlegt, beziehungsweiſe der Wiederausgang der eingeführten Waaren lediglich durch amtliche Begleitung kontrolirt wird, oder es tritt die Abfertigung auf Ladungsverzeichniß oder Be-

Digitized by Google

gleitschein ein. Die Begleitscheine bestehen in Begleitscheinen Nr. I. oder Nr. II. Die Begleitscheine Nr. I. und die denselben gleichgestellten amtlichen Bezettelungen, sowie die Ladungsverzeichnisse haben den Zweck, den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern. Begleitscheine Nr. II. dienen dazu, die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem anderen Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen.

§. 34.

Behandlung ausgehender ausgangszollpflichtiger Waaren.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer dazu befugten Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte. Für den Eisenbahn- und Seeverkehr gelten besondere Vorschriften (§§. 71. und 88.).

§. 35.

Verschiedenheit des Abfertigungsverfahrens je nach der Art des Einganges und Ausganges.

Die näheren Bestimmungen über das bei der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr zu beobachtende Verfahren richten sich darnach, ob der Ein- und Ausgang auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen, oder auf Eisenbahnen oder seewärts stattfindet.

VI. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen.

§. 36.

A. Waaren-Eingang. Verhalten beim Eingang über die Grenze.

Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte muß auf der Zollstraße ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt und ohne daß die Ladung eine Veränderung erleidet, fortgesetzt werden.

§. 37.

Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder den Ansageposten.

Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 38.

Wo zwischen der Grenze und dem Grenzzollamte ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben. Die Papiere werden in Gegenwart des Waarenführers eingesiegelt, an das Grenzzollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

§. 39.

Verfahren, wenn die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

Sollen die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten, so sind dieselben unmittelbar nach der Ankunft dem Grenzzollamte nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 22. ff. speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27.

Digitized by Google

der Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision gestellt wird. Es findet demnächst spezielle Revision (§§. 28. bis 30.) und gegebenen Falles Erhebung des Eingangszolles (§. 32.) statt.

Ueber den entrichteten Eingangszoll wird von der Zollbehörde eine Quittung ertheilt.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration sowohl hinsichtlich der Zahl und Art der Kolli, als hinsichtlich der Menge und der Gattung der Waaren. Es sollen indeß Abweichungen von dem deklarirten Gewicht, welche bei der Revision sich herausstellen, straffrei gelassen werden, wenn der Unterschied zehn Prozent des deklarirten Gewichts der einzelnen Kolli oder der in einem Kollo zusammengepackten verschieden tarifirten Waaren oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost nicht übersteigt.

§. 40.

Niederlegung beim Grenzeingangsamte.

Die Waaren können bei dem Eingangsamte niedergelegt werden, wenn der Ort das vollständige Niederlagerecht (§. 97.) hat, oder sich eine beschränkte Niederlage (§. 105.) daselbst befindet.

Das Abfertigungsverfahren wird durch das für die betreffende Niederlage erlassene Regulativ (§. 106.) bestimmt.

§. 41.

Verfahren, wenn die Waaren von der Grenze auf ein Amt im Innern oder zur Durchfuhr abgelassen werden sollen — Begleitschein I.

Sollen die Waaren unverzollt einer Hebestelle im Innern zur schließlichen zollamtlichen Abfertigung überwiesen werden, oder zur unmittelbaren Durchfuhr gelangen, so ist die Ladung speziell zu deklariren. Bei einer und derselben Post gleichartiger Waaren braucht das Gewicht in der Deklaration nur summarisch angegeben zu werden.

Die Revision Seitens des Abfertigungsamtes ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern, oder die Betheiligten selbst die spezielle Revision beantragen. Es tritt sodann in der Regel amtlicher Verschluß der Waare und die Ertheilung eines Begleitscheins I. ein, welcher ein Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Deklaration oder des Revisionsbefundes, die Zahl der Kolli und deren Bezeichnung, die Art des angelegten amtlichen Verschlusses, den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, sowie den Zeitraum enthalten muß, innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung zu führen ist.

Die Feststellung des Gewichts kann ausnahmsweise in Fällen des Bedürfnisses durch Probeverwiegungen erfolgen, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts überschreiten.

Bei eingehenden Schiffs- oder Wageuladungen, bei welchen die Revision ohne vorherige Ausladung nicht ausführbar ist, soll der Begleitschein ohne vorgängige Revision auf Grund der abgegebenen Deklaration ausgefertigt werden, sofern amtliche Begleitung eintritt oder ein sichernder Verschluß angelegt werden kann.

Auf den Antrag der Betheiligten kann die Abfertigung auch solcher Waaren auf Begleitschein I. erfolgen, welche nach der Deklaration zollfrei sind.

Digitized by Google

§. 42.

Liegt keine vollständige spezielle Deklaration (§. 22.) vor, so sind in der Regel die Waaren bei dem Grenzzollamte der speziellen Revision zu unterwerfen. Es kann jedoch, im Falle die Deklaration nur insofern mangelhaft ist, daß die Gattung der Waaren nur allgemein nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung bezeichnet worden oder die Angabe des Nettogewichts bei den in einem Kollo zusammenverpackten verschieden tarifirten Waaren fehlt, hierüber hinweggesehen werden und die Abfertigung auf Begleitschein I. ohne vorherige spezielle Revision erfolgen, wenn ein sichernder Verschluß angelegt werden kann oder Begleitung von der Behörde angeordnet wird.

§. 43.

Amtlicher Verschluß.

In der Regel tritt Kolloverschluß ein. Es kann indeß statt desselben nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes der Verschluß des Wagens oder des Schiffsgefäßes eintreten (§§. 94. bis 96.).

Bei speziell revidirten Waaren kann von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses, wenn die Betheiligten dieselbe nicht selbst beantragen, abgesehen werden, sofern eine Vertauschung der Waare nach deren Beschaffenheit auf dem Transporte nicht zu besorgen ist.

§. 44.

Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein I. ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung desselben die Verpflichtung, die im Begleitschein bezeichneten Waaren in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen, ingleichen die Verbindlichkeit, für den Betrag des Eingangszolles von diesen Waaren und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, beziehungsweise wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nach der Deklaration zollfrei sind, für den Betrag des Zolles nach dem höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften.

Der Waarenführer hat die Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

§. 45.

Sicherstellung des Zolles.

Für den Eingangszoll muß entweder durch Pfandlegung oder durch einen sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit bestellt werden.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waarengattung ermittelt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden.

Digitized by Google

§. 46.

Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitscheins-Extrahenten.

Die im Begleitschein I. übernommenen Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das darin bestimmte Amt bescheinigt wird, daß diesen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt. Auf den Antrag des Waarendisponenten kann der Begleitschein von dem Empfangsamte auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden.

Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waarenempfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt oder berichtigt werden.

Rücksichtlich der Haftung für die berichtigte Deklaration, sowie rücksichtlich der Folgen einer Berichtigung gelten die Bestimmungen im §. 26.

§. 47.

Zollpflichtiges Gewicht.

Das beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht der Waaren wird in der Regel der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zollbetraudation einzuleiten ist, wenn sich bei der am Bestimmungsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung Abweichungen von dem beim Eingange ermittelten Gewicht ergeben.

Es wird indeß von dem Mindergewicht, welches sich bei den unter amtlichem Verschluß oder unter Begleitung abgelassenen Waaren am Bestimmungsorte gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellt, kein Eingangszoll erhoben, vielmehr bildet das vorgefundene Gewicht die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, sofern der amtliche Verschluß unverletzt befunden wird und anzunehmen ist, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waare heimlich entfernt worden.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch von der Erhebung des Eingangszolles für das Mindergewicht abgesehen, welches sich etwa bei den zum Durchgange abgefertigten Waaren beim Ausgangsamte gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt.

Ist beim Eingangsamte nur eine probeweise Verwiegung erfolgt (§. 41.), so gilt rücksichtlich der nicht verwogenen Kolli das deklarirte Gewicht als das ermittelte.

Hat beim Eingangsamte überhaupt keine Verwiegung stattgefunden (§. 41.), so bildet das am Bestimmungsorte festgestellte Gewicht die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, sofern der Verschluß unverletzt befunden und nicht durch Umstände der Verdacht begründet wird, daß eine heimliche Entfernung von Waaren stattgefunden habe. In diesem Falle kann, nach dem Ergebniß der anzustellenden Erörterungen, das deklarirte Gewicht der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt werden.

Digitized by Google

§. 48.

Zollerlaß für die auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Waaren.

Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren erweislich auf dem Transporte durch Zufall zu Grunde gegangen sind, so tritt ein Zollerlaß ein.

Ferner bleibt, sofern der angelegte amtliche Verschluß unverletzt befunden wird, oder amtliche Begleitung stattgefunden hat, der Eingangszoll unerhoben, wenn die Gegenstände, welche unter amtlichem Verschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt worden sind, am Bestimmungsorte in verdorbenem oder in zerbrochenem Zustande ankommen. Die in verdorbenem Zustande ankommenden Gegenstände müssen unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die zerbrochen ankommenden Gegenstände sind unter Aufsicht der Zollbehörde nöthigenfalls so zu zerstören, daß sie völlig unbrauchbar werden.

§. 49.

Verzögerung des Transportes.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb des Vereinsgebiets den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

§. 50.

Veränderte Bestimmung oder Theilung der Ladung.

Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein ertheilt worden ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten Zoll- oder Steueramte abzugeben, welches den Begleitschein mit dem erforderlichen Vermerk über den veränderten Bestimmungsort und Empfänger versieht.

Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag neue Begleitscheine ausfertigt, nachdem die Theilung der Ladung unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist.

Die Theilung darf sich auch auf den Inhalt einzelner Kolli erstrecken.

§. 51.

Begleitschein II.

Soll nach dem Antrage des Deklaranten die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Eingangszolles bei einem anderen dazu befugten Amte erfolgen, so geschieht dies durch Ertheilung eines Begleitscheins II., welcher die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der Revision, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, ob und welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthält, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Begleitscheine II. werden jedoch nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt.

Digitized by Google

§. 52.

Mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde kann auf solchen Strecken, wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, und amtliche Begleitung zulässig erscheint, die Ablassung der Waaren von dem Grenzzollamte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern im Wege des Ansageverfahrens erfolgen. Die Abfertigung findet in diesem Fall nach Maßgabe der Bestimmung im §. 38. statt. Ansageverfahren.

§. 53.

B. Unmittelbare Durchfuhr:

a) von ausgangzollpflichtigen Waaren;

Werden Waaren, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, so unterbleibt, sofern dieselben beim Eingange speziell revidirt werden, die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben erfolgen dürfe.

§. 54.

b) auf kurzen Straßenstrecken.

Auf kurzen durch das Vereinsgebiet führenden Straßen können nach Maßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden Anordnungen bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten.

§. 55.

C. Waaren-Ausgang. Behandlung der ausgangszollpflichtigen Waaren.

Sollen Waaren zur Ausfuhr gelangen, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so müssen dieselben nach den Bestimmungen im §. 22. speziell angemeldet werden. Es erfolgt sodann spezielle Revision und die Erhebung des Ausgangszolles.

Ueber die Zollentrichtung wird Quittung ertheilt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird auf Grund der Angaben des Waarenführers in der Quittung zugleich bemerkt, binnen welcher Frist und auf welcher Straße die Ausfuhr erfolgen muß.

Der Ausgang darf, sofern nicht nach §. 21. eine Ausnahme zugestanden ist, nur über ein Grenzzollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

§. 56.

Behandlung der Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.

Waaren, bei denen es auf den Beweis der erfolgten Ausfuhr ankommt, müssen von dem Waarenführer bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt der empfangenen Bezettelungen geschehen soll. Dieses Amt bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche die Bezettelung lautet. Bei Waaren, welche unter amtlichem Verschluß zum Ausgange abgefertigt sind, beschränkt sich die Ausgangs-Abfertigung in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses.

Ist die Gestellung der Waare bei dem Grenzausgangsamte unterblieben, so hängt es von dem Ermessen der Zollbehörde ab, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

Digitized by Google

§. 57.

D. Waaren-Ein- und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

Bei der Waaren-Einfuhr und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden, tritt das darin zur Sicherung des Zoll-Interesses vereinbarte Verfahren an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens.

§. 58.

E. Begleitschein-Regulativ.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine I. und II. zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen.

VII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf den Eisenbahnen.

A. Allgemeine Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen:

§. 59.

1) bezüglich der für die Abfertigung und die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume;

Die Eisenbahnverwaltung hat auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume zu stellen, beziehungsweise die nach der Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen.

§. 60.

2) gegenüber den Zollbeamten.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt sind und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seite der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit der Kontrole des Eisenbahnverkehrs besonders beauftragte Oberbeamte muß innerhalb der von der betreffenden Zolldirektivbehörde bezeichneten Strecke der Eisenbahn in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen II. Klasse unentgeltlich befördert werden.

Digitized by Google

Ebenso hat, wo die Zollverwaltung eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte eintreten läßt, die Beförderung der Begleitungsbeamten unentgeltlich zu erfolgen und ist denselben ein Sitzplatz auf einem Wagen nach ihrer Wahl, sofern sie von der Begleitung zurückkehren aber ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse einzuräumen.

§. 61.

B. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo als in den Güterwagen sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet.

Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben. Auch dürfen weder in den Eisenbahnwagen, noch in den Lokomotiven und Tendern geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume vorhanden sein.

§. 62.

Sämmtliche Frachtgüter und Effekten, deren Abfertigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattfinden soll, müssen in der Regel schon im Auslande in leicht und sicher verschließbare Güterwagen (Kulissenwagen, Wagen mit Schutzdecken), oder in abhebbare Behälter, nach den von der Zollbehörde zu ertheilenden näheren Vorschriften verladen sein.

§. 63.

Generelle Deklaration. Ladungsverzeichniß.

Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte vollständige Ladungsverzeichnisse über die Frachtgüter in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Inhalt, Verpackungsart, Zeichen, Nummer und Bruttogewicht nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben und dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein.

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

§. 64.

Abfertigung der weitergehenden Wagen.

Demnächst werden die Wagen unter amtlichen Verschluß gesetzt (§§. 94. bis 96.).

Digitized by Google

Der Zugführer oder sonstige Vertreter der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch Unterzeichnung des Ladungsverzeichnisses in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen u. s. w. binnen der darin bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Verschlusse der Wagen verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt, und nebst den vom Grenzzollamte auszufertigenden Begleitzetteln dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören.

§. 65.

Umladungen und Ausladungen.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung von Frachtgütern bei einem dazu befugten Zoll- oder Steueramte unter amtlicher Aufsicht und unter den von der Zollbehörde näher vorzuschreibenden Bedingungen stattfinden.

An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann gleichfalls die Umladung der Güter von den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und umgekehrt unter den vorbezeichneten Bedingungen vorgenommen werden.

Die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Umladung oder Ausladung, ferner die Wiederanlegung des Verschlusses ist auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

§. 66.

Abfertigung am Bestimmungsorte — spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung.

Gleich nach Ankunft des Wagenzuges am Bestimmungsorte sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen, welche dieselbe in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den Bestimmungen in den §§. 22. ff. speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden.

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli. Abweichungen, welche sich bei der Revision von dem in den speziellen Deklarationen angegebenen Gewicht herausstellen, bleiben innerhalb der im §. 39. bezeichneten Grenzen straffrei.

Digitized by Google

Hinsichtlich des der Verzollung oder weitern Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts finden die Bestimmungen im Schlußsatze des §. 47. Anwendung.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung können die Ladungsverzeichnisse auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden.

§. 67.

Rücksichtlich der auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Gegenstände gelten die Bestimmungen des §. 48.

§. 68.

Bei der Revision und weiteren Abfertigung kommen die Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. zur Anwendung.

§. 69.

Die aus dem Auslande eingegangenen Waaren, für welche das im Eisenbahnverkehr zulässige erleichterte Abfertigungsverfahren in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer unter Uebergabe der Ladungspapiere dem Grenzzollamte vorzuführen, welches die Waaren unter amtliche Aufsicht und Kontrole stellt. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 63. vorgeschriebene Ladungsverzeichniß zu übergeben.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte Behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

Die Verladung geschieht unter amtlicher Aufsicht und unter Vergleichung der einzuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichniß.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gelten die Bestimmungen in den §§. 64. bis 68.

§. 70.

C. Waaren-Durchgang.

Die zum unmittelbaren Durchgange auf den Eisenbahnen bestimmten Güter werden mit Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen und unter amtlichem Verschluß (§§. 63. und 64.) zur Durchfuhr abgefertigt. Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze. Enden die Eisenbahnen bei dem Grenzausgangsamte, so hat das letztere eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichniß vorzunehmen.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

§. 71.

D. Waaren-Ausgang.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entrichtet oder sichergestellt worden ist. Die Güter werden, wenn der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet ist, unter Kollo- oder Wagenverschluß unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann nur die Prüfung und Lösung des Verschlusses statt.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Güter, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, kommen die Bestimmungen im §. 56. zur Anwendung.

§. 72.

Wenn die Abfertigung bei dem Grenzzollamte nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht in Anspruch genommen wird, so erfolgt die Abfertigung nach den in den §§. 39. bis 51. enthaltenen Bestimmungen.

§. 73.

E. Regulativ über die Behandlung des Eisenbahntransports.

Die näheren Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen werden durch ein zu erlassendes Regulativ getroffen.

VIII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr seewärts.

§. 74.

A. Waaren-Eingang. Anmeldung bei dem Ansagepostten.

Wo für den Eingang seewärts Ansagepostten errichtet sind, haben sich die Schiffsführer bei diesen zu melden und sämmtliche über ihre Ladung sprechenden Papiere abzugeben. Der Schiffsführer ist zugleich verpflichtet, dem Ansagepostten eine von ihm unterzeichnete Deklaration der Zugänge zum Schiffsraum und etwaiger geheimer Behältnisse zu übergeben, auch dem Beamten diese Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zu zeigen.

Die Ladungspapiere werden demnächst von dem Ansagepostten in Gegenwart des Schiffsführers eingesiegelt, an das betreffende Grenzzollamt adressirt und, Falls nach dem Ermessen des Ansagepostens Begleitung eintritt, dem begleitenden Beamten, anderenfalls dem Schiffsführer zur Aushändigung an das Grenzzollamt zugestellt.

§. 75.

Verfahren beim Grenzzollamte — generelle Deklaration (Manifest).

Soll die Ladung bei dem Grenzzollamte zur Entlöschung gelangen, so hat der Schiffsführer dem Amte binnen spätestens 24 Stunden nach der Ankunft eine generelle Deklaration (Manifest) in einfacher Ausfertigung zu übergeben, welche den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, den Hafen oder die Häfen, wo die Ladung eingenommen ist, die Namen der Waarenempfänger, die Gattung der geladenen Waaren — bei verpackten Waaren auch die Zahl und Verpackungsart der Kolli, deren Zeichen und Nummer — ferner die besondere Bezeichnung der Kolli oder der unverpackt geladenen Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraumes befinden, endlich die Versicherung, daß die Angaben richtig sind und die Unterschrift des Schiffsführers oder seines Bevollmächtigten enthalten muß.

§. 76.

Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli, sowie dafür, daß keine unverpackt geladene Waare in der Deklaration verschwiegen ist.

Digitized by Google

Die Gattung der geladenen Waaren hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Kolli unbekannt, so hat er dies in der generellen Deklaration zu bemerken.

§. 77.

Deklaration der Eingänge zum Schiffsraum und der geheimen Behältnisse.

Zugleich mit der generellen Deklaration muß der Schiffsführer eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse übergeben, sofern nicht eine solche bereits bei dem Ansagepostен (§. 74.) abgegeben ist.

§. 78.

Schiffsprovisionsliste.

Es ist ferner der generellen Deklaration eine Deklaration über die am Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffs bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effekten der Schiffsmannschaft und die Schiffsinventarienstücke (Schiffsprovisionsliste) beizufügen. Das Gewicht der vorhandenen Vorräthe braucht nur annähernd angegeben zu werden.

Bei Schiffen, welche von ihrer Ankunft im Hafen bis zu ihrem Wiederausgange unter amtlicher Bewachung stehen, bedarf es der Abgabe einer Schiffs-Provisionsliste nicht.

§. 79.

Verbot des Verkehrs mit dem Lande oder mit anderen Schiffen.

Bevor die vorläufige Revision des Schiffes (§. 80.) Seitens der Zollbehörde stattgefunden hat, darf dasselbe ohne Erlaubniß der Zollbehörde weder am Ufer anlegen, noch irgend einen Verkehr mit dem Lande oder mit anderen Schiffen unterhalten.

Die Zollbehörde ist befugt, das Schiff sofort nach der Ankunft durch ihre Beamten besetzen zu lassen.

§. 80.

Vorläufige Revision des Schiffes.

Nachdem die generelle Deklaration, sowie die Deklaration der Zugänge zum Schiffsraum und die Schiffsprovisionsliste übergeben ist, erfolgt die vorläufige Revision des Schiffes. Zugleich findet die spezielle Revision des Proviants, der Schiffsvorräthe, der Utensilien und Inventarienstücke, ferner der Effekten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäckes der Passagiere statt, sofern nicht etwa für das letztere Abfertigung unter Begleitscheinkontrole beantragt wird.

Demnächst werden die Waarenräume des Schiffes und die etwa die Verdeck- oder Kajütfracht bildenden Waaren unter amtlichen Verschluß gesetzt (§§. 94. bis 96.), oder das Schiff bleibt unter amtlicher Bewachung.

Der Schiffsproviant wird insoweit zollfrei und außer weiterer Kontrole gelassen, als derselbe den muthmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthaltes des Schiffes im Lande nicht übersteigt. Dagegen werden die diesen Bedarf übersteigenden Mengen zur Verzollung gezogen oder auf den Antrag des Schiffsführers unter amtlichen Verschluß gesetzt.

§. 81.

Spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung.

Binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist hat demnächst der Waarenführer oder der Waarenempfänger die eingegangenen Waaren

Digitized by Google

dem Grenzzollamte speziell (§§. 22. ff.) zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. der Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision gestellt wird.

Hinsichtlich der Deklaration, Revision und weiteren Abfertigung der Waaren kommen die Bestimmungen der §§. 29. und 39. bis 51. zur Anwendung.

Abweichungen von dem deklarirten Gewicht können nach den von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden näheren Anordnungen bis zu 20 Prozent von dem deklarirten Gewicht der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost straffrei gelassen werden.

§. 82.

Beschädigte Strandgüter.

Für beschädigte Güter, welche aus den an den Küsten von Zollvereinsstaaten gestrandeten Schiffen geborgen sind und im Wege öffentlichen Ausgebotes zum Verkauf gelangen, ist auf den Antrag der Betheiligten ein Eingangszoll von zehn Prozent des Bruttoertrages des Auktionserlöses zu erheben, wenn sowohl die Behörde, welche die Auktion abhält, als die Zollbehörde die stattgehabte Beschädigung der Waare bescheinigt.

§. 83.

Ansageverfahren.

Auf den Antrag des Schiffsführers können die Schiffe von dem Grenzzollamte im Ansageverfahren nach dem Bestimmungsorte abgelassen werden. Zu diesem Ende hat der Schiffsführer sogleich nach seinem Eintreffen, Falls es nicht bereits bei einem Ansageposten geschehen ist, dem Grenzzollamte sämmtliche über seine Ladung sprechenden Papiere zu übergeben.

Das Schiff wird in der Regel mit zwei Beamten besetzt, welche dasselbe zu beaufsichtigen und nach dem Bestimmungsorte zu begleiten haben. Die Ladungspapiere werden amtlich abgestempelt, versiegelt und mit einem über das Schiff ausgefertigten Ansagezettel den Begleitungsbeamten zur Ablieferung an das Amt am Bestimmungsorte übergeben.

§. 84.

Umladung in Leichterschiffe.

Die Ablassung im Ansageverfahren kann auch stattfinden, nachdem ein Theil der Ladung bei dem Grenzzollamte entlöscht oder die Ladung ganz oder theilweise in Leichterschiffe übergeladen worden ist. Es muß jedoch, wenn das Schiff seine Ladung ganz an Leichterfahrzeuge abgegeben hat und im Eingangshafen zurückbleibt, der Schiffsführer für die Berichtigung des Deklarationspunktes am Bestimmungsorte (§. 86.) persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Sorge tragen. Die zollamtliche Abfertigung der beim Grenzeingangsamte entlöschten Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39. bis 51.

§. 85.

Verpflichtungen des Schiffsführers auf der Fahrt zum Bestimmungsorte.

Die Schiffsführer müssen ihre Fahrt zum Bestimmungsorte unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt, als durch natürliche Hindernisse unvermeidlich wird, fortsetzen, auch während derselben die Ladung unberührt lassen. Die Schiffe dürfen ohne Erlaubniß der Zollbehörde auf der Fahrt weder am Ufer anlegen, noch mit dem Ufer oder mit anderen Schiffen Verkehr treiben.

Digitized by Google

§. 86.

Hinsichtlich der Deklaration, Revision und weiteren Abfertigung am Bestimmungsorte gelten die Bestimmungen der §§. 75. bis 81. Abfertigung am Bestimmungsorte.

Sollen die Waaren unverzollt auf einer Eisenbahn weiter versendet werden, so kann die Abfertigung mittelst Ladungsverzeichnisses nach Maßgabe der Bestimmungen in dem §. 69. erfolgen.

§. 87.

Soll die Ladung des Schiffes von dem Grenzzollamte unter Begleitscheinkontrole abgelassen werden, so kommen die Vorschriften in den §§. 41. bis 51. zur Anwendung.

§. 88.

Ueber die zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter, welche ausgangszollpflichtig sind oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, hat der Schiffsführer der Zoll- oder Steuerstelle am Orte der Einladung eine Ausgangsdeklaration zu übergeben, welche den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, die Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Kolli, die Gattung der Waaren, die Namen der Versender und den Bestimmungsort, sowie die Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen enthalten muß. B. Waaren-Ausgang.

Einer Anmeldung der zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, bedarf es nicht.

Die Verladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht. Ausgangszollpflichtige Gegenstände müssen vor der Verladung vorschriftsmäßig angemeldet und verzollt sein.

§. 89.

Die Löschung, sowie die Einnahme von Ladungen darf nur an den von der Zollbehörde dazu bestimmten Stellen erfolgen. C. Lösch- und Ladeplätze.

§. 90.

Die näheren Bestimmungen über das beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtende Verfahren enthalten die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erlassenden Hafenregulative. D. Hafen-Regulative.

IX. Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

§. 91.

Die mittelst der Posten eingehenden zollpflichtigen Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in Deutscher oder Französischer Sprache versehen sein; den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in anderen Sprachen zuzulassen. Die Waaren werden von der Zollstelle an der Grenze entweder schließlich abgefertigt oder an eine andere Zoll- oder Steuerstelle zur weiteren zollamtlichen Behandlung beziehungsweise zur Ausgangsabfertigung abgelassen.

Digitized by Google

Die Entrichtung des Eingangszolles von den zum Verbleib im Vereinsgebiet bestimmten Postgütern erfolgt im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine Zoll- oder Steuerstelle daselbst vorhanden ist, bei einer geeignet gelegenen Hebestelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

Bei den durchgehenden Poststücken findet seitens des Grenzausgangsamtes eine Vergleichung mit den Inhaltserklärungen und, wenn es für nöthig erachtet wird, den Postkarten oder den Begleitbriefen statt. Nach dem Ermessen der Zollbehörde kann die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet auch unter Gesammtverschluß oder statt dessen unter amtlicher Begleitung erfolgen.

Sollen Gegenstände mit der Post nach dem Auslande versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Posten sind in einem besonderen Regulativ enthalten.

X. Behandlung der Reisenden.

§. 92.

Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

Einer Anmeldung bei dem Ansagepostен (§. 38.) bedarf es nicht. Der Ansagepostен kann, wenn er es für nöthig erachtet, die Reisenden bis zum Grenzzollamte begleiten lassen.

Die Effekten der Reisenden werden in der Regel sogleich beim Grenz-Eingangsamte schließlich abgefertigt. Beim Ausgange sind dieselben nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

XI. Behandlung der einem Werthzolle unterliegenden Gegenstände.

§. 93.

Die in dem Vereinszolltarif festgesetzten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Kommissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu deklariren.

Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des deklarirten Werthes mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselben eingeführt hat.

Digitized by Google

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Wenn die Zollbehörde das Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Deklaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den deklarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werth erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist, als der deklarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Deklaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den deklarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Im Falle einer Abschätzung der Waare wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorstande der Lokal-Zollbehörde ernannt. Bei einer Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Deklarant es verlangt, schon bei der Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

XII. Waarenverschluß.

§. 94.

Der zollamtliche Verschluß erfolgt durch Kunstschlösser, Bleie oder Siegel.

Das abfertigende Amt hat zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Schlössern, Bleien u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

§. 95.

Das erforderliche Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur, sowie die fortan erforderlichen Schlösser beschafft die Zollverwaltung, vorbehalt-

Digitized by Google

lich des Anspruchs auf Ersatz der Kosten für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser gegen diejenigen, welche die Schuld des Verlustes oder der Beschädigung trifft. Eisenbahnverwaltungen haben in dieser Beziehung für ihre Angestellten zu haften.

Das übrige zu der Verschlußvorrichtung nöthige Material muß von den Betheiligten besorgt werden.

§. 96.

Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge der im Begleitschein u. s. w. von den Extrahenten übernommenen Verpflichtung für die Waaren, je nachdem ihre Gattung ermittelt ist oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Der Zollbehörde bleibt die Entscheidung überlassen, ob nach den obwaltenden Umständen von den oben angegebenen Folgen der Verschlußverletzung abgesehen werden kann.

XIII. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

§. 97.

A. Oeffentliche Niederlagen.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs werden in den wichtigeren Handelsplätzen des Vereinsgebiets, sowie bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo ein Bedürfniß dazu sich zeigt, unter amtlicher Aufsicht stehende öffentliche Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Die öffentlichen Niederlagen sind entweder:

allgemeine Niederlagen (Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen §§. 98. bis 104.), oder

beschränkte Niederlagen (§. 105.), oder

freie Niederlagen (Freiläger §. 107.).

An Orten, wo keine dem Staate gehörigen Gebäude, welche als Niederlage benutzt werden können, oder dergleichen Gebäude nicht in dem nöthigen Umfange vorhanden sind, ist es Sache der Kaufmannschaft oder der Kommune, welche eine solche Anlage oder deren Erweiterung wünschen, den erforderlichen sicheren Raum zur Benutzung des Staates zu stellen.

§. 98.

1) Allgemeine Niederlagen. Niederlagsrecht — Lagerfrist.

Das Niederlagerecht wird der Regel nach nur für solche Waaren bewilligt, auf denen noch ein Zollanspruch haftet und welche nicht durch die besonderen Niederlage-Regulative (§. 106.) von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Digitized by Google

Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

§. 99.

Lagergeld.

Wo Lagergeld erhoben wird, soll dasselbe für jede Niederlage nach dem örtlichen Bedarf zur Deckung der Kosten festgestellt werden, jedoch, sofern die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden, die folgenden Sätze nicht überschreiten:

für das Lagern monatlich

a) von trockenen Waaren vom Zentner $\frac{1}{36}$ Thaler (3 Kreuzer),

b) von flüssigen Waaren vom Zentner $\frac{1}{24}$ Thaler ($4\frac{1}{2}$ Kreuzer).

§. 100.

Haftung der lagernden Waaren.

Die in der Niederlage befindliche Waare haftet unbedingt für den darauf ruhenden Zoll.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage vom Niederleger oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den im §. 14. enthaltenen Beschränkungen zu willfahren.

§. 101.

Gestattung der Umpackung.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zweck der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, sofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind.

Zur Ergänzung, Auffüllung ꝛc. der lagernden Waaren können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dieselben nehmen damit die Eigenschaft fremder unverzollter Waaren an.

§. 102.

Verpflichtungen der Niederlageverwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

Die Niederlageverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Niederlageräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den in der Niederlage beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und dem dazu gehörigen umschlossenen Raum sorgen und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Niederlageverwaltung nicht zu vertreten.

§. 103.

Abmeldung von der Niederlage.

Die Verzollung oder weitere Abfertigung der von den Niederlagen abgemeldeten Waaren erfolgt nach Maßgabe der bei der Einlagerung festgestellten Menge und Beschaffenheit derselben.

Digitized by Google

In Fällen, in welchen das Gewicht der Waaren während der Lagerung durch Umpacken (§. 101.) oder durch zufällige Ereignisse eine Verminderung erfahren hat, oder in denen anzunehmen ist, daß eine bei der Abmeldung wahrgenommene Gewichtsverminderung lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten, oder gewöhnliche Leckage entstanden ist, bildet das Auslagerungsgewicht der Waaren die Grundlage der Abfertigung, sofern nicht von den Betheiligten die Verzollung oder Abfertigung nach dem Einlagerungsgewicht verlangt wird. Liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist stets das Einlagerungsgewicht der Verzollung zu Grunde zu legen.

Das Gewicht der etwa von den Waaren entnommenen Proben wird besonders zur Verzollung gezogen.

Von den auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Waaren wird, nachdem dieselben unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind, ein Zoll nicht erhoben.

§. 104.

Verfahren mit Waaren:

a) deren Eigenthümer unbekannt ist,

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr in der Niederlage geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen mit einem Zwischenraum von mindestens vier Wochen durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Niederlageverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Bekanntmachungs- und Verkaufskosten, der Abgaben, sowie der etwa auf die Erhaltung der Waaren verwandten Kosten und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, der Staatskasse anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Lizitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b) welche binnen fünf Jahren aus der Niederlage nicht abgeholt worden.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als fünf Jahre gelagert, so ist derselbe, sofern nicht auf seinen Antrag ausnahmsweise eine längere Lagerung bewilligt ist, aufzufordern, die Güter binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, von der Niederlage zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös nach Abzug der Kosten und Abgaben dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

§. 105.

2) Beschränkte Niederlagen.

Bei den Aemtern an solchen Orten, welche nicht im Genuß des Niederlagerechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt und geeignete Räume vorhanden sind, Waaren unverzollt mit der Maßgabe niedergelegt werden, daß die Lagerfrist in der Regel nicht über sechs Monate dauern darf. Nach Ablauf derselben treten die im §. 104. enthaltenen Bestimmungen ein.

Digitized by Google

Wegen des Lagergeldes, der Gestattung von Umpackungen und der Behandlung des während der Lagerung entstandenen Mindergewichts kommen die Bestimmungen für allgemeine Niederlagen in den §§. 99. 101. und 103. in Anwendung.

§. 106.

3) Regulative für die Niederlagen.

Die näheren Bedingungen für die Benutzung der einzelnen Niederlagen, sowie die speziellen Vorschriften über die Abfertigung der zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Waaren enthalten die zu erlassenden Regulative.

§. 107.

4) Freie Niederlagen.

In den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebiets können örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehende freie Niederlageanstalten (Freiläger) errichtet werden.

Derartige Niederlagen werden mit den Maßgaben, welche die für die einzelnen Niederlagen zu erlassenden Regulative enthalten, zollgesetzlich als Ausland behandelt. Die zur Ein- und Ausladung, sowie zur Lagerung bestimmten Räume sind durch sichernde Umschließung von dem umgebenden Gebiete abzuschließen.

§. 108.

B. Privatläger.

Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, können auch in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden niedergelegt werden. Sind die Waaren zum Absatz im Vereinsgebiete bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt (Privat-Kreditläger), so darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über sechs Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken.

Sind die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt (Privat-Transitläger), so finden auf diese Läger, wenn sie unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in den §§. 101. und 103. Anwendung; rücksichtlich der Lagerfrist gilt die Vorschrift des §. 98. Dagegen haftet der Inhaber eines Privat-Transitlagers, welches sich nicht unter amtlichem Mitverschluß befindet, unbedingt für die Entrichtung des Eingangszolles von den zum Privatlager verabfolgten Waaren nach Maßgabe des bei der Verabfolgung festgestellten Gewichts, insofern er nicht die Entrichtung der Abgaben an anderen Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nachweist.

Für die Bewachung der unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privat-Transitläger während ihrer Oeffnung bleibt der Zollverwaltung vorbehalten, die Entrichtung von Gebühren zu fordern.

§. 109.

Die näheren Bestimmungen darüber, für welche Gegenstände und unter welchen Bedingungen Privatläger zu bewilligen sind, wird der Bundesrath des Zollvereins treffen.

Digitized by Google

§. 110.

C. Fortlaufende Konten.

Zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande können an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren unter Eintragung in ein fortlaufendes Konto mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß.

Die Bedingungen, unter denen derartige Konten zu bewilligen sind, und die Verpflichtungen der Konteninhaber werden durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

XIV. Verkehrserleichterungen und Befreiungen.

§. 111.

1) Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

Bei Versendungen der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete ist dem Ausgangs-Zollamte oder einem zu dieser Abfertigung befugten Amte im Innern eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren mit ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung und deren Bestimmungsort anzugeben ist. Einer Angabe des Nettogewichts der in einem Kollo zusammen verpackten, verschieden tarifirten Waaren bedarf es nicht.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein. Dem Abfertigungsamte bleibt es überlassen, auch andere Maßregeln zur Sicherung gegen eine Vertauschung der Waaren zu treffen. Bei Versendung von Wein können Proben entnommen werden, welche verschlossen der Sendung beizufügen sind.

Der Absender erhält demnächst die hiernach bescheinigte Deklaration zurück, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamte verstattete Frist bemerkt wird.

Hat die Ausgangsabfertigung bereits bei einem Amte im Innern stattgefunden, so bedarf es bei dem Grenzausgangsamte nur der Rekognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren kann Sicherstellung des Ausgangszolles verlangt werden.

Bei dem Wiedereingangsamte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und nach richtigem Befund ohne Zollerhebung abgelassen. Sind die Waaren unter Kollo- beziehungsweise Wagen- oder Schiffsverschluß abgefertigt, so beschränkt sich die Revision beim Wiedereingangsamte in der Regel auf die Prüfung und Lösung des angelegten Verschlusses. Auf den Antrag des Waarenführers können auch die Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden.

Wird bei dem Transport von Waaren, welche unter Zollkontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, beziehungsweise der Wiedereingang auf der die Sendung begleitenden Bezettelung bescheinigt werden.

Digitized by Google

Nach örtlichem Bedürfnisse können von der obersten Landes-Finanzbehörde für den Verkehr aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete Erleichterungen zugestanden werden.

§. 112.

2) Meß- und Marktverkehr.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte kann die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen, aus dem freien Verkehr des Zollvereins stammenden Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den freuden Handel- und Gewerbtreibenden, welche vereinsländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr gewährt.

§. 113.

3) Retourwaaren.

Vereinsländische Erzeugnisse oder Fabrikate, welche, außer dem Meß- und Marktverkehr, auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen, können vom Eingangszolle frei gelassen werden, sofern kein Zweifel dawider besteht, daß dieselben Waaren wieder eingehen, welche ausgegangen sind.

§. 114.

Die Freilassung vom Eingangszolle kann auch erfolgen, wenn Gegenstände aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauche eingehen, und demnächst wieder ausgeführt werden.

§. 115.

4) Veredelungsverkehr.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, können vom Eingangszolle befreit werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

§. 116.

5) Grenzverkehr.

In Bezug auf den kleinen Grenzverkehr können nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses besondere Erleichterungen angeordnet werden.

§. 117.

6) Strandgüter.

Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, bleiben, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen ist, frei vom Eingangszolle.

§. 118.

7) Bedingungen der vorstehenden Erleichterungen — anderweite Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten.

Die allgemeinen Bedingungen und Kontrolen, unter denen die in den §§. 111. bis 117. erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, werden von dem Bundesrathe des Zollvereins vorgeschrieben werden.

Der Bundesrath wird ferner darüber Bestimmung treffen, ob und unter welchen Bedingungen auch in anderen als den oben erwähnten Fällen für die

Digitized by Google

aus dem freien Verkehr des Zollvereins nach dem Auslande gesandten Gegenstände beim Wiedereingange, oder für die vom Auslande eingegangenen Gegenstände beim Wiederausgange aus Billigkeitsrücksichten ein Zollerlaß gewährt werden darf.

XV. Kontrolen im Grenzbezirke.

§. 119.

Transportkontrole.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, nach Maßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden Anordnungen, solche Waaren, bei welchen es nach den örtlichen Verhältnissen zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Ausfuhr nothwendig erscheint, einer Transportkontrole. Zu diesem Zweck hat Jeder, welcher Waaren dieser Art im Grenzbezirke transportirt, sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimationsschein) darüber auszuweisen, daß er zum Transporte der gehörig bezeichneten Waaren in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei.

Beim Eingange aus dem Auslande und in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle bedarf es auf der Zollstraße keines Transportausweises. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§. 120.

Allgemeine Befreiung von der Legitimationsschein-Pflichtigkeit.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke sind allgemein befreit:

a) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines inländischen Landguts für den Verkehr innerhalb des Gutsbezirks. Wird das Landgut von der Grenzlinie durchschnitten, so sind nach der Oertlichkeit besondere Aufsichtsmaßregeln vorzuschreiben;

b) der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk;

c) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirkes von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte, sofern dieselben die im Eingange des §. 119. gedachten Waaren zum Gegenstande haben, auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der letzteren;

d) der Gütertransport mit den Posten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Packereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Digitized by Google

§. 121.

Waarentransport auf Gewässern.

An den Ufern der Gewässer im Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln dürfen zollfreie Gegenstände im verpackten Zustande oder zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen (§. 17.) bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Für Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, bleibt es der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, nach dem örtlichen Bedürfniß eine Entfernung zu bestimmen, bis auf welche beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich dem Ufer nur nähern dürfen. Unverdeckte Nachen, welche zollfreie Gegenstände geladen haben, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

§. 122.

Beschränkung des Transports in Bezug auf die Zeit.

Der Transport der der Legitimationsschein-Kontrole unterliegenden Waaren im Grenzbezirke ist nur innerhalb der im §. 21. bezeichneten Tageszeit gestattet, sofern nicht der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen stattfindet oder in besonderen Fällen von dem zuständigen Haupt- oder Nebenzollamte vor dem Beginne des Transportes eine Ausnahme nachgelassen ist.

§. 123.

Ausstellung des Transportausweises.

Der zum Transport erforderliche Ausweis wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;

c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;

d) auch können Ortsbehörden oder andere dazu geeignete Personen zur Ausstellung von Versendungsscheinen ausnahmsweise ermächtigt werden.

§. 124.

Kontrole der Gewerbetreibenden.

Hausirgewerbe, zu welchen auch das Halten von Wanderlagern gehört, dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter den zum Zwecke des Zollschutzes erforderlichen, von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden Beschränkungen betrieben werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure, sowie auf Zeuge, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide, soll sich der Regel nach die Erlaubniß nicht erstrecken. Es können indeß von der obersten Landes-Finanzbehörde für einzelne Grenzstrecken in Bezug auf solche Waaren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden.

Soweit es zur Sicherung des Zollinteresses für nöthig erachtet wird, ist auch der Marktbesuch, sowie der stehende Gewerbebetrieb im Grenzbezirke den

Digitized by Google

nach den örtlichen Verhältnissen von der obersten Landes-Finanzbehörde vorzuschreibenden Kontrolen unterworfen. Insbesondere hat Jeder, welcher mit Waaren einen Handel treibt, auf die sich die angeordnete spezielle Kontrole erstreckt, ein Buch zu führen, worin rücksichtlich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

XVI. Kontrolen im Binnenlande.

§. 125.

Ueber den Grenzbezirk hinaus sind im Innern des Vereinsgebiets nach Maßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu treffenden Anordnungen nur solche Waaren, welche einen Gegenstand des Schleichhandels bilden, und nur insoweit einer Kontrole unterworfen, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Bezettelungen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, und
2) von den Handeltreibenden, welche dergleichen Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort der Verzollung jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist.

XVII. Haussuchungen und körperliche Visitationen.

§. 126.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, auch Haussuchungen von Zollbeamten unter Leitung eines Oberkontroleurs oder eines anderen Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden. Haussuchungen dürfen jedoch nur unter Beachtung der nach den Landesgesetzen für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Förmlichkeiten stattfinden. Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Digitized by Google

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die Revisionen bei den auf den Grund des §. 124. dieses Gesetzes unter Kontrole stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

§. 127.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch, wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen, deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstrafsälle kompetente Behörde geführt werden.

XVIII. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

§. 128.

Jede Erhebungs- oder Abfertigungsstelle im Grenzbezirke soll durch ein Schild mit einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse. A. Im Grenzbezirk.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch dieses Gesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Thaler vom Zentner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Einhundert Thalern nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß (§§. 63. und 69.) sind Nebenzollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Thalern für den Zentner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von fünf und zwanzig Thalern nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens funfzig Pfund zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

Digitized by Google

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse in unbeschränktem Betrage erheben.

Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebiets in den anderen versendet werden (§. 111.), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landes-Finanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniß, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. versehen werden.

§. 129.

Die Führer von Fuhrwerk oder Schiffen, sowie alle Personen, welche Waaren transportiren, sind verpflichtet, den Anordnungen der Grenzaufsichtsbeamten Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch dieselben in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Kiepen-, Korb- und Packträger, Fuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sowie als leer angegebenes Fuhrwerk können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden.

Verpackte Waaren können die Grenzaufseher, wenn sie nicht durch äußere Besichtigung davon Ueberzeugung erlangen, daß solche keiner Transportkontrole im Grenzbezirke unterworfen sind, in der Richtung, in welcher sich die Transporte bewegen, zur nächsten Dienststelle begleiten oder solche zur Obrigkeit des nächsten Ortes führen, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 127. zu verfahren.

Führer von Schiffsgefäßen von weniger als fünf Lasten Tragfähigkeit müssen auf den Anruf der Grenzaufseher so bald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

Wer Gegenstände führt, welche zwar im Allgemeinen der Legitimationsscheins-Kontrole unterliegen, aber unter gewissen Umständen von dem Transport-Ausweise befreit sind (§. 120.), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

Reisende, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern nicht angehalten werden.

§. 130.

Die im §. 20. bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort aufgelegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Ver-

Digitized by Google

letzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

§. 131.

B. Im Innern des Vereinsgebiets.

Im Innern des Vereinsgebiets bestehen zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangszölle Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuerämter.

Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, mit denen eine Niederlage für Waaren verbunden ist, auf denen noch ein Zollanspruch haftet (§. 97.), sind zu jeder Zollerhebung oder sonstigen zollamtlichen Abfertigung, soweit sie nach dem Gesetze im Innern stattfinden darf, ermächtigt.

Hauptsteuerämter ohne Niederlage können die ihnen durch Begleitschein II. überwiesenen Zollbeträge erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen I. sind dieselben, soweit es sich nicht um Ausstellung neuer Begleitscheine in Folge der Theilung von Waarentransporten (§. 50.) handelt, nur auf Grund besonderer Genehmigung befugt. Der obersten Landes-Finanzbehörde bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise diese Aemter auch zur Erledigung von Begleitscheinen I. zu ermächtigen.

Den Eingangszoll von den mit der Post eingehenden Gegenständen dürfen alle Zoll- und Steuerämter ohne Unterschied erheben. Welche Zoll- und Steuerämter im Innern zur Erhebung des Ausgangszolles befugt sind (§. 34.), ferner welche Aemter Abfertigungen nach Maßgabe des §. 111. vornehmen, auf welche Aemter Abfertigungen nach Maßgabe der §§. 63. und 66. bis 71., und bei welchen Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65.) stattfinden können, bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde. Der letzteren bleibt es auch vorbehalten, nach Bedürfniß einzelnen Zoll- oder Steuerämtern im Innern die Befugniß zur Ertheilung und zur Erledigung von Begleitscheinen beizulegen.

§. 132.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waarenkontrole im Binnenlande (§. 125.) beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Oberinspektor des Bezirks oder dessen vorgesetzter Behörde ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem Anscheine nach kontrolpflichtige Waaren führen und aus dem Grenzbezirke kommen, während des Transportes anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, sowie in geeigneten Fällen zur Vorzeigung der im Grenzbezirke erhaltenen Bezettelungen aufzufordern und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kolli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine kontrolpflichtige Ladung die erforderliche Bezettelung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen

Digitized by Google

Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Steuerstelle oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen aus dem Grenzbezirke kommenden Gegenstände und, sofern sich darunter kontrolpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

XIX. Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen.

§. 133.

Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen, soweit nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine andere Regelung stattgefunden hat, an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich:

Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr;

in den übrigen Monaten:

Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar:

Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

in den übrigen Monaten:

von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden, welche keine zum Handel bestimmten Waaren mit sich führen, bei den Grenzzollämtern muß zu jeder Zeit ohne Ausnahme geschehen. Die Effekten der auf Eisenbahnen eingehenden Passagiere, sowie die auf den Eisenbahnen ankommenden, sofort unter Wagenverschluß weiter gehenden Frachtgüter (§. 63.) sind sowohl bei den Grenzämtern, als bei Aemtern im Innern zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, abzufertigen.

Wo es außerdem das Bedürfniß des Verkehrs erfordert, werden auch andere Abfertigungen zu anderen, als den oben festgesetzten Stunden, sowie an Sonn- und Festtagen, außerhalb der Zeit des Gottesdienstes, ertheilt werden. Es werden in dieser Beziehung die näheren Vorschriften von den Zolldirektivbehörden getroffen werden.

Digitized by Google

XX. Strafbestimmungen.

§. 134.

Begriff und Strafe der Kontrebande.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, macht sich einer Kontrebande schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und, insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 135.

Begriff und Strafe der Defraudation.

Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausgangsabgaben (§§. 3. und 5.) zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem zu entrichten.

§. 136.

Thatbestand der Kontrebande und der Defraudation.

Die Kontrebande, beziehungsweise Zolldefraudation, wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1) a) wenn verbotene Gegenstände von Frachtführern, Spediteuren oder anderen Gewerbetreibenden — von letzteren, insofern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen — unrichtig oder gar nicht deklarirt, oder

   b) von anderen Personen wider besseres Wissen unrichtig deklarirt oder bei der Revision verheimlicht werden;

   c) wenn in Fällen der speziellen Deklaration (§§. 39. 41. 55. 66. 81. 88.) zollpflichtige Gegenstände von den unter a. bezeichneten Personen gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklarirt werden;

   d) wenn in anderen Fällen (§§. 63. 69. 75. 78.) von den unter a. bezeichneten Personen Kolli, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten, oder dergleichen unverpackte Gegenstände überhaupt nicht deklarirt werden;

   e) wenn von anderen als den unter a. bezeichneten Personen wider besseres Wissen zollpflichtige Gegenstände unrichtig deklarirt oder bei der Revision verschwiegen werden.

   Inwieweit Abweichungen, welche sich gegen das deklarirte Gewicht herausstellen, straffrei zu lassen sind, bestimmen die §§. 39. 66. und 81.;

Digitized by Google

2) wenn bei einer Revision ohne vorherige Deklaration verbotene oder zollpflichtige Gegenstände
   a) im Falle des §. 27. nicht zur Revision gestellt, oder
   b) im Falle des §. 92. durch getroffene Anstalten verheimlicht werden;

3) wenn beim Eingange mittelst der Eisenbahn (§. 61.)
   a) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vorbehaltlich der im §. 61. bestimmten Ausnahmen in den Personenwagen oder sonst anderswo als in den Güterwagen, oder
   b) andere zollpflichtige Gegenstände, als solche, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zum eigenen Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben, auf den Lokomotiven oder in den dazu gehörigen Tendern sich befinden,
   c) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vor der Ankunft des Zuges am Grenzzollamte ausgeladen oder ausgeworfen werden;

4) wenn ausgangszollpflichtige Gegenstände, ohne vorherige Anmeldung und Entrichtung oder Sicherstellung des Ausgangszolles entgegen den Bestimmungen in den §§. 71. und 88. zur Beförderung nach dem Auslande verladen worden sind;

5) wenn beim Transport verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder umgangen,
   b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweis (§§. 21. und 119.) bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
   c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit (§. 21.) bewirkt wird, oder
   d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis (§. 119.) betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

6) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage deklarirte oder sonst unter Zollkontrole befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

7) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 124. getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen Gegenstände ausweisen können;

8) wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden;

9) wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflich-

Digitized by Google

tiger Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verwilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut wurden, über dieselben zur Verkürzung der Zollgefälle gegen die Zollgesetze oder Verordnungen verfügen.

§. 137.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den im §. 136. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den im §. 136. unter 1. a. c. und d., 3. 4. 5. 6. 7. und 8. angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 152. statt.

§. 138.

Wenn in den im §. 125. bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der dort vorgeschriebene Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Defraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so tritt nur eine Ordnungsstrafe nach §. 152. ein.

§. 139.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, sondern nur die Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat, im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 140.

Strafe des ersten Rückfalls.

Im Wiederholungsfalle der Kontrebande oder Defraudation, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens die nach §§. 134. und 135. eintretende Geldbuße verdoppelt.

Digitized by Google

§. 141.

Strafe des ferneren Rückfalls.

Jeder fernere Rückfall zieht neben der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens in der Regel eine Freiheitsstrafe nach sich, welche nach dem Doppelten der im §. 140. bestimmten Geldbuße zu bemessen ist (§. 162.), jedoch zwei Jahre nicht überschreiten darf.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf das Doppelte der im §. 140. bestimmten Geldbuße erkannt werden, wenn der Angeklagte das Kontrebandiren oder Defraudiren nicht gewerbsmäßig betreibt.

§. 142.

Die Strafen des Rückfalls (§§. 140. und 141.) treten ein, ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Verurtheilung in demselben Zollvereinsstaate, in welchem das neue Vergehen begangen ist, oder in einem anderen Vereinsstaate erfolgt ist.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, sind die Kontrebande und die Defraudation als gleichartige Vergehen zu betrachten.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Der rechtskräftigen Verurtheilung wird die Erledigung des Straffalles durch freiwillige Unterwerfung gleichgestellt.

§. 143.

Wenn ein Frachtführer oder Spediteur nach Vorschrift des §. 136. Nr. 1. Littr. c. und d. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder anderen schriftlichen Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 136. Nr. 7. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 144.

Kontrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, oder sonst auf künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen,
2) wenn unter Zollkontrole gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

Digitized by Google

3) wenn die Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung eines amtlichen Waarenverschlusses verübt wird,

wobei jedoch das im §. 162. festgesetzte höchste Maaß der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 145.

Diese Strafverschärfung tritt in den Fällen des §. 136. Ziffer 9. gleichfalls ein. Außerdem gehen die Schuldigen der ihnen gewährten Begünstigung verluftig.

§. 146.

Wenn drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Kontrebande oder Defraudation sich verbunden haben, so wird die Strafe für die gemeinschaftlich ausgeführten Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe geschärft.

Werden drei oder mehrere Personen zusammen in Ausübung eines Vergehens betroffen, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung verbunden haben, wenn sie nicht nachweisen können oder aus den Umständen hervorgeht, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sei.

Wird das Vergehen nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe, neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebandestrafe.

§. 147.

a) Wer Kontrebande oder Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine zwei- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe.

b) Wird die Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach §. 146. verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen.

c) Der Versichernde, sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Freiheitsstrafe von Ein und ein halb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu Einem Jahre.

Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Versicherungsgesellschaft der Konfiskation. Kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von fünfhundert bis fünftausend Thalern zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

Digitized by Google

§. 148.

Wer bei Verübung einer Kontrebande oder Defraudation Waffen zum Widerstande gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten mit sich führt, hat neben der ordentlichen Strafe des Vergehens sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe verwirkt.

Gegen denjenigen, welcher im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, wird angenommen, daß er die Waffen zum Widerstande gegen die Beamten mit sich geführt habe, sofern nicht aus den Umständen hervorgeht oder der Beweis geführt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen mit dem Vergehen in keinem Zusammenhange stehe.

Hat der Angeschuldigte sich der Waffen zum Widerstande gegen die Beamten wirklich bedient, so treten die nach den Landesgesetzen verwirkten Strafen ein.

Den Waffen stehen andere gleich gefährliche Werkzeuge gleich.

§. 149.

Strafe der Theilnahme.

In Betreff der Bestrafung der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation sind, soweit nicht die besonderen Vorschriften der §§. 146. und 147. Anwendung finden, die allgemeinen Vorschriften der Landesstrafgesetze maßgebend.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 150.

Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und deren Folgen.

Rücksichtlich der zu erkennenden Art der Freiheitsstrafe und deren Vollstreckung, sowie rücksichtlich der Folgen, welche außerdem die Verurtheilung nach sich zieht, kommen die Landesgesetze zur Anwendung.

§. 151.

Ordnungsstrafen.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Thalern geahndet.

§. 152.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften wird, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu funfzig Thalern geahndet.

§. 153.

Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

1) Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde, und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

Digitized by Google

2) Eisenbahnverwaltungen und Dampfschifffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten,

3) andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörenden Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder

rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zollverwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein- für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen.

Weisen indessen die unter 1. und 3. bezeichneten subsidiarisch Verhafteten nach, daß das Zollvergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Zollgefälle.

§. 154.

Bestimmungen wegen der Konfiskation.

Der in Folge einer Kontrebande oder Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und der Waarenführer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 153. subsidiarisch verhaftet ist. In diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 155.

In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis Eintausend Thalern zu erkennen.

§. 156.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat über, und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 157.

Zollpflichtige Gegenstände, welche im Grenzbezirke gefunden werden, unterliegen, sofern deren Eigenthum von Niemand in Anspruch genommen und der Nachweis ihrer Verzollung oder ihrer Herkunft aus dem freien Verkehr des Zollvereins nicht erbracht wird, der Beschlagnahme durch die Zollverwaltung.

Digitized by Google

Mit den hiernach in Beschlag genommenen Gegenständen ist weiter nach den Bestimmungen im Absatz 1. und 2. des §. 104. zu verfahren.

§. 158.

Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen.

Treffen mit einer Kontrebande oder Defraudation andere strafbare Handlungen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 159.

Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Fälschung eines amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt neben der Strafe des verübten Zollvergehens die durch die Landesgesetze für die Fälschung öffentlicher Urkunden festgesetzte Strafe ein.

§. 160.

Strafe der Bestechung.

Wer einem zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder den Angehörigen desselben wegen einer zu dessen amtlichem Wirkungskreise gehörigen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird, wenn solches den gesetzlichen Karakter der Bestechung hat, mit der Strafe der Bestechung, andernfalls mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Thalern belegt.

§. 161.

Strafe der Widersetzlichkeit.

Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigung oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die Person des Beamten verbunden ist, eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern verwirkt.

Beleidigungen und thätliche Widersetzungen gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes werden, sofern sie nicht unter die im §. 148. Absatz I. vorgesehenen gehören, nach den Landesgesetzen bestraft.

§. 162.

Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein, welche im ersten Falle der Kontrebande oder Defraudation die Dauer von einem halben Jahre, beim ersten Rückfall in eines dieser Vergehen die Dauer von Einem und bei jedem ferneren Rückfall die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen soll.

Das Verhältniß, nach welchem die Freiheitsstrafe abzumessen (§. 141.) oder die Geldbuße in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, wird durch die Landesgesetze bestimmt.

§. 163.

Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

Digitized by Google

§. 164.

Die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation (§§. 134. und 135.) verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten (§§. 151. und 152.) in Einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Verjährung der Zollvergehen.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§. 165.

Hinsichtlich des Strafverfahrens verbleibt es bei den Bestimmungen der Landesgesetze. Strafverfahren.

XXI. Schlußbestimmungen.

§. 166.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1870. an in Kraft, und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

§. 167.

Bei Verkündung des Gesetzes können solche Aenderungen des Wortlautes vorgenommen werden, welche nach den bestehenden Gesetzen in den einzelnen Vereinsstaaten in der Bezeichnung der Behörden, Beamten, Uebertretungen oder des Münzfußes nöthig sind.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Regulative und sonstigen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

		§§.
I.	Verkehr mit dem Vereinsauslande.	
	Ein-, Aus- und Durchfuhr	1 — 2
	Eingangszoll	3 — 4
	Ausgangszoll	5
	Zollfreiheit des Durchganges	6
II.	Verkehr im Innern des Vereinsgebiets.	
	Freiheit des Verkehrs im Innern	7 — 8
III.	Erhebung des Zolles.	
	Erhebungs-Maaßstab — nach welchen Sätzen der Zoll zu entrichten ist	9
	Nebengebühren	10
	Abänderungen des Vereinszolltarifs	11
	Amtliches Waarenverzeichniß	12
	Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles	13
	Haftung der Waare	14
	Verjährung der Abgabe	15
IV.	Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.	
	Zollinie — Grenzbezirk — Binnenlinie	16
	Zollstraßen und Landungsplätze	17
	Zollbehörden	18
	Grenzbewachung	19
	Mitwirkung anderer Beamten zum Zollschutze	20
V.	Allgemeine Bestimmungen für die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.	
	Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Grenze gebunden ist	21
	Deklaration — generelle und spezielle Deklaration	22—27
	Revision — allgemeine und spezielle Revision	28
	Bruttogewicht — Tara — Nettogewicht	29
	Probeweise Revision	30
	Obliegenheiten des Zollpflichtigen	31
	Behandlung der Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen	32
	Behandlung der Waaren, welche an der Grenze auf ein Amt im Innern abgelassen oder durchgeführt werden sollen — Anfageverfahren — Begleitscheinverfahren, Ladungsverzeichniß	33
	Behandlung ausgehender ausgangszollpflichtiger Waaren	34
	Verschiedenheit des Abfertigungsverfahrens je nach der Art des Einganges und Ausganges	35

Digitized by Google

§§.

VI. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen.
A. Waaren-Eingang.
Verhalten beim Eingange über die Grenze 36
Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder den Ansageposten ..... 37—38
Verfahren, wenn die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen 39
Niederlegung beim Grenzeingangsamte 40
Verfahren, wenn die Waaren von der Grenze auf ein Amt im Innern oder zur Durchfuhr abgelassen werden sollen — Begleitschein I. ..... 41—42
Amtlicher Verschluß 43
Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten 44
Sicherstellung des Zolles 45
Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten 46
Zollpflichtiges Gewicht 47
Zoll-Erlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Waaren 48
Verzögerung des Transportes 49
Veränderte Bestimmung oder Theilung der Ladung 50
Begleitschein II. 51
Ansageverfahren 52
B. Unmittelbare Durchfuhr
a) von ausgangszollpflichtigen Waaren 53
b) auf kurzen Straßenstrecken 54
C. Waaren-Ausgang.
Behandlung der ausgangszollpflichtigen Waaren 55
Behandlung der Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß 56
D. Waaren-Ein- und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden 57
E. Begleitschein-Regulativ 58

VII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf den Eisenbahnen.
A. Allgemeine Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen
1) bezüglich der für die Abfertigung und die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume 59
2) gegenüber den Zollbeamten 60
B. Waaren-Eingang.
1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten ..... 61—62
Generelle Deklaration — Ladungs-Verzeichniß 63

Digitized by Google

§§.

Abfertigung der weitergehenden Wagen 64
Umladungen und Ausladungen 65
Abfertigung am Bestimmungsorte — spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung ..... 66—68
2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte Behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden 69
C. Waaren-Durchgang 70
D. Waaren-Ausgang ..... 71—72
E. Regulativ über die Behandlung des Eisenbahn-Transports ... 73

VIII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr seewärts.
A. Waaren-Eingang.
Anmeldung bei dem Anfageposten 74
Verfahren beim Grenzzollamte — generelle Deklaration (Manifest) ..... 75—76
Deklaration der Eingänge zum Schiffsraum und der geheimen Behältnisse 77
Schiffsprovisionsliste 78
Verbot des Verkehrs mit dem Lande oder mit anderen Schiffen 79
Vorläufige Revision des Schiffes 80
Spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung . 81
Beschädigte Strandgüter 82
Anfageverfahren 83
Umladung in Leichterschiffe 84
Verpflichtungen des Schiffsführers auf der Fahrt zum Bestimmungsorte 85
Abfertigung am Bestimmungsorte ..... 86—87
B. Waaren-Ausgang 88
C. Lösch- und Ladeplätze 89
D. Hafen-Regulative 90
IX. Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten 91
X. Behandlung der Reisenden 92
XI. Behandlung der einem Werthzolle unterliegenden Gegenstände 93
XII. Waarenverschluß ..... 94—96
XIII. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.
A. Oeffentliche Niederlage 97
1) Allgemeine Niederlagen.
Niederlagsrecht — Lagerfrist 98
Lagergeld 99
Haftung der lagernden Waaren 100
Gestattung der Umpackung 101

Digitized by Google

	§§.
Verpflichtungen der Niederlageverwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren	102
Abmeldung von der Niederlage	103
Verfahren mit Waaren:	
a) deren Eigenthümer unbekannt ist;	
b) welche binnen fünf Jahren aus der Niederlage nicht abgeholt worden	104
2) Beschränkte Niederlagen	105
3) Regulative für die Niederlagen	106
4) Freie Niederlagen	107
B. Privatläger	108—109
C. Fortlaufende Konten	110
XIV. Verkehrs-Erleichterungen und Befreiungen.	
1) Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet	111
2) Meß- und Marktverkehr	112
3) Retourwaaren	113—114
4) Veredelungsverkehr	115
5) Grenzverkehr	116
6) Strandgüter	117
7) Bedingungen der vorstehenden Erleichterungen — anderweite Zoll-Erlasse aus Billigkeits-Rücksichten	118
XV. Kontrolen im Grenzbezirke.	
Transportkontrole	119
Allgemeine Befreiung von der Legitimationsschein-Pflichtigkeit	120
Waarentransport auf Gewässern	121
Beschränkung des Transportes in Bezug auf die Zeit	122
Ausstellung des Transport-Ausweises	123
Kontrole der Gewerbetreibenden	124
XVI. Kontrolen im Binnenlande	125
XVII. Hausſuchungen und körperliche Visitationen	126—127
XVIII. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.	
A. Im Grenzbezirk	128—130
B. Im Innern des Vereinsgebiets	131—132
XIX. Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen	133
XX. Strafbestimmungen.	
Begriff und Strafe der Kontrebande	134
Begriff und Strafe der Defraudation	135
Thatbestand der Kontrebande und der Defraudation	136—139
Strafe des ersten Rückfalls	140
Strafe des ferneren Rückfalls	141—143

Digitized by Google

	§§.
Kontrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen	144—148
Strafe der Theilnahme	149
Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und deren Folgen	150
Ordnungsstrafen	151—152
Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen	153
Bestimmungen wegen der Konfiskation	154—157
Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen	158—159
Strafe der Bestechung	160
Strafe der Widersetzlichkeit	161
Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe	162
Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen	163
Verjährung der Zollvergehen	164
Strafverfahren	165
XXI. Schluß-Bestimmungen	166—167

Digitized by Google

Gesetz,

die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Vom 26. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

§. 1.

Vom 1. September d. J. ab wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit acht Silbergroschen oder acht und zwanzig Kreuzern vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Vom 1. September d. J. ist an Eingangszoll vom Zentner ausländischen Zucker und Syrup zu erheben, und zwar von

1)	Zucker: raffinirter Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesrathes bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des Holländischen Standart Nr. 19. und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht	5 Rthlr. — Sgr.
2)	Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört	4 . — .
3)	Syrup. Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2. aufgeführten Eingangszolle.	2 . 15 .
4)	Melasse unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung	frei.

Für Tara werden vom Zentner Bruttogewicht vergütet:
beim Eingang von Brod- (Hut-) Zucker, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker:

14 Pfund in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze,
10 . in anderen Fässern,
13 . in Kisten,
7 . in Körben;

Digitized by Google

beim Eingange von Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenem Zucker:

13 Pfund in Fässern mit Dauben von Eichen- oder anderem harten Holze,
10 „ in anderen Fässern,
13 „ in Kisten,
8 „ in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans),
7 „ in anderen Körben,
4 „ in Ballen;

beim Eingange von Syrup:

11 Pfund in Fässern.

§. 3.

Bei der Ausfuhr von inländischem wie von ausländischem Zucker über die Zollvereinsgrenze oder bei dessen Niederlegung in öffentlichen Niederlagen wird, wenn die auszuführende Menge mindestens zehn Zentner beträgt, eine Vergütung für den Zentner gewährt:

a) für Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation ..... 3 Rthlr. 4 Sgr.
b) für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 25 Pfund Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert ..... 3 „ 25 „
c) für allen übrigen harten Zucker, sowie für alle weiße trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltende) Zucker, in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation..... 3 „ 18 „

Der Bundesrath des Zollvereins hat die Zollämter zu bestimmen, über welche die Ausfuhr bewirkt werden kann. Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, daß die bei der Ausfuhr von Zucker gegen Vergütung abzugebende Deklaration auf den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation gerichtet werde.

§. 4.

Wird bei der Ausfuhr von Zucker durch unrichtige Angabe des Zuckergehalts oder der sonstigen Beschaffenheit (handelsüblichen Bezeichnung) des Zuckers, Steuer- oder Zollvergütung für Zucker, bei dessen Ausfuhr eine Vergütung überhaupt nicht gewährt wird, in Anspruch genommen, so hat der Deklarant den Betrag des vierten Theils der in Anspruch genommenen Vergütung als Strafe verwirkt. Wird durch die unrichtige Angabe des Zuckergehalts eine höhere Steuer- oder Zollvergütung, als die für die Klasse, zu welcher der auszuführende Zucker gehört, festgesetzte Vergütung in Anspruch genommen, so hat der Deklarant das Doppelte der Differenz zwischen der zuständigen und der beanspruchten Vergütung als Strafe verwirkt.

Außer den vorstehend gedachten Strafen tritt die Konfiskation des unrichtig deklarirten Zuckers ein, wenn solcher in der Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, zwischen Zucker verpackt worden ist, für welchen eine Vergütung, beziehungsweise eine höhere Vergütung gewährt wird.

Digitized by Google

Ueberſteigt die Angabe des Zuckergehalts den bei der Reviſion ermittelten Zuckergehalt um nicht mehr als ein Drittel Prozent, ſo findet eine Beſtrafung nicht ſtatt. Iſt zwar dieſer Prozentbetrag überſchritten, aber der Beweis geführt, daß die Abſicht, die Staatskaſſe zu verkürzen, nicht vorgelegen habe, ſo iſt nur eine Ordnungsſtrafe von fünf bis funfzig Thalern (fünf bis fünf und ſiebenzig Gulden) verwirkt.

§. 5.

Die zur Ausführung dieſes Geſetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins feſtgeſtellt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Bundes-Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhauſen.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz.

Vom 12. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, in Folge der zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins am 8. Mai d. J. abgeschlossenen, hier beigefügten Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für die zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und Gebietstheile des Bundes, was folgt:

Aufhebung des Salzmonopols.

§. 1.

Das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben.

Einführung einer Salzabgabe.

§. 2.

Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern für den Zentner Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalz-Bergwerksbesitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist.

Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, die oberste Finanzbehörde jedes Bundesstaates ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

I. Abgabe (Steuer) von inländischem Salze.

1. Anmeldung.

§. 3.

Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe

Digitized by Google

mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist.

Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird.

§. 4.

Jeder Besitzer eines bereits im Betriebe befindlichen Salzwerkes oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenprodukt gewinnt, hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist bei dem Hauptamte des Bezirks in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerkes oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebsräumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtungen, ist dem gedachten Hauptamte vor der Ausführung anzuzeigen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anstalt, in welcher Salz gefördert, gesotten, raffinirt oder als Nebenprodukt gewonnen wird, anlegen, oder eine außer Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anstalt der gedachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salzbergwerke oder Salzraffinerien sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfriedigung des Salzwerkshofes zu befolgen, auch für die zur Beaufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäfts- und Wohnungsräume zu gewähren.

Wo nach bestehenden Reglements den Beamten Miethsabzüge gemacht werden, hat der Salzwerksbesitzer dieselben zu beziehen.

§. 5.

Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerkes ist die Kosten der steuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens zwölftausend Zentner beträgt.

2. Kontrole.

§. 6.

Die im §. 3. bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabenbetrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrole der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird.

Diese Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteueramt geübt. Die im §. 3. Absatz 2. erwähnten Fabriken unterliegen der Kontrole des nächstgelegenen Steuer- (Zoll-) Amts.

Digitized by Google

§. 7.

Durch die im §. 6. gedachte Anweisung kann jeder Salzwerksbesitzer nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung verpflichtet werden:

1) dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu den Siedegebäuden und den Trockenräumen, sowie zu den Räumen, in welchen Steinsalz ausgeschieden oder zerkleinert wird, leicht beaufsichtigt und durch sicheren Verschluß behindert werden kann;

2) die Salzmagazine so einzurichten, daß sie vor gewaltsamer oder heimlicher Entfernung des Salzes genügend gesichert sind, und die zur Anlegung des steuerlichen Mitverschlusses erforderlichen Einrichtungen zu treffen;

3) das Salz nur in den dazu angemeldeten Gefäßen, Vorrichtungen und Räumen aufzubewahren;

4) über den Betrieb des Salzwerkes und das gewonnene und verabfolgte Salz genau Buch zu führen und die betreffenden Bücher den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen;

5) Personen, welche Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auf dem Salzwerke keine Beschäftigung zu gewähren, und den Eintritt in das Salzwerk unbefugten Personen zu untersagen;

6) in den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerkslokalitäten und der zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, Salz irgend welcher Art nicht in größerer als der von der Steuerbehörde gestatteten Menge aufzubewahren;

7) die nöthigen Vorrichtungen zum Verwiegen und zur Denaturirung des Salzes (Unbrauchbarmachung zum Genuß für Menschen), sowie die Stoffe zur Denaturirung zu beschaffen und das dazu erforderliche Personal zu stellen;

8) der Steuerverwaltung auf Verlangen, gegen eine in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde festzustellende Entschädigung, ein angemessenes Lokal Behufs der Geschäftsführung, des Aufenthalts und der Uebernachtung der Beamten zu stellen;

9) den Salzwerkshof auf Verlangen der Steuerbehörde mit einer angemessenen Umfriedigung — deren Kosten die Staatskasse bei der ersten Einrichtung zur Hälfte trägt — zu umgeben und während der Nacht verschlossen zu halten;

zu 8. und 9. vorbehaltlich der am Schlusse des §. 4. hinsichtlich neuer Werke ausgesprochenen Verpflichtung.

Die Verpflichtungen zu 2. bis 7. können auch den Besitzern von Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, auferlegt werden.

Wird die Erfüllung einer der vorbezeichneten Verpflichtungen verzögert oder verweigert, so kann nach vorheriger Androhung der Betrieb der Saline,

Digitized by Google

des Salzbergwerks oder der Fabrik von der obersten Finanzbehörde des Bundesstaates nach Anhörung der Bergpolizeibehörde so lange untersagt werden, bis der zu stellenden Anforderung genügt ist.

§. 8.

Gewerkschaften, Korporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen, und Alleinbesitzer, welche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuerverwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelmäßig anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie haften.

§ 9.

Alles auf einem Salzwerke oder in einer Fabrik gewonnene Salz, sobald es zur Lagerung reif ist, desgleichen das Schmutz- und Fegesalz, muß von dem Besitzer in sichere, unter steuerlichem Mitverschluß stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden, und darf in der Regel erst aus diesen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Besitzers gelangen. Mit der, nur nach zuvoriger Anmeldung und Abfertigung zulässigen Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen, sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein, namentlich Behufs Versendung in andere (Packhofs-) Magazine, stattfindet. Hinsichtlich der Begleitscheine und der aus der Unterzeichnung und Empfangnahme derselben erwachsenden Verpflichtungen finden die dieserhalb in dem Zollgesetz und der Zollordnung enthaltenen Vorschriften und die zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen auch auf inländisches Salz Anwendung.

Für Begleitscheine und Bleie werden keine Gebühren erhoben.

Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner verabfolgt werden.

§. 10.

Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturirtem Zustande steuerfrei abgelassenem Salze unterliegt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Kontrole.

1) Für den Bereich der Salzwerke und Fabriken (§. 3. am Schluß), sowie auf Personen, welche solche verlassen, finden die Bestimmungen in den §§. 37. und 39. des Zollgesetzes und in den §§. 83. 84. 87. 91. 96. 106. 107. und 113. der Zollordnung Anwendung. Dieselben Bestimmungen können für den viertelmeiligen Umkreis derjenigen Salzwerke, welche als gehörig umfriedigt nicht anerkannt werden, durch eine von der obersten Finanzbehörde des Bundesstaates zu erlassende Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden.
2) Die mit außervereinsländischen Nachbarstaaten bezüglich des Salzverkehrs bestehenden Uebereinkünfte bleiben in Kraft.
3) Salzhaltige Quellen, deren Soole zur Versiedung nicht benutzt wird, sowie Mutterlauge kann die Steuerbehörde unter Aufsicht stellen (unter Verschluß nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

3. Strafbestimmungen.

§. 11.

Wer es unternimmt, dem Staate die Abgabe von inländischem Salze zu entziehen, ist der Salzabgaben-Defraudation schuldig und soll mit der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zehn Thaler — fünfzehn Gulden — beträgt, bestraft werden. Kann die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werthes der Gegenstände zu erkennen. Daneben ist die Abgabe mit zwei Thalern für den Zentner zu entrichten. Ist die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung von Salz verübt (§. 3.), so verfallen auch die dazu benutzten Geräthe (Siedepfannen, Kessel u. s. w.) der Konfiskation.

Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei oder gegen Erlegung der im §. 20. erwähnten Kontrolgebühr empfangenen Salzes (§. 13. Nr. 6.) zieht außerdem den Verlust des Anspruchs auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 12.

Im ersten Wiederholungsfalle, nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 11. außer der Konfiskation eintretende Strafe verdoppelt, in jedem ferneren Rückfalle vervierfacht.

In denjenigen Staaten, nach deren Zollstrafgesetzen die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe der rechtskräftigen Verurtheilung gleichsteht, ist diese Bestimmung auch für den vorstehenden Fall maßgebend.

§. 13.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn Salz, den Bestimmungen des §. 3. zuwider, oder in Anstalten, deren Betrieb auf Grund des §. 7. untersagt ist, gefördert, hergestellt oder raffinirt wird;

2) wenn das in den zugelassenen Betriebsanstalten gewonnene Salz vor der Einbringung in die unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Magazine ohne ausdrückliche Erlaubniß der Steuerbehörde aus den Siederäumen entfernt oder verbraucht wird;

3) wenn Salz aus solchen Magazinen ohne zuvorige Anmeldung oder ohne Buchung in den dazu bestimmten Registern weggeführt wird;

4) wenn auf Salzwerken oder deren Zubehörungen, sowie in Fabriken (§. 3. am Schlusse), Salz in anderer als der nach §. 7. gestatteten Weise und Menge aufbewahrt wird;

5) wenn Salz von Salzwerken oder von Fabriken (§. 3. am Schlusse) zu einer anderen als der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Zeit oder auf anderen als den von derselben vorgeschriebenen Wegen entfernt wird;

Digitized by Google

6) wenn über das unter Steuerkontrole oder unter Kontrole der Verwendung befindliche Salz eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei oder gegen Kontrolgebühr abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird;

7) wenn Personen, welche sich nach §. 10. Nr. 1. über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweisen haben, ohne Ausweis betroffen werden;

8) wenn Soole oder Mutterlauge ohne Erlaubniß der Steuerbehörde zu anderen Zwecken als denen der Versiedung in deklarirten Salzwerken oder Fabriken aus Soolquellen, Gradirwerken oder Soolbehältern (Mutterlaugebehältern) entnommen oder verabfolgt wird.

Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 15. statt.

§. 14.

Ein Salzwerksbesitzer, welcher zum zweiten Male wegen einer von ihm selbst verübten Salzabgaben-Defraudation rechtskräftig verurtheilt wird, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur eigenen Verwaltung seines Salzwerkes.

Dieser Verlust hat die Wirkung des im §. 7. gedachten Verbots.

In denjenigen Staaten, nach deren Zollstrafgesetzen die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe der rechtskräftigen Verurtheilung gleichsteht, ist diese Bestimmung auch für den vorliegenden Fall maßgebend.

§. 15.

Die Verletzung des amtlichen Verschlusses von Salz ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Hinterziehung, ferner die Uebertretung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich oder den Salzwerksbesitzern und Fabrikanten, welche Salz als Nebenprodukt gewinnen, oder solches steuerfrei oder gegen Kontrolegebühr beziehen, besonders bekannt gemachten Ausführungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu zehn Thalern — Einem bis fünfzehn Gulden — geahndet.

§. 16.

Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Konfiskation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von zwanzig bis zweitausend Thalern — dreißig bis dreitausend fünfhundert Gulden — zu erkennen.

Digitized by Google

§. 17.

Hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen und der subsidiären Haftung dritter Personen, sowie der Bestrafung der Theilnehmer finden die Bestimmungen der Zollstrafgesetze Anwendung. Hinsichtlich der Anerbietungen von Geschenken an die mit Kontrolirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige, sowie auf Widersetzlichkeiten gegen Erstere, finden die Bestimmungen der Zollstrafgesetze ebenfalls Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift.

§. 18.

Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzabgaben-Defraudationen erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Die Vorschriften für den Fall der Uebertretung der Zollgesetze durch einen Unbekannten finden auch auf Fälle der Umgehung der Steuer von inländischem Salze durch einen Unbekannten Anwendung.

II. Abgabe (Zoll) von ausländischem Salze.

§. 19.

Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und der Zollstrafgesetze, nebst den solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

Von der Bestimmung der obersten Finanzbehörde jedes Bundesstaates hängt es ab, inwieweit eine steuerfreie Lagerung fremden Salzes im Inlande zu gestatten sei.

III. Befreiungen von der Salzabgabe.

§. 20.

Befreit von der Salzabgabe (§. 2.) ist:

1) das zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande und das zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmte Salz;

2) das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz;

3) das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz;

Digitized by Google

4) das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;

5) das von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten verabfolgte Salz.

Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrolemaßregeln.

Die durch die Kontrole erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2., 3. und 4. mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. — 7 Kreuzern — für den Zentner von den Salzempfängern erhoben werden.

§. 21.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Bibliothek der Juristischen Seminare an der Königl. Universität BERLIN

Digitized by Google

Uebereinkunft

wegen

Erhebung einer Abgabe von Salz.

Vom 8. Mai 1867.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Beschränkungen, denen der Verkehr mit Salz im Gebiete des Deutschen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch unterliegt, zu beseitigen, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Heinrich Albert Eduard Moser;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ober-Zollrath Georg Ludwig Carl Gerbig;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Julius Hans v. Thümmel;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Finanzrath Karl Viktor Riecke;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Ministerialrath Eugen Regenauer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Digitized by Google

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele und

den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Regierungsrath Heinrich Albert Eduard Moser;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg:

Höchstihren Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August v. Liebe, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

den Herzoglich Braunschweigischen Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August v. Liebe,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der Artikel 10. des Vertrages vom 16. Mai 1865., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, wird aufgehoben und im ganzen Umfang des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt.

Artikel 2.

Das im Zollvereinsgebiet gewonnene, sowie das aus dem Auslande eingeführte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern (drei Gulden dreißig Kreuzern) für den Zollzentner Nettogewicht.

Neben dieser Abgabe darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Salz, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

Unter Salz (Kochsalz) sind außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

Artikel 3.

Der Ertrag der Abgabe ist gemeinschaftlich. Derselbe wird nach Abzug derjenigen Kosten der Erhebung und Kontrolirung der Abgabe, welche zur Besoldung der damit auf den Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Raffinerien) beauftragten Beamten aufgewendet werden, sowie nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen sämmtlichen Vereinsmitgliedern nach dem

Digitized by Google

Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt. Im Uebrigen findet die Abrechnung über den Ertrag dieser Abgabe nach den für die Zolleinnahmen verabredeten Grundsätzen statt.

Artikel 4.

Die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salz erfolgt nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen, die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem aus dem Auslande eingeführten Salz nach der Zollgesetzgebung.

Artikel 5.

Abgabenfrei kann Salz, vorbehaltlich der Sicherungsmaßregeln gegen Mißbrauch, verabfolgt werden:

A. auf Vereinsrechnung

1) zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande,
2) zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung,
3) zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden,
4) zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

Salz, welches zu den unter 2. und 4. bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß vor der abgabenfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. In den Fällen zu 3. muß die Menge des verbrauchten Salzes unter stehender steuerlicher Kontrole vollständig nachgewiesen werden. Läßt sich ein solcher Nachweis nicht vollständig führen, so kann die abgabenfreie Verabfolgung von Salz, beziehungsweise die Erstattung der erlegten Steuer nur auf privative Rechnung stattfinden.

B. Auf privative Rechnung kann außer dem vorstehend gedachten Falle Salz abgabenfrei verabfolgt werden:

1) zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten,
2) zu Deputaten (Salz-Naturalabgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben,
3) zur Nachpökelung von Heringen.

C. Zur Hälfte auf Vereinsrechnung und zur anderen Hälfte auf privative Rechnung kann Salz zur Pökelung von Heringen und ähnlichen Fischen gleichfalls abgabenfrei abgelassen werden.

Digitized by Google

Artikel 6.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, von dem abgabenfrei verabfolgten Salze — mit Ausnahme des zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande, sowie des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten Salzes — eine Kontrolegebühr von höchstens zwei Silbergroschen (sieben Kreuzer) vom Zollzentner für eigene Rechnung zu erheben.

Artikel 7.

Die Funktionen der Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure erstrecken sich auch auf die Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salze.

Ebenso findet das Zollkartel vom 11. Mai 1833. auf diese Abgabe Anwendung.

Artikel 8.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirksamkeit.

Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1867.

Scheele.	Moser.	Gerbig.	v. Thümmel.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Riecke.	Regenauer.	Ewald.	v. Liebe.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif

vom 1. Oktober 1870 an.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.

2) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

4) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

5) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern

Digitized by Google

inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

6) Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dgl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe.

Bei gebrauchten leeren Säcken u. s. w. wird jedoch von einer Kontrole der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

7) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind.

8) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9) Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tarif.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
1.	**Abfälle:**
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von verzinntem Eisenblech (Weißblech); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle .....
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde .....
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Kontrole der Verwendung zollfrei zugelassen.
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie .....
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.
2.	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**
	a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte; Baumwollwatte
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:
	1) ein- und zweidrähtiges,
	α) rohes .....
	β) gebleichtes oder gefärbtes .....
	2) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt .....
	c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für **Tara** wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	2	—	3	30	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	4	—	7	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentner	6	—	10	30	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41. genannten Thierhaaren:
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe
	2) alle nicht unter Nr. 1. und 3. begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden .....
	3) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien .....
3.	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**
	a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei.....
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige .....
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften .....
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Draht ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack .....
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen.....
4.	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack.....
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen .....
5.	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**
	a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b., sowie der unter Nr. 36. genannten; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben,

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für **Tara** wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	10	—	17	30	
1 Zentner	16	—	28	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentner	26	—	45	30	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	Tusche, Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide .....
b)	Wachholderöl, Rosmarinöl .....
c)	Aetznatron; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali .....
d)	Soda, kalzinirte; doppelt-kohlensaures Natron .....
e)	Alaun; Chlorkalk; Oelfirniß .....
f)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda .....
g)	Rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, sofern sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind .....
h)	Albumin; Ammoniak, kohlensaures und schwefelsaures; arsenige Säure; Arsenikfäure; Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Benzoesäure; Berliner Blau; blaue und grüne Kupferfarben; Bleiweiß; Bleizucker; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Cadmiumgelb; Chlorkalcium, Chlormagnesium; chromsaure Erd- und Metallsalze, chromsaures Kali; Citronensäure, Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Eisenvitriol, grüner; Englisch Pflaster; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Farbholz- und Gerbestoff-Extrakte; Feuerwerk; Gelatine; gemahlene Kreide; gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Glycerin; Grünspan, roher und raffinirter; Hirschhorngeist; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Cochenille; Kasselergelb; Kermes, mineralischer; Kitte; Knochenkohle; Knochenmehl; Kupfervitriol; Lackmus; Lakrizensaft; Leim; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); Oxalsäure und oxalsaures Kali; Orseille und Persio; Pott- (Waid-) Asche; Ruß; Salmiak und Salmiakgeist; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Salzsäure; Schüttgelb; Schuhwichse; Schwärze; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; schwefelsaures Natron (Glauberfalz), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Siegellack; Smalte; Streuglas; Ultramarin; Wagenschmiere; Wasserglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zinkoxyd (Zinkweiß); Zinkvitriol; Zündwaaren. Ferner: Chemische Fabrikate und Präparate für den Gewerbe- und Medizinalgebrauch, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, überhaupt Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, insofern diese Gegenstände nicht vorstehend unter a. bis f. oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind .....

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für **Tara** wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten.
1 Zentner	2	—	3	30	9 in Körben.
1 Zentner	1	—	1	45	6 in Ballen.
1 Zentner	—	20	1	10	
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	—	7½	—	26¼	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
6.	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen.....
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln funfzig Pfund oder darüber wiegen
	Anmerk. zu b. 1) Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend.....
	2) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen; roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken.....
	3) Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ¾ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.
	4) Abfälle von Stahl (Schrott) werden wie Roheisen verzollt.
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser.....
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten; Weißblech.....
	e) Eisen und Stahlwaaren:
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.....
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffee-Trommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln und Futterklingen

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für **Tara** wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	—	2½	—	8¾	
1 Zentner	—	17½	1	1¼	
1 Zentner	—	10	—	35	
1 Zentner	—	12	—	42	
1 Zentner	—	25	1	27½	
1 Zentner	1	5	2	2½	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	—	12	—	42	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	(Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.; dann gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren .....
	3) Feine:
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten .....
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art.....
7.	**Erden, Erze und edle Metalle:**
	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze .....
8.	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle .....
9.	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte .....
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel.....
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse.....
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf .....

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für **Tara** wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	1	10	2	20	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	4	—	7	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	10	—	17	30	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
10.	**Glas und Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) .....
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß); Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz-
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas .....
	d) Spiegelglas:
	1) rohes, ungeschliffenes .....
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt .....
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen .....
	Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse .....
11.	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41. genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; gesponnen, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22. begriffenen Spinnstoffen; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern; Schmuckfedern, auch gefärbte, soweit sie nicht unter Nr. 18. begriffen sind; Borsten; Oeltücher; ganz grobe Filze .....
	b) grobe Fußdecken .....
	c) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, soweit sie nicht unter a. begriffen sind .....
	Anmerk. zu c. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30. d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für **Tara** wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	20	1	10	
1 Zentner	2	20	4	40	Für gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, gemustertes Glas: 40 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. Für geschnittenes, auch massives Glas: 13 in Kisten, Fässern und Körben.
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	4	—	7	—	17 in Kisten.
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	8	—	14	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
12.	**Häute und Felle:**
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle .....
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung .....
13.	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) .....
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt .....
	c) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten.....
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes.....
	e) hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas oder Steinen (mit Ausnahme der Edelsteine und Halbedelsteine) verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein .....
	f) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; Holzbronze
	g) gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art.....

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	1	—	1	45	
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Fäßern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	3	10	5	50	16 in Fäßern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
14.	**Hopfen** .....
15.	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:**
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:
	1) musikalische .....
	2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische .....
	b) Maschinen:
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel .....
	2) andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:
	α) aus Holz .....
	β) aus Gußeisen .....
	γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl .....
	δ) aus anderen unedlen Metallen .....
	3) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:
	α) gravirt .....
	β) nicht gravirt .....
	4) Kratzen und Kratzenbeschläge .....
	c) Wagen und Schlitten:
	1) Eisenbahnfahrzeuge .....
	2) andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit ..
	d) See- und Flußschiffe:
	1) hölzerne .....
	2) eiserne .....
	Anmerk. zu d. 1. und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.
16.	**Kalender**
	werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt.

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für **Tara** wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	1	20	2	55	
1 Zentner	2	—	3	30	23 in Fäßern und Kisten. 9 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	1	15	2	37½	
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	—	25	1	27½	
1 Zentner	1	10	2	20	13 in Fäßern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	6	—	10	30	13 in Fäßern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
vom Werth zehn Prozent.					
Stück	50	—	87	30	
.	frei	.	frei	.	
vom Werth acht Prozent.					

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
17.	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**
	a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt .....
	b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck .....
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; übersponnene Kautschuckfäden .
	d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe .....
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt .....
	Anmerk. zu e. Kautschuck-Druckücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrole ...
	f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien .....
	Anmerk. zu b. bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.
18.	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren:**
	a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden.
	b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern .....
	c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien .....
	d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt .....
	e) Leinene Leibwäsche .....
	Anmerk. Kleider und Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen .....

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für **Tara** wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	16 in Fäßern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	7	—	12	15	20 in Fäßern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	40	—	70	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	30	—	52	30	
1 Zentner	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	15	—	26	15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	10	—	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
19.	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:** a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen ..... b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht .. c) In Blechen und Draht, plattirt ..... d) Waaren, und zwar: 1) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schrauben-Bolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; dann Drahtgewebe ..... 2) Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen.....
20.	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:** a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber..... b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrücken-

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für **Tara** wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	1	22½	3	33¾	
1 Zentner	4	—	7	—	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	2	20	4	40	
1 Zentner	4	—	7	—	
1 Zentner	50	—	87	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	macherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl. .....
21.	**Leder und Lederwaaren:**
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Juchtenleder, auch gefärbtes; Pergament; Stiefelschäfte .....
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, mit Ausnahme von Juchtenleder .....
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle .....
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen.....
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschner-Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe aller Art .....
	e) Handschuhe.....
22.	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:
	a) Garn mit Ausnahme des unter b. genannten:
	1) von Flachs oder Hanf:
	α) Maschinengespinnst .....
	β) Handgespinnst .....

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	15	—	26	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	2	—	3	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	5	—	8	45	
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	7	—	12	15	20 in Fässern und Kisten
1 Zentner	13	10	23	20	13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	— frei	15 .	— frei	52½ .	

Digitized by Google

Nr	Benennung der Gegenstände.
	2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen .....
	b) Gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn .....
	c) Zwirn aller Art .....
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe Fußdecken aus Manillahanf-, Cocos-, Jute- und ähnlichen Fasern, auch in Verbindung mit den unter Nr. 11. benannten Haaren .....
	e) Graue Packleinwand und Segeltuch .....
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, mit Ausnahme der unter g. genannten Arten; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d. genannten .....
	Anmerk. zu f. Leinwand, mit Ausnahme der unter g. genannten, eingehend: aa) in Preußen: auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten ..... bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine
	g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Linon .....
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden .....
	i) Zwirnspitzen .....
23.	**Lichte:**
	a) Talg- und Stearinlichte .....
	b) andere .....

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für **Tara** wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	1	20	2	55	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	4	—	7	—	
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	—	20	1	10	
1 Zentner	4	—	7	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	10	—	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	10	—	17	30	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	40	—	70	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentner	1	15	2	37½	16 in Kisten.
1 Zentner	1	15	2	37½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
24.	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Mannskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien .....
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier .....
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen .....
25.	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**
	a) Bier aller Art, auch Meth .....
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen .....
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe .....
	d) Essig aller Art in Fässern .....
	e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken; künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen .....
	Anmerk. zu e. Wein aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln .....
	f) Butter .....
	Anmerk. zu f. 1) Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend .....
	2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung .....

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	20	1	10	
1 Zentner	6	—	10	30	24 in Kisten } nur bei dem Eingange in 16 in Körben } Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Zentner	7	—	12	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
1 Zentner	1	10	2	20	
1 Zentner	2	20	4	40	24 in Kisten } nur bei dem Eingange in 16 in Körben } Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Zentner	4	—	7	—	
1 Zentner	1	10	2	20	16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz. 7 in Körben.
1 Zentner	—	—	1	45	
.	frei	.	frei	.	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	g) 1) Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste; Fleischextrakt, Tafelbouillon; Fische, nicht anderweit genannt .....
	2) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches; desgleichen großes Wild .....
	h) Früchte (Südfrüchte):
	1) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen .....
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für Einhundert Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	2) α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Pomeranzen und dergleichen .....
	β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne .....
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt .....
	k) Heringe .....
	l) Honig .....
	m) 1) Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Eichorie)
	2) Kakao in Bohnen .....
	3) Kakaoschalen .....
	n) Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen) .....

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	—	15	—	52½	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	2	—	3	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	4	—	7	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	6	15	11	22½	16 in Fässern. 18 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne	1	—	1	45	
1 Zentner	—	10	—	35	
1 Zentner	5	25	10	12½	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 8 in anderen Fässern. 12 in Kisten von 4 Zentner und darüber. 17 in Kisten unter 4 Zentner. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
1 Zentner	5	25	10	12½	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten.
1 Zentner	2	—	3	30	10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
1 Zentner	11	—	19	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	o) Käse aller Art .....
	p) 1) α) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate; gebrannter Kaffee.....
	β) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf .....
	2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete, gebrannte oder gemahlene; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Pomeranzenschalen, frische und getrocknete .....
	q) 1) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot.....
	2) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi; Nudeln, Sago und Sago-Surrogate; Tapioka.....
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen .....
	s) Reis, geschälter und ungeschälter .....
	Anmerk. Reis zur Stärke-Fabrikation unter Kontrole .....
	t) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt .....

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für **Tara** wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	1	20	2	55	20 in Kisten von 1 Zentner und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentner. 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kübeln von 3 Zentner und darunter. 8 in schwereren Kübeln.
1 Zentner	7	—	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	5	—	8	45	Für Kakaomasse, gemahlenen Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate: 14 in Kisten von weichem Holz.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	15	—	52½	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	2	—	3	30	
1 Zentner	—	15	—	52½	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	2	—	3	30	1 in Säcken.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	u) Syrup*)
	v) Taback:
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel.....
	2) Tabackfabrikate:
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle.....
	β) Cigarren und Schnupftaback.....
	w) Thee .....
	x) Zucker*)
26.	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**
	a) Oel:
	1) Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern
	Anmerk. zu a. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden.....

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Vereinsgesetz vom Jahre 1869. bestimmt und betragen von

1) raffiniertem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesrathes bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des Holländischen Standart Nr. 19. und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht ...

2) Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört.....

3) Syrup.....
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2. aufgeführten Eingangszolle.

4) Melasse unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung.....

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für **Tara** wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	4	—	7	—	22 in Kisten. 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasterkörben, 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
1 Zentner	11	—	19	15	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasterkörben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.
1 Zentner	20	—	35	—	
1 Zentner	8	—	14	—	23 in Kisten.
1 Zentner	—	25	1	27½	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	5	—	8	45	Für Brod- (Hut-) Zucker, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker: 14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben. Für Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenen Zucker: 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze.
1 Zentner	4	—	7	—	10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 8 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanasters, Kranjans). 7 in anderen Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	2	15	4	22½	11 in Fässern.
.	frei	.	frei	.	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	2) anderes Oel in Fässern .....
	3) Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl .....
	b) Fette:
	1) Fischthran, Paraffin, Wallrath; Stearin, einschließlich Stearinsäure .....
	2) Fischspeck .....
	3) anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen .....
	c) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen
27.	**Papier und Pappwaaren:**
	a) graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier .....
	b) ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier; alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt .....
	c) alles nicht unter a., b. und d. begriffene Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe .....
	d) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von dieser Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und e. begriffen ist .....
	e) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen .....
28.	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl. .....
	b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelz-Futter und Besätze .....

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für **Tara** wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	—	15	—	52½	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	—	10	—	35	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	20	1	10	
1 Zentner	1	—	1	45	
1 Zentner	1	10	2	20	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	4	—	7	—	
1 Zentner	22	—	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
.	frei	.	frei	.	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
29.	**Schießpulver** .....
30.	**Seide und Seidenwaaren:**
	a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide .....
	b) Seide und Floretseide gefärbt .....
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden .....
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41. genannten Thierhaaren
	Anmerk. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden ....
31.	**Seife und Parfümerien:**
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife .....
	b) Gemeine feste Seife .....
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc. .....
	d) Parfümerien aller Art .....
	Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.
32.	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insoferu sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften
33.	**Steine und Steinwaaren:**
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen .....

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für **Tara** wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	16 in Fäßern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentner	40	—	70	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Zentner	30	—	52	30	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentner	—	20	1	10	
1 Zentner	—	25	1	27½	
1 Zentner	—	25	1	27½	
1 Zentner	2	—	3	30	16 in Kisten.
1 Zentner	3	10	5	50	
1 Zentner	10	—	17	30	
.	frei	.	frei	.	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel; Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten .....
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen .....
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:
	1) Außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack .....
	2) In Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen .....
34.	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**
	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen.....
35.	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**
	a) Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt und gefärbt; Strohbesen; Strohbänder aller Art; Hüte aus Holzspan ohne Garnitur .....
	b) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh .....
	c) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:
	1) ohne Garnitur.....
	2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan.....
36.	**Theer;** Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin, Terpentinöl; Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl).....
37.	**Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:**
	a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln.....
	b) Eier und Milch .....

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.	Für **Tara** wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	8	—	14	—	16 in Fäßern und Kisten.
1 Zentner	—	5	—	17½	
1 Zentner	4	—	7	—	16 in Fäßern und Kisten.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
das Stück	—	2	—	7	
das Stück	—	4	—	14	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen .....
	d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind .....
38.	**Thonwaaren:**
	a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr .....
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:
	1) einfarbige oder weiße .....
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte .....
	c) Porzellan, weißes, auch mit farbigen Streifen .....
	d) Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen .....
39.	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel .....
	b) Rindvieh: Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Kälber .....
	c) Schweine:
	1) gemästete und magere .....
	2) Spanferkel .....
	d) Schaafvieh und Ziegen .....
40.	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) .....
	b) Alles andere .....
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.
41.	**Wolle,** einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene .....
	b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:
	1) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten
	2) dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt .....

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	1	20	2	55	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner	2	—	3	30	
1 Zentner	1	20	2	55	
1 Zentner	4	—	7	—	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Stück	—	20	1	10	
1 Stück	—	3	—	10½	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	20	1	10	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	2	—	3	30	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	—	15	—	52½	
1 Zentner	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:
	1) Stickereien, Spitzen und Tülle .....
	2) bedruckte Waaren aller Art .....
	3) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden ...
	4) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche .....
	5) Tuchleisten .....
42.	**Zink und Zinkwaaren:**
	a) rohes Zink; altes Bruchzink .....
	b) Zinkbleche .....
	c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht .....
	d) feine, auch lackirte Zinkwaaren; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen .....
43.	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn .....
	b) Zinn, gewalztes .....
	c) grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack .....
	d) feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen .....
44.	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind** .....

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner	30	—	52	30	
1 Zentner	25	—	43	45	
1 Zentner	20	—	35	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentner	10	—	17	30	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten 13 in Körben.
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
.	frei	.	frei	.	
1 Zentner	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
.	frei	.	frei	.	

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation, und zwar:

1) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspäne, mit 1⅔ Thlr. oder 2 Fl. 55 Kr. vom Zentner;

2) altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit ½ Thlr. oder 35 Kr. vom Zentner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II., oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager,

2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolls befugten Abfertigungsstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zollzentner (gleich funfzig Kilogramm) ist in hundert Pfunde getheilt.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Digitized by Google

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1) von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

2) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2) Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für derartige Verpackungen vorgeschrieben ist. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 2 Pfund

Digitized by Google

aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Vereinszolltarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Vereinszolltarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

IV. Bei den Hauptzollämtern an der Grenze ist jede Zollentrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Thaler vom Zentner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Einhundert Thalern nicht übersteigen.

Digitized by Google

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß sind Nebenzollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Thalern für den Zentner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von fünf und zwanzig Thalern nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens funfzig Pfund zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse in unbeschränktem Betrage erheben.

Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den anderen versendet werden, bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen.

Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landes-Finanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniß, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. versehen werden.

V. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert:

a) die mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von $\frac{5}{10}$ Zollpfund und weniger, ferner

b) alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{10}$ Zollpfund.

Gefällbeträge von weniger als einem halben Groschen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

Oertliche Beschränkungen bleiben in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs vorbehalten.

VI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

Zoll-Kartel

zwischen

Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen, ferner Bayern und Württemberg, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits.

Vom 11. Mai 1833.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen,

ferner:

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg,

sodann:

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen

einerseits,

und die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich, außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, imgleichen Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Greiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf

andererseits,

haben zu dem Zwecke, um sich durch gemeinschaftliche Maßregeln in der Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt:

&c. &c. &c.

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalt der Ratifikation ihrer Höfe das folgende Zoll-Kartel abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die sämmtlichen kontrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob

Digitized by Google

derselbe zum Nachtheile der kontrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, imgleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen kontrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Kontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen worden oder begangen sind.

Unter Zoll-Kontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, sowie ferner auch diejenigen Kontraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmäßig angeordnet sind.

Artikel 4.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der kontrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Kontraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Bediensteten sämmtlicher kontrahirenden Staaten wird hierdurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Kontraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitkontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Orts-Obrigkeiten, Polizei- oder Gerichtsbehörden in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung, durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Digitized by Google

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen, oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefällsbeamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protokoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Akten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Artikel 6.

In den Fällen, wo wegen Zoll-Kontraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Kontravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitkontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung stattgefunden hat.

Wenn die Person des Kontravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt, und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht statt.

Artikel 7.

Eine Auslieferung der Zoll-Kontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im anderen Falle sind die Kontravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Kontravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der kontrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Artikel 8.

Sämmtliche kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der kontrahirenden Staaten begangenen Zoll-Kontraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition ebenso zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Kontravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Kontraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung ꝛc.

Digitized by Google

Was solche Kontraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der kontrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe stattfinden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist: so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Kontraventionen etwa noch nicht vorgesehen sein sollte, veranlassen, daß

1) die Kontraventionen gegen die in anderen kontrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;

2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße

bestraft werden.

Artikel 9.

In den nach Artikel 8. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zoll-Kontravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Artikel 10.

Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und konfiszirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denunzianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der kontrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, soweit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Kontravention begangen worden ist.

Artikel 11.

Den sämmtlichen kontrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Kontraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effekten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem anderen Staate,

Digitized by Google

an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt sein wird. Die Auslieferung solcher Effekten kann selbst dann nur insoweit gefordert werden, als nicht auf deren Konfiskation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effekten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Artikel 12.

Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der anderen der kontrahirenden Staatsregierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zoll-Kartel sich anzuschließen.

Artikel 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842. festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor deren Ablaufe nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Mai 1833.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Gesetz

über

den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten.

Vom 28sten Juni 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben für nothwendig erachtet, über das Recht der Grenzaufsichtsbeamten zum Waffengebrauch und über das wegen Mißbrauchs desselben zu beobachtende Verfahren nähere Bestimmungen zu erlassen.

Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Die Grenzaufsichtsbeamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenz-Bezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effekten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Grenzaufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen und namentlich der Schußwaffen sich bedienen:

a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenz-Aufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen;

und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a. und b. bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

§. 3.

Die nach §. 13. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4.

Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 5.

Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, soweit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6.

Im Fall einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Ort zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuerkasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Kontravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertiget befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

Digitized by Google

§. 7.

Auf die Anzeige, daß jemand von den Grenzaufsichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe oder nicht.

Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8.

Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen.

§. 9.

Nach Eingang dieser Erklärung faßt das Gericht einen Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird die Eröffnung der Untersuchung gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzial-Steuerbehörde beschlossen, so muß die Sache nach Anleitung der über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorschriften erledigt werden.

§. 10.

In den Rhein-Provinzen, soweit dort die Französische Justiz-Verfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktions-Richters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die unter §. 8. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 9. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 11.

Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 12.

Gegen den Beamten, welcher beschuldigt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- oder Steuer-Kontravenienten überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Kontravenienten, der übrigen Theilnehmer der Kontravention, und solcher Personen, welche wegen Zoll- und Steuervergehen bereits bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

Digitized by Google

§. 13.

Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl als §. 2. unter Buchst. a. bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 14.

In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Juni 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Maassen. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Friese.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 5.

(Nr. 6.) Gesetz, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung. Vom 14. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1.

An die Stelle der Appellationsgerichtshöfe tritt Ein Appellationsgericht.

An die Stelle der ordentlichen Kollegialgerichte erster Instanz treten kollegialisch eingerichtete Landgerichte.

Die Bezirke der Handelsgerichte und der Friedensgerichte werden anderweitig abgegränzt.

§. 2.

Ueber den Beginn der Wirksamkeit der neuen Gerichte, den Sitz, die Besetzung und die Theilung des Appellationsgerichts und der Landgerichte in Senate und Kammern, die Zahl und die Bezirke der Landgerichte, sowie diejenigen Landgerichte, bei welchen Schwurgerichte abzuhalten sind, und die Bezirke der letzteren wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Die in Folge solcher Bestimmungen nothwendigen Aenderungen in Bezug auf den Rath der Advokaten, die Zahl und Kammern der Anwälte, die Bezirke und Kammern der Notare und die Kammern der Gerichtsvollzieher, sowie die Besetzung der Handelsgerichte und die anderweitige Abgränzung ihrer Bezirke bleiben gleichfalls Kaiserlicher Verordnung vorbehalten.

Die Bestimmung über die Zahl, den Sitz und die Bezirke der Friedensgerichte steht dem Reichskanzler zu.

§. 3.

Die Befugnisse des Justizministers werden von dem Reichskanzler ausgeübt.

§. 4.

Zur Ergänzung der gesetzlichen Richterzahl kann der Präsident des Landgerichts in Ermangelung von Ergänzungsrichtern Advokaten bei dem Gerichte oder Friedensrichter am Orte desselben zu einzelnen Sitzungen berufen.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1871.

Digitized by Google

§. 5.

Zu Beisitzern im Schwurgerichtshofe werden nur Mitglieder des Landgerichts ernannt.

Nach Ueberweisung einer Sache vor das Schwurgericht wird die Staatsanwaltschaft durch den Ober-Prokurator und dessen Substituten vertreten; der General-Prokurator ist jedoch befugt, diese Vertretung selbst zu übernehmen.

§. 6.

In Zuchtpolizeisachen entscheidet über die Berufung eine aus fünf Mitgliedern gebildete Kammer des erkennenden Gerichts erster Instanz.

§. 7.

Nach Kassation eines Urtheils durch den obersten Gerichtshof ist dasjenige Gericht, an welches die Sache zur anderweitigen Verhandlung verwiesen word n ist, in Betreff des von dem obersten Gerichtshofe entschiedenen Rechtspunkts an dessen Entscheidung gebunden.

Betrifft die Kassation das Urtheil eines Senats des Appellationsgerichts, so erfolgt die Verweisung an einen anderen Senat desselben Gerichts mit der im ersten Absatz dieses Paragraphen ausgesprochenen Wirkung.

§. 8.

Die mit der Vollstreckungsklausel zu ertheilenden Ausfertigungen erhalten die Eingangsformel:

»Im Namen Seiner Majestät des Kaisers. Wir (Name) von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß (folgt die Ausfertigung)«

Die Schlußformel behält die im Artikel 2. des Dekrets vom 2. Dezember 1852 vorgeschriebene Fassung.

§. 9.

Vom Jahre 1872 ab beginnen die Gerichtsferien mit dem ersten August und endigen mit dem letzten September.

§. 10.

Für die Verhandlungen und den sonstigen amtlichen Verkehr der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Notare, sowie für die amtlichen Handlungen der Anwälte, Advokaten und Gerichtsvollzieher in gerichtlichen Angelegenheiten ist die deutsche Sprache die Geschäftssprache.

Wird unter Mitwirkung oder Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen; dasselbe gilt, wenn ein Schriftstück in fremder Sprache zu übersetzen ist.

§. 11.

In französischer Sprache kann die mündliche Verhandlung vor den Handels- und Friedensgerichten, sowie in Polizei- und Zuchtpolizeisachen ohne Zuziehung eines Dolmetschers erfolgen, wenn sämmtliche mitwirkende und betheiligte Per-

Digitized by Google

sonen dieser Sprache mächtig und Parteien, Zeugen oder Sachverständige der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Unter der gleichen Voraussetzung kann eine gerichtliche Vernehmung neben einer mündlichen Verhandlung oder außerhalb einer solchen in französischer Sprache erfolgen und in dieser niedergeschrieben, dabei auch auf Zuziehung eines Dolmetschers verzichtet werden.

§. 12.

Von den Ausfertigungen der in deutscher Sprache abgefaßten Urtheile ist den Parteien auf ihr Verlangen und auf ihre Kosten eine französische Uebersetzung zu ertheilen.

§. 13.

Notarielle Verhandlungen müssen innerhalb der nächsten drei Jahre in deutscher und französischer Sprache aufgenommen werden, wenn die Partei, nicht aber der Notar der deutschen Sprache mächtig ist. Während desselben Zeitraums können diese Verhandlungen ohne Zuziehung eines Dolmetschers ausschließlich in französischer Sprache aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des §. 11. vorliegen.

Nach Ablauf der drei Jahre sind notarielle Verhandlungen mit der deutschen Sprache mächtigen Parteien nur von Notaren, welche der deutschen Sprache gleichfalls mächtig sind, und nur in dieser, mit nur der französischen Sprache mächtigen Parteien in beiden Sprachen aufzunehmen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen kommen auch auf urkundliche Verhandlungen zur Anwendung, welche Gerichtsschreiber ohne Mitwirkung eines Richters aufnehmen.

§. 14.

Die zur Zeit angestellten Anwälte und zur vollen Praxis zugelassenen Advokaten sind während der nächsten drei Jahre befugt, sich in schwurgerichtlichen Sachen, sowie in den zur Zuständigkeit der Landgerichte und des Appellationsgerichts gehörigen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der französischen Sprache zu bedienen.

§. 15.

Bis auf Weiteres erfolgen bei den Friedensgerichten Metz, Gorze, Courcelles-Chaussy (Vigy-Pange), Verny, Salzburg-Delme, Dieuze, Vic, Lorquin-Rechicourt, Schirmeck-Säles und La Poutroye, sowie bei dem Handelsgerichte Metz gerichtliche Verhandlungen und Urtheile in französischer Sprache, und ist den Notaren und Gerichtsvollziehern in den genannten Friedensgerichtsbezirken gestattet, ihre Verhandlungen und Beurkundungen in französischer Sprache abzufassen.

Sind die betheiligten und mitwirkenden Personen der deutschen Sprache mächtig, so tritt, mit Ausnahme der Handlungen der Gerichtsvollzieher, die deutsche Sprache an die Stelle der französischen.

§. 16.

Nach Ablauf von fünf Jahren kann die Befähigung zur Anstellung als Richter bei einem Kollegialgericht, als Friedensrichter, Staatsanwalt, Anwalt oder Notar oder zur Zulassung als Advokat mit voller Praxis — nach näherer

Digitized by Google

Bestimmung eines vom Reichskanzler zu erlassenden Regulativs — nur durch Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität und durch Ablegung zweier juristischer Prüfungen erworben werden. Zwischen denselben muß eine Vorbereitungszeit liegen, welche zur Ausbildung in allen Zweigen des praktischen Dienstes ausreicht. Bis zum Ablaufe der Eingangs gedachten fünf Jahre bleiben die gegenwärtig geltenden Gesetze in Kraft.

Außerdem können in Aemtern des Justizdienstes alle Deutschen angestellt werden, welche in einem Bundesstaate die Befähigung zu einem gleichen Amte oder zum höheren Richteramte überhaupt erworben haben. Die zuletzt erwähnten Rechtskundigen können durch Verfügung des Reichskanzlers zur vollen Ausübung des Berufs eines Advokaten zugelassen werden.

§. 17.

Die Mitglieder des Appellationsgerichts und der Landgerichte, sowie der Staatsanwaltschaft werden durch den Kaiser, die Friedensrichter, Anwälte und Notare durch den Reichskanzler, die Sekretaire bei dem Appellationsgerichte und den Landgerichten durch den Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts und den General-Prokurator, die Parketsekretaire, Handelsgerichtssekretaire, Friedensgerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher durch den General-Prokurator ernannt.

§. 18.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die verkäuflichen Stellen im Justizdienste den Inhabern zu entziehen. Dieselben sind nach den bei dem Verkaufe dieser Stellen beobachteten Grundsätzen und auf Grundlage der vor dem 1. Juli 1870 bestandenen Verhältnisse aus der Landeskasse zu entschädigen.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt durch Kommissionen, welche aus einem Richter, einem Beamten der Enregistrements-Verwaltung und einem dritten Mitgliede bestehen, welches von der Kammer der Anwälte, der Notare oder Gerichtsvollzieher, oder von sämmtlichen Gerichtsschreibern des Landgerichtsbezirks gewählt wird, je nachdem es sich um die Stelle eines Anwalts, Notars, Gerichtsvollziehers oder Gerichtsschreibers handelt. Kommt die Wahl des dritten Mitgliedes nicht zu Stande, so wird dasselbe durch den Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts ernannt. Die Kommissionen entscheiden unter Ausschluß des Rechtsweges nach Anhörung der Betheiligten und eines Vertreters der Landeskasse.

Das Nähere wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 14. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

(Nr. 7.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung. Vom 14. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Das Appellationsgericht hat seinen Sitz in Colmar.

Die Landgerichte, deren Zahl auf sechs bestimmt wird, haben ihren Sitz in Metz, Saargemünd, Zabern, Straßburg, Colmar und Mühlhausen.

§. 2.

Die Landgerichte umfassen folgende Bezirke:

1) das Landgericht in Metz:

die Bezirke der Arrondissementsgerichte Diedenhofen und Metz, mit Ausnahme des Kantons Falkenberg, die Deutschen Theile des vormaligen Arrondissementsgerichts Briey, sowie aus dem Bezirke des bisherigen Arrondissementsgerichts Salzburg (Château-Salins) die Kantone Salzburg-Delme, Dieuze und Vic;

2) das Landgericht in Saargemünd:

den Bezirk des Arrondissementsgerichts Saargemünd, den Kanton Falkenberg; aus dem Bezirke des Arrondissementsgerichts Salzburg den Kanton Albestroff, aus dem Bezirke des Arrondissementsgerichts Zabern den Kanton Saar-Union;

3) das Landgericht in Zabern:

den Bezirk des Arrondissementsgerichts Saarburg, den Bezirk des Arrondissementsgerichts Zabern mit Ausnahme der Kantone Hochfelden und Saar-Union; aus dem Bezirke des Arrondissementsgerichts Straßburg die Kantone Wasselnheim und Molsheim; aus dem Bezirke des Arrondissementsgerichts Schlettstadt die Kantone Oberehnheim-Rosheim, sowie den Kanton Schirmeck-Salés;

4) das Landgericht in Straßburg:

den Bezirk des Arrondissementsgerichts Weißenburg, den Bezirk des Arrondissementsgerichts Straßburg mit Ausnahme der mit dem Bezirke des Landgerichts in Zabern verbundenen Kantone; aus dem Bezirke des Arrondissementsgerichts Zabern den Kanton Hochfelden; aus dem Bezirke des Arrondissementsgerichts Schlettstadt den Kanton Benfeld-Erstein;

Digitized by Google

5) das Landgericht in Colmar:

den Bezirk des Arrondissementsgerichts Colmar und aus dem Bezirke des Arrondissementsgerichts Schlettstadt die Kantone Schlettstadt, Markolsheim, Weiler (Ville) und Barr;

6) das Landgericht in Mühlhausen:

den Bezirk des Arrondissementsgerichts Mühlhausen und die Deutschen Theile des vormaligen Arrondissementsgerichts Belfort.

§. 3.

Das Appellationsgericht zerfällt in zwei Senate, welche beide die Civilsachen erledigen. Der eine Senat versieht außerdem die Geschäfte des Anklagesenats und darf in dieser Eigenschaft seine Urtheile in der Zahl von fünf Mitgliedern erlassen.

Die Landgerichte zerfallen in Kammern. Jedes Landgericht hat eine Civil- und eine Strafkammer. Bei den Landgerichten in Metz, Straßburg und Colmar besteht eine zweite Civilkammer.

§. 4.

An der Spitze des Appellationsgerichts steht ein Präsident mit dem Titel Erster Präsident; derselbe führt den Vorsitz in einem Senate. An der Spitze jedes Landgerichts steht ein Präsident; derselbe führt den Vorsitz in einer Kammer.

Den Vorsitz in dem anderen Senate des Appellationsgerichts führt ein Senatspräsident.

Den Vorsitz in denjenigen Kammern der Landgerichte, welchen die Landgerichts-Präsidenten nicht vorsitzen, führen ständige Kammerpräsidenten.

§. 5.

Die Zahl der Richter beträgt bei dem Appellationsgerichte sechszehn, bei dem Landgerichte in Straßburg zehn, bei den Landgerichten in Metz und Colmar je neun, bei dem Landgerichte in Mühlhausen acht, bei dem Landgerichte in Zabern sieben, bei dem Landgerichte in Saargemünd sechs.

Die Geschäfte des Untersuchungsrichters werden bei den Landgerichten in Saargemünd und Zabern von je einem Richter, bei den übrigen Landgerichten von je zwei Richtern wahrgenommen.

§. 6.

Die Staatsanwaltschaft besteht bei dem Appellationsgerichte aus einem General-Prokurator, zwei General-Advokaten, der erforderlichen Zahl von Staats-Prokuratoren, bei den Landgerichten aus je einem Ober-Prokurator und der erforderlichen Zahl von Staatsprokuratoren.

Digitized by Google

§. 7.

Das Appellationsgericht und jedes Landgericht erhält einen Obersekretair und die erforderliche Zahl von Sekretairen, die Staatsanwaltschaft die erforderliche Zahl von Parketsekretairen.

§. 8.

Die Zahl der Anwälte wird festgesetzt: für das Appellationsgericht auf neun, für die Landgerichte in Metz und Straßburg auf je zehn, für das Landgericht in Colmar auf neun, für das Landgericht in Mühlhausen auf acht, für die Landgerichte in Saargemünd und Zabern auf je sieben.

§. 9.

Schwurgerichte werden abgehalten: bei dem Landgerichte in Metz für die Landgerichtsbezirke Metz und Saargemünd,

bei dem Landgerichte in Straßburg für die Landgerichtsbezirke Straßburg und Zabern,

bei dem Landgerichte in Colmar für die Landgerichtsbezirke Colmar und Mühlhausen.

Fallen die Grenzen der Schwurgerichtsbezirke mit denen der Verwaltungsbezirke nicht zusammen, so bezeichnet der Reichskanzler den Verwaltungsbeamten, welcher die Geschwornenliste aufzustellen hat.

§. 10.

Die Handelsgerichte zu Metz, Straßburg, Colmar und Mühlhausen erhalten den Bezirk der an diesen Orten bestehenden Landgerichte.

Eine Aenderung der den Notaren angewiesenen Bezirke bleibt vorbehalten.

§. 11.

Im Anschluß an die im §. 2. dieser Verordnung erfolgte Abgränzung der Gerichtsbezirke werden die Handelsgerichte neu besetzt, und bei den einzelnen Gerichten der Rath der Advokaten, die Kammer der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher neu gebildet.

§. 12.

Bei den Handelsgerichten und denjenigen Landgerichten, welche am Sitze eines Arrondissementsgerichts errichtet werden, sind folgende Sachen auch dann zu erledigen, wenn in Folge der Abtrennung eines Theils des Bezirks des Handelsgerichts oder Arrondissementsgerichts ein anderes Handels- oder Landgericht zuständig sein würde:

alle Sachen, in welchen zur Hauptsache kontradiktorische Anträge genommen sind; alle Sachen, in welchen die Eröffnung des Falliments ausgesprochen ist; die Immobilienversteigerungen, wenn in Gemäßheit des Artikels 691. des

Digitized by Google

code de procédure civile der saisirte Theil und der Gläubiger in die Sitzung des Gerichts geladen sind; Kollokations-Sachen, wenn in Gemäßheit des Artikels 750. des code de procédure civile das Verfahren durch den Präsidenten eröffnet worden ist.

Alle anderen Sachen gehen auf das nach dieser Verordnung und den allgemeinen Grundsätzen zuständige Gericht über; Civilrechts-Streitigkeiten können jedoch dort nur fortgesetzt werden, nachdem die Gegenpartei durch geeignete Zustellung von der Fortsetzung des Verfahrens in Kenntniß gesetzt ist.

§. 13.

Der Reichskanzler führt diese Verordnung aus. Er bestimmt die Tage, an welchen die neuen Gerichte ihre Wirksamkeit beginnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 14. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

(Nr. 8.) Gesetz, betreffend die Ausgaben der Justizverwaltung für 1871 und 1872. Vom 14. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Die fortdauernden Ausgaben der Justizverwaltung werden auf Grund des beiliegenden Etats für das Jahr 1872 auf 522,450 Thaler festgestellt.

Von Einsetzung der im Etat bezeichneten Gerichte an bis zum Schlusse des Jahres 1871 werden diese Ausgaben auf Grund des Etats nach Verhältniß der angegebenen Zeit geleistet.

Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben werden für den ganzen im Vorstehenden bezeichneten Zeitraum auf 5,250 Thaler festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 14. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

Etat
der Justizverwaltung.

I. Fortdauernde Ausgaben.

Appellationsgericht.

1) Besoldungen	57,400	Thaler,	
2) Andere persönliche Ausgaben	4,000	"	
3) Sächliche Ausgaben	2,500	"	
			63,900 Thaler.

Landgerichte.

4) Besoldungen	164,600	Thaler,	
5) Andere persönliche Ausgaben	11,300	"	
6) Sächliche Ausgaben	9,600	"	
			185,500 Thaler.

Friedensgerichte.

7) Besoldungen	123,750	Thaler,	
8) Andere persönliche Ausgaben	1,800	"	
9) Sächliche Ausgaben	7,500	"	
			133,050 Thaler.

Handelsgerichte.

10) Besoldungen	2,000	Thaler,	
11) Andere persönliche und sächliche Ausgaben	2,500	"	
			4,500 Thaler.

Allgemeine Ausgaben.

12) Kriminalkosten	100,000	Thaler,	
13) Zur Annahme von Hülfsarbeitern	9,000	"	
14) Zu Unterstützungen	10,000	"	
15) Zu Unterhaltung der Gebäude	5,000	"	
16) Zu sonstigen Ausgaben	11,500	"	
			135,500 Thaler.
Summe der fortdauernden Ausgaben			522,450 Thaler.

II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Zur ersten Einrichtung und zur Erweiterung der Bibliotheken 5,250 Thaler.

Bad Ems, den 14. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 6.

(Nr. 9.) Gesetz, betreffend die Einführung des Deutschen Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869. Vom 14. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Artikel 1.

Das anliegende Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 tritt am 15. August d. J. in Kraft.

Artikel 2.

In Kraft bleiben die Bestimmungen der jetzt geltenden Gesetzgebung in soweit, als sie sich auf die Stempelpflicht solcher Papiere beziehen, welche nicht nach dem anliegenden Gesetze zu beurtheilen sind.

Artikel 3.

Der Reichskanzler erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 14. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1871.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde.

Vom 10. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden.

§. 2.

Die Stempelabgabe wird in folgenden, im Dreißigthalerfuße unter Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen berechneten und nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, abgestuften Steuersätzen erhoben, nämlich:

von einer Summe von	50 Rthlrn.	oder weniger	.....	1	Sgr.,
„ „ „	über 50	„ bis 100 Rthlr.	.....	1½	„
„ „ „	100	„ „ 200	„	3	„
„ „ „	200	„ „ 300	„	4½	„

und so fort von jedem ferneren 100 Rthlr. der Summe 1½ Sgr. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

§. 3.

Die zum Zweck der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung (§. 2.) ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses.

Digitized by Google

§. 4.

Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundeskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.

§. 5.

Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§. 6.

Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§. 5.) aus den Händen gegeben wird.

§. 7.

Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Acceptes benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird.

§. 8.

Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§. 9.

Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung,

Digitized by Google

oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechseldupliкat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechseldupliкates oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

§. 10.

Die Bestimmungen im §. 9. finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§. 11.

Ist die in den §§. 6. bis 10. vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechseldupliкates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen giebt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

§. 12.

Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im §. 15. bestimmte Strafe.

§. 13.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1) durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blanket,

oder

2) durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

Digitized by Google

§. 14.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 15.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem funfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der nach den §§. 4—12. ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 16.

Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

§. 17.

Wechselstempel-Hinterziehungen (§. 15.) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

§. 18.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im §. 15. vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 19.

Jede von einer nach §. 18. zuständigen Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch

Digitized by Google

oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikates oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

§. 10.

Die Bestimmungen im §. 9. finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§. 11.

Ist die in den §§. 6. bis 10. vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen giebt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

§. 12.

Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im §. 15. bestimmte Strafe.

§. 13.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1) durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blanket,

oder

2) durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

Digitized by Google

§. 14.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 15.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem funfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der nach den §§. 4—12. ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 16.

Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

§. 17.

Wechselstempel-Hinterziehungen (§. 15.) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

§. 18.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im §. 15. vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 19.

Jede von einer nach §. 18. zuständigen Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch

Digitized by Google

Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempel-Hinterziehungen dienlich sind.

§. 20.

Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Bundes-Stempelabgabe wahrzunehmen.

§. 21.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach §. 18. zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist.

§. 22.

Das Bundespräsidium ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§. 23.

Wer unechte Bundesstempelmarken anfertigt oder echte verfälscht, imgleichen wer wissentlich von falschen oder gefälschten Stempelmarken Gebrauch macht oder sich einer dieser Handlungen in Bezug auf gestempelte Blankets (§. 13. Nr. 1.) schuldig macht, hat die in den Landesgesetzen bestimmte Strafe der Fälschung des Stempelpapiers und, in Ermangelung besonderer Strafvorschriften über diesen Gegenstand, die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke, oder ein schon einmal verwendetes Blanket, oder ein von einer Urkunde abgetrenntes Bundesstempelzeichen zu einer stempelpflichtigen Urkunde verwendet, hat, außer der Strafe der Steuerhinterziehung, eine Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwirkt. Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke oder ein verwendetes Blanket, von welchem die darauf gesetzte Schrift wieder entfernt ist, veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im

Digitized by Google

vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von Einem bis zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 24.

Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1) die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt.

   In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse;

2) Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;

3) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

§. 25.

Die in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempelabgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren (§. 24.) werden aufgehoben.

Auch von den auf Wechsel oder Anweisungen und diesen gleichgestellte Papiere gesetzten Indossamenten, Giro's und anderen Wechselerklärungen, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus dem Wechsel bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Stempelabgaben nicht weiter erhoben werden.

§. 26.

Subjektive Befreiungen von der Bundesstempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, insoweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Bundeskasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zum Grunde liegenden Verträgen, Spezialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Digitized by Google

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Bundeskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Kommittenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Bundeskasse Entschädigung gewährt.

§. 27.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 36 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1873 der Betrag von 24 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1875 der Betrag von 12 Prozent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Prozent aus der Bundeskasse gewährt.

§. 28.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden vom Bundesrathe getroffen.

§. 29.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

In Betreff aller vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel kommen noch die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Berichtigung.

In der im 5. Stück des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen abgedruckten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung, vom 14. Juli 1871 ist Seite 169 im §. 2. unter Ziffer 2. Zeile 5. und unter Ziffer 3. Zeile 4. statt: „Saar-Union" zu setzen: „Saar-Union-Drülingen".

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 7.

(Nr. 10.) Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend die Einführung des Deutschen Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869. Vom 27. Juli 1871.

Nachdem durch Gesetz vom 14. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen von 1871 S. 175 ff.) bestimmt ist, daß das Deutsche Reichsgesetz vom 10. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 193), betreffend die Wechselstempelsteuer, mit dem 15. August d. J. in Elsaß-Lothringen in Kraft tritt, werden die nachstehenden, vom Bundesrathe zur Ausführung des erwähnten Reichsgesetzes getroffenen Bestimmungen Anwendung zu finden haben.

I. Zu §. 3 des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869.

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein im ganzen Bundesgebiete bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

Süddeutsche und Niederländische Währung	7 Gulden	=	4	Rthlr.	—	Gr.
Bremer Louisd'or Thaler ..	10 Thaler Gold	=	11	.	—	.
Hamburger Mark Banko ..	2 Mark	=	1	.	—	.
Pfund Sterling	100 Pfund	=	675	.	—	.
Franks oder Lire	300 Frks. oder Lire	=	80	.	—	.
Oesterreichische Währung ...	150 Gulden	=	85	.	—	.
desgleichen	1 Gulden (effektiv)	=	$^2/_3$	.	—	.
Russische Währung	100 Rubel Silber	=	85	.	—	.
desgleichen	1 Rub. Silb. (effektiv)	=	1	.	2	.
Nordamerikanische Währung	1 Dollar	=	1	.	—	.
desgleichen	1 Dollar (effektiv)	=	1	.	$12^1/_2$	.
Dänische Währung	100 Thaler R. M.	=	75	.	—	.
Schwedische Währung	1000 Thaler R. M.	=	375	.	—	.
Finnische Währung	1000 Mark	=	269	.	—	.
Spanische Währung	8 Pesos fuertes de 20 reales de Vellon	=	11	.	—	.
Portugiesische Währung ...	1 Milréis	=	$1^1/_2$	.	—	.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1871.

Digitized by Google

II. Zu §. 13 Nr. 2 desselben Gesetzes.

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

   Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

   Wird die Breite der Rückseite durch die aufgeklebten Marken nicht ausgefüllt, so ist der zur Seite oder zu beiden Seiten der letzteren bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt zu durchkreuzen, daß zu einem Indossamente oder sonstigen Vermerke neben der Marke kein Raum bleibt.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnortes und des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.:

   H. 7./1. 70., statt: Hamburg, 7. Januar 1870; E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank).

   Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

   Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Wohnortes und Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14 des Gesetzes).

Digitized by Google

III. Zu §. 24 Nr. 1 desselben Gesetzes.

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als Ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

1) Hamburg und Altona,
2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,
3) Elberfeld und Barmen,
4) Aachen und Burtscheid,
5) Frankfurt a. M. und Bockenheim,
6) Saarbrücken und St. Johann,
7) Ernstthal und Hohenstein,
8) Annaberg und Buchholz,
9) Bremerhafen und Geestemünde,
10) Stuttgart und Cannstadt,
11) Ulm und Neu-Ulm,
12) Mannheim und Ludwigshafen,
13) Regensburg und Stadtamhof,
14) Nürnberg und Fürth,
15) Mainz und Castel.

IV. Zu §. 26 desselben Gesetzes.

Diejenigen, welche in Elsaß-Lothringen von der Wechselstempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 26 des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechselstempelbeträge aus der Bundeskasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. Oktober d. J. eine Nachweisung der seit dem 15. August d. J. und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauf folgenden Monats eine Nachweisung der in den verflossenen drei Monaten von ihnen entrichteten Wechselstempelbeträge, deren Erstattung begehrt wird, dem Reichskanzler-Amte einzureichen. Die Nachweisung muß ein spezielles Verzeichniß der zu erstattenden Abgabenbeträge, eine genaue Bezeichnung der Wechsel, wofür dieselben entrichtet sind, und die Angabe der Eigenschaft, in welcher der Antragsteller an dem Umlaufe derselben im Bundesgebiete Theil genommen hat, sowie die Versicherung enthalten, daß der Antragsteller die Erstattung des Stempelbetrages von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von Kommittenten nicht zu fordern habe.

Digitized by Google

Es wird vorbehalten, nach Bewandniß der Umstände andere Fristen zur Vorlegung der periodischen Nachweisungen zu bestimmen.

Der Antragsteller bleibt verpflichtet, jede weitere zur Prüfung und Justifizirung der in die Nachweisung aufgenommenen Beträge erforderliche Auskunft dem Bundesrathe oder den von demselben beauftragten Behörden oder Beamten zu ertheilen.

Bei Einreichung der ersten Nachweisung ist zugleich der Anspruch auf Entschädigung selbst durch Angabe des lästigen Privatrechtstitels, worauf die bisherige subjektive Befreiung von der Wechselstempelsteuer beruht, unter Vorlegung der Beweismittel zu begründen.

Berlin, den 27. Juli 1871.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Eck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 8.

(Nr. 11.) Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht und die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden. Vom 14. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß und Lothringen was folgt:

§. 1.

Die anliegenden deutschen Militairgesetze und Verordnungen werden in Elsaß-Lothringen eingeführt:

1) das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 523) nebst der zur Ausführung desselben erlassenen Instruktion vom 31. Dezember 1868 (Bundesgesetzbl. pro 1869 S. 1) und dem Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1870, betreffend die Abänderung des §. 15 dieser Instruktion;

2) das Edikt über die Aufhebung der Naturalfourage und Brotlieferung vom 30. Oktober 1810 (Preußische Gesetz-Samml. S. 78) nebst den §§. 23, 24, 25, 30, 32, 33, 77, 80, 81, 82 und 164 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 (Bundesgesetzbl. pro 1867 S. 128).

§. 2.

Bis zur anderweiten gesetzlichen Feststellung findet die Einreihung in die Klassen-Eintheilung der Orte — §. 3 des im §. 1 unter Nr. 1 aufgeführten Gesetzes vom 25. Juni 1868 — in der Art statt, daß

Ausgegeben zu Berlin den 1. August 1871.

Digitized by Google

die Orte mit 40,000 Einwohnern und darüber zur I. Servisklasse,
" " " 20,000 bis 40,000 Einwohnern zur II. Servisklasse,
" " " 10,000 bis 20,000 Einwohnern zur III. Servisklasse,
" " " 5,000 bis 10,000 Einwohnern zur IV. Servisklasse,
alle Orte unter 5,000 Einwohnern zur V. Servisklasse
gezählt werden.

§. 3.

Soweit zur Ausführung der vorgenannten Gesetze und Verordnungen besondere Vorschriften erforderlich sind, werden dieselben von dem Reichskanzler erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 14. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.

Vom 25. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt so lange nicht das Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

§. 2.

Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

1) für Truppen in Garnisonen, so lange und in soweit deren Unterbringung in Kasernen nach §. 10 des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:
   a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   b) Stallung für Dienstpferde;
2) bei Kantonnirungen von nicht längerer als der zu 1 angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos:
   a) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
   b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
   c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen: die Truppen des Norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten, nebst dem Heergefolge.

Digitized by Google

§. 3.

Der Umfang der Leistungen wird durch das sub Litt. A. anliegende Regulativ, die dafür vom Bunde zu gewährende Entschädigung durch den sub Litt. B. anliegenden Tarif und bis auf Weiteres durch die sub Litt. C. anliegende Klassen-Eintheilung der Orte bestimmt.

Vom Jahre 1872 ab unterliegen Tarif und Klassen-Eintheilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision.

§. 4.

Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im §. 3, beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

1) die Gebäude, welche
   a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
   b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,

   insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;

2) die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;

3) diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthums-Verhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile;

4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;

5) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

Digitized by Google

7) neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind.

Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung seitens des Bundes nicht angehalten werden.

§. 5.

Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen.

Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeindevorstände resp. die Besitzer der selbstständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben.

In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindemitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden.

§. 6.

In allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen, wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen und von dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der Servisdeputation alljährlich aufgestellt werden.

Die von den Gemeinden in Gemäßheit eines mit der Militairverwaltung getroffenen Uebereinkommens, behufs Kasernirung der Truppen, hergerichteten Gebäude bleiben außer Ansatz.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tage öffentlich auszulegen und dies bekannt zu machen.

Erinnerungen gegen die Kataster sind sowohl seitens der Militairbehörde, als auch seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung in den Städten bei dem Gemeindevorstand, in allen übrigen Ortschaften bei der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgültig die obere Verwaltungsbehörde.

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen.

§. 7.

Für die Landkreise resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Kommissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann u. s. w. und zwei Mitgliedern der

Digitized by Google

Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis.

In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landesgesetzgebung die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen.

Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sind, und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezüglich die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen.

Den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke steht frei, sich behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverbande mit dessen Zustimmung zu vereinigen. In solchem Falle sind die Besitzer den Bestimmungen des Ortsstatuts unterworfen. Für solche selbstständigen Gutsbezirke, die eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, muß in jedem einzelnen Falle die zunächst vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung unter Beobachtung der in den §§. 5 und 6 gegebenen Vorschriften bestimmen.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:

a) in der Garnison — durch Requisition der militairischen Kommandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragten,

b) auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung.

§. 9.

In den nach ihrer lokalen Beschaffenheit dazu geeigneten Ortschaften können besondere Quartierbezirke gebildet werden.

§. 10.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im §. 8 bezeichneten Behörden in den im §. 9 bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei der das

Digitized by Google

Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier vertheilenden Behörde findet keine Berufung statt.

§. 11.

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§. 12.

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im §. 11 genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledigen.

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt, in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen ꝛc.: der Truppenbefehlshaber, beziehungsweise der Fourieroffizier.

§. 13.

Beschwerden der Quartierträger sind durch die im §. 11 bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im §. 12 bezeichneten Offizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft.

§. 14.

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militairbehörde.

§. 15.

Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf Einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März.

Digitized by Google

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich.

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes.

§. 16.

Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortgezahlt:

a) in der Garnison:

1) für kommandirte, kranke, arretirte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Naturalquartier zurückkehren, sofern dasselbe reservirt und nicht anderweit benutzt worden ist;

2) für die zu eigenen Stuben berechtigten Militairpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen;

3) während der Truppenübungen für die in Privat- oder Kommunalställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militairs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Kommandos, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren;

b) im Kantonnement:

für die Quartiere der zu Uebungszwecken aus den Kantonnements ausgerückten Truppen, sofern kein Kantonnementswechsel stattgefunden hat.

§. 17.

Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 18.

Die zu keinem Gemeindeverband gehörigen Güter stehen in allen durch dieses Gesetz berührten Beziehungen den selbstständigen Gutsbezirken gleich.

Digitized by Google

§. 19.

Das Bundespräſidium wird ermächtigt, unter Zuſtimmung des Bundesrathes bei hervortretendem Bedürfniß die Verſetzung einzelner Orte aus einer niederen Serviskaſſe in eine höhere anzuordnen.

§. 20.

Alle den Vorſchriften dieſes Geſetzes zuwiderlaufenden landesgeſetzlichen Beſtimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieſes Geſetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen erfolgen durch beſondere Verordnungen des Bundespräſidiums.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Bundes-Inſiegel.

Gegeben Mainz, den 25. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhauſen.

Digitized by Google

Beilage Littr. A.

Regulativ

für die

Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.

---

§. 1.

I. Garnison-quartier-Raumbedürfniß.

Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des §. 2 Nr. 1 des Gesetzes für:

1) Feldwebel und die übrigen im Tarife unter A. 4 und B. 11 genannten Chargen in
   je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;
2) Portepeefähnriche und die im Tarife unter A. 5 und B. 12 erwähnten Chargen in
   je einer Stube von 150—180 Quadratfuß;
3) Unteroffiziere, Unter-Roßärzte und die im Tarife unter A. 6 aufgeführten Militairpersonen in
   einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;
4) für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§. 2.

Wird das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

§. 3.

Beschaffenheit des Raumes.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Digitized by Google

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

§. 4.

An Utensilien, Geräth, Wäsche ꝛc. ist vom Quartiergeber zu gewähren: Quartierausstattung.

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug, oder ein Deckbett;

b) für jede Person ein Handtuch;

c) für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im §. 1 ad 4 genannten Chargen für je vier Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel;

d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;

e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

§. 5.

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind. Stallung.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur

Digitized by Google

Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde:

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Hechsellade,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen.

§. 6.

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung, als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

§. 7.

II. Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß.

In den Fällen des §. 2 Nr. 2 des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1) für die Charge der Generale und der im Tarife unter B. 8 genannten Militairbeamten

3 Zimmer und 1 Gesindestube;

2) für die Charge der Stabsoffiziere und der im Tarife sub B. 9 aufgeführten Militairbeamten

2 Zimmer und 1 Gesindestube;

3) für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und der Militairbeamten ad B. 10 des Tarifs

1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;

4) für die Militairpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im §. 1, 1 bis 4 unter den im §. 9 enthaltenen Einschränkungen;

5) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt;

6) Büreau-, Wacht- und Arresträume.

Digitized by Google

§. 8.

Ausstattung des Offizier- ꝛc. Quartiers.

Jeder Offizier ꝛc. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers; zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartiere.

§. 9.

Mannschafts-Quartiere.

Von den im §. 1 ad 2 genannten Militairpersonen können zwei desselben Grades in Ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zur Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4 erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-, Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

§. 10.

Stallungen.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

§. 11.

Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokalien.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob.

§. 12.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militairpersonen nicht belegt werden.

Digitized by Google

§. 13.

Die Quartiere der Offiziere ꝛc., die Gesindestuben, sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron ꝛc. bestimmten militairischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§. 10 des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militairischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§. 14.

Die Zuweisung der Quartiere ꝛc. an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

§. 15.

Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

Digitized by Google

Servis-Tarif.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	A. Aktive Militairs.
1	**General der Infanterie** oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandirender General, General-Inspekteur der Artillerie oder der Festungen.
1	**Generallieutenant,** Divisionskommandeur.
1	**Generalmajor,** Brigadekommandeur, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Remonte-Inspekteur, Artillerie- und Ingenieur-Inspekteur.
2	**Oberst,** Regimentskommandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem Generalkommando oder der General-Inspektion der Artillerie, Inspekteur der Jäger und Schützen, Train-Inspekteur, Festungs- oder Pionier-Inspekteur.
2	**Major,** aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillonskommandeur, Kommandeur einer Artillerieabtheilung oder der Feuerwerksabtheilung, Bezirkskommandeur.
3	**Hauptmann** oder **Rittmeister,** Kompagnie-, Batterie- und Schwadrons-Chef.
3	**Lieutenant,** Oberjäger im reitenden Feldjägerkorps.
4	**Feldwebel,** Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjägerkorps, etatsmäßige Schreiber und Registratoren bei den Generalkommandos und bei den General-Inspektionen der Artillerie und der Festungen, etatsmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigadekommandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Artillerie-Prüfungskommission, Wallmeister, Zeugfeldwebel.
5	**Portepeefähnriche,** Vizefeldwebel und Wachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßige Schreiber bei der Inspektion der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspektionen, der Train-Inspektion, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, Kapitaind'armes, Quartiermeister, Stabs-Hautboisten, -Trompeter und -Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere.
6	**Unteroffiziere,** Sergeant, Oberjäger, Regiments- und Bataillons-Tambour, Ober- und Lazarethgehülfen, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger und Schützen, Zeugsergeant.
7	**Gemeiner,** Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboist und Hornist, Spielleute, Unter-Lazarethgehülfen.

Digitized by Google

A. für Berlin.									B. für die Iste									C. für die IIte								
Servis-Klasse.																										
Jährlicher Servis-Betrag.				Davon werden gezahlt pro						Jährlicher Servis-Betrag.				Davon werden gezahlt pro						Jährlicher Servis-Betrag.				Davon werden gezahlt pro					
				Winter-			Sommer-Monat							Winter-			Sommer-Monat							Winter-			Sommer-Monat		
Thlr.	Sgr.	₰		Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰		Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰		Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰
438	—	—		42	17	6	30	12	6	324	—	—		31	15	—	22	15	—	252	—	—		24	15	—	17	15	—
324	—	—		31	15	—	22	15	—	234	—	—		22	22	6	16	7	6	192	—	—		18	20	—	13	10	—
180	—	—		17	15	—	12	15	—	150	—	—		14	17	6	10	12	6	120	—	—		11	20	—	8	10	—
72	—	—		7	—	—	5	—	—	60	—	—		5	25	—	4	5	—	48	—	—		4	20	—	3	10	—
42	—	—		4	2	6	2	27	6	36	—	—		3	15	—	2	15	—	30	—	—		2	27	6	2	2	6
30	—	—		2	27	6	2	2	6	24	—	—		2	10	—	1	20	—	20	—	—		1	27	6	1	12	6
12	—	—		1	5	—	—	25	—	10	—	—		1	—	—	—	20	—	9	—	—		—	27	6	—	17	6

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	B. Militairbeamten.
8	General-Intendant, Generalstabsarzt der Armee, General-Auditeur
9	Intendant eines Armeekorps, Korpsarzt, Korpsauditeur, Feldpropst, Militair-Oberprediger, Intendantur-Rath, Ober-Stabsarzt mit dem Range eines Majors.
10	Intendantur-Assessor, Ober-Stabsarzt mit dem Hauptmannsrang, Stabsarzt, Divisions- 2c. Auditeur, Divisions- und Garnisonprediger, Intendantur-Sekretariats- und Registraturbeamte, Assistenzarzt, Zahlmeister, Fortifikationssekretair und Büreau-Assistent, Ingenieurgeograph und Registrator beim großen Generalstab, Militairgerichts-Aktuar.
11	Unterärzte, Militairpharmazeuten, Militairküster, Stabs-Roß- und Roßärzte
12	Büchsenmacher und Sattler
13	Unter-Roßärzte
	C. Stallung.
14	Für ein Pferd eines Offiziers oder Militairbeamten Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende
15	Für ein Dienstpferd
	D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arreſtlokale.
16	Geschäftszimmer
17	Für eine einzelne Wacht- oder Arreſtstube Für zwei dergleichen zusammenhängende Lokale Für drei dergleichen Für vier dergleichen

Digitized by Google

A. für Berlin.						B. für die Iste						C. für die IIte					
Servis-Klasse.																	
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat				Sommer-Monat			Jährlicher Servis-Betrag.			Winter-Monat			Sommer-Monat		
Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰
438	—	—	42	17	6	30	12	6	324	—	—	31	15	—	22	15	—	252	—	—	24	15	—	17	15	—
324	—	—	31	15	—	22	15	—	234	—	—	22	22	6	16	7	6	192	—	—	18	20	—	13	10	—
180	—	—	17	15	—	12	15	—	150	—	—	14	17	6	10	12	6	120	—	—	11	20	—	8	10	—
72	—	—	7	—	—	5	—	—	60	—	—	5	25	—	4	5	—	48	—	—	4	20	—	3	10	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	15	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
30	—	—	2	27	6	2	2	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	20	—	—	1	27	6	1	12	6
36	—	—	3	—	—	3	—	—	28	—	—	2	10	—	2	10	—	24	—	—	2	—	—	2	—	—
12	—	—	1	—	—	1	—	—	8	—	—	—	20	—	—	20	—	6	—	—	—	15	—	—	15	—
4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—
60	—	—	5	25	—	4	5	—	48	—	—	4	20	—	3	10	—	42	—	—	4	2	6	2	27	6
18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—
30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—
48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—
66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	B. Militairbeamten.
8	General-Intendant, Generalstabsarzt der Armee, General-Auditeur
9	Intendant eines Armeekorps, Korpsarzt, Korpsauditeur, Feldpropst, Militair-Oberprediger, Intendantur-Rath, Ober-Stabsarzt mit dem Range eines Majors.
10	Intendantur-Assessor, Ober-Stabsarzt mit dem Hauptmannsrang, Stabsarzt, Divisions- ꝛc. Auditeur, Divisions- und Garnisonprediger, Intendantur-Sekretariats- und Registraturbeamte, Assistenzarzt, Zahlmeister, Fortifikationssekretair und Büreau-Assistent, Ingenieurgeograph und Registrator beim großen Generalstab, Militairgerichts-Aktuar.
11	Unterärzte, Militairpharmazeuten, Militairküster, Stabs-Roß- und Roßärzte
12	Büchsenmacher und Sattler
13	Unter-Roßärzte
	C. Stallung.
14	Für ein Pferd eines Offiziers oder Militairbeamten Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende
15	Für ein Dienstpferd
	D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arreſtlokale.
16	Geschäftszimmer
17	Für eine einzelne Wacht- oder Arreſtstube Für zwei dergleichen zusammenhängende Lokale Für drei dergleichen Für vier dergleichen

Digitized by Google

D. für die IIIte						E. für die IVte						F. für die Vte					
Servis-Klasse.																	
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat				Sommer-Monat			Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat				Sommer-Monat		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
228	—	—	22	5	—	15	25	—	198	—	—	19	7	6	13	22	6	198	—	—	19	7	6	13	22	6
168	—	—	16	10	—	11	20	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—
102	—	—	9	27	6	7	2	6	96	—	—	9	10	—	6	20	—	96	—	—	9	10	—	6	20	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	15	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
27	—	—	2	17	6	1	27	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	21	—	—	2	—	—	1	15	—
18	—	—	1	22	6	1	7	6	15	—	—	1	15	—	1	—	—	14	—	—	1	10	—	1	—	—
20	—	—	1	20	—	1	20	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—	16	—	—	1	10	—	1	10	—
5	—	—	—	12	6	—	12	6	4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—
4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—
36	—	—	3	15	—	2	15	—	36	—	—	3	15	—	2	15	—	36	—	—	3	15	—	2	15	—
18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—
30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—
48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—
66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—

Digitized by Google

Allerhöchster Erlaß

vom 31. Dezember 1868,

betreffend

die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 22. Dezember d. J. genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die anliegende Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 523. ff.).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an den Kriegsminister.

Digitized by Google

Instruktion

zur

Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 523 ff.).

---

§. 1.

Die Verpflichtung der Bundesangehörigen zur Quartierleistung ist eine subsidiaire. Sie tritt nur in dem Falle und nur insoweit in Wirksamkeit, als das militairische Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch fiskalische Kasernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatkasernements vollständig gedeckt wird.

§. 2.

Zur Einquartierung können alle, ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, mit alleiniger Ausnahme der nach §. 4 des Gesetzes befreiten, sowie derjenigen in Anspruch genommen werden, welche für das eigene Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind.

Alle bisherigen im §. 4 des Gesetzes nicht genannten landesgesetzlichen Befreiungen, gleichviel, ob sich dieselben auf ganze Distrikte oder Ortschaften oder auf einzelne Kategorien von Personen oder Grundstücken bezogen, sind aufgehoben.

Inwieweit für den Fortfall der Befreiung Entschädigung aus öffentlichen Kassen in Anspruch zu nehmen ist, bleibt nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Alle für die Befreiung bisher an den Staat gezahlten Abgaben u. s. w. kommen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Wegfall.

§. 3.

Nach §. 5 des Gesetzes erfolgt die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen, und bleibt die Untervertheilung nach Maßgabe des Ortsstatuts, beziehungsweise bis zum Zustandekommen eines solchen nach Maßgabe der bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften (§. 7 des Gesetzes) dem Gemeindevorstande oder der Servisdeputation, beziehentlich den Besitzern der selbstständigen

Digitized by Google

Gutsbezirke überlassen, welche sich in Bezug auf die Einquartierung einer Nachbargemeinde nicht angeschlossen haben.

Ist ein solcher Anschluß (§. 7 des Gesetzes) erfolgt, so liegt die Untervertheilung auch innerhalb des Gutsbezirkes dem Vorstande der Anschlußgemeinde, beziehentlich der Servisdeputation ob.

Die mit der Untervertheilung der Quartierleistung beauftragten Organe sind auch für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

§. 4.

Die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierung auf alle, beziehungsweise auf einzelne Ortschaften der Landkreise oder ähnlicher Verbände werden durch die nach §. 7 des Gesetzes zu bildenden Kommissionen im Voraus festgestellt.

Denselben liegt namentlich ob, die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und der sonst in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse zu ermitteln.

Die Resultate dieser Ermittelungen sind von ihnen in besonderen Nachweisungen zusammenzutragen, welche der oberen Verwaltungsbehörde eingereicht werden und zum Anhalte bei Ausstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfanges der Quartierleistung im besonderen Falle dienen (§. 6 dieser Instruktion).

§. 5.

Die Belegung einer Ortschaft mit Garnison erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Grund Allerhöchster Entscheidung des Bundesfeldherrn, welcher eine Kommunikation des Generalkommandos mit der oberen Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der Belegung und die Garnisonstärke voranzugehen hat.

Nach erfolgter Entscheidung wird die Belegung durch Requisition der militairischen Kommandobehörde beziehentlich deren Beauftragte an den Gemeindevorstand oder die sonstigen Organe für die Untervertheilung der Einquartierung (§. 3 dieser Instruktion) zur Ausführung gebracht.

§. 6.

Für Kantonnements und Märsche tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Marschroute in Wirksamkeit, welche die Zahl der unterzubringenden Militairpersonen und Dienstpferde, sowie die zur Aufnahme bestimmten Ortschaften anzugeben hat.

Die Marschroute, deren Original das Kommando der marschirenden Truppe erhält, wird von der ausstellenden Behörde der Kommunal-Aufsichtsbehörde des mit Einquartierung zu belegenden Bezirks (Landrath, Amtshauptmann, Amtmann u. s. w.) in Abschrift mitgetheilt, welche letztere die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden oder Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sofort mit Nachricht versieht und dabei über den Umfang und die Vertheilung der Quartierleistung nähere Bestimmung trifft.

Digitized by Google

Gemeindevorstände, welche in kommunaler und polizeilicher Hinsicht der unmittelbaren Aufsicht der oberen Verwaltungsbehörde unterliegen, empfangen die Abschrift der Marschroute durch diese letztere direkt.

Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde unthunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschroute seitens des Truppenkommandos oder der Fouriere in Wirksamkeit.

Machen die Lokalverhältnisse oder außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschroute erforderlich, so werden dieselben im Einverständniß mit dem Truppenkommando oder dem Fourieroffizier durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde angeordnet. Eine derartige Anordnung, von welcher in erheblicheren Fällen der oberen Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist, begründet die Verpflichtung zur Quartierleistung in gleicher Weise, wie die Marschroute.

§. 7.

Hinsichtlich der Einquartierungskataster in den Garnisonorten (§. 6 des Gesetzes) gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1) die Aufstellung erfolgt alljährlich durch den Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation;

2) in das Kataster sind alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirks und der etwa angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirke unter Angabe der Ortsnummer, sowie der Namen der Eigenthümer und der Inhaber einzelner Gebäudetheile einzutragen;

3) bei jedem einzelnen Gebäudetheile ist unter Berücksichtigung des eignen, auf das Maß des Unentbehrlichen beschränkten Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisses des Inhabers in einer besonderen Kolonne die höchste Zahl der Mannschaften vom Feldwebel abwärts beziehungsweise der Dienstpferde zu vermerken, welche darin untergebracht werden kann;

4) bei ganzen Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben, denen Befreiungen nach §. 4 des Gesetzes zustehen, bedarf es des Vermerkes zu 3 nicht, vielmehr ist an Stelle desselben der Grund der Befreiungen einzutragen;

5) Räume, welche behufs Unterbringung von Militairpersonen, vom Feldwebel abwärts oder von Dienstpferden vermiethet sind, bleiben für die Dauer des Miethsverhältnisses von der Einquartierung frei, und ist dies entsprechend wie bei 4 zu vermerken.

§. 8.

Die nach Maßgabe des Vorstehenden angefertigten und nach Vorschrift des §. 6 des Gesetzes endgültig festgestellten und veröffentlichten Kataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der

Digitized by Google

Gemeinde im Ganzen gefordert werden können, und bilden zugleich die Grundlage für deren reale Untervertheilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen.

Ist die Aufstellung eines Katasters in Folge übereinstimmenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unterblieben (§. 6 des Gesetzes), so hat der Gemeindevorstand beziehungsweise die Servisdeputation für die Befriedigung des garnisonmäßigen Quartierbedürfnisses lediglich nach Maßgabe der §§. 1 bis 4 des Gesetzes und des Ortsstatutes Sorge zu tragen.

§. 9.

Die Aufstellung eines Ortsstatutes, beziehentlich ein Gemeindebeschluß über die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen geschehen soll, muß für jeden Gemeindebezirk erfolgen, gleichviel ob derselbe mit Garnison belegt ist oder nicht (§. 7 Alinea 3 des Gesetzes). Die Kommunal-Aufsichtsbehörde hat auf die schleunige diesfällige Beschlußfassung hinzuwirken, wobei für Garnisonorte die Aufnahme einer Festsetzung in das Ortsstatut thunlichst zu befördern ist, durch welche dem Gemeindevorstand beziehungsweise der Servisdeputation die Befugniß eingeräumt wird, die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren unterzubringen. In diesem Falle muß das Ortsstatut zugleich über die Art der Aufbringung der entstehenden Kosten disponiren (§. 7 Alinea 5 des Gesetzes).

§. 10.

Die Marschrouten sind nach dem sub Litt. A. beigefügten Formulare auszustellen.

Das sub Litt. B. anliegende Verzeichniß ergiebt, welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausstellung der Marschrouten befugt sind, und welchen Behörden die örtliche Zuweisung der Einquartierung obliegt.

Für besonders schleunige Fälle haben die oberen Verwaltungsbehörden den Generalkommandos vollzogene Blankets zu Marschrouten zur selbstständigen Ausfüllung zur Verfügung zu stellen. Wird seitens der Generalkommandos von denselben Gebrauch gemacht, so ist gleichzeitig ein Duplikat des ausgefüllten Blankets der oberen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

§. 11.

Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt in jedem Falle mittelst besonderer Quartierbillets nach dem sub Litt. C. beigefügten Formular. Hierbei werden gleichgerechnet je eine der Chargen

zu	1	und	8	des	Servistarifs	= 30	Gemeinen,
„	2	„	9	„	„	= 20	„
„	3	„	10	„	„	= 10	„
„	4	„	11	„	„	= 5	„
„	5	„	12	„	„	= 3	„
„	6	„	13	„	„	= 2	„

Digitized by Google

Welche Quartiere für die vorstehend bezeichneten Chargen und welche für Gemeine in Anspruch zu nehmen sind, wird nach dem militairischen Bedürfnisse, beziehungsweise unter Zugrundelegung der im §. 7 des Regulativs (Beil. Litt. A. des Gesetzes) enthaltenen Vorschriften bestimmt.

§. 12.

Die Ausfertigung der Quartierbillets für einen Gemeindebezirk und die angeschlossenen Gutsbezirke erfolgt durch den Gemeindevorstand beziehentlich die Servisdeputation.

In den an einen Gemeindebezirk nicht angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirken bedarf es der Ausstellung von Quartierbillets nur in dem Falle, wenn auch die Hintersassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden sollen. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung durch den Besitzer des Gutsbezirkes oder dessen Stellvertreter.

Von den Kommunal-Aufsichtsbehörden ist darauf zu halten, daß in den einzelnen Ortschaften Quartierbillets vorräthig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

§. 13.

Müssen wegen verweigerter oder unvollständiger Quartierleistung Zwangsmittel gegen Quartierpflichtige in Anwendung gebracht werden, und ist der Zweck nicht anders, als durch Uebertragung der ganzen oder theilweisen Leistung auf Dritte zu erreichen, so sind die Gemeindevorstände berechtigt, den erforderlichen Vorschuß aus der Gemeindekasse zu entnehmen. Bis zur Höhe des Vorschusses können auch die auf den Pflichtigen entfallenden Servisvergütungen einbehalten werden.

§. 14.

Wird ein allgemeiner Quartierwechsel nach Ablauf von drei Monaten beabsichtigt (§. 14 des Gesetzes), so hat der Ortsvorstand unter Angabe des neuen Quartierbezirks den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monats hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

Ueber die in den Garnisonen seitens der einzelnen Truppentheile gezahlten Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem sub Litt. D. beigefügten Formular Quittungen aus.

Für Quartiergewährung in Kantonnements und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen nach dem sub Litt. E. beigefügten Formular.

Auf Grund dieser Bescheinigungen liquidiren in den Städten die Gemeindevorstände, auf dem Lande die Kommunal-Aufsichtsbehörden die Servisentschädigungen nach dem sub Litt. F. beigefügten Formular in Zeitabschnitten von drei Monaten bei der Intendantur desjenigen Armeekorps, welchem der Truppentheil angehört.

Digitized by Google

Die Auszahlung des Servises erfolgt an die mit der Untervertheilung der Einquartierung (Ausstellung der Quartierbillets) beauftragten Organe.

§. 16.

Wo nach der Bestimmung des §. 15 des Gesetzes keine Vergütung für die Quartierleistung gewährt wird, ist unter der Bezeichnung: „Tag" der bürgerliche Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen.

§. 17.

Die durch den Anhang zur Klasseneintheilung der Orte (Beil. Litt. C. des Gesetzes) für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden, sowie für sonstige vorübergehende Quartierleistungen bewilligten höheren Servisvergütungen beginnen erst mit der wirklichen Eröffnung der Artillerie-Schießübungen, beziehentlich nach Ablauf einer ununterbrochenen Kantonnementszeit von 30 Tagen ohne Quartierwechsel.

§. 18.

In der gesetzlichen eventuellen Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Uebernahme der Garnisonverwaltungs-Geschäfte in den Garnisonen wird nichts geändert.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Der Kriegsminister.

Gr. **v. Bismarck-Schönhausen.** **v. Roon.**

Digitized by Google

Beilage Litt. A.

Marschroute.

(Zahl) Generale
" Stabsoffiziere
" Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants
" Aerzte
" Zahlmeister
" Feldwebel, Wachtmeister
" Unteroffiziere
" Spielleute
" Gemeine
" Offizierburschen und Diener
" einjährig Freiwillige
" Rekruten
" Reservisten
" Trainsoldaten
" Stabs-Roß- und Roßärzte
" Büchsenmacher und Sattler
" Offizierpferde
" Dienstpferde
" Remontepferde

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von ..... über ..... nach ...../ wobei auf der Strecke von ..... bis ..... die Eisenbahn (das Dampfschiff ꝛc.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1) Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh);
2) Marschverpflegung für die Mannschaften, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist;
3) An Verpflegung für die Pferde nach Preußischem Maaß und Gewicht:

(Zahl) Rationen zu { ..... Hafer (..... Metzen)
..... Pfund Heu
..... do. Stroh

(Zahl) Rationen zu { ..... Hafer (..... Metzen)
..... Pfund Heu
..... do. Stroh

Digitized by Google

(Zahl) Rationen zu { ..... Hafer (..... Metzen) / ..... Pfund Heu / ..... do. Stroh }

4) An Transportmitteln zur Fortschaffung .....
.....

(Zahl) angeschirrte Vorlegepferde
- einspännige
- zweispännige } Vorspannwagen
- vierspännige
- Vorspann-Reitpferde

5) Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

Ort und Datum.

Firma der ausstellenden Behörde.

(Unterschrift.)

Bestimmungen.

A. Verpflegung der Mannschaften.

1) Die Verpflegung des Soldaten auf dem Marsche liegt dem Quartiergeber ob. Im Allgemeinen soll sich der Soldat mit der Mahlzeit des letzteren begnügen; um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf

½ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 1 Pfund 26 Loth)

festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern. Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten aber selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit im Quartier eintrifft. Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr., und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.

2) Die Verabreichung von Marschverpflegung an Offiziere, Aerzte und Zahlmeister erfolgt, wenn keine anderweite Einigung zu Stande kommt, nach den unter 1 enthaltenen Vorschriften.

B. Verpflegung der Pferde.

3) Können die Rationen nicht durch Anstalten des Bundes beschafft werden, so haben die Gemeinden nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Digitized by Google

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung der Kommunal-Aufsichtsbehörde außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle holen, worüber der Kommandoführer eine Vorspannquittung auszustellen, diesen Vorspann also nicht zu bezahlen hat. Ueber die von den Gemeinden entnommene Fourage, welche nie zur Stelle bezahlt wird, ist vom Kommandoführer in vorschriftsmäßiger Form zu quittiren.

4) Nach dem Edikte vom 28. Oktober 1810 sind die Gemeinden verpflichtet, den Truppenabtheilungen die auf dem Marsche zustehenden Transportmittel in Vorspann zu gestellen. Es sind fortzuschaffen: C. Vorspann-Gestellung.

auf einem einspännigen Wagen oder Karren.....	7½ Zentner,
auf einem zweispännigen Wagen oder Karren.....	10 "
auf einem vierspännigen Wagen oder Karren.....	20 "
durch jedes Vorlegepferd.....	5 "

Der einspännige Karren oder Wagen wird den Gemeinden mit 11 Sgr. 3 Pf., jedes besonders gestellte Pferd, es möge als Reit- oder Wagenpferd dienen, mit 7 Sgr. 6 Pf. für die Meile vergütet. Wo die Wagen mit Ochsen bespannt werden, sind 3 Ochsen gleich 2 Pferden zu rechnen. Für die gestellten Wagen wird keine besondere Vergütung gewährt. Bei Berechnung der Vergütung bleibt sowohl der Weg vom Wohnorte des Anspänners bis zum Gestellungspunkte, als auch der Weg von dem Entlassungsorte zurück nach dem Wohnorte, außer Betracht.

5) Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung und für Vorspann, ausschließlich der ad B. 3. dieser Bestimmungen erwähnten Fälle, muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden. Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen bei größeren Transporten unterbleiben und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung, sowie über Vorspann vom Kommandoführer vorschriftsmäßig Quittung geleistet. D. Bezahlung und Quittung.

6) Der zu entrichtende Geldbetrag wird:
   a) in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeindevorstande beziehentlich dessen hierzu legitimirten Organen,
   b) auf dem platten Lande dagegen an den Gemeindevorstand beziehentlich den Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks

gezahlt.

7) Auf Ansuchen hat der Kommandoführer im Austausch gegen die Quittung eine Bescheinigung über die empfangene und bezahlte Verpflegung, sowie über den Vorspann ꝛc. in vorschriftsmäßiger Form auszustellen.

Digitized by Google

Marsch- und Ruhetage.	von	bis	Meilen- zahl.	Bezeichnung der Kreise.	
am .					

Digitized by Google

Beilage Litt. B.

Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungs-Behörden.

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
1.	Königreich Preußen mit Lauenburg.	den Regierungen (Landdrosteien).	die Gemeinde-Vorstände, beziehentlich für das platte Land im Herzogthum Lauenburg die Aemter.	I. Für die Durchmärsche von Bundestruppen durch das Gebiet eines Bundesstaats ist, unter Hinwegfall der bisherigen Etappen-Konventionen, eine vorgängige Mittheilung von Staatsregierung zu Staatsregierung nicht weiter erforderlich.
2.	Königreich Sachsen.	dem Königlichen Kriegsministerium in Dresden.	die Amtshauptmannschaften.	
3.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu Schwerin.	die Großherzoglichen Aemter im Domanium, die Gutsobrigkeiten in der Ritterschaft, die Magistrate in den Städten.	
4.	Großherzogthum Sachsen.	den Großherzoglichen Bezirksdirektionen in Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt a. O. (Bei Märschen und Kantonnirungen ganzer Divisionen oder noch größerer Truppenkörper ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, in Weimar gleichzeitig zu benachrichtigen.)	die Gemeinde-Vorstände.	II. Die den Marsch anordnende Kommando-Behörde giebt die Direktionslinie mit den zu berührenden Haupt- und Zwischenpunkten an. III. Die Ausführung der Märsche wird zwischen den Kommando-Behörden beziehentlich den marschirenden Truppen und den Verwaltungsbehörden durch direkte Kommunikation geregelt.
5.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	der Landesregierung in Neu-Strelitz.	die Amts- und Ortsbehörden.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
6.	Großherzogthum Oldenburg.	den Regierungen zu Oldenburg, Birkenfeld und Eutin.	die Verwaltungsämter und Bürgermeistereien.	
7.	Herzogthum Braunschweig.	den Herzoglichen Kreisdirektionen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.	die Kommunalbehörden.	
8.	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.	dem Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen.	die Herzoglichen Verwaltungsämter in Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Römhild, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Kamburg.	
9.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg.	die Kreis-Hauptleute der Ost- und Westkreise.	
10.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.	a) im Herzogthum Koburg: dem Landrathsamt zu Koburg und dem Justizamt zu Königsberg; b) im Herzogthum Gotha: den Landrathsämtern zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, und den Justizämtern zu Nazza und Volkenroda.	die Gemeinde-Vorstände.	
11.	Herzogthum Anhalt.	der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau.	die Kreisdirektionen.	
12.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	den Landrathsämtern zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen.	die Gemeinde-Vorstände und Vertreter der Gutsbezirke.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
13.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Sondershausen.	die Landräthe zu Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren.	
14.	Fürstenthum Waldeck.	der Landesdirektion zu Arolsen.	die Kreisräthe in Arolsen, Corbach, Wildungen und Pyrmont.	
15.	Fürstenthum Reuß älterer Linie.	dem Landrathsamt zu Greiz.	die Gemeinde-Behörden.	
16.	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera.	die Landrathsämter; für die Stadt Gera mit Pöppeln den Stadtrath zu Gera; für die Stadt Schleiz den Stadtgemeinde-Vorstand.	
17.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Bückeburg.	die Aemter und Stadtmagistrate.	
18.	Fürstenthum Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Detmold.	die Magistrate und Aemter, sowie den Justiz-Amtmann zu Lippstadt für die Enklaven Lipperode und Stift Cappel.	
19.	Freie und Hansestadt Lübeck.	der Central-Einquartierungs-Kommission zu Lübeck.	die Einquartierungs-Kommissionen zu Lübeck a) für die Stadt, b) für das Städtchen und Amt Travemünde, c) für die übrigen Landbezirke; bei Märschen einzelner Militairpersonen oder kleinerer Abtheilungen das Polizei-Amt in Lübeck, das Amt in Travemünde, die Bauervögte in den Dorfschaften.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
20.	Freie Hansestadt Bremen.	der Quartier-Deputation in Bremen.	(wie neben.)	
21.	Freie und Hansestadt Hamburg.	(bis auf Weiteres) der Militair-Kommission in Hamburg.	(wie neben.)	
22.	Großherzogthum Hessen.	den Provinzial-Direktionen in Gießen resp. Mainz.	die Kreisämter, Einquartierungs-Kommissionen und Bürgermeistereien.	

Digitized by Google

Beilage Litt. C.

№ der Marschroute
(fällt bei den Garnisonquartieren fort).

Quartierbillet.

Für ..... Generale
Stabsoffiziere
Hauptleute und Lieutenants
Feldwebel, Wachtmeister ꝛc.
Portepeefähnriche ꝛc.
Unteroffiziere
Gemeine

ist Quartier mit (ohne) Verpflegung

auf ..... Tage

vom (Name) in der ..... Straße Nr. ..... zu leisten.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

Digitized by Google

Beilage Litt. D.

Servisquittung

der

Kommune X. ..... pro Monat ..... 18.. für das ..... Bataillon ..... Regiments Nr. .....

Angahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Angahl der eingestellten Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stallservises Thlr. Sgr. Pf.	Das Quartier resp. die Stallung ist gewährt worden vom	bis (zum Abgangstage)	Mithin auf Monate (excl. Abgangstag)	An Personal- und Stallservis ist dafür gezahlt worden Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
	(Servis II. Klasse.)							
1	Lieutenant N.	.	8 10 —	17/4	1/5	14/30	3 26 8	
2	Feldwebel	.	3 10 —	1/4	1/5	1	6 20 —	
1	Bataillonsschreiber .	.	2 2 6	1/4	1/5	1	2 2 6	
8	Unteroffiziere	.	1 12 6	1/4	1/5	1	11 10 —	
1	do.	.	1 12 6	1/4	16/4	15/30	— 21 3	
75	Gemeine	.	— 17 6	1/4	1/5	1	43 22 6	
3	do	.	— 17 6	1/4	18/4	17/30	— 29 9	
1	do.	.	— 17 6	14/4	1/5	17/30	— 9 11	
	Attachirte.							
1	Hauptmann R.....	1	10 10 —	1/4	1/5	1	10 10 —	
1	Lieutenant K.	.	8 10 —	16/4	1/5	15/30	4 5 —	
1	do. O.	.	8 10 —	1/4	1/5	24/30	6 20 —	
1	Feldwebel	.	3 10 —	1/4	1/5	1	3 10 —	
4	Unteroffiziere	.	1 12 6	1/4	1/5	1	5 20 —	
1	do.	.	1 12 6	1/4	20/4	19/30	— 26 11	
						Summa...	100 24 6	

Obige = 100 Thaler 24 Sgr. 6 Pf.
(wörtlich) ꝛc.
sind aus der Kasse des ..... Bataillons ..... Infanterie-Regiments Nr. ..... richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Beilage Litt. E.

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde S..... dem ... Bataillon ..... Infanterie-Regiments Nr. ... in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Bataillons-Kommandeur, Major M....	2	1/5	21/6	1 20/30	
1	Adjutant, Sekondelieutenant K.....	1	1/5	21/6	1 20/30	
1	Hauptmann R.	1	do.	do.	1 20/30	
1	Premierlieutenant A..	.	do.	do.	1 20/30	
1	Sekondelieutenant N..	.	do.	do.	1 20/30	
1	" P..	.	do.	do.	1 20/30	
1	" W..	.	do.	do.	1 20/30	
1	Stabsarzt V.....	.	do.	do.	1 20/30	
1	Zahlmeister K.....	.	do.	do.	1 20/30	
1	Feldwebel.....	.	do.	do.	1 20/30	
1	Portepeefähnrich.....	.	do.	do.	1 20/30	
14	Unteroffiziere	.	do.	do.	1 20/30	
145	Gemeine ꝛc.....	.	do.	do.	1 20/30	
	Offizierpferde...	4	do.	do.	1 20/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist ..... erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde D. ..... dem ... Bataillon ..... Infanterie-Regiments Nr. ... in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Hauptmann W.	1	$^{29}/_{4}$	$^{19}/_{6}$	$1^{20}/_{30}$	
1	Premierlieutenant L. .	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Sekondelieutenant O. .	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	„ C. .	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Assistenzarzt D.	.	do	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Feldwebel	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Portepeefähnrich.....	.	do.	$^{9}/_{6}$	$1^{10}/_{30}$	
10	Unteroffiziere	.	do.	$^{19}/_{6}$	$1^{20}/_{30}$	
1	Unteroffizier	.	do.	$^{14}/_{5}$	$^{15}/_{30}$	
140	Gemeine	.	do.	$^{19}/_{6}$	$1^{20}/_{30}$	
2	„	.	$^{4}/_{6}$	$^{19}/_{6}$	$^{15}/_{30}$	
	Offizierpferde...	1	$^{29}/_{4}$	$^{19}/_{6}$	$1^{20}/_{30}$	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist ..... erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde A. ..... der ... Kompagnie .....
Festungs-Artillerie-Regiments Nr. ... in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Hauptmann E.	.	$^{6}/_{5}$	$^{30}/_{6}$	$1\,^{25}/_{30}$	Pro $^{6}/_{5}$ bis $^{6}/_{6}$ hatte die Kompagnie das Kantonnement während der Revue - Vorarbeiten inne; am 10. Juni begann die Schießübung. Schluß derselben am $^{29}/_{6}$.
1	Premierlieutenant T. .	.	do.	do.	$1\,^{25}/_{30}$	
1	Sekondelieutenant J. .	.	do.	do.	$1\,^{25}/_{30}$	
1	" F. .	.	$^{21}/_{5}$	do.	$1\,^{10}/_{30}$	
1	Feldwebel	.	$^{6}/_{5}$	do.	$1\,^{25}/_{30}$	
1	Portepeefähnrich.....	.	do.	do.	$1\,^{25}/_{30}$	
10	Unteroffiziere	.	do.	do.	$1\,^{25}/_{30}$	
75	Kanoniere	.	do.	do.	$1\,^{25}/_{30}$	
1	Kanonier	.	$^{16}/_{6}$	do.	$^{14}/_{30}$	
	Attachirt:					
	Von der ... Batterie des ..... Feld-Artillerie-Regts.Nr..					
	1 Dienstpferd	1	$^{6}/_{6}$	$^{30}/_{6}$	$1\,^{25}/_{30}$	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist ..... erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde M. ..... der ... Ugen Fußbatterie .....
Feld-Artillerie-Regiments Nr. ... in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Sekondelieutenant N. .	.	$^{6}/_{5}$	$^{9}/_{6}$	$1^{4}/_{30}$	Revue-Vorkommando.
2	Unteroffiziere	.	do.	do.	$1^{4}/_{30}$	
12	Kanoniere	.	do.	do.	$1^{4}/_{30}$	
1	Kanonier	.	$^{26}/_{5}$	do.	$^{14}/_{30}$	
1	Hauptmann W.	.	$^{10}/_{6}$	$^{30}/_{6}$	$^{20}/_{30}$	Am 10. Juni zur Schießübung eingetroffen; am $^{30}/_{6}$ den Rückmarsch angetreten.
1	Premierlieutenant L. .	.	do.	do.	$^{20}/_{30}$	
1	Sekondelieutenant N. .	.	do.	do.	$^{20}/_{30}$	
1	„ P. .	.	do.	do.	$^{20}/_{30}$	
1	Feldwebel	.	do.	do.	$^{20}/_{30}$	
1	Portepeefähnrich	.	do.	$^{20}/_{6}$	$^{10}/_{30}$	
14	Unteroffiziere	.	do.	$^{30}/_{6}$	$^{20}/_{30}$	
1	Unteroffizier.....	.	$^{18}/_{6}$	do.	$^{12}/_{30}$	
2	Trompeter	.	$^{10}/_{6}$	do.	$^{20}/_{30}$	
85	Kanoniere	.	do.	do.	$^{20}/_{30}$	
1	Kanonier	.	do.	$^{16}/_{6}$	$^{6}/_{30}$	
1	do.	.	do.	$^{19}/_{6}$	$^{9}/_{30}$	
	Dienstpferde	35	do.	$^{30}/_{6}$	$^{20}/_{30}$	
	do.	1	do.	$^{15}/_{6}$	$^{3}/_{30}$	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist ..... erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Beilage Litt. F.

Servis-Liquidation

von

den Gemeinden des ..... Kreises

für die Monate ..... 18 ..

Digitized by Google

№ der Belage.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Fl. Kr. ₰	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Fl. Kr. ₰	Bemerkungen.
		Gemeinde S. ..... (Servisklasse III.)							
		... Bataillon ..... Infanterie-Regiments Nr. ...							
1	1	Major	.	11 20 —	1/5	31/5	1	11 20 —	Pro 1. bis inkl. 31/5 den Servis der 3. Klasse, vom 1/6 ab den Servis der nächst höheren (II.) Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation) liquidirt.
			.	13 10 —	1/6	21/6	30/30	8 26 8	
		Offizierpferde	1	1 20 —	1/5	31/5	1	1 20 —	
			2	— — —	1/6	21/6	30/30	1 10 —	
			1	— 12 6	1/5	31/5	1	— 12 6	
			1	— 15 —	1/6	21/6	30/30	— 10 —	
	1	Lieutenant, Adjutant	.	7 2 6	1/5	31/5	1	7 2 6	
			.	8 10 —	1/6	21/6	30/30	5 16 8	
		Offizierpferd	1	1 20 —	1/5	31/5	1	1 20 —	
			2	— — —	1/6	21/6	30/30	1 10 —	
	1	Hauptmann	.	7 2 6	1/5	31/5	1	7 2 6	
			.	8 10 —	1/6	21/6	30/30	5 16 8	
		Offizierpferd	1	1 20 —	1/5	31/5	1	1 20 —	
			2	— — —	1/6	21/6	30/30	1 10 —	
	4	Lieutenants	.	7 2 6	1/5	31/5	1	28 10 —	
			.	8 10 —	1/6	21/6	30/30	22 6 8	
	1	Stabsarzt	.	7 2 6	1/5	31/5	1	7 2 6	
			.	8 10 —	1/6	21/6	30/30	5 16 8	
							Latus ..	118 23 4	

Digitized by Google

№ der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
							Transport..			118	23	4	
	1	Zahlmeister	.	7	2	6	1/5	31	1	7	2	6	
			.	8	10	—	1/6	21	20/30	5	16	8	
	1	Feldwebel	.	2	27	6	1/5	31	1	2	27	6	
			.	3	10	—	1/6	21	20/30	2	6	8	
	1	Portepeefähnrich ...	.	1	27	6	1/5	31	1	1	27	6	
			.	2	2	6	1/6	21	20/30	1	11	8	
	14	Unteroffiziere	.	1	7	6	1/5	31	1	17	15	—	
			.	1	12	6	1/6	21	20/30	13	6	8	
	145	Gemeine	.	—	15	—	1/5	31	1	72	15	—	
			.	—	17	6	1/6	21	20/30	56	11	8	
							Summa ..			299	14	2	

Digitized by Google

Gemeinde D. ..... (V. Servisklasse.)

... Bataillon ..... Infanterie-Regiments Nr. ...

Nr der Beilage.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. fl. kr. d.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. fl. kr. d.	Bemerkungen.
2	1	Hauptmann	.	6 20 —	29/4	28/5	1	6 20 —	Vom 29/5 ab den Servis der III. Klasse liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation). Der 31/5 war außer Berechnung zu lassen, da für den vollen Monat Mai der Servis liquidirt ist, wenngleich in verschiedenen Sätzen.
			.	7 2 6	29/5	19/6	20/30	4 21 8	
		Offizierpferde	1	1 10 —	29/4	28/5	1	1 10 —	
				1 20 —	29/5	19/6	20/30	1 3 4	
	3	Lieutenants	.	6 20 —	29/4	28/5	1	20 — —	
			.	7 2 6	29/5	19/6	20/30	14 5 —	
	1	Assistenzarzt	.	6 20 —	29/4	28/5	1	6 20 —	
			.	7 2 6	29/5	19/6	20/30	4 21 8	
	1	Feldwebel	.	2 2 6	29/4	28/5	1	2 2 6	
			.	2 27 6	29/5	19/6	20/30	1 28 4	
	1	Portepeefähnrich ...	.	1 15 —	29/4	28/5	1	1 15 —	
			.	1 27 6	29/5	9/6	10/30	— 19 2	
	10	Unteroffiziere	.	1	29/4	28/5	1	10 —	
			.	1 7 6	29/5	19/6	20/30	8 10 —	
	1	Unteroffizier	.	1	29/4	14/5	15/30	— 15 —	
	140	Gemeine	.	— 12 6	29/4	28/5	1	58 10 —	
			.	— 15 —	29/5	19/6	20/30	46 20 —	
	2	do.	.	— 15 —	4/6	19/6	15/30	— 15 —	
							Summa ...	189 26 8	

Digitized by Google

№ der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Mk. Pfg. A.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Within auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Mk. Pfg. A.	Bemerkungen.
		Gemeinde A..... (IV. Servisklasse.)							
		...Kompagnie..... Festungs-Artillerie-Regiments Nr....							
3	1	Hauptmann .....)	.	6 20 —	6/5	4/6	1	6 20	Pro 4–5/6 den Servis der III. Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation);
			.	7 2 6	5/6	9/6	5/30	1 5 5	
			.	8 10 —	10/6	30/6	20/30	5 16 8	
	2	Lieutenants .....)	.	6 20 —	6/5	4/6	1	13 10 —	pro 20–25/6 den Servis der II. Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation)
			.	7 2 6	5/6	9/6	5/30	2 10 10	
			.	8 10 —	10/6	30/6	20/30	11 3 4	
			.	6 20 —	21/5	4/6	15/30	3 10 —	
	1	Lieutenant .....)	.	7 2 6	5/6	9/6	5/30	1 5 5	zur Liquidation gebracht.
			.	8 10 —	10/6	30/6	20/30	5 16 8	
	1	Feldwebel.....)	.	2 15 —	6/5	4/6	1	2 15 —	
			.	2 27 6	5/6	9/6	5/30	— 14 7	
			.	3 10 —	10/6	30/6	20/30	2 6 8	
	1	Portepeefähnrich ...)	.	1 20 —	6/5	4/6	1	1 20 —	
			.	1 27 6	5/6	9/6	5/30	— 9 7	
			.	2 2 6	10/6	30/6	20/30	1 11 8	
			.	1 — —	6/5	4/6	1	10 — —	
	10	Unteroffiziere .....)	.	1 7 6	5/6	9/6	5/30	2 2 6	
			.	1 12 6	10/6	30/6	20/30	9 13 4	
			.	— 12 6	5/6	4/6	1	31 7 6	
	75	Kanoniere .....)	.	— 15 —	5/6	9/6	5/30	6 7 6	
			.	— 17 6	10/6	30/6	20/30	29 5 —	
	1	Kanonier .....)	.	— 17 6	16/6	30/6	14/30	— 8 2	
		Dienstpferde	1	— 10 —	6/5	30/6	1 25/30	— 18 4	
					Summa.....			147 28 2	

Digitized by Google

Gemeinde M..... (III. Servisklasse.)

..... ge Fuß-Batterie ..... Feld-Artillerie-Regiments Nr....

№ der Beläge.	Angahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Angahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr. Sgr. ₰	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Within auf Monate excl. d. Abzugstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr. Sgr. ₰	Bemerkungen.
4	1	Lieutenant	.	7 2 6	$^{6}/_{6}$	$^{6}/_{6}$	$1\,^{4}/_{30}$	8 — 10	
	2	Unteroffiziere	.	1 7 6	do.		$1\,^{4}/_{30}$	2 25 —	
	12	Kanoniere	.	— 15 —	do.		$1\,^{4}/_{30}$	6 24 —	
	1	Kanonier	.	— 15 —	$^{26}/_{6}$	$^{9}/_{6}$	$^{14}/_{30}$	— 7 —	
	1	Hauptmann	.	8 10 —	$\frac{10\,30}{6}$		$^{20}/_{30}$	5 16 8	Servis II. Klasse liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation).
	3	Lieutenants	.	8 10 —	do.		$^{20}/_{30}$	16 20 —	
	1	Feldwebel	.	3 10 —	do.		$^{20}/_{30}$	2 6 8	
	1	Portepeefähnrich ...	.	2 2 6	$\frac{10\,20}{6}$		$^{10}/_{30}$	— 20 10	
	14	Unteroffiziere	.	1 12 6	$\frac{10\,30}{6}$		$^{20}/_{30}$	13 6 8	
	1	Unteroffizier	.	1 12 6	$\frac{18\,30}{6}$		$^{12}/_{30}$	— 17 —	
	2	Trompeter	.	1 12 6	$\frac{10\,20}{6}$		$^{20}/_{30}$	1 26 8	
	85	Kanoniere	.	— 17 6	do.		$^{20}/_{30}$	33 1 8	
	1	Kanonier	.	— 17 6	$\frac{10\,16}{6}$		$^{6}/_{30}$	— 3 6	
	1	do.	.	— 17 6	$\frac{10\,18}{6}$		$^{8}/_{30}$	— 4 8	
		Dienstpferde	35	— 10 —	$\frac{10\,20}{6}$		$^{20}/_{30}$	7 23 4	
		do.	1	— 10 —	$\frac{10\,12}{6}$		$^{2}/_{30}$	— — 8	
					Summa.....			99 25 2	

Digitized by Google

	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen.		
	Thlr.	Sgr.	₰
Rekapitulation.			
1) Gemeinde S.	299	14	2
2) „ D.	189	26	8
3) „ A.	147	28	2
4) „ M.	99	25	2
Summa	737	4	2

Ort, Datum.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Allerhöchster Erlaß

vom 3. September 1870,

betreffend

die Abänderung des §. 15 der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 24. August d. J. genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes, daß an die Stelle des dritten Absatzes des §. 15 der durch Meinen Erlaß vom 31. Dezember 1868 (Bundesgesetzbl. für 1869 S. 1) genehmigten Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 523 ff.) die nachstehende Vorschrift tritt:

> Auf Grund dieser Bescheinigungen liquidiren in den Städten die Gemeindevorstände, auf dem Lande die Kommunal-Aufsichtsbehörden die Servisentschädigungen nach dem unter Littr. F. beigefügten Formular in Zeitabschnitten von drei Monaten bei derjenigen Intendantur, zu deren Bezirk die mit Einquartierung belegten Ortschaften gehören.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Hauptquartier Vendresse, den 3. September 1870.

Wilhelm.

In Vertretung des Bundeskanzlers:

Delbrück. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und den Kriegsminister.

Digitized by Google

Edikt

über

die Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brodlieferung.

Vom 30. Oktober 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Im Verfolg des Edikts vom 27. Oktober über die künftige Finanzverwaltung setzen Wir fest:

1) Die Natural-Fouragelieferung und die Getreidelieferung zur Verpflegung des Militairs mit Brod hört vom 1. Januar 1811 auf.
2) Der Bedarf wird künftig in der Regel durch freiwillige Lieferung der Unterthanen auf den Grund abzuschließender Kontrakte und erst wenn dies Schwierigkeiten findet, durch Entrepreneurs herbeigeschafft.
3) Die Bezahlung erfolgt nach den kontraktmäßigen Preisen aus den Staatskassen.
4) Im Fall die Abstellung der bisherigen Zwangslieferungen durch die Unterthanen vom 1. Januar 1811 für das nächstfolgende Quartal zu schwierig, oder die Ablieferungen schon geschehen sein sollten, so wird doch die für diesen Zeitraum gelieferte Fourage nach dem diesjährigen Martinimarktpreis der Hauptstadt der Provinz gezahlt.
5) Sollte bei eiligen Märschen des Militairs die Fourage aus den Magazinen nicht zur Stelle geschafft werden können, so bleiben Unsere in der Nähe wohnenden Unterthanen verpflichtet, den erforderlichen Bedarf gegen Bezahlung des Martinimarktpreises abzuliefern.

Signatum Berlin, den 30. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Digitized by Google

Auszug

aus

dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden

vom 13. Mai 1858.

---

§. 23.

Die Verpflegung auf dem Marsche wird dem Soldaten durch den Quartiergeber verabreicht und soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch des letzteren bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf

¾ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und

das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 1 Pfd. 26 Lth.)

festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern.

§. 24.

Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft.

Ist der Soldat von seiner Garnison aus für einzelne Tage des Marsches mit der Brodportion resp. dem Brodgelde versehen, oder wird ausnahmsweise die Brodportion — die dann, wie im Kantonnement ꝛc., 1 Pfund 12 Loth beträgt — aus Magazinen oder vom Lieferanten entnommen, so hat der Quartiergeber dem Soldaten Brod nicht weiter zu verabreichen.

§. 25.

Die Marschverpflegung wird gewährt für jeden Marsch- und bestimmungsmäßigen Ruhetag (einschließlich des Tages des Eintreffens in der Garnison, dem Kommando- resp. Kantonnementsorte).

Ausgenommen sind nur Märsche:

a) von einem Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage in die verlassene Garnison resp. den Kommando- oder Kantonnementsort zurückkehrt;

Digitized by Google

b) bei Manövern — selbst bei gleichzeitigem Kantonnementswechsel — sobald die Märsche einen Theil des Manövers bilden.

In beiden Fällen darf nur die Garnison- resp. Kantonnements-Verpflegung gewährt werden.

§. 30.

Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr., und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.

§. 32.

Die Vergütung der empfangenen Marschverpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden.

Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen bei größeren Transporten unterbleiben, und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung Quittung geleistet.

Ein theilweiser oder gänzlicher Erlaß der Bezahlung soll den Ortsbehörden oder Quartiergebern nie zugemuthet werden.

§. 33.

Die Marschverpflegung kann nur auf Grund von Marschrouten von den in denselben bezeichneten Gemeinden und für die angegebenen Marsch- und Ruhetage empfangen werden.

§. 77.

Auf dem Marsche beträgt, wenn die Verabreichung durch Königliche Magazine oder durch Lieferungs-Unternehmer erfolgt (§. 80), die

schwere Ration	10½	Pfd.	Hafer,	3	Pfd.	Heu,	3½	Pfd. Stroh,
mittlere „	9¾	„	„	3	„	„	3½	„ „
leichte „	9	„	„	3	„	„	3½	„ „

Geschieht die Verabreichung durch die Gemeinden (§. 81), so kann die Haferration in Maaß gewährt werden, und zwar

die schwere zu	3½	Metzen,
die mittlere „	3¼	„
die leichte „	3	„

Die Marschration wird auf die ganze Dauer des Marsches für jeden Marsch- und Ruhe-, sowie auch für einzelne Liegetage gewährt.

§. 80.

Die Rationen werden durch Königliche Magazinverwaltungen oder angenommene Lieferungs-Unternehmer verabreicht.

Digitized by Google

§. 81.

An Orten, wo die Verabreichung der Fourage auf die vorgedachte Weise nicht erfolgt, haben die Gemeinden nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 ad 5 die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Die gelieferte Fourage wird mit den Martini- oder kurrenten Marktpreisen vergütet, diese Vergütigung aber nicht zur Stelle bezahlt, sondern von den Gemeinden besonders zur Liquidation gebracht.

§. 82.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung des betreffenden Landrathsamtes (resp. der betreffenden vorgesetzten Civilbehörde) außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle (§. 80) holen.

Für den Transport wird alsdann die tarifmäßige Vorspann-Entschädigung, jedoch nicht zur Stelle, gewährt, sondern von den Gemeinden auf Grund der von dem Kommandoführer auszustellenden Vorspannquittung bei der Intendantur liquidirt.

§. 164.

Die Gemeinden richten sich bei Verabreichung der Marschverpflegung und der Fourage nach den Angaben der Marschrouten.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 9.

(Nr. 12.) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung des Tages, an welchem die Deutsche Zoll- und Steuergesetzgebung in Kraft tritt. Vom 2. August 1871.

Auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung, vom 17. Juli 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 37) bestimme ich, daß die in dem gedachten Artikel 1 angeführten Gesetze, nämlich:

das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869,
das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869,
das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867,
der am 23. Mai 1870 bekannt gemachte Vereins-Zolltarif
und das Zollkartel vom 11. Mai 1823,

soweit sie nicht durch die Verordnung des Kaiserlichen General-Gouverneurs vom 3. Mai 1871 (Straßburger Zeitung Nr. 105) bereits in Wirksamkeit gesetzt sind,

am 7. August 1871

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ist durch das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen zu veröffentlichen.

Varzin, den 2. August 1871.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 5. August 1871.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 10.

(Nr. 13.) Bekanntmachung, betreffend den Debit der Reichs-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 3. August 1871.

Zur Ausführung der Bestimmungen im §. 22 des durch das Gesetz vom 14. Juli d. J. (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen von 1871 Seite 175) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 12. August d. J. ab die zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer (nach §. 13 des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869) erforderlichen Reichs-Stempelmarken und gestempelten Blankets zu dem Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen werden verkauft werden.

Die Reichs-Stempelmarken sind mit der Umschrift »Deutscher Wechselstempel« und der Angabe des Steuerbetrages in Groschen, für welchen sie gelten, bezeichnet und für Werthbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 22½, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen zum Verkauf gestellt. Die mit dem Reichsstempel versehenen Wechselblankets lauten auf Steuerbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 22½ und 30 Groschen.

Bei Bezahlung der Marken in Franken und Centimes gilt 1 Frank gleich 8 Groschen, 1 Groschen gleich 12½ Centimes. Bei Beträgen, welche nicht in vollen Centimes auszudrücken sind, ist der überschießende Bruchtheil eines Centime für einen vollen Centime zu rechnen, so daß zum Beispiel für eine Marke im Betrage von 1 Groschen 13 Centimes, für 2 Marken à 1 Groschen dagegen nur 25 Centimes zu bezahlen sind.

Stempelmarken und Blankets zum Werthe von 1, 1½ und 3 Groschen werden bei allen Postanstalten verkauft. Die Debitsstellen für Marken und Blankets, welche auf höhere Stempelbeträge lauten, werden nach den örtlichen Verhältnissen, dem Bedürfniß entsprechend, bestimmt. Die bezüglichen Anordnungen sollen durch Aushang an Amtsstelle der Postanstalten und, soweit erforderlich, durch amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Für die bei den Postanstalten angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken und Blankets kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn

1) der Schaden mindestens einen Thaler beträgt und wenn

Ausgegeben zu Berlin den 7. August 1871.

Digitized by Google

2) vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmaterialien, beziehungsweise von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann;

wenn endlich

3) der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Ober-Postdirektion des Bezirks angemeldet wird.

Die Erstattung erfolgt durch Umtausch der verdorbenen gegen andere Stempelmaterialien bei der zu bestimmenden Debitsstelle.

Hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Reichs-Stempelmarken wird auf die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Juli d. J., betreffend die Einführung des Deutschen Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869, vom 27. Juli d. J. (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 183) unter Nr. II. verwiesen.

Berlin, den 3. August 1871.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Eck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 11.

(Nr. 14.) Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung. Vom 17. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1.

Der Artikel 33. der Verfassung des Deutschen Reichs, welcher lautet:

> Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.
>
> Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

tritt in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

§. 2.

In Beziehung auf einzelne Gegenstände kann die Vorschrift im zweiten Absatz des vorstehenden Artikels durch Kaiserliche Verordnung schon vor dem 1. Januar 1872 unbeschränkt oder mit Beschränkungen in Wirksamkeit gesetzt werden.

§. 3.

Der Ertrag der durch das Gesetz vom heutigen Tage eingeführten Zölle und Steuern und der durch die Verordnung Unseres General-Gouverneurs vom 7. Juni d. J. (Straßburger Zeitung Nr. 137) eingeführten Tabacksteuer fließt von dem im §. 1. bezeichneten Tage ab in die Reichskasse.

Ausgegeben zu Berlin den 13. August 1871.

Digitized by Google

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:

a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,

b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,

c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 12.

(Nr. 15.) Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig tritt als oberster Gerichtshof für Elsaß und Lothringen an die Stelle des Kassationshofes zu Paris.

§. 2.

Die Zuständigkeit und das Prozeßverfahren bestimmen sich nach den in Elsaß und Lothringen für den obersten Gerichtshof geltenden Gesetzen. Ein besonderes Admissionsverfahren über das Kassationsgesuch hat jedoch nicht statt.

Auf die Einziehung der Gerichtskosten und Stempel, sowie die Erstattung der Reisekosten auswärtiger Anwalte oder Advokaten finden die Bestimmungen im §. 22 des Gesetzes vom 12. Juni 1869, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen (Bundesgesetzbl. S. 201), Anwendung.

§. 3.

Bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte kann ein besonderer Beamter mit Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragt werden. Bis dies geschieht, hat der Präsident des Gerichtshofes zur Vertretung der Staatsanwaltschaft in den aus Elsaß und Lothringen an denselben gelangenden Sachen ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts, einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder einen dort wohnhaften Advokaten zu ernennen.

§. 4.

Zu Mitgliedern des Bundes-Oberhandelsgerichts können auch Rechtskundige aus Elsaß und Lothringen ernannt werden, welche nach den dortigen Gesetzen

Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1871.

Digitized by Google

befähigt sind, zu rechtskundigen Mitgliedern eines oberen Gerichtshofes ernannt zu werden.

§. 5.

Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte, einschließlich der zur Instruktion der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitze des Gerichtshofes sind auch die in Elsaß und Lothringen zur gerichtlichen Praxis fest zugelassenen Advokaten berechtigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 16.) Gesetz, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden. Vom 14. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Artikel 1.

Die Bergbehörden sind:
die Revierbeamten,
das Oberbergamt,
der Reichskanzler.

Artikel 2.

Der Reichskanzler bildet die oberste Bergbehörde und entscheidet in allen unter die Berggesetze fallenden Angelegenheiten in letzter Instanz; derselbe setzt die Bezirke der Revierbeamten fest.

Dem Oberbergamte stehen alle durch die Berggesetzgebung, insbesondere das Bergwerksgesetz vom 21. April 1810 den Präfekten beigelegten Befugnisse zu.

Dasselbe bildet die Aufsichtsbehörde für die Revierbeamten.

Die Revierbeamten üben die den bisherigen Bergwerks-Ingenieuren zugestandenen Befugnisse aus.

Digitized by Google

Artikel 3.

Das Oberbergamt ertheilt die Konzessionen und Permissionen für alle Bergwerke, Betriebs-Unternehmungen und Anlagen, welche unter die Berggesetzgebung fallen.

Liegen bei beendigtem Instruktionsverfahren Einsprüche oder Kollisionen mit Dritten nicht vor und findet sich auch sonst gegen das betreffende Gesuch nichts zu erinnern, so fertigt das Oberbergamt ohne Weiteres die Konzessions- oder Permissions-Urkunde aus.

Sind dagegen Einsprüche oder Kollisionen mit Dritten vorhanden, oder kann aus anderen Gründen dem Gesuche gar nicht oder nicht in seinem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet das Oberbergamt über die Ertheilung oder Versagung der Konzession oder Permission durch einen Beschluß, welcher dem Bewerber und dem betheiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

Sind die der Ertheilung der Konzession oder Permission entgegenstehenden Hindernisse durch eine endgültige Entscheidung beseitigt, so fertigt das Oberbergamt die betreffende Urkunde aus.

Die in dem Verfahren durch unbegründeten Widerspruch entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.

An den Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtsweges wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

Artikel 4.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Revierbeamten ist der Rekurs an das Oberbergamt, gegen Verfügungen und Beschlüsse des letzteren der Rekurs an den Reichskanzler zulässig.

Artikel 5.

Der Rekurs muß binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem die Verfügung oder der Beschluß zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist, bei derjenigen Behörde, welche die beschwerende Entscheidung erlassen hat, eingelegt werden, widrigenfalls das Rekursrecht erlischt.

In den Fällen, wo eine Gegenpartei vorhanden ist, wird derselben die Rekursschrift zur Beantwortung binnen einer vierwöchentlichen, vom Ablaufe des Tages der Behändigung beginnenden Frist mitgetheilt. Geht innerhalb dieser Frist die Beantwortung nicht ein, so werden die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekursentscheidung eingesendet.

Artikel 6.

Die Zustellungen durch die Post erfolgen gegen Post-Insinuationsschein.

Artikel 7.

Der Artikel 24 des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 ist aufgehoben.

Digitized by Google

Artikel 8.

Der Reichskanzler erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen. Derselbe ist insbesondere ermächtigt, eine in den Bundesstaaten bestehende obere Bergbehörde zum Oberbergamt für Elsaß-Lothringen zu bestellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 14. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 13.

(Nr. 17.) Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung. Vom 19. August 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung vom 17. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 247), was folgt:

§. 1.

Die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 33 der Reichsverfassung tritt ohne Einschränkung in Kraft in Bezug auf alle Gegenstände, welche in der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs unter folgenden Nummern begriffen sind, nämlich: Nr. 1, Nr. 2 a. und b., Nr. 3 bis einschließlich Nr. 15, Nr. 17, Nr. 18 c. bis einschließlich e., Nr. 19, Nr. 21, Nr. 22 a. bis einschließlich g., Nr. 23, Nr. 24, Nr. 25 a., c., d., e., mit Ausschluß von Wein, rücksichtlich dessen weitere Bestimmung vorbehalten bleibt, f., g., h. 1 und 2 β., k., l., o., p., mit Ausschluß von Kakaomasse, gemahlenem Kakao, Chokolade, Chokolade-Surrogaten und gebranntem Kaffee, q., r., Nr. 26 bis einschließlich Nr. 29, Nr. 30 a., b. und Anmerkung zu d., Nr. 31, Nr. 33 bis einschließlich Nr. 40, Nr. 41 a., b. und c. 5, Nr. 42 bis einschließlich Nr. 44, sowie ferner in Bezug auf die in der zweiten Abtheilung des Vereinszolltarifs genannten Gegenstände.

§. 2.

In Bezug auf die in der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs unter den Nummern 2 c., 22 h. und i., 30 c. und d. und 41 c. 1 bis einschließlich 4 genannten Gegenstände tritt die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 33 der Reichsverfassung mit der Einschränkung in Kraft, daß die Abstammung derselben aus Elsaß-Lothringen durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen werden muß.

§. 3.

Auf Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel (Nr. 25 v. 1 der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs) findet die Vorschrift im zweiten Absatz des

Ausgegeben zu Berlin den 21. August 1871.

Digitized by Google

Artikels 33 der Reichsverfassung mit der Einschränkung Anwendung, daß beim Eingang derselben in das Deutsche Zollgebiet eine Abgabe von 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr. für den Zentner zu entrichten ist.

§. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 27. August 1871 in Kraft.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Gastein, den 19. August 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 14.

(Nr. 18.) Gesetz, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen. Vom 30. August 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß und Lothringen was folgt:

Artikel I.

Das anliegende Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt in Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1871 in Kraft.

Die Bestimmungen dieses Gesetzbuches, in welchen von Bundesstaaten oder deren Beziehungen die Rede ist, finden auch auf Elsaß-Lothringen und dessen entsprechende Beziehungen Anwendung.

Artikel II.

Mit dem 1. Oktober 1871 treten alle Strafbestimmungen, insoweit sie Materien betreffen, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften über die durch das Strafgesetzbuch nicht berührten Materien, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, über den Holz- (Forst-) Diebstahl und über Schulversäumnisse.

Artikel III.

Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich außer Kraft gesetzt sind, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle der ersteren.

Artikel IV.

Die in den §§. 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthause bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile

Ausgegeben zu Berlin den 4. September 1871.

Digitized by Google

des Reichs, welcher in Kriegszustand erklärt ist, oder während eines gegen das Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

Artikel V.

Vom 1. Oktober 1871 ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich enthaltenen Strafarten erkannt werden.

Wenn in den Landesgesetzen Todesstrafe, travaux forcés, déportation oder réclusion angedroht sind, ist auf Zuchthaus, wenn détention angedroht ist, auf Festungshaft, wenn dégradation civique angedroht ist, auf Gefängniß mit oder ohne Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn emprisonnement oder prison angedroht ist, auf Gefängniß, falls aber die angedrohte Strafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, auf Haft zu erkennen.

Wenn in den Landesgesetzen anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeindearbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

Artikel VI.

Die Verjährung der Civilklagen aus strafbaren Handlungen tritt in den nämlichen Zeiträumen ein, welche für die Verjährung der Strafverfolgung von solchen Handlungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich bestimmt sind.

Artikel VII.

Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, können mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden:

1) wenn sie nach Dotalrecht oder mit vertragsmäßiger Gütertrennung verheirathet, die Vorschriften des Artikel 69 des Code de commerce nicht befolgt haben;
2) wenn sie nicht innerhalb der drei Tage nach Einstellung der Zahlungen die durch Artikel 438 und 439 des Code de commerce vorgeschriebene Erklärung abgegeben haben, oder wenn ihre Erklärung nicht die Namen aller solidarisch haftenden Gesellschafter enthält;
3) wenn sie sich ohne rechtmäßige Verhinderung in den festgesetzten Fällen und Fristen nicht bei den Syndiken persönlich eingefunden, oder, nachdem sie ein freies Geleit erhalten, nicht vor Gericht gestellt haben.

Die in den Artikeln 69 und 585 bis 600 des Code de commerce enthaltenen Strafbestimmungen sind aufgehoben.

Artikel VIII.

Ein Gläubiger, welcher nach erlangter Kenntniß von der Zahlungseinstellung zu seiner Begünstigung und zum Nachtheil der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eingeht, oder welcher sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Auch kann gegen denselben zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Digitized by Google

Artikel IX.

Civilstandsbeamte werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft:

1) wenn sie ihre Urkunden anders als in die dazu bestimmten Register schreiben;
2) wenn sie die Heirathsurkunde einer schon verehelicht gewesenen Frau vor dem Ablaufe der in dem Artikel 228 des Code civil festgesetzten Frist aufnehmen;
3) wenn sie in Fällen, in denen zur Gültigkeit der Ehe die Einwilligung der Eltern oder anderer Personen erforderlich ist, die Heirathsurkunde aufnehmen, ohne sich vorher von dem Dasein dieser Einwilligung überzeugt zu haben.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen in Nr. 2 und 3 ist nicht dadurch bedingt, daß die Gültigkeit der Ehe angefochten wird.

Artikel X.

Wer einer Entbindung beigewohnt oder ein neugebornes Kind gefunden hat, und die ihm durch die Civilgesetze auferlegte Anmeldung nicht innerhalb der in denselben vorgeschriebenen Frist bewirkt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel XI.

Die in §. 1 des Strafgesetzbuchs aufgestellte Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen greift auch Platz für diejenigen strafbaren Handlungen, auf welche andere Strafgesetze als das gegenwärtige Strafgesetzbuch anzuwenden sind. Ist die Strafe in diesen Gesetzen als eine willkürliche bezeichnet, so ist die Handlung eine Uebertretung.

Artikel XII.

Die Untersuchung und Entscheidung erfolgt:

in Ansehung der Uebertretungen
durch die Polizeigerichte,

in Ansehung der Vergehen
durch die Zuchtpolizeikammern der Landgerichte,

in Ansehung der Verbrechen
durch die Schwurgerichtshöfe.

Das Hauptverfahren wegen einfachen Diebstahls, einfacher Hehlerei (§. 261 des Strafgesetzbuchs, Absatz 2) und Betrugs im wiederholten Rückfalle ist, sofern mildernde Umstände vorhanden sind, durch den Anklagesenat an die Zuchtpolizeigerichte zu verweisen, welche sich aus dem Grunde, daß keine mildernde Umstände vorhanden seien, nicht inkompetent erklären dürfen.

In Ansehung aller Verbrechen und Vergehen solcher Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt die

Digitized by Google

Entscheidung durch die Zuchtpolizeikammern, sofern nicht wegen Konnexität die Verweisung vor den Schwurgerichtshof auszusprechen ist.

Ob ein Verweis mündlich oder schriftlich zu ertheilen, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Artikel XIII.

Die Vorschrift des Art. 341 des Code d'Instruction criminelle findet in den durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Fällen nur dann Anwendung, wenn dasselbe mildernde Umstände ausdrücklich zuläßt.

Artikel XIV.

Hinsichtlich der Bestrafung der Schulversäumnisse bleibt es bei dem bestehenden Verfahren.

Artikel XV.

Alle wegen eines und desselben Verbrechens oder Vergehens verurtheilten Personen sind zu den Kosten, zur Rückgabe und zum Schadenersatze, auf welche erkannt wird, solidarisch zu verurtheilen.

Ist auf Einziehung oder Geldstrafe, zugleich aber auf Rückgabe oder Schadenersatz erkannt worden, so haben die letzteren den Vorzug, wenn das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, alle diese Leistungen zu bestreiten.

Artikel XVI.

Die während des Krieges erlassenen Vorschriften über die Kompetenz der Kriegsgerichte, sowie die materiellen Strafbestimmungen, welche sich auf die diesen Gerichten überwiesenen Verbrechen und Vergehen beziehen, bleiben, so lange sie nicht durch Kaiserliche Verordnungen aufgehoben sind, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 30. August 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

Strafgesetzbuch

für

das Deutsche Reich.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als funfzig Thalern bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

§. 2.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§. 3.

Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1) ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen begangen hat;
2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine hochverrätherische oder landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten oder ein Münzverbrechen begangen hat;
3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Digitized by Google

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§. 5.

Im Falle des §. 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,
2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder
3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

§. 6.

Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§. 7.

Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§. 8.

Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet.

§. 9.

Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

§. 10.

Auf deutsche Militairpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 11.

Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 12.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Digitized by Google

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

§. 13.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

§. 14.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 15.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

§. 16.

Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§. 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§. 17.

Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

Digitized by Google

§. 18.

Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag. Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§. 19.

Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§. 20.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

§. 21.

Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

§. 22.

Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

§. 23.

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§. 24.

Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§. 25.

Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem

Digitized by Google

der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§. 26.

Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§. 27.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen Ein Thaler, bei Uebertretungen ein Drittheil Thaler.

§. 28.

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von zweihundert Thalern und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des §. 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§. 29.

Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von Einem bis zu fünf Thalern, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einem Drittheil bis zu fünf Thalern einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§. 30.

In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

§. 31.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Digitized by Google

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§. 32.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 33.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§. 34.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

1) die Landeskokarde zu tragen;
2) in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5) Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
6) Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile.

§. 35.

Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§. 36.

Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der

Digitized by Google

Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 37.

Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§. 38.

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 39.

Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 40.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

§. 41.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

Digitized by Google

§. 42.

Ist in den Fällen der §§. 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbstständig erkannt werden.

Zweiter Abschnitt.

Versuch.

§. 43.

Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§. 44.

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängniß zu verwandeln.

§. 45.

Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

§. 46.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Theilnahme.

§. 47.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

§. 48.

Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§. 49.

Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehülfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hülfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

§. 50.

Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehülfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

Vierter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 51.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§. 52.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen,

Digitized by Google

auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.

§. 53.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 54.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

§. 55.

Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

§. 56.

Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§. 57.

Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren zu erkennen;

2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu funfzehn Jahren zu erkennen;

Digitized by Google

3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;

4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;

5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

§. 58.

Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

§. 59.

Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

§. 60.

Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

§. 61.

Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.

§. 62.

Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

§. 63.

Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

Digitized by Google

§. 64.

Nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses kann der Antrag nicht zurückgenommen werden.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§. 65.

Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

§. 66.

Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

§. 67.

Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,

wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;

wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in funfzehn Jahren;

wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§. 68.

Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§. 69.

Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

Digitized by Google

§. 70.

Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

1) auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;
2) auf Zuchthaus von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
3) auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in funfzehn Jahren;
4) auf Festungshaft oder Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als zweitausend Thalern erkannt ist, in zehn Jahren;
5) auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als funfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt ist, in fünf Jahren;
6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu funfzig Thalern erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 71.

Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

§. 72.

Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 73.

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

§. 74.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Digitized by Google

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und funfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder funfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§. 75.

Trifft Festungshaft nur mit Gefängniß zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist Festungshaft oder Gefängniß mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

Die Gesammtdauer der Strafen darf in diesen Fällen funfzehn Jahre nicht übersteigen.

§. 76.

Die Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesammtstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist.

§. 77.

Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesammtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

§. 78.

Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

§. 79.

Die Vorschriften der §§. 74 bis 78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Hochverrath und Landesverrath.

§. 80.

Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

§. 81.

Wer außer den Fällen des §. 80 es unternimmt,

1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
2) die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
3) das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
4) das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 82.

Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 83.

Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach §. 82 strafbaren Handlung

Digitized by Google

gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 84.

Die Strafvorschriften des §. 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reiche oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§. 85.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach §. 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 86.

Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 87.

Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 88.

Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Digitized by Google

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 89.

Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 90.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Deutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges:

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen deutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2) Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
3) dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des deutschen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5) dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6) einen Aufstand unter den deutschen oder verbündeten Truppen erregt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Digitized by Google

§. 91.

Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§. 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 92.

Wer vorsätzlich

1) Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;
2) zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältniß zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
3) ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachtheil dessen führt, der ihm den Auftrag ertheilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

§. 93.

Wenn in den Fällen der §§. 80, 81, 83, 84, 87 bis 92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden.

Zweiter Abschnitt.

Beleidigung des Landesherrn.

§. 94.

Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser, gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staats sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Digitized by Google

§. 95.

Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 96.

Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 97.

Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Dritter Abschnitt.

Beleidigung von Bundesfürsten.

§. 98.

Wer außer dem Falle des §. 94 sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein.

§. 99.

Wer außer dem Falle des §. 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

§. 100.

Wer außer dem Falle des §. 96 sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats schuldig

Digitized by Google

macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren ein.

§. 101.

Wer außer dem Falle des §. 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Vierter Abschnitt.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 102.

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 80 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 80 bis 84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§. 85 und 86 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§. 103.

Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§. 104.

Wer sich gegen einen bei dem Reiche, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§. 105.

Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

§. 106.

Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§. 107.

Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 108.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimm-Zetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 109.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 110.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 111.

Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 112.

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 113.

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§. 114.

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bestraft.

Digitized by Google

§. 115.

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 116.

Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§. 117.

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 118.

Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 119.

Wenn eine der in den §§. 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

Digitized by Google

§. 120.

Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 121.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern ein.

§. 122.

Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 123.

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ein.

§. 124.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu

Digitized by Google

begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 125.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 126.

Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 127.

Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 128.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 129.

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Digitized by Google

§. 130.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 131.

Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 132.

Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 133.

Wer eine Urkunde, ein Regiſter, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 134.

Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 135.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 136.

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Digitized by Google

§. 137.

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 138.

Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 139.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 140.

Wer dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte sich dadurch zu entziehen sucht, daß er ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militairpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, wird mit einer Geldstrafe von funfzig bis zu Eintausend Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§. 141.

Wer einen Deutschen zum Militairdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 142.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Digitized by Google

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§. 143.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

§. 144.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 145.

Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Achter Abschnitt.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

§. 146.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werths oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 147.

Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

§. 148.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Digitized by Google

§. 149.

Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reiche, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

§. 150.

Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

§. 151.

Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 152.

Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im §. 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Neunter Abschnitt.

Meineid.

§. 153.

Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 154.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verletzt.

Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

Digitized by Google

§. 155.

Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

1) ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt;
2) derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt;
3) ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt.

§. 156.

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 157.

Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineides (§§. 154, 155) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte bis ein Viertheil zu ermäßigen, wenn

1) die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder
2) der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.

Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 158.

Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

§. 159.

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Digitized by Google

§. 160.

Wer einen Anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen Anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 161.

Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§. 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

In den Fällen der §§. 156 bis 159 kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 162.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 163.

Wenn eine der in den §§. 153 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Zehnter Abschnitt.

Falsche Anschuldigung.

§. 164.

Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

§. 165.

Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen

Digitized by Google

öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Elfter Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 166.

Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 167.

Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 168.

Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 169.

Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 170.

Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschließung

Digitized by Google

argliſtig mittels einer ſolchen Täuſchung verleitet, welche den Getäuſchten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieſer Gründe die Ehe aufgelöſt worden iſt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten beſtraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuſchten Theils ein.

Dreizehnter Abſchnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§. 171.

Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor ſeine Ehe aufgelöſt, für ungültig oder nichtig erklärt worden iſt, ingleichen eine unverheirathete Perſon, welche mit einem Ehegatten, wiſſend, daß er verheirathet iſt, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren beſtraft.

Sind mildernde Umſtände vorhanden, ſo tritt Gefängnißſtrafe nicht unter ſechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöſt, für ungültig oder nichtig erklärt worden iſt.

§. 172.

Der Ehebruch wird, wenn wegen deſſelben die Ehe geſchieden iſt, an dem ſchuldigen Ehegatten, ſowie deſſen Mitſchuldigen mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 173.

Der Beiſchlaf zwiſchen Verwandten auf- und abſteigender Linie wird an den erſteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren beſtraft.

Der Beiſchlaf zwiſchen Verſchwägerten auf- und abſteigender Linie, ſowie zwiſchen Geſchwiſtern wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren beſtraft.

Neben der Gefängnißſtrafe kann auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verſchwägerte abſteigender Linie bleiben ſtraflos, wenn ſie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

§. 174.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden beſtraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geiſtliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, die mit Perſonen, gegen welche ſie eine Unterſuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut ſind, unzüchtige Handlungen vornehmen;

Digitized by Google

3) Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 175.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 176.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt,
2) eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder
3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

§. 177.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

§. 178.

Ist durch eine der in den §§. 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Eines Antrages auf Verfolgung bedarf es nicht.

Digitized by Google

§. 179.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 180.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 181.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder
2) der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 182.

Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

§. 183.

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 184.

Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Digitized by Google

Vierzehnter Abschnitt.

Beleidigung.

§. 185.

Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 186.

Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 187.

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt, oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

§. 188.

In den Fällen der §§. 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§. 189.

Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Digitized by Google

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

§. 190.

Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

§. 191.

Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten.

§. 192.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des §. 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 193.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 194.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein.

Der Antrag kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils und bei der Verfolgung im Wege der Privatklage oder Privatanklage bis zum Anfange der Vollstreckung des Urtheils zurückgenommen werden.

§. 195.

Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

§. 196.

Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Aus-

Digitized by Google

übung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§. 197.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

§. 198.

Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

§. 199.

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für strafrei erklären.

§. 200.

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift bekannt zu machen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Funfzehnter Abschnitt.

Zweikampf.

§. 201.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 202.

Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt.

Digitized by Google

§. 203.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 204.

Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§. 205.

Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 206.

Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§. 207.

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§. 208.

Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre erhöht werden.

§. 209.

Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§. 210.

Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sechszehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 211.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

Digitized by Google

§. 212.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 213.

War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 214.

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 215.

Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 216.

Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 217.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

§. 218.

Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 219.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

Digitized by Google

§. 220.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 221.

Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. 222.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

Siebenzehnter Abschnitt.

Körperverletzung.

§. 223.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

§. 224.

Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd

Digitized by Google

entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§. 225.

War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 226.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 227.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§. 224) verursacht worden; so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 228.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen der §§. 224 und 227 Absatz 2 auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des §. 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen ist.

§. 229.

Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§. 230.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Digitized by Google

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 231.

In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

§. 232.

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§. 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Die in den §§. 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 233.

Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

Achtzehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 234.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hülfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft.

§. 235.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 236.

Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu

Digitized by Google

zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 237.

Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 238.

Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist.

§. 239.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 240.

Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 241.

Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Digitized by Google

Neunzehnter Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 242.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 243.

Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2) aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;
3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Inneren befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;
5) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
6) zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder
7) der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Digitized by Google

§. 244.

Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§. 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 245.

Die Bestimmungen des §. 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.

§. 246.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 247.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§. 248.

Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Digitized by Google

Zwanzigster Abschnitt.

Raub und Erpressung.

§. 249.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 250.

Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1) der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
2) zu dem Raube Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3) der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;
4) der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§. 243 Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder
5) der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 251.

Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

§. 252.

Wer, bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 253.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter Einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

§. 254.

Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 255.

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 256.

Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Begünstigung und Hehlerei.

§. 257.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihülfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

§. 258.

Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1) einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß,

Digitized by Google

2) einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist.

§. 259.

Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängniß bestraft.

§. 260.

Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 261.

Wer im Inlande wegen Hehlerei einmal und wegen darauf begangener Hehlerei zum zweiten Male bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Hehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Die in dem §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 262.

Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Betrug und Untreue.

§. 263.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Digitized by Google

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder gegen solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

§. 264.

Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann.

Die im §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 265.

Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann.

§. 266.

Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1) Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2) Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
3) Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

Digitized by Google

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Urkundenfälschung.

§. 267.

Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

§. 268.

Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

1) die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann;
2) die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter Einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnißstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

§. 269.

Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

§. 270.

Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

§. 271.

Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Digitized by Google

§. 272.

Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann.

§. 273.

Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der im §. 271 bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des §. 272 bestraft.

§. 274.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann, wird bestraft, wer

1) eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem Anderen Nachtheile zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder
2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

§. 275.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1) wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefcouverts Gebrauch macht,
2) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Kalender, Pässe, Zeitungen oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
3) echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

§. 276.

Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum

Digitized by Google

Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft.

§. 277.

Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 278.

Aerzte und andere approbirte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 279.

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§. 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 280.

Neben einer nach Vorschrift der §§. 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Bankerutt.

§. 281.

Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie, in der Absicht ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Digitized by Google

§. 282.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu zweitausend Thalern ein.

§. 283.

Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
2) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren, oder
3) es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 284.

Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von Einhundert bis zu zweitausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

§. 285.

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

§. 286.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Digitized by Google

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 287.

Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe von funfzig bis zu Eintausend Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staats gerichtet ist, in welchem nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, daß die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 288.

Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.

§. 289.

Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Bestimmungen des §. 247 Absatz 2. und 3. finden auch hier Anwendung.

§. 290.

Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden kann, bestraft.

§. 291.

Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Digitized by Google

§. 292.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 293.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§. 294.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 295.

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 296.

Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 297.

Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 298.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 299.

Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise

Digitized by Google

eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 300.

Rechtsanwalte, Advokaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 301.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschaftsinstrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen läßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 302.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Sechsundzwanzigster Abschnitt.

Sachbeschädigung.

§. 303.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Digitized by Google

§. 304.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 305.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Siebenundzwanzigster Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 306.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt

1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

§. 307.

Die Brandstiftung (§. 306.) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

1) der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
2) die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder
3) der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

Digitized by Google

§. 308.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im §. 306 Nr. 1. bis 3. bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 309.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 310.

Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schade entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein.

§. 311.

Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

§. 312.

Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 313.

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§. 314.

Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Digitized by Google

§. 315.

Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 316.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 317.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 319.

Wird einer der in den §§. 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der daselbst bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§. 320.

Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Digitized by Google

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§. 321.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§. 322.

Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 323.

Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 324.

Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Digitized by Google

§. 325.

Neben der nach den Vorschriften der §§. 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 326.

Ist eine der in den §§. 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 327.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 328.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§. 329.

Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

§. 330.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Digitized by Google

Achtundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 331.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 332.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 333.

Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern erkannt werden.

§. 334.

Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 335.

In den Fällen der §§. 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

§. 336.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer

Digitized by Google

Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 337.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß eine Heirathsurkunde von dem Personenstandsbeamten aufgenommen sei, wird, wenn zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe die Aufnahme einer Heirathsurkunde erforderlich ist, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 338.

Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 339.

Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§. 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

§. 340.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 341.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des §. 239, jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

§. 342.

Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§. 123) begeht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Digitized by Google

§. 343.

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 344.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§. 345.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern ein.

§. 346.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 347.

Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern ein.

§. 348.

Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Digitized by Google

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§. 349.

Wird eine der im §. 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von funfzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

§. 350.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 351.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 352.

Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 353.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

Digitized by Google

§. 354.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 355.

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 356.

Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 357.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 358.

Neben der nach Vorschrift der §§. 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 359.

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwalte.

Digitized by Google

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Uebertretungen.

§. 360.

Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf auffammelt;
3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert;
4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;
5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde verabfolgt;
6) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §. 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;
7) wer unbefugt die Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten gebraucht;
8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;
9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;

Digitized by Google

10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;

11) wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;

12) wer als Pfandleiher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

13) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;

14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 361.

Mit Haft wird bestraft:

1) wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;

2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;

3) wer als Landstreicher umherzieht;

4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;

5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;

6) eine Weibsperson, welche, polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmäßig Unzucht treibt;

7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

Digitized by Google

§. 362.

Die nach Vorschrift des §. 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des §. 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

§. 363.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militairabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§. 364.

Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im §. 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

§. 365.

Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Digitized by Google

§. 366.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
4) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
6) wer Hunde auf Menschen hetzt;
7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
8) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;
9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§. 367.

Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

Digitized by Google

4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;

5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;

7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;

8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt;

9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;

10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Schuß-, Stich- oder Hiebwaffe oder eines anderen gefährlichen Instruments bedient;

11) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Digitized by Google

§. 368.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;
2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
9) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;
11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

§. 369.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Haus-

Digitized by Google

schlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;

2) Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Wage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;

3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung des ungeeichten Maßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Wage zu erkennen.

§. 370.

Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privat-Weg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privat-Wegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;

3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

4) wer unberechtigt fischt oder krebst;

5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;

6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 4, 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitende Bestimmungen ..... §§. 1.— 12.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Strafen ..... §§. 13.— 42.
Zweiter Abschnitt. Versuch ..... §§. 43.— 46.
Dritter Abschnitt. Theilnahme ..... §§. 47.— 50.
Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern §§. 51.— 72.
Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen ... §§. 73.— 79.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt. Hochverrath und Landesverrath ..... §§. 80.— 93.
Zweiter Abschnitt. Beleidigung des Landesherrn ..... §§. 94.— 97.
Dritter Abschnitt. Beleidigung von Bundesfürsten ..... §§. 98.—101.
Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten ... §§. 102.—104.
Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ..... §§. 105.—109.
Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt ..... §§. 110.—122.
Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung §§. 123.—145.
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen ..... §§. 146.—152.
Neunter Abschnitt. Meineid ..... §§. 153.—163.
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung ..... §§. 164. 165.
Elfter Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen ..... §§. 166.—168.
Zwölfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand ..... §§. 169. 170.

Digitized by Google

Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit .. §§. 171.—184.
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung ..... §§. 185.—200.
Funfzehnter Abschnitt. Zweikampf ..... §§. 201.—210.
Sechszehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben .... §§. 211.—222.
Siebenzehnter Abschnitt. Körperverletzung ..... §§. 223.—233.
Achtzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit ..... §§. 234.—241.
Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung ..... §§. 242.—248.
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung..... §§. 249.—256.
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei ..... §§. 257.—262.
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue..... §§. 263.—266.
Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung..... §§. 267.—280.
Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankerutt..... §§. 281.—283.
Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse..... §§. 284.—302.
Sechsundzwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung ..... §§. 303.—305.
Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen ..... §§. 306.—330.
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte..... §§. 331.—359.
Neunundzwanzigster Abschnitt. Uebertretungen..... §§. 360.—370.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 15.

(Nr. 19.) Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung. Vom 30. August 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung vom 17. Juli 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 325, Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 247), was folgt:

§. 1.

Die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 33 der Reichsverfassung tritt in Bezug auf den im laufenden Jahre zu gewinnenden Wein ohne Einschränkung, in Bezug auf anderen Wein mit der Einschränkung in Kraft, daß dessen Abstammung aus Elsaß-Lothringen durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen werden muß.

§. 2.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Gastein, den 30. August 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 1. September 1871.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 16.

(Nr. 20.) Bekanntmachung über die Bestellung des Ober-Bergamtes für Elsaß-Lothringen. Vom 7. September 1871.

Auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 250), wird hierdurch das Königlich Preußische Ober-Bergamt zu Bonn zum Ober-Bergamte für Elsaß-Lothringen bestellt.

Salzburg, den 7. September 1871.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

(Nr. 21.) Bekanntmachung über die Festsetzung der Revier-Eintheilung in Elsaß-Lothringen. Vom 7. September 1871.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 250), wird hierdurch das Folgende bestimmt:

I. Das Bergrevier Lothringen, mit dem Sitze des Revierbeamten in Metz, umfaßt das Departement Lothringen und den Kanton Saar-Union-Drülingen.

II. Das Bergrevier Elsaß, mit dem Sitze des Revierbeamten in Straßburg, umfaßt die beiden Departements des Elsaß mit Ausschluß des Kantons Saar-Union-Drülingen.

Das Ober-Bergamt für Elsaß-Lothringen zu Bonn ist mit der Ausführung dieser Revierfeststellung beauftragt.

Salzburg, den 7. September 1871.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 21. September 1871.

Digitized by Google

(Nr. 22.) Bekanntmachung über den Beginn der Wirksamkeit der Kollegialgerichte. Vom 19. September 1871.

Auf Grund der Vorschrift im §. 13 der Kaiserlichen Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung vom 14. Juli d. J. (Gesetzbl. S. 169) bestimme ich, daß das Appellationsgericht und sämmtliche Landgerichte in Elsaß-Lothringen ihre Wirksamkeit am 1. Oktober dieses Jahres beginnen.

Berlin, den 19. September 1871.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 17.

(Nr. 23.) Gesetz, betreffend die Vereidigung der Staatsbeamten. Vom 20. September 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1.

Der Diensteid der Staatsbeamten, einschließlich der Advokaten, Anwälte und Notäre, erhält nachstehende Form:

> Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Gesetze beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe.

§. 2.

Diesen Eid leisten sämmtliche Beamte, auch die bereits im Dienste stehenden.

Der Reichskanzler trifft die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Anordnungen; er ist insbesondere ermächtigt, die Behörden zu bezeichnen, vor welchen der Eid zu leisten ist.

Die Vereidigung derjenigen Beamten, welche in Elsaß-Lothringen bereits einen Diensteid geleistet haben, erfolgt gebührenfrei.

§. 3.

Der Diensteid verpflichtet die Beamten, nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihnen bekleideten, sondern auch für alle ihnen etwa später zu übertragenden Aemter.

§. 4.

Amtliche Handlungen haben volle Wirksamkeit, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der Ableistung des Diensteides vorgenommen worden sind.

Dies gilt auch von denjenigen amtlichen Handlungen, welche seit der im letzten Kriege durch die deutschen Truppen erfolgten Besetzung von Elsaß-Lothringen vorgenommen worden sind.

Ausgegeben zu Berlin den 26. September 1871.

Digitized by Google

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 20. September 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 24.) Allerhöchste Verordnung über die Kompetenz der Kriegsgerichte. Vom 20. September 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund des Artikels XVI. des Gesetzes vom 30. August d. J., die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen betreffend (Gesetzbl. S. 255), für Elsaß-Lothringen was folgt:

Die Artikel 4, 5 und 6 der Verordnung Unseres General-Gouverneurs vom 12. September 1870, betreffend die Kompetenz der Kriegsgerichte, sowie die Artikel 2 und 3 der Verordnung Unseres General-Gouverneurs vom 17. Dezember 1870, betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Kriegsgerichte, treten vom 1. Oktober 1871 an außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 20. September 1871.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 18.

(Nr. 25.) Gesetz, betreffend die Ermächtigung der Stadt Mühlhausen im Ober-Elsaß zur Aufnahme eines Anlehens. Vom 28. September 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Die Stadt Mühlhausen im Ober-Elsaß wird hierdurch ermächtigt, zur Deckung der während der Kriegszeit entstandenen Schulden ein Anlehen im Gesammtbetrage von Einer Million Franken aufzunehmen. Die Bedingungen, unter denen das Anlehen aufgenommen wird, bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 28. September 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 3. Oktober 1871.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 19.

(Nr. 26.) Gesetz, betreffend die persönlichen und sachlichen Ausgaben für die örtliche Forstverwaltung für 1871 und 1872. Vom 2. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Die persönlichen und sachlichen Ausgaben für die örtliche Forstverwaltung werden auf Grund des beiliegenden Etats für das Jahr 1872 auf 271,480 Thlr. festgestellt.

Vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1871 werden diese Ausgaben auf Grund des Etats nach Verhältniß der angegebenen Zeit geleistet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 2. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Oktober 1871.

Digitized by Google

Etat

der

örtlichen Forstverwaltung in Elsaß-Lothringen.

Fortdauernde Ausgaben

(für Oberförster, Forstkassenbeamte und Förster).

1) Persönliche Ausgaben	173,250	Thaler.
2) Gemischte und sachliche Ausgaben	98,230	"
Summe der fortdauernden Ausgaben :	271,480	Thaler.

Baden-Baden, den 2. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 20.

(Nr. 27.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des gesetzlichen Kurses der Noten der Bank von Frankreich. Vom 28. September 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz, betreffend den gesetzlichen Kurs der Noten der Bank von Frankreich, vom 12. August 1870, publizirt durch Kaiserliches Dekret von demselben Tage, tritt, soweit es in Elsaß-Lothringen Geltung erlangt hat, vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 28. September 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 14. Oktober 1871.

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 21.

(Nr. 28.) Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 14. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Der Abschnitt VIII. der Verfassung des Deutschen Reichs, betreffend das Post- und Telegraphenwesen, tritt in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

ausgegeben zu Berlin den 9. November 1871.

Digitized by Google

(Nr. 29.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs und des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 4. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Einziger Artikel.

Das anliegende Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs und das anliegende Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs treten mit dem 1. Januar 1872 in Elsaß-Lothringen in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

Gesetz
über
das Postwesen des Deutschen Reichs.
Vom 28. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.
Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

§. 1.

Die Beförderung

1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 2.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

Digitized by Google

§. 3.

Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§. 50) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.

§. 4.

Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend.

Wenn eine bereits konzessionirte Eisenbahngesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, falls nicht in der bereits ertheilten Konzessionsurkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Der Kaiser wird die erforderlichen Anordnungen treffen, damit bei neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen die den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden. Diese Verpflichtungen sollen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

§. 5.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

Abschnitt II.

Garantie.

§. 6.

Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung

1) der Briefe mit Werthangabe,

2) der Packete mit oder ohne Werthangabe,

Digitized by Google

II. für den Verlust der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder

b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder

c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 7.

Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

§. 8.

Wenn eine Werthangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 9.

Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund (= 500 Gramme) der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet.

§. 10.

Für eine rekommandirte Sendung, sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung (§. 6 II) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt.

§. 11.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagiergutes nach Maßgabe der §§. 8 und 9, und
2) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.

§. 12.

Eine weitere, als die in den §§. 8, 9, 10 und 11 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§. 13.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 14.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§. 13) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine

Digitized by Google

neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 15.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 16.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikationsabgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

§. 17.

In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 18.

Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt; auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

§. 19.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 20.

Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

Digitized by Google

§. 21.

Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 22.

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 23.

Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 24.

Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§. 25.

Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§. 26.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagier-Effekten zu verfahren.

Digitized by Google

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 27.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

1) wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§. 1 und 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte;
2) wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;
3) wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;
4) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

In den unter Nr. 2 und 3 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 28.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im §. 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§. 34, 35.) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

§. 29.

Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, bestraft.

§. 30.

Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in

Digitized by Google

dem Falle des §. 29 das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem Falle des §. 27 unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 31.

Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§. 32.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

§. 33.

Die in den §§. 27 bis 29 bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 34.

Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde mittelst besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§. 35 bis 46.

§. 35.

Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirksaufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen ꝛc. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

Digitized by Google

§. 36.

Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 37.

Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 38.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§. 39.

In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 40.

Findet die Ober-Postdirektion ꝛc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.

§. 41.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§. 42), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle (§. 28) zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiziren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§. 42.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die der Ober-Postdirektion ꝛc. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

Digitized by Google

§. 43.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 44.

Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§. 45.

Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Rekursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren ꝛc., keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§. 46.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Resolute aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 47.

Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 48.

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

Digitized by Google

§. 49.

Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen. Ebensowenig braucht sie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei Packeten ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefes, die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 50.

Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittelst der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

1) die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
2) das Maximalgewicht der Briefe und Packete;
3) die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
4) die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
5) die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
6) die Gebühren für Postanweisungen, Vorschußsendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen;
7) Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expreßsendungen, der Stadtbriefe und Packete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung;
8) die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;
9) die näheren Anordnungen über Kontirung und Kreditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;

Digitized by Google

10) Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben.

Die unter Ziffer 2, 4 und 6 bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrathes.

Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden die reglementairen Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen.

§. 51.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

§. 52.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gesetz

über

das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs.

Vom 28. Oktober 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Porto für Briefe.

Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen

bis zum Gewichte von 15 Grammen einschließlich 1 Sgr.,
bei größerem Gewichte..... 2 "

Digitized by Google

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Kuvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

§. 2.

Packetporto.

Das Packetporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben.

Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von höchstens 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des anderen Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats maßgebend ist. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Das Packetporto beträgt:

				pro Pfund:
bis 5 Meilen				2 Pf.
über 5 bis 10 Meilen				4 "
" 10 " 15 "				6 "
" 15 " 20 "				8 "
" 20 " 25 "				10 "
" 25 " 30 "			1 Sgr.	— "
" 30 " 40 "			1 "	2 "
" 40 " 50 "			1 "	4 "
" 50 " 60 "			1 "	6 "
" 60 " 70 "			1 "	8 "
" 70 " 80 "			1 "	10 "
" 80 " 90 "			2 "	— "
" 90 " 100 "			2 "	2 "
" 100 " 120 "			2 "	4 "
" 120 " 140 "			2 "	6 "
" 140 " 160 "			2 "	8 "
" 160 " 180 "			2 "	10 "
" 180 Meilen			3 "	— "

Ueberschießende Gewichttheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsätze für ein Packet werden bis 5 Meilen 2 Sgr., über 5 bis 15 Meilen 3 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 4 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 5 Sgr., und über 50 Meilen auf alle Entfernungen 6 Sgr. erhoben.

Für die etwaige Begleitadresse kommt besonderes Porto nicht in Ansatz.

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

Digitized by Google

§. 3.

Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

a) Porto, und zwar:

1) für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben, auf die nach §. 2 ermittelten Entfernungen

	bis	5	Meilen	1½	Sgr.,
über	5	„ 15	„	2	„
„	15	„ 25	„	3	„
„	25	„ 50	„	4	„
„	50	Meilen		5	„

2) für Packete und die etwa dazu gehörige Begleitadresse:

der nach §. 2 sich ergebende Betrag;

und

b) Versicherungsgebühr.

Dieselbe beträgt auf die nach §. 2 ermittelten Entfernungen und nach Maßgabe des angegebenen Werths:

			bis 50 Thaler	über 50 bis 100 Thaler	bei größeren Summen für je 100 Thaler
	bis 15	Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über	15 „ 50	„	1 „	2 „	2 „
„	50	Meilen.....	2 „	3 „	3 „

Uebersteigt die angegebene Summe den Betrag von 1000 Thalern, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Versicherungsgebührensätze erhoben.

Wenn mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Packet die Versicherungsgebühr selbstständig berechnet.

§. 4.

Abrundung und Umrechnung.

Die bei der Berechnung des Portos sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet.

In den Gebieten mit anderer als derjenigen Währung, welche den vorstehenden Tarifsätzen zum Grunde liegt, sind die aus obigem Tarif sich ergebenden Portobeträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage. Dem Portosatze von 1 Sgr. wird bei einfachen frankirten Briefen in den Gebieten mit Guldenwährung der Betrag von 3 Kreuzern gegenübergestellt.

Digitized by Google

§. 5.

Kuvertiren an die Postanstalten.

Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen kuvertirt, so kommt für jede im Kuvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

§. 6.

Termin der Zahlung.

Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist; es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

§. 7.

Nachforderung von Porto.

Nachforderung an zu wenig bezahltem Porto ist der Korrespondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird.

§. 8.

Abschaffung von Nebengebühren.

Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen Briefe ohne Werthangabe, Korrespondenzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben oder Waarenmuster, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld, kommen nicht zur Erhebung.

§. 9.

Verkauf von Postwerthzeichen durch die Postanstalten.

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Reichs-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereitzuhalten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Frankokuverts und von gestempelten Streifbändern, Postanweisungen und Korrespondenzkarten sich zu befassen, für welche, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten entsprechende Entschädigung eingehoben werden kann.

Digitized by Google

§. 10.

Provision für Zeitungen.

Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Prozent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ Prozent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

Mindestens ist jedoch für jede abonnirte Zeitung jährlich der Betrag von 4 Sgr. zu entrichten.

§. 11.

Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.

Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

§. 12.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

§. 13.

Innerer Postverkehr in Bayern und Württemberg.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung auf den inneren Postverkehr in Bayern und Württemberg.

§. 14.

Anfangstermin.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

(Nr. 30.) Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 12. Oktober 1871.

Der Fürst Otto v. Bismarck-Schönhausen, Kanzler des Deutschen Reichs, und der Graf Harry v. Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers am heiligen Stuhle, handelnd im Namen des Deutschen Reichs, einerseits,

andererseits Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Mitglied der National-Versammlung, Finanz-Minister und speziell ernannter Bevollmächtigter der Französischen Republik, bestallt als solcher durch ein Schreiben des Präsidenten der Französischen Republik d. d. 6. Oktober 1871., handelnd im Namen Frankreichs,

haben vereinbart, wie folgt:

Artikel 1.

Die in Elsaß-Lothringen fabrizirten Produkte werden in Frankreich zugelassen unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen:

1) vom 1. September bis zum 31. Dezember laufenden Jahres vollständig zollfrei;
2) vom 1. Januar bis 30. Juni 1872. gegen ein Viertel, vom 1. Juli desselben Jahres bis zum 31. Dezember 1872. gegen die Hälfte der Zölle, welche Deutschland gegenüber in Gemäßheit der durch den Friedensvertrag eingeräumten Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation in Anwendung gebracht werden oder zu bringen sein werden.

Von den unter Nr. 2. dieses Artikels erwähnten Begünstigungen sind ausge-

(Nr. 30.) Convention additionelle au traité de paix entre l'Allemagne et la France. Du 12 Octobre 1871.

Le Prince Othon de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de l'Empire Germanique et le Comte Harry d'Arnim, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, près le St. Siége, stipulant au nom de l'Empire Allemand d'un côté,

de l'autre, Monsieur Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Membre de l'Assemblée nationale, Ministre des Finances et spécialement constitué et nommé par lettre du Président de la République Française, en date du 6 Octobre 1871, Plénipotentiaire de la République Française, stipulant au nom de la France;

ont arrêté ce qui suit:

Article 1.

Les produits fabriqués dans l'Alsace-Lorraine seront admis en France aux conditions ci-après fixées:

1) Du premier Septembre au 31 Décembre de la présente année, — franchise de tout droit de douane;
2) du premier Janvier au 30 Juin 1872, — un quart et du premier Juillet de la même année au 31 Décembre 1872 — moitié des droits qui sont ou pourront être appliqués à l'Allemagne en vertu du traitement de la nation la plus favorisée, lequel lui a été concédé par le traité de paix.

Seront exclues du bénéfice des dispositions énoncées sous le No. 2 du

Digitized by Google

ſchloſſen: die zur Nahrung dienenden Waaren, wie Wein, Alkohol, Bier u. ſ. w.

Artikel 2.

Für den Fall, daß in Frankreich neue Steuern auf Rohſtoffe und Farbeſtoffe, welche zur Herſtellung oder Fabrikation der in Elſaß-Lothringen erzeugten Produkte dienen, gelegt werden ſollten, dürfen Zuſchlagszölle von dieſen Produkten behufs Ausgleichung der den franzöſiſchen Fabrikanten damit neu auferlegten Laſten erhoben werden.

Artikel 3.

Franzöſiſche Produkte, wie Gußeiſen, Stabeiſen oder Eiſenblech, Stahl in Stäben oder in Blech, baumwollene Garne und Gewebe, wollene Garne und Gewebe und andere derartige Produkte, welche in Elſaß-Lothringen veredelt werden ſollen, werden in den erwähnten abgetretenen Territorien zollfrei eingeführt und nach den in Deutſchland geltenden geſetzlichen Beſtimmungen über die zeitweilige zollfreie Zulaſſung behandelt werden.

Artikel 4.

Die nach Maßgabe des Artikels 3. bearbeiteten Fabrikate zahlen bei ihrer Wiedereinfuhr nach Frankreich unter Zugrundelegung des von elſaß-lothringiſchen Fabrikaten zu entrichtenden Zolles diejenige Zollquote, welche der darauf verwendeten Veredlungsarbeit entſpricht.

Artikel 5.

Franzöſiſche Produkte, wie Stärke, Kraftmehl, Farbeſtoffe, chemiſche Produkte und andere gleichartige, zur Appretur verwendbare Stoffe, welche in elſaß-lothringiſche Fabriken oder Betriebsſtätten

présent article, les denrées alimentaires telles que vins, alcool, bière etc.

Article 2.

Dans le cas où des impôts nouveaux seraient établis en France sur les matières premières et sur les matières tinctoriales, entrant dans la composition ou la fabrication des produits originaires de l'Alsace-Lorraine, des suppléments de droits seront établis sur ces mêmes produits à titre de compensation des charges nouvelles qui pèseraient sur les fabricants français.

Article 3.

Les produits français tels que fontes, fers en barre ou en tôle, aciers en barre ou en tôle, fils et tissus de coton, fils ou tissus de laine et autres produits de même nature destinés à recevoir un complément de main d'oeuvre dans l'Alsace-Lorraine, seront admis en franchise de droits de douane dans les dits territoires cédés, et placés sous le régime de l'admission temporaire tel qu'il est réglé par la législation allemande.

Article 4.

Les produits fabriqués dans les conditions indiquées par l'article 3 devront à leur réimportation en France acquitter, sur la base du droit applicable aux produits fabriqués en Alsace-Lorraine, la quotité afférente au supplément de travail reçu dans les territoires cédés.

Article 5.

Les produits français tels que l'amidon, les fécules, les matières tinctoriales, les produits chimiques et autres matières analogues, propres aux apprêts, introduits dans les fabriques ou

Digitized by Google

behufs Verwendung zur Fertigmachung der Fabrikate gebracht werden, gehen bis zum 31. Dezember d. J. zollfrei ein und sind vom 1. Januar 1872. bis 30. Juni desselben Jahres einem Viertel und vom 1. Juli 1872. bis zum 31. Dezember 1872. dem halben Betrage derjenigen Zölle unterworfen, welchen gleichartige Produkte jetzt oder in der Folge in Deutschland allgemein unterliegen. Die Quantitäten, welche in Fabriken oder Betriebsstätten Elsaß-Lothringens eingeführt werden dürfen, werden auf den Bedarf der bezüglichen Fabriken oder Betriebsstätten beschränkt werden.

Es besteht darüber Einverständniß, daß die vorbezeichneten Produkte nur über diejenigen Zollämter in Elsaß-Lothringen eingeführt werden dürfen, welche von der Verwaltung Deutscherseits werden bezeichnet werden.

Artikel 6.

Es besteht ferner darüber Einverständniß, daß die Zölle, welche bis zum Beginn der Wirksamkeit dieses Vertrages bei der Einfuhr der Produkte, auf welche die Artikel 1. und 5. des gegenwärtigen Vertrages Anwendung finden, etwa gezahlt oder deponirt sein möchten, gegenseitig wieder erstattet werden.

Artikel 7.

Um Defrauden zu verhüten und die Vortheile der vorstehenden Bestimmungen auf die elsaß-lothringischen Fabrikate zu beschränken, werden in Elsaß-Lothringen Ehrensyndikate in genügender Anzahl, um eine wirksame Ueberwachung ausüben zu können, errichtet. Dieselben sind durch die Handelskammern zu wählen und ausschließlich aus Elsässern und Lothringern zusammenzusetzen, sie sind überdies von der Französischen Regierung zu bestätigen.

dans les manufactures de l'Alsace-Lorraine et destinés à être incorporés dans les produits finis, seront admis en franchise jusqu'au 31 Décembre de la présente année, et soumis du premier Janvier 1872 jusqu'au 30 Juin de la même année au quart et du premier Juillet 1872 au 31 Décembre 1872, à la moitié des droits qui, à titre général, sont ou pourront être appliqués en Allemagne aux produits de même nature. Les quantités à introduire dans les fabriques ou manufactures de l'Alsace-Lorraine, seront limitées aux besoins des dites fabriques ou manufactures.

On est convenu, que les produits susindiqués ne pourront être importés en Alsace-Lorraine, que par les bureaux de douane qui seront désignés par l'autorité allemande.

Article 6.

Il demeure aussi entendu, que les droits qui auraient été payés ou consignés jusqu'à la mise en vigueur de la présente Convention, à l'importation des produits auxquels s'appliquent les articles 1 et 5 de la présente convention seront réciproquement remboursés.

Article 7.

Afin de prévenir les fraudes et de limiter aux seuls produits fabriqués dans l'Alsace-Lorraine le bénéfice des stipulations qui précèdent, il sera institué en Alsace-Lorraine des syndicats d'honneur en nombre suffisant pour exercer une surveillance efficace. Ils seront élus par les chambres de commerce et exclusivement composés d'Alsaciens et de Lorrains; ils seront en outre agréés par le Gouvernement Français.

Digitized by Google

Diesen Syndikaten liegt ob:

1) darüber zu wachen, daß die Produkte aus Elsaß-Lothringen, welche nach Frankreich kraft des Artikels 1., sowie die französischen, im Artikel 5. des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Produkte, welche aus Frankreich nach den abgetretenen Gebietstheilen eingeführt werden, ihrer Menge nach, das von den Syndikaten festzustellende Maß des gegenseitigen Handelsverkehrs, wie er im Jahre 1869. stattgefunden hat, nicht überschreiten;
2) Ursprungscertifikate an die betreffenden Etablissements auszustellen;
3) die Betriebsstätten derartig zu überwachen, daß keine Defraude, sei es durch Vermehrung der in den Ursprungscertifikaten eingeschriebenen Quantitäten, sei es durch Verwendung fremdländischer Stoffe, sofern diese letzteren nicht Rohmaterialien sind, vorkommen kann;
4) die Genauigkeit und Aufrichtigkeit der Deklarationen zu überwachen.

Die Ursprungscertifikate lauten auf Namen und sind nicht Gegenstand des Handels.

Artikel 8.

Die vorbezeichneten Syndikate sind verbunden, der davon betroffenen Regierung jede Zuwiderhandlung gegen die oben angegebenen Bedingungen, sowie gegen den Inhalt der Syndikatsstatuten, welche von Seiten der Französischen Regierung bereits genehmigt worden sind, anzuzeigen. Die beschädigte Regierung kann den Fabrikinhaber, welcher der Zuwiderhandlung sich schuldig gemacht hat, von den aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Begünstigungen ausschließen.

Artikel 9.

Den von Fabrikanten in Elsaß-Lothringen vor dem Kriege oder wäh-

Ces syndicats devront:

1) Veiller à ce que les produits de l'Alsace-Lorraine, qui seront importés en France en vertu de l'article 1 et que les produits français, designés dans l'article 5 de la présente convention, qui seront importés de France dans les territoires cédés ne dépassent pas en quantité les limites, — à constater par les dits syndicats —, du commerce ayant existé entre les deux pays en l'année 1869;
2) Délivrer à chaque établissement des certificats d'origine;
3) Surveiller les usines de telle façon qu'aucune fraude ne puisse se produire soit par augmentation des quantités inscrites dans les certificats d'origine, soit par emploi de matières étrangères autres que les matières premières;
4) Veiller à l'exactitude et à la sincérité des déclarations.

Les certificats d'origine seront nominatifs et non négociables.

Article 8.

Les dits syndicats sont tenus de signaler au gouvernement lésé, toute infraction aux conditions ci-dessus indiquées, ainsi qu'aux statuts des syndicats qui ont été déjà approuvés par le Gouvernement Français. Le Gouvernement lésé pourra priver le chef d'établissement, coupable de l'infraction, du bénéfice des clauses qui précèdent.

Article 9.

Pendant la durée de la présente convention, les marchés conclus par

Digitized by Google

rend deſſelben mit Franzoſen abgeſchloſſenen Lieferungsverträgen kommt für ihre Ausführung während der Dauer gegenwärtiger Uebereinkunft die im §. 1. des Artikel 1. derſelben zugeſicherte Zollfreiheit zu Gute.

Die nämliche Behandlung genießen auf Grund der Gegenſeitigkeit die im Artikel 5. bezeichneten franzöſiſchen Produkte, welche elſaß-lothringiſche Fabrikanten in Frankreich vor dem Kriege oder während deſſelben beſtellt haben.

des fabricants alsaciens et lorrains avec des Français avant ou pendant la guerre, jouiront pour leur exécution des franchises édictées par le paragraphe 1 de l'article 1 de la présente convention.

Le même régime sera concédé, à titre de réciprocité, aux produits français désignés à l'article 5 de la présente convention, objets de marchés conclus par des fabricants alsaciens et lorrains en France avant ou pendant la guerre.

Artikel 10.

Die Deutſche Regierung ihrerſeits tritt an Frankreich ab:

1) die Gemeinden Raon les Leaux und Raon ſur Plaine, jedoch mit Ausſchluß alles innerhalb der Gemeindebezirke befindlichen, dem Staate gehörigen Grundeigenthums, ſowie der Gemeinde- und Privatgrundſtücke, welche von den vorbezeichneten Staatsgrundſtücken eingeſchloſſen ſind;
2) die Gemeinde Igney und den Theil des Gemeindebezirks von Avricourt zwiſchen der Gemeinde Igney bis zu und einſchließlich der Eiſenbahn von Paris nach Avricourt und der Eiſenbahn von Avricourt nach Cirey.

Die Franzöſiſche Regierung übernimmt die Koſten für die Herſtellung eines Bahnhofes an einer von der Deutſchen Regierung zu bezeichnenden Stelle, welche den militairiſchen und den Verkehrsintereſſen in gleichem Maße genügt, wie der von Avricourt.

Die Koſten dieſer Bauten, auf deren thunlichſt baldige Herſtellung die Deutſche Regierung Bedacht nehmen wird, werden gemeinſchaftlich veranſchlagt werden.

Bis zur Vollendung des neuen Bahnhofes verbleibt der Deutſchen Regierung das Recht zur militairiſchen Beſetzung der

Article 10.

Le Gouvernement Allemand retrocédera à la France:

1) les communes de Raon les Leaux et de Raon sur Plaine, exclusivement de toute propriété domaniale ainsi que des propriétés communales et particulières enclavées dans le territoire domanial réservé;
2) la commune d'Igney et la partie de la commune d'Avricourt, située entre la commune d'Igney, jusque et y compris le chemin de fer de Paris à Avricourt et le chemin de fer d'Avricourt à Cirey.

Le Gouvernement Français prendra à sa charge les frais d'une station de chemin de fer à construire sur le terrain choisi par le Gouvernement Allemand, et qui suffira aux intérêts militaires et commerciaux autant que celle d'Avricourt.

Les devis de cette construction seront faits d'un commun accord; le Gouvernement Allemand aura soin de la faire exécuter le plutôt possible.

Jusqu'à l'achèvement de la nouvelle station le Gouvernement Allemand se réserve le droit de tenir occupée

Digitized by Google

Kommune Igney, sowie des oben bezeichneten Theiles des Gemeindebezirkes von Avricourt.

Die Kommission für die Grenzbezeichnung wird mit Ziehung der neuen Grenze beauftragt werden.

la commune d'Igney ainsi que la partie de la commune d'Avricourt sus-indiquée.

La commission de délimitation sera chargée de déterminer la nouvelle frontière.

Artikel 11.

Die Hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen, den Artikel 28. des am 2. August 1862. zwischen Frankreich und dem Zollverein abgeschlossenen Vertrages, die Fabrik- und Handelszeichen betreffend, wieder in Kraft zu setzen.

Article 11.

Les deux Hautes Parties contractantes sont convenues de remettre en vigueur l'article 28 du traité conclu le 2 Août 1862 entre la France et le Zollverein concernant les marques et dessins de fabrique.

Artikel 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratifizirt durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages einerseits, durch den Präsidenten der Französischen Republik andererseits, und die Ratifikations-Urkunden werden innerhalb des Monats Oktober zu Versailles ausgetauscht.

Article 12.

La présente convention sera ratifiée par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, après le consentement du Conseil fédéral et du parlement de l'Empire d'une part, et le Président de la République Française d'autre part et les ratifications en seront échangées dans l'espace du mois d'Octobre courant à Versailles.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen Berlin, den 12. Oktober 1871.

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la convention présente et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 12 Octobre 1871.

v. Bismarck. (L. S.) Pouyer-Quertier. (L. S.)

Arnim. (L. S.)

v. Bismarck. Pouyer-Quertier.

Arnim.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Versailles am 31. Oktober 1871. stattgefunden.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 22.

(Nr. 31.) Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnittes VII der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen. Vom 11. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Der nachstehend abgedruckte Abschnitt VII der Verfassung des Deutschen Reichs, das Eisenbahnwesen betreffend, tritt am 1. Januar 1872 in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Dezember 1871.

Digitized by Google

Verfassung
des
Deutschen Reichs.

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Digitized by Google

Artikel 45.

Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

Digitized by Google

(Nr. 32.) Der durch Gesetz vom 14. Oktober 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen Nr. 21 S. 347) eingeführte Abschnitt VIII der Reichsverfassung, betreffend das Post- und Telegraphenwesen, lautet wie folgt:

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Digitized by Google

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Artikel 52.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

Digitized by Google

(Nr. 33.) Geſetz, betreffend die Ausdehnung der Wirkſamkeit des Geſetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elſaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes, für Elſaß-Lothringen was folgt:

Die Wirkſamkeit des anliegenden Geſetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 wird auf Elſaß-Lothringen ausgedehnt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürſt v. Bismarck.

Geſetz,

betreffend die Gewährung der Rechtshülfe.

Vom 21. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutſchen Bundes, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Erſter Abſchnitt.

Von der Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten.

§. 1.

Die Gerichte des Bundesgebietes haben ſich in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten gegenſeitig Rechtshülfe zu leiſten. Es macht keinen Unterſchied, ob das erſuchende und das erſuchte Gericht demſelben Bundesſtaate, oder ob ſie verſchiedenen Bundesſtaaten angehören.

Das erſuchte Gericht darf die Rechtshülfe ſelbſt dann nicht verweigern, wenn es die Zuſtändigkeit des erſuchenden Gerichts nicht für begründet hält.

Digitized by Google

§. 2.

Die Rechtshülfe wird auf Requisition von Gericht zu Gericht geleistet, soweit nicht in den §§. 3 bis 6 ein Anderes bestimmt ist.

§. 3.

Wenn nach dem Rechte des Orts, wo die erforderliche Prozeßhandlung vorzunehmen ist, diese zum Geschäftskreise besonderer Beamten (Gerichtsvollzieher, Gerichtsvögte u. s. w.) gehört oder von der betheiligten Partei bei dem Gerichte unmittelbar zu betreiben ist, so hat das ersuchte Gericht selbst oder die bei ihm bestehende Staatsanwaltschaft einen zuständigen Beamten mit der Vornahme der Prozeßhandlung zu beauftragen oder, soweit es erforderlich ist, die Sache einem Anwalte oder einer sonst geeigneten Person zur Betreibung zu übergeben.

§. 4.

Durch die Vorschriften des §. 3 wird nicht ausgeschlossen, daß die betheiligte Partei unmittelbar einen zuständigen Beamten mit der Vornahme der Prozeßhandlung beauftragt oder die Sache bei dem Gerichte betreibt.

§. 5.

Wird in einem anhängigen oder anhängig zu machenden Rechtsstreite eine Prozeßhandlung erforderlich, welche nach dem für das Prozeßgericht geltenden Rechte nicht von den Gerichten verfügt, sondern im Auftrage der Parteien durch besondere Beamte bewirkt wird, dagegen nach dem Rechte des Orts, wo die Handlung vorzunehmen ist, zu dem Geschäftskreise der Gerichte gehört, so hat das zuständige Gericht dieses Orts auf den von der Partei unter Vorlegung der zuzustellenden oder der sonst erforderlichen Schriftstücke gestellten Antrag die Prozeßhandlung anzuordnen.

§. 6.

Requisitionen und Parteianträge, welche durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft an die Gerichte gelangen, sind in derselben Weise zu erledigen, als wenn sie unmittelbar von dem Prozeßgerichte eingesendet oder von der Partei gestellt wären.

§. 7.

Eine im Wege der Rechtshülfe zu bewirkende Zwangsvollstreckung (Exekution) erfolgt nach den am Orte der Vollstreckung geltenden Vorschriften.

§. 8.

Ueber Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Rechtshülfe (§. 37), die Art und Weise der Vollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, hat das Gericht des Vollstreckungsorts zu entscheiden.

Dasselbe gilt von Einwendungen, welche von dritten Personen wegen eines Anspruchs auf den Gegenstand der Vollstreckung erhoben werden.

Alle anderen Einwendungen gegen die Vollstreckung unterliegen der Entscheidung des Prozeßgerichts.

Digitized by Google

§. 9.

Werden bei dem Vollstreckungsgerichte Einwendungen erhoben, über welche in Gemäßheit des §. 8 das Prozeßgericht zu entscheiden hat, so kann das erstere, wenn ihm die Einwendungen erheblich und in thatsächlicher Beziehung glaubhaft erscheinen, die Vollstreckung vorläufig einstellen.

Im Falle der Einstellung ist für die Beibringung der Anordnung des Prozeßgerichts eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Vollstreckung fortgesetzt wird.

§. 10.

Sollen die in einem Rechtsgebiete, in welchem die Zwangsvollstreckung zum Geschäftskreise besonderer Beamten gehört, erlassenen Erkenntnisse in einem Rechtsgebiete vollstreckt werden, in welchem die Zwangsvollstreckung von den Gerichten geleitet wird, so hat das zuständige Gericht die Zwangsvollstreckung auf Antrag der Partei anzuordnen. Zu diesem Zwecke ist eine mit dem gerichtlichen Zeugnisse der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Erkenntnisses vorzulegen.

§. 11.

Wenn nach dem für das Prozeßgericht geltenden Rechte die Vollstreckung durch Einlegung eines Rechtsmittels gehemmt werden kann, so ist in dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit (§. 10) zu bemerken, welche Rechtsmittel die Vollstreckung hemmen, und binnen welcher Frist dieselben einzulegen sind.

Wird dem Vollstreckungsgerichte glaubhaft gemacht, daß ein Rechtsmittel, durch welches die Vollstreckung gehemmt wird, binnen der gesetzlichen Frist eingelegt ist, so hat dasselbe die Vollstreckung einzustellen.

Ein solches Rechtsmittel kann bei dem Vollstreckungsgerichte ohne Beobachtung einer besonderen Form eingelegt werden. Diese Einlegung wird jedoch wirkungslos, wenn sie nicht innerhalb der Nothfrist und spätestens binnen vierzehn Tagen seit dem Tage der Einlegung nach den am Orte des Prozeßgerichts geltenden Vorschriften wiederholt wird.

Hat das Vollstreckungsgericht in Gemäßheit der Vorschriften dieses Paragraphen die Einstellung der Vollstreckung angeordnet, so kann die betreibende Partei die Fortsetzung der Vollstreckung nur dann verlangen, wenn sie ein die Fortsetzung anordnendes oder das eingelegte Rechtsmittel verwerfendes Erkenntniß des Prozeßgerichts beibringt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn für das Prozeßgericht dasselbe Prozeßrecht gilt, wie für das Vollstreckungsgericht.

§. 12.

Sollen in einem Rechtsgebiete, in welchem die Zwangsvollstreckung zum Geschäftskreise besonderer Beamten gehört, die in einem anderen Bundesstaate oder in einem Rechtsgebiete, in welchem die Zwangsvollstreckung von den Gerichten geleitet wird, erlassenen Erkenntnisse oder sonstigen richterlichen Verfügungen vollstreckt werden, so sind sie von der zuständigen gerichtlichen Behörde des Orts der Vollstreckung mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Zu diesem Zwecke

Digitized by Google

ist der Behörde eine von dem Prozeßgerichte mit dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Erkenntnisses oder der Verfügung vorzulegen.

Die Vollstreckungsklausel wird ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung oder Verfügung und ohne Anhörung der Parteien ertheilt.

§. 13.

Das in einem Bundesstaate eröffnete Konkursverfahren (Falliment, Debitverfahren, konkursmäßige Einleitung u. s. w.) äußert in Bezug auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen seine Wirkung in dem gesammten Bundesgebiete. Dies gilt insbesondere von den Beschränkungen, welche die Verfügungs- und Verwaltungsrechte des Gemeinschuldners erleiden, und von dem Uebergange dieser Rechte auf die Gläubigerschaft.

§. 14.

Auf Ersuchen des Konkursgerichts oder auf Antrag des Konkursvertreters ist das in einem anderen Staats- oder Rechtsgebiete befindliche Vermögen des Gemeinschuldners von den Gerichten des Orts, wo sich dasselbe befindet, nach Maßgabe der daselbst für den Fall des Konkursverfahrens zur Anwendung kommenden Gesetze sicher zu stellen, zu inventarisiren und zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 15.

Insoweit nach den Gesetzen des Staats- oder Rechtsgebietes, in welchem sich abzuliefernde Vermögen (§. 14) befindet, gewisse Personen für den Fall eines daselbst eröffneten Konkurses berechtigt sind,

1) Vindikationsansprüche in Bezug auf dieses Vermögen oder auf einzelne Theile desselben geltend zu machen,
2) ihre abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen oder aus einzelnen Theilen desselben zu verlangen, oder
3) auf Grund eines auf bestimmte Gegenstände dieses Vermögens beschränkten dinglichen oder persönlichen Rechts aus diesen Gegenständen ihre vorzugsweise Befriedigung zu beanspruchen,

stehen ihnen diese Rechte in derselben Weise zu, als wenn der Konkurs in diesem Staats- oder Rechtsgebiete eröffnet wäre.

Vorzugsrechte anderer Art bestimmen sich nach dem für das Konkursgericht geltenden Rechte.

§. 16.

Die in §. 15 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Rechte können, so lange die Ablieferung der Vermögenstheile, auf welche sich die Rechte beziehen, noch nicht erfolgt ist, bei den Gerichten des Orts geltend gemacht werden, wo sich diese Vermögenstheile befinden.

Nach der Ablieferung sind diese Rechte bei den Gerichten des Orts der Konkurseröffnung geltend zu machen.

Die in §. 15 Ziff. 3 bezeichneten Gläubiger haben sich in den Konkurs einzulassen und ihre Rechte bei dem Konkursgerichte zu verfolgen.

Digitized by Google

§. 17.

Gläubiger, welche sich kraft eines Pfand- oder Retentionsrechts in dem Besitze eines abzuliefernden Vermögensstücks befinden, sind in keinem Falle verpflichtet, vor ihrer Befriedigung das Vermögensstück zur Konkursmasse abzuliefern.

Inwieweit dieselben berechtigt sind, ihre Forderung im Konkurse anzumelden, ohne gleichzeitig das von ihnen als Pfand oder retentionsweise besessene Vermögensstück der Konkursmasse zur Verfügung zu stellen, entscheidet sich nach den Gesetzen des Orts, wo der Konkurs anhängig ist.

§. 18.

Der Verkauf der in einem anderen Staats- oder Rechtsgebiete belegenen unbeweglichen Sachen und die Befriedigung der Gläubiger, welche aus der durch den Kaufpreis gebildeten Masse ihre abgesonderte Befriedigung zu verlangen berechtigt sind, erfolgt am Orte der belegenen Sache nach den Vorschriften, welche gelten würden, wenn der Konkurs daselbst eröffnet wäre. Sofern nach den Gesetzen dieses Orts die bezeichneten Gläubiger ihre Rechte bei dem Konkursgericht geltend zu machen hätten, tritt an Stelle des letzteren das zuständige Gericht des Orts der belegenen Sache.

Insoweit nach den Gesetzen des Orts, wo sich abzuliefernde Vermögen befindet, im Falle der daselbst erfolgten Eröffnung des Konkurses ein Spezial- oder Partikular-Konkurs über das abzuliefernde Vermögen oder einzelne Theile desselben zu eröffnen wäre, wird dieser Konkurs eröffnet.

Der Betrag, welcher nach Befriedigung der in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Paragraphen zu berücksichtigenden Gläubiger übrig bleibt, ist zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 19.

Ist eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit in einem Bundesstaate rechtshängig geworden oder rechtskräftig entschieden, so kann die Rechtshängigkeit oder die Rechtskraft vor jedem Gerichte desselben oder eines anderen Bundesstaates geltend gemacht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rechtshülfe in Strafsachen.

§. 20.

Die Gerichte eines Bundesstaates haben in Strafsachen den Gerichten der anderen Bundesstaaten auf Requisition dieselbe Rechtshülfe zu leisten, wie den Gerichten des eigenen Staates, insoweit sich nicht aus den §§. 21 bis 33 ein Anderes ergiebt.

§. 21.

Die Gerichte eines Bundesstaates sind verpflichtet, Personen, welche von den Gerichten eines anderen Bundesstaates wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden oder verurtheilt sind, diesen Gerichten auf Ersuchen auszuliefern,

Digitized by Google

wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem Gebiete des Bundesstaates verübt ist, welchem das ersuchende Gericht angehört.

Bei Anwendung dieser Vorschrift wird angenommen, daß eine mittelst der Presse verübte strafbare Handlung nur an dem Orte verübt sei, an welchem das Preßerzeugniß erschienen ist.

§. 22.

Die Verpflichtung zur Auslieferung (§. 21) erstreckt sich auf die Auslieferung der Theilnehmer, einschließlich der intellektuellen Urheber, der Gehülfen und derjenigen Begünstiger, welche die Begünstigung vor Verübung der That zugesagt haben, auch dann, wenn die denselben zur Last fallenden Handlungen nicht in dem Gebiete des Staates begangen sind, in welchem das ersuchende Gericht sich befindet.

§. 23.

Die Bestimmungen der §§. 21 und 22 finden auch dann Anwendung, wenn die Person, deren Auslieferung verlangt wird, dem Staate angehört, dessen Gericht um die Auslieferung ersucht ist.

§. 24.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn in Ansehung der strafbaren Handlung in dem Staate, welchem das ersuchte Gericht angehört, ein Gerichtsstand begründet und das Strafverfahren früher anhängig geworden ist, als in dem Staate, welchem das ersuchende Gericht angehört.

Befindet sich die Person, deren Auslieferung verlangt wird, in dem Staate, welchem das ersuchte Gericht angehört, wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung oder in Strafhaft, so kann die Auslieferung bis nach Erledigung der Untersuchung oder der Strafhaft abgelehnt werden.

§. 25.

Bis zum Erlasse eines gemeinsamen Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund findet die Auslieferung auch dann nicht statt, wenn

1) die Handlung ein politisches Verbrechen oder Vergehen, oder mittelst der Presse verübt worden ist, oder
2) sie nicht mit Strafe bedroht oder in Betreff ihrer die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung durch Verjährung ausgeschlossen ist, oder
3) die Handlung nach den Gesetzen des Staates, welchem das ersuchende Gericht angehört, mit Todesstrafe oder mit körperlicher Züchtigung bedroht ist, während die Anwendung dieser Strafen nach den Gesetzen des Staates, welchem das ersuchte Gericht angehört, nicht zulässig ist.

Ob einer der Fälle unter 1 oder 2 vorhanden, ist nach den Gesetzen des Bundesstaates, in dessen Gebiete der Beschuldigte oder Verurtheilte sich befindet, zu beurtheilen, und bei dieser Beurtheilung die Handlung als im Gebiete dieses Staates verübt anzusehen.

Digitized by Google

§. 26.

Die Auslieferung kann auch in den, im vorigen Paragraphen bezeichneten Fällen, und zwar sowohl zum Zwecke der Untersuchung, als auch zu dem der Strafvollstreckung, nicht abgelehnt werden, wenn während des Aufenthalts in dem Staate, welchem das ersuchende Gericht angehört, dem Angeschuldigten der Beschluß oder die Verfügung, durch welche die Untersuchung gegen ihn eröffnet worden ist, persönlich zugestellt oder er als Angeschuldigter über die That verhört oder zum Zwecke der Einleitung der Untersuchung in Haft genommen war.

§. 27.

Wenn in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 25 Nr. 1 und 3 eine Auslieferung nicht stattfindet, so ist der Angeschuldigte in dem Staate, in dessen Gebiete er sich befindet, und zwar, falls nach den Gesetzen dieses Staates ein anderer Gerichtsstand nicht begründet ist, von dem Gerichte, in dessen Bezirke er sich aufhält, wegen der ihm zur Last gelegten Handlung zur Untersuchung zu ziehen. Es wird jedoch hierzu in den Fällen des §. 25 Nr. 1 noch der Antrag der zuständigen Behörde des Staates, in dessen Gebiete die Handlung verübt worden, vorausgesetzt.

Bei der Untersuchung und der Aburtheilung ist die Handlung so anzusehen, als ob sie in dem Gebiete des Bundesstaates, welchem das untersuchende Gericht angehört, verübt worden. Sollte jedoch die Handlung in den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete sie verübt worden, mit einer geringeren Strafe bedroht sein, so sind bei der Aburtheilung diese Gesetze zur Anwendung zu bringen.

§. 28.

Dem Ersuchen um Auslieferung ist eine Ausfertigung des gegen den Auszuliefernden erlassenen gerichtlichen Verhaftsbefehls oder des gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils beizufügen.

In dem Verhaftsbefehle ist die Beschuldigung und das auf sie anzuwendende Strafgesetz genau zu bezeichnen, insbesondere Zeit und Ort der That anzugeben.

§. 29.

In dringenden Fällen kann, unter Vorbehalt unverzüglicher Nachbringung eines vorschriftsmäßigen Auslieferungsantrages, die einstweilige Verhaftung des Auszuliefernden auf dem kürzesten, selbst auf telegraphischem Wege erwirkt werden.

§. 30.

Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates, insbesondere die Gendarmen sind ermächtigt, die einer strafbaren Handlung verdächtigen Personen unmittelbar nach verübter That, oder unmittelbar nachdem dieselben betroffen worden sind, im Wege der Nacheile bis in benachbarte Staatsgebiete zu verfolgen und daselbst festzunehmen. Der Festgenommene ist unverzüglich an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuliefern.

Zur selbstständigen Vornahme von Hausuchungen sind Sicherheitsbeamte des anderen Bundesstaates nicht befugt.

Digitized by Google

§. 31.

Bei Auslieferung der Person sind zugleich die zum Beweise der strafbaren Handlung dienlichen Gegenstände, vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, zu übergeben.

§. 32.

Jeder Bundesstaat ist verpflichtet, die Durchführung von Personen und Gegenständen durch sein Staatsgebiet zum Behuf der Ueberlieferung an einen anderen Bundesstaat zu gestatten.

§. 33.

Zur Vollstreckung eines in einem Bundesstaate erlassenen Strafurtheils sind die Gerichte eines anderen Bundesstaates nur dann verpflichtet, wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Strafe erkannt ist, im Gebiete des Bundesstaates, in welchem sich das ersuchende Gericht befindet, verübt ist (§§. 21, 22), und wenn außerdem die Strafe entweder nur in das Vermögen des Verurtheilten zu vollstrecken ist oder in einer Freiheitsstrafe besteht, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt.

Ist die Verpflichtung zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe begründet, so findet die Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung nicht statt.

Dem Ersuchen um Vollstreckung ist eine Ausfertigung des rechtskräftigen Strafurtheils beizufügen.

§. 34.

Im Falle der Auslieferung darf die Untersuchung oder Strafvollstreckung auf andere Handlungen oder Strafen, als diejenigen, wegen welcher die Auslieferung erfolgt war, nicht erstreckt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auf die von dem Ausgelieferten nach der Auslieferung im Gebiete des Staates, welchem das ersuchende Gericht angehört, verübten strafbaren Handlungen keine Anwendung.

§. 35.

Ist gegen eine Person von den Gerichten eines Bundesstaates wegen einer in diesem Staate begangenen strafbaren Handlung die Untersuchung eingeleitet, so findet, sofern die Verpflichtung zur Auslieferung durch die Bestimmungen der §§. 24 bis 26 nicht ausgeschlossen war, gegen diese Person in einem anderen Staate wegen derselben strafbaren Handlung eine Untersuchung nicht statt.

§. 36.

Insoweit nach den Vorschriften der Landesgesetze die Requisitionen um Rechtshülfe in Strafsachen zu dem Geschäftskreise der Staatsanwaltschaft gehören, finden in Ansehung der von den Bundesstaaten gegenseitig zu gewährenden Rechtshülfe die Vorschriften, welche für die von den Gerichten erlassenen oder an diese gerichteten Requisitionen gelten, auch auf die von der Staatsanwaltschaft erlassenen oder an dieselbe gerichteten Requisitionen Anwendung. Eine Verhaftung, Haussuchung, Beschlagnahme, Auslieferung oder Strafvollstreckung kann jedoch bei einem Gerichte nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses verlangt werden und nur auf Grund eines solchen Beschlusses erfolgen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 37.

Die Rechtshülfe findet nicht statt, wenn die Vornahme der beantragten Handlung nicht zu dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichts gehört, oder wenn eine Handlung des Gerichts, einer Partei oder eines Dritten beantragt wird, deren Vornahme nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte verboten ist.

§. 38.

Ueber die Zulässigkeit der nach diesem Gesetze zu leistenden Rechtshülfe und über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung derselben wird ausschließlich von den Gerichten des Staates, welchem das ersuchte Gericht angehört, im geordneten Instanzenzuge entschieden.

§. 39.

Bei Anwendung der Civil- und Strafprozeßgesetze, welche Vorschriften zum Nachtheile der Ausländer enthalten, sowie der Gesetze, welche sich auf den Konkurs über das Vermögen der Ausländer beziehen, ist jeder Norddeutsche als Inländer anzusehen.

Insoweit nach Vorschrift der Prozeßgesetze Zustellungen an Personen, welche im Auslande wohnen oder sich aufhalten, an die Staatsanwaltschaft mit derselben Wirkung, wie an diese Personen selbst, erfolgen, ist das Bundesgebiet als Ausland nicht anzusehen.

§. 40.

Jeder Norddeutsche ist verpflichtet, auf Anordnung des Civil- oder Strafgerichts vor demselben zum Zwecke seiner Vernehmung als Zeuge zu erscheinen, auch wenn er einem anderen Bundesstaate angehört. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Personen, welche nach dem am Wohnsitze derselben geltenden Rechte nicht verbunden sind, persönlich vor Gericht zu erscheinen oder in der betreffenden Sache Zeugniß abzulegen.

Gehört der Zeuge einem anderen Bundesstaate an, so ist seine Vorladung bei dem Gerichte seines Wohnsitzes zu beantragen. In diesem Falle ist der Zeuge befugt, die Zahlung der Entschädigung für Zeitversäumniß und Reisekosten nach der in dem einen oder dem anderen dieser Staaten geltenden Taxordnung zu fordern. Die Zahlung ist dem Zeugen auf Verlangen vorschußweise zu leisten.

§. 41.

Die Injuriensachen, welche im Wege des Civilprozesses verhandelt werden, gelten in Ansehung der Gewährung der Rechtshülfe als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Soweit jedoch eine Strafe zu vollstrecken ist, kommen die Vorschriften des §. 33 zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 42.

Ist von dem Strafrichter auf Civilentschädigung erkannt, so bestimmt sich die Gewährung der Rechtshülfe für die Vollstreckung des Erkenntnisses nach den Vorschriften über die Vollstreckung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassenen Erkenntnisse.

§. 43.

Die Kosten der Rechtshülfe sind von der ersuchenden Behörde zu bezahlen.

Wenn eine zahlungspflichtige Partei nicht vorhanden, oder wenn die zahlungspflichtige Partei unvermögend ist, so wird die Rechtshülfe kosten- und gebührenfrei geleistet. Es sind jedoch die baaren Auslagen, welche durch eine Auslieferung oder durch eine Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde zu erstatten.

§. 44.

Wird ein Gesuch um Rechtshülfe an eine nicht zuständige Behörde gerichtet, so hat diese das Gesuch an die zuständige Behörde abzugeben.

§. 45.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf bereits anhängige Sachen unter folgenden Beschränkungen Anwendung:

1) die Vollstreckung eines Civil- oder Straferkenntnisses, welches in einem Bundesstaate vor dem Zeitpunkte, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, im Wege des Kontumazialverfahrens ergangen ist, findet in einem anderen Bundesstaate auf Grund dieses Gesetzes nicht statt;
2) die Bestimmungen der §§. 13 bis 18 finden keine Anwendung, wenn der Konkurs vor dem Zeitpunkte eröffnet ist, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

§. 46.

Die zwischen einzelnen Bundesstaaten über Leistung der Rechtshülfe abgeschlossenen Verträge bleiben insoweit in Kraft, als sie mit gegenwärtigem Gesetze nicht im Widerspruche stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

(Nr. 34.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes und der Verordnungen über die Amtskautionen der Reichsbeamten in Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Einziger Artikel.

Das anliegende Gesetz, betreffend die Kautionen der Reichsbeamten, vom 2. Juni 1869, sowie die anliegenden Verordnungen, betreffend die Kautionen der Reichsbeamten, vom 29. Juni 1869, vom 5. Juli 1871 und vom 14. Juli 1871 werden in Elsaß-Lothringen eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gesetz,
betreffend die Kautionen der Bundesbeamten.
Vom 2. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Bundespräsidium angestellt, oder nach Vorschrift der Bundesverfassung den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten verpflichtet ist.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dies Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Bunde gehörigen Kasse oder eines dem Bunde gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung

Digitized by Google

oder der Transport von, dem Bunde gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Bunde für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten.

§. 3.

Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtskautionen werden durch eine vom Bundespräsidium im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung bestimmt.

§. 4.

Die Amtskaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Bunde an der Kaution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kaution zugestanden haben würden.

§. 5.

Die Amtskautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates nach deren Nennwerthe zu leisten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

§. 6.

Die Kautionen sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von der obersten Präsidial-Behörde bestimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschließlich des dazu gehörigen Talons, beziehungsweise desjenigen Zinsscheins, an dessen Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird.

Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist.

Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Kasse. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Ausloosung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

§. 7.

Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, dem Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Kaution ausnahmsweise zu gestatten, und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird durch die im §. 3 erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt.

§. 8.

Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Bundesämter, so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Aemter vorge-

Digitized by Google

schriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Kautionssätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten.

§. 9.

Verwaltet ein kautionspflichtiger Bundesbeamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste eines Bundesstaates, so kann die für letzteres Amt bestellte Kaution, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Bundesstaates und nach vorgängiger Vereinbarung darüber, wie viel von dem Gesammtbetrage der Kaution auf jedes der beiden Aemter zu rechnen ist, zugleich für das kautionspflichtige Bundes-Dienstverhältniß angenommen werden.

§. 10.

Die Amtskaution haftet dem Bunde für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

§. 11.

Steht eine der nach §. 10 aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Bundesgebietes belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Kautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§. 6) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

Der Bund ist nicht verpflichtet, im Falle des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern.

§. 12.

Dem Bunde stehen dem kautionspflichtigen Bundesbeamten gegenüber alle Rechte zu, welche an dem Orte, wo der Beamte innerhalb des Bundesgebiets seinen dienstlichen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, kraft der dort geltenden Landesgesetzgebung der Landesregierung den kautionspflichtigen Beamten gegenüber beigelegt sind.

Liegt der betreffende Ort im Bundesauslande, so sind für die vorstehend erwähnten Rechte diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche in Anwendung gekommen wären, wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in Berlin gehabt hätte.

§. 13.

Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheins oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Dokuments zurückgegeben.

Digitized by Google

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Dokuments kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

§. 14.

Diejenigen Kautionen, welche vor dem Erlasse der im §. 3 erwähnten Verordnung von den durch letztere für kautionspflichtig erklärten Beamten entweder dem Bunde oder für ein auf den Bund übergegangenes Dienstverhältniß der Regierung eines Bundesstaates gestellt sind, haften vom Zeitpunkte des Erlasses jener Verordnung ab dem Bunde in dem durch die Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Umfange.

§. 15.

Die dem Bunde vor dem Erlasse der im §. 3 erwähnten Verordnung gestellten Amtskautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt jener Verordnung zur Kautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, beziehungsweise auf den in der Verordnung bestimmten Betrag ermäßigt.

§. 16.

Bundesbeamte, welche zur Zeit des Erlasses der im §. 3 erwähnten Verordnung in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches es der Kautionsleistung nach den bis dahin geltenden Vorschriften entweder überhaupt nicht, oder nur in einer geringeren Höhe, oder in einer anderen als der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art bedurfte, können, so lange sie in derselben dienstlichen Stellung ohne Gehaltserhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (§. 3) eine Kaution zu stellen oder die gestellte Kaution zu erhöhen, beziehungsweise durch eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Kaution zu ersetzen. Inwieweit ein solcher Beamter bei eintretender Gehaltserhöhung verpflichtet ist, den Mehrbetrag des Gehalts ganz oder zum Theil zur Ansammlung der Kaution zu verwenden, wird durch die im §. 3 erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt.

§. 17.

Die vor dem Erlasse der im §. 3 erwähnten Verordnung gestellten Amtskautionen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, werden, sobald sie durch anderweite Kautionen ersetzt sind, zurückgegeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten.

Vom 29. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni d. J., betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Norddeutschen Bundes, was folgt:

Artikel 1.

Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

I. Im Bereiche der Postverwaltung:
   a) die bei den Ober-Postkassen und den Postanstalten angestellten oder beschäftigten Beamten, Unterbeamten und kontraktlichen Diener, mit alleiniger Ausnahme der Orts-Postkassenkontroleure;
   b) Rendant, Kontroleur, Kassirer des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin und diejenigen bei demselben angestellten Beamten und Unterbeamten, welche mit der Kassenführung und der Ausgabe der Zeitungen, sowie mit der Verwaltung des Materials betraut sind;
   c) der Vorsteher des Post-Montirungsdepots in Berlin;
   d) Führer von Postdampfschiffen.

II. Im Bereiche der Telegraphenverwaltung:
   a) diejenigen Telegraphen-Inspektoren, Telegraphen-Direktionssekretaire, Telegraphensekretaire, Obertelegraphisten und Telegraphisten, welche Stationsvorsteher sind, eine Kasse führen oder Materialien verwalten;
   b) die sonstigen Verwalter von Telegraphenstationen, sofern sie nicht etwa als Postbeamte bereits Kaution geleistet haben;
   c) diejenigen Unterbeamten, welchen die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von Geld oder Materialien obliegt.

III. Im Bereiche der Verwaltung des Eichungswesens:
   der Rendant der Kasse der Normal-Eichungskommission.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

I. Im Bereiche der Postverwaltung:

1) für den Rendanten des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin und die Rendanten der Ober-Postkassen ..... 3000 Rthlr.,
2) für Kontroleur und Kassirer des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin, für Kassirer von Ober-Postkassen, den Vorsteher des Post-Montirungsdepots und Führer von Postdampfschiffen ..... 1000 „
3) für Buchhalter von Ober-Postkassen ..... 800 „
4) für Hülfsbuchhalter von Ober-Postkassen ..... 600 „
5) für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Postämtern von größerem Umfange ..... 3000 „
6) für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Postämtern von mittlerem Umfange ..... 1000 „
7) für Vorsteher von Postämtern geringeren Umfangs 600 „
8) für Expektanten aus der Zahl versorgungsberechtigter Offiziere auf Anstellung als Postamtsvorsteher während des Vorbereitungs- und Probedienstes ..... 300 „
9) für Vorsteher von Postexpeditionen I. Klasse ..... 400 „
10) für Vorsteher von Postexpeditionen II. Klasse bis .. 300 „
11) für Ober-Postsekretaire und Postsekretaire ..... 500 „
12) für Postassistenten und Posteleven ..... 300 „
13) für Postexpedienten und Postexpedienten-Anwärter .. 300 „
14) für Postexpeditionsgehülfen ..... 100 „
15) für Post-Unterbeamte und kontraktliche Diener bis 200 „

II. Im Bereiche der Telegraphenverwaltung:

1) für Telegraphen-Inspektoren ..... 500 bis 1000 Rthlr.,
2) für Telegraphen-Direktionssekretaire und Telegraphensekretaire ..... 300 „ 500 „
3) für Ober-Telegraphisten und Telegraphisten. 200 Rthlr.,
4) für Stationsverwalter, welche gemäß Artikel 1. sub II. Littr. b. kautionspflichtig sind, bis 100 „
5) für Unterbeamte ..... 100 „

III. Im Bereiche der Verwaltung des Eichungswesens:

für den Rendanten der Kasse der Normal-Eichungskommission ..... 1600 Rthlr.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die Eintheilung der Post- und Eisenbahn-Post-Aemter (Artikel 2 sub I Nr. 5 bis 7), sowie die Bestimmung der Höhe der von den Vorstehern der Postexpeditionen II. Klasse und von den Post-Unterbeamten und kontraktlichen Dienern zu bestellenden Kautionen innerhalb der im Artikel 2 sub I Nr. 10 und 15 bezeichneten Grenzen erfolgt durch das General-Postamt des Norddeutschen Bundes. Die Höhe der von Telegraphen-Inspektoren, Telegraphen-Direktions-sekretairen, Telegraphensekretairen und Stationsverwaltern zu bestellenden Kautionen wird innerhalb der im Artikel 2 sub II Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Grenzen durch die General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes bestimmt.

Artikel 4.

Unterbeamten und kontraktlichen Dienern, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von Einem bis zu drei Thalern monatlich zu bewirken.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kaution durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfallsigen Festsetzungen.

Artikel 5.

Beamte, welche in dem im §. 16 Satz 2 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Die oberste Präsidialbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

Artikel 6.

Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Artikel 4 und 5) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marineverwaltung angestellten Beamten.

Vom 5. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni v. J., betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Artikel 1.

Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet.

I. Im Bereiche der Militairverwaltung.

A. Bei den Friedensverwaltungen und den immobilen Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee, und zwar:

1) General-Militair-, General-Kriegs- und Militair-Pensionskasse:
   a) General-Militair- und General-Kriegskasse:
      die Rendanten, Ober-Buchhalter, Kassirer und Kassendiener;
   b) Militair-Pensionskasse:
      Rendant und Kontroleur;
   c) Kriegs-Zahlamt, einschließlich Militair-Pensionsstelle (Königreich Sachsen):
      Rendant (Kriegs-Zahlmeister);
2) bei den Militair-Magazinverwaltungen:
   die Proviantmeister, Reserve-Magazin-Rendanten, Depot-Magazin-Verwalter, Kontroleure und Backmeister;
3) bei den Montirungs-Depots:
   die Rendanten und Kontroleure;
4) bei den Garnisonverwaltungen:
   die Garnison-Verwaltungs-Direktoren, die Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren, die Garnison-Verwaltungs-Inspektoren und die Kasernen-Inspektoren;

Digitized by Google

5) bei den Lazarethverwaltungen:
die Ober-Lazareth-Inspektoren und Lazareth-Inspektoren;

6) bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut:
der Rendant;

7) bei den Remonte-Depots:
die Remonte-Depot-Administratoren, die interimistischen Vorstände der Remonte-Depots;

8) bei den Invaliden-Instituten:
die Rendanten der Invalidenhäuser in Berlin und in Stolp, der Inspektor des Lazareths im Invalidenhause zu Berlin;

9) bei den technischen Instituten der Artillerie:
die Rendanten der Artillerie-Werkstätten und Pulverfabriken, die Materialien- und Fabrikatenverwalter bei den Artillerie-Werkstätten;

10) bei den Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten:
a) Kadettenhäuser:
die Rendanten, außerdem
bei dem Kadettenhause zu Berlin:
Verwalter, Rechnungsführer bei der Bekleidungskommission und Kassendiener;
bei den übrigen Kadettenhäusern:
die Hausverwalter und die Verwalter;
b) Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg:
Rendant und Inspektoren;
c) Soldatenkinderhaus zu Stralsund:
der Rendant;
d) Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen (Königreich Sachsen):
Inspektor;
e) Garnisonschule zu Potsdam:
der Rektor als Rendant;
f) Kriegs-Akademie:
der Rendant;

11) Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist.

B. Bei den Feld-Verwaltungen, und zwar:

1) bei den Feld-Kriegskassen:
Kriegszahlmeister, Kassirer, Buchhalter und Kassendiener;

Digitized by Google

2) bei den Feld-Proviant-Aemtern:
Feld-Ober-Proviantmeister, Feld-Proviantmeister, Feld-Magazin-Rendanten, Feld-Magazin-Kontroleure, Feld-Backmeister;

3) bei den Feldlazarethen:
Feldlazareth-Inspektoren, Feldlazareth-Rendanten.

II. Im Bereiche der Marineverwaltung.

Marine-Rendanten, Garnison-Verwaltungsbeamte in den vorstehend unter I A. Nr. 4 bezeichneten Stellungen, Lazareth-Inspektoren, Marine-Kontroleure, Verwalter des Schiffslazareth-Depots zu Kiel, Kassendiener.

Artikel 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

I. Im Bereiche der Militairverwaltung.

A. Bei den Friedensverwaltungen und den immobilen Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee:

1) General-Militair-, General-Kriegs- und Militair-Pensionskasse:
   a) General-Militair- und General-Kriegskasse:
      aa) für die Rendanten 6000 Thaler,
      bb) für die Ober-Buchhalter und Kassirer ein einjähriges Diensteinkommen,
      cc) für die Kassendiener ein halbjähriges Diensteinkommen;
   b) Militair-Pensionskasse:
      aa) für den Rendanten 3000 Thaler,
      bb) für den Kontroleur ein einjähriges Diensteinkommen;
   c) Kriegs-Zahlamt einschließlich Militair-Pensionszahlstelle (Königreich Sachsen):
      für den Rendanten (Kriegszahlmeister) 3000 Thaler;
2) Militair-Magazinverwaltungen:
   a) für Proviantmeister mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
   b) für Proviantmeister mit einem jährlichen Diensteinkommen von weniger als 900 Thalern, sowie für die Reserve-Magazin-Rendanten und Depot-Magazinverwalter ein zweijähriges Diensteinkommen,
   c) für die Kontroleure und Backmeister ein einjähriges Diensteinkommen;

Digitized by Google

3) Montirungs-Depots:
   a) für die Rendanten mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
   b) für die Rendanten mit einem jährlichen Diensteinkommen von weniger als 900 Thalern
      ein zweijähriges Diensteinkommen,
   c) für die Kontroleure
      ein einjähriges Diensteinkommen;

4) Garnisonverwaltungen:
   a) für Garnison-Verwaltungsbeamte in selbstständigen Stellungen mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
      mit einem jährlichen Diensteinkommen von weniger als 900 Thalern
         ein zweijähriges Diensteinkommen,
   b) für Garnison-Verwaltungsbeamte in nicht selbstständigen Stellungen
      ein einjähriges Diensteinkommen;

5) Lazareth-Verwaltungen:
   für die Ober-Lazareth-Inspektoren und die Lazareth-Inspektoren
   ein einjähriges Diensteinkommen;

6) Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut:
   für den Rendanten 3000 Thaler.

7) Remonte-Depots:
   a) für die Remonte-Depot-Administratoren 3000 Thaler,
   b) für die interimistischen Vorstände der Remonte-Depots
      ein zweijähriges Diensteinkommen;

8) Invaliden-Institute:
   a) für die Rendanten des Invalidenhauses in Berlin und in Stolp
      mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
      mit einem jährlichen Diensteinkommen von weniger als 900 Thalern
         ein zweijähriges Diensteinkommen,
   b) für den Inspektor des Lazareths im Invalidenhause in Berlin
      ein einjähriges Diensteinkommen;

9) Technische Institute der Artillerie:
   a) für die Rendanten der Artilleriewerkstätten und Pulverfabriken
      ein zweijähriges Diensteinkommen,
   b) für die Materialien- und Fabrikatenverwalter bei den Artilleriewerkstätten
      ein einjähriges Diensteinkommen;

Digitized by Google

10) Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten:

a) Kadettenhäuser:

aa) für die Rendanten

mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,

mit einem jährlichen Diensteinkommen von weniger als 900 Thalern

ein zweijähriges Diensteinkommen;

bb) für sonstige Beamte:

bei dem Kadettenhause in Berlin für die Verwalter, den Rechnungsführer bei der Bekleidungskommission und für den Kassendiener 300 Thaler,

bei den übrigen Kadettenhäusern:

für die Hausverwalter 200 Thaler,
für die Verwalter 150 Thaler;

b) Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg:

aa) für den Rendanten

mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,

mit einem jährlichen Diensteinkommen von weniger als 900 Thalern

ein zweijähriges Diensteinkommen;

bb) für die Inspektoren

ein einjähriges Diensteinkommen;

c) Soldatenkinderhaus in Stralsund:

für den Rendanten

ein einjähriges Diensteinkommen;

d) Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen (Königreich Sachsen):

für den Inspektor ein einjähriges Diensteinkommen;

e) Garnisonschule in Potsdam:

für den Rektor als Rendanten 300 Thaler;

f) Kriegs-Akademie:

für den Rendanten

ein zweijähriges Diensteinkommen;

11) Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist:

den zweijährigen Betrag der Vergütung.

Digitized by Google

B. Bei den Feldverwaltungen.

1) Feld-Kriegskasse:
   a) für den Kriegs-Zahlmeister 3000 Thaler,
   b) für den Kassirer und den Buchhalter 1000 Thaler,
   c) für den Kassendiener 150 Thaler;

2) Feld-Proviantämter:
   a) für den Feld-Oberproviantmeister, für die Feld-Proviantmeister und die Feld-Magazin-Rendanten 1600 Thaler,
   b) für die Feld-Magazin-Kontroleure 700 Thaler,
   c) für die Feld-Backmeister 350 Thaler;

3) Feldlazarethe:
   für die Feldlazareth-Inspektoren und Feldlazareth-Rendanten bei den Feldlazarethen, stehenden Kriegslazarethen und Lazareth-Reservedepots, ein zweijähriges Diensteinkommen.

II. Im Bereiche der Marineverwaltung.

1) Für Marine-Rendanten:
   mit einem jährlichen Diensteinkommen
   a) von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
   b) unter 900 Thalern
      ein zweijähriges Diensteinkommen;

2) für Garnison-Verwaltungsbeamte:
   a) in selbstständigen Stellungen mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler,
      mit einem jährlichen Diensteinkommen von weniger als 900 Thalern
      ein zweijähriges Diensteinkommen;
   b) in nicht selbstständigen Stellungen
      ein einjähriges Diensteinkommen;

3) für Marinekontroleure und für Lazareth-Inspektoren
   ein einjähriges Diensteinkommen;

4) für den Verwalter des Schiffslazareth-Depots in Kiel und für Kassendiener
   ein halbjähriges Diensteinkommen.

Digitized by Google

Artikel 3.

Bei der Anstellung von Beamten, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann denselben von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge dürfen bei Unterbeamten und kontraktlichen Dienern nicht weniger als ein bis drei Thaler monatlich, bei anderen Beamten nicht weniger als funfzig Thaler jährlich betragen.

Auf Beamte in Rendanten- oder in Vorstandsstellungen, sowie auf solche Beamte, deren Kaution den einjährigen Betrag ihres Diensteinkommens übersteigt, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

Artikel 4.

Kautionserhöhungen, zu welchen Beamte lediglich in Folge einer mit Beförderung nicht verbundenen Gehaltserhöhung verpflichtet sind, können durch Ansammlung der diese Gehaltsverbesserung bildenden Beträge aufgebracht werden.

Artikel 5.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kaution durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfallsigen Festsetzungen.

Artikel 6.

Beamte, welche in dem im §. 16 Satz 2 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

Artikel 7.

Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Artikel 3 bis 6) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 285) über die Kautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen.

Vom 14. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 3 und 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle der im Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 285) unter Ziffer 1 enthaltenen Bestimmung tritt die nachfolgende Vorschrift:

I. Im Bereiche der Postverwaltung:

1)	für den Rendanten des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin und die Rendanten der Ober-Postkassen	3000 Thlr.,
2)	für Kontroleur und Kassirer des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin, für Kassirer von Ober-Postkassen, den Vorsteher des Post-Montirungsdepots und Führer von Post-Dampfschiffen	1000 „
3)	für Buchhalter von Ober-Postkassen und für Postamtskassirer	800 „
4)	für Hülfs-Buchhalter von Ober-Postkassen	600 „
5)	für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Postämtern von größerem Umfange	3000 „
6)	für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Postämtern von mittlerem Umfange	1000 „
7)	für Vorsteher von Postämtern geringen Umfangs	600 „
8)	für Vorsteher von Postverwaltungen	500 „
9)	für Expektanten aus der Zahl versorgungsberechtigter Offiziere auf Anstellung als Postamts-Vorsteher während des Vorbereitungs- und Probedienstes	300 „

Digitized by Google

10) für Vorsteher von Postexpeditionen bis	300	Thlr.
11) für Ober-Postsekretaire und Postsekretaire	500	"
12) für Postpraktikanten und Posteleven	300	"
13) für Sekretariats-Assistenten	300	"
14) für Postamts-Assistenten	200	"
15) für Postanwärter und Postgehülfen	100	"
16) für Postagenten	50	"
17) für Post-Unterbeamte und kontrakliche Diener bis	200	"

Artikel 2.

Das General-Postamt wird ermächtigt, Beamten, welche in Folge der eingetretenen Veränderung in den Personalverhältnissen und im Dienstbetriebe der Postverwaltung eine mit Kautionspflicht, beziehentlich mit höherer Kautionspflicht verbundene Dienststellung erhalten und die für diese Stellung erforderliche Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, die nachträgliche Beschaffung der Kaution durch Ansammlung von angemessenen Gehaltsabzügen zu gestatten.

Die Ansammlung und Aufbewahrung dieser Gehaltsabzüge geschieht gemäß Artikel 6 der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 285).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 14. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

(Nr. 35.) Gesetz, betreffend die Ausgaben der Bergverwaltung in Elsaß-Lothringen. Vom 13. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Auf Grund des beiliegenden Etats für das Jahr 1872 werden die fortdauernden Ausgaben der Bergverwaltung auf 4900 Thaler, die einmaligen Ausgaben auf 500 Thaler festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Etat
der
Ausgaben der Bergverwaltung in Elsaß-Lothringen
für
das Jahr 1872.

I. Fortdauernde Ausgaben.

1) Besoldungen	3100	Thlr.
2) Andere persönliche Ausgaben	300	"
3) Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	1500	"
Summe	4900	Thlr.

II. Einmalige Ausgaben.

Zur Herstellung von Karten	500	"
Summe der gesammten Ausgabe	5400	Thlr.

Berlin, den 13. Dezember 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 23.

(Nr. 36.) Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, die Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 11. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Das anliegende Reichsgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, tritt in Elsaß-Lothringen mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnung Unseres General-Gouverneurs vom 3. Oktober 1870 (Amtliche Nachrichten für das General-Gouvernement Elsaß Nr. 8, 1870 Beilage S. 9 ff.), sowie alle denselben Gegenstand betreffenden Vorschriften außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1871.

Digitized by Google

Geſetz,

Maßregeln gegen die Rinderpeſt betreffend.

Vom 7. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutſchen Bundes, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Wenn die Rinderpeſt (Löſerdürre) in einem Bundesſtaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutſchen Bundes angrenzenden oder mit demſelben im direkten Verkehr ſtehenden Lande ausbricht, ſo ſind die zuſtändigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesſtaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet ſind, die Einſchleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande ſelbſt ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§. 2.

Die Maßregeln, auf welche ſich die im §. 1 ausgeſprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umſtänden zu erſtrecken hat, ſind folgende:

1) Beſchränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes odes todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und ſonſtige thieriſche Rohſtoffe in friſchem oder trockenem Zuſtande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geſchirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindvieh-Kontrole im Grenzbezirke;
2) Abſperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke, gegen den Verkehr mit der Umgebung;
3) Tödtung ſelbſt geſunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthſchaften und dergl. im erforderlichen Umfange;
4) Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und ſonſtigen Gegenſtände, ſowie der Perſonen, welche mit ſeuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen ſind;
5) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verſcharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§. 3.

Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, ſowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Be-

Digitized by Google

sitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§. 4.

Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§. 5.

Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§. 6.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindviehtransporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfiziren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.

§. 7.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§. 8.

Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im §. 2 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung giebt und den nach §. 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

§. 9.

Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundes-

Digitized by Google

präsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen.

§. 10.

Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

§. 11.

Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Maßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§. 12.

Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falls wird der Bundeskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen Bundeskommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundeskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

§. 13.

Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

§. 14.

Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militairische Hülfe zu requiriren. Die Kommandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militairische Hülfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

(Nr. 37.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 24. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch im Namen des Norddeutschen Bundes die anliegende Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (Bundesgesetzbl. S. 105).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 26. Mai 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Instruktion

zu dem Gesetze vom 7. April 1869,

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Zu Ausführung von §. 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird nachfolgende Instruktion erlassen, deren Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.

Maßregeln bei dem Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

a. In der Entfernung.

§. 1.

Bei dem Auftreten der Rinderpest in entfernten Gegenden kommt es darauf an, ob dieselben durch Eisenbahnen oder durch Schiffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können.

Digitized by Google

Ist die von der Seuche ergriffene Gegend durch Eisenbahnen mit dem Inlande verbunden, so hat sich das Einfuhrverbot auf alles Rindvieh aus dieser Gegend ohne Ausnahme zu erstrecken.

§. 2.

Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken: auf frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

§. 3.

Die Einfuhr von Schafen und Ziegen ist ebenfalls zu verbieten. Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

§. 4.

Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch von der Durchfuhr. Doch kann ausnahmsweise die Durchfuhr durch das Bundesgebiet Viehtransporten gestattet werden, wenn von Veterinärbeamten festgestellt ist, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit drei Monaten und mindestens in einem Umkreise von drei Meilen seuchenfrei ist und der Transport in vorschriftsmäßigen Wagen erfolgt.

Die Durchfuhr hat in besonderen Zügen unter polizeilicher Begleitung in denselben Wagen ohne Umladung zu geschehen, auch darf unterwegs kein Stück ausgeladen werden. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, bis zum Ausgangspunkte des Transports, wo selbige unter Zuziehung von Veterinärbeamten vorschriftsmäßig vernichtet werden müssen, wenn nicht die Möglichkeit geboten ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann.

Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder aus ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahnverwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des umzuladenden Viehes, für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Kadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren (§§. 27—30) zu behandeln sind, muß gesorgt werden.

Die entleerten Wagen und die Umladestellen sind zu desinfiziren.

Zum Tränken der Thiere unterwegs sind eigene, von der Behörde gestempelte Tränkeimer mitzuführen. Das Füttern, sobald solches auf langen Transporten nothwendig wird, darf nur von den, den Transport begleitenden Personen besorgt werden.

Vieh, welches nach den Seeplätzen versendet wird, ist rücksichtlich des Transportes und aller in §. 4 erwähnten Maßregeln dem Transitvieh gleich zu behandeln.

§. 5.

Für Schlachtvieh, soweit es zur Versorgung des Inlandes nöthig ist, kann ausnahmsweise auch die Einfuhr nach solchen Städten gestattet werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge

Digitized by Google

mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

b. In der Nähe.

§. 6.

Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über fünf bis zehn Meilen von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs),

auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

auf unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten,

auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten, und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch Ausnahmen für Schlachtvieh nach §. 5 eintreten.

§. 7.

Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militairischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inlande treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Für den Durchgang von Posten u. s. w. kommen dann dieselben Maßregeln in Anwendung, wie bei einem abgesperrten Orte im Inlande.

§. 8.

Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere soweit möglich sofort zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinfiziren.

Digitized by Google

§. 9.

In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb zwei Meilen von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrole-Maßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

§. 10.

Vorstehende in §§. 1 bis 9 enthaltene Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu Wasser droht.

Sind unter dem an Bord eines Schiffes befindlichen Rindvieh unterwegs verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen, dann sind von der Sanitätsbehörde des Hafenplatzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 11.

Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in Einem Viehbestande ereignen, tritt die in §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§. 12.

Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§. 13.

Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 14.

Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§. 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§. 15.

Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes (vergl. §. 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt ist.

In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

§. 16.

Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§. 17.

Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher nicht unter drei Meilen Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten, und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden selbst von Schafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden gekauft und geschlachtet werden.

§. 18.

Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§. 19.

Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

Digitized by Google

§. 20.

Das Gehöfte, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöfte betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebeammen behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen.

§. 21.

Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöfte angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§. 22.

Für jeden Ort, wenigstens für jeden irgend größeren Ort ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen dann die im §. 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn einmal der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so ist die fernere Konstatirung neuer Krankheitsfälle (§. 13) den Ortskommissaren zu überlassen.

§. 23.

Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militairische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter

Digitized by Google

Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu reduziren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. §. 17) können nicht abgehalten werden; die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre, es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§. 24.

Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§. 25.

In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke, beziehungsweise Ortstheile beschränkt. Relative und absolute Sperre des Ortes kommen nicht in Anwendung. Dagegen ist auf schleunige Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

§. 26.

Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht infizirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich §. 25).

§. 27.

Die getödteten Thiere sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. So weit möglich sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Gruben sind 6 bis 8 Fuß tief zu machen.

§. 28.

Tödten und Verscharren erfolgt soweit möglich durch die Einwohner des infizirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Digitized by Google

Personen aus anderen Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nicht dazu verwendet werden.

§. 29.

Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfsstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§. 30.

Das Abledern der Kadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zu Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§. 31.

Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfektions-Flüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

Die Wiedereröffnung des Stalles darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfektion stattfinden (vergl. §§. 40 ff.).

§. 32.

Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten.

§. 33.

Die Gehöftsperre (§§. 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen

Digitized by Google

oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde. (Vergl. §§. 25 und 26.)

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§. 34.

Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§. 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hin führende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von beziehungsweise verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§. 35.

Für die Umgebung des Seuchenortes (§. 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§. 36.

Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter ꝛc. unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

Dritter Abschnitt.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§. 37.

Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§. 38.

Mit der Desinfektion ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

Digitized by Google

§. 39.

Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§. 40.

Die Desinfektion beginnt mit Oeffnung der nach §. 31 mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägiger Lüftung.

Aller Dünger wird herausgeschafft und an Orten, wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann, tief vergraben oder verbrannt.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen (Lehmschlag)-Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, Stricke, wo möglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfußböden, oder, wenn sie gemauert sind, wie das Mauerwerk.

Zum Schluß wird der Stall nochmals mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§. 41.

Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zu Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§. 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§. 42.

Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu ver-

Digitized by Google

brennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§. 43.

Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§. 44.

Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen und auf dem Felde sogleich — wenn der Frost dies hindern sollte, so bald als möglich — unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§. 45.

Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

§. 46.

Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von sechs Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise oder Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten. Dasselbe gilt vom Handel mit Rindvieh.

Vierter Abschnitt.

Desinfektion der Eisenbahnwagen.

§. 47.

Der in §. 6 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochenen Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zur Desinfektion der Viehtransportwagen

Digitized by Google

kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfektion vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar, daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfektion keine Wiederbenutzung der Wagen stattfinde.

§. 48.

Wo die Ausladestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfektion wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

§. 49.

Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, demselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfektion, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahnverwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§. 50.

Die Eisenbahnverwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinfizirt worden ist, und ebenso jeder desinfizirte Wagen, als beziehentlich noch nicht desinfizirt und desinfizirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

§. 51.

Die Desinfektion der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, kann die weitere Desinfektion durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge (½ Pfd. Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen.

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter warmem Wasser, und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung, oder mit einem Gemische von Carbolsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§. 52.

Die Rampen sind ebenso zu reinigen, wie die Wagen.

§. 53.

Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinfiziren.

Digitized by Google

§. 54.

Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit Rindvieh zu thun haben.

§. 55.

Darüber, daß die Desinfektion der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Kontrole zu üben.

Berlin, den 26. Mai 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

(Nr. 38.) Gesetz, betreffend die persönlichen und sächlichen Ausgaben für die Verwaltungsbehörden in Elsaß-Lothringen für 1872. Vom 23. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Die persönlichen und sächlichen Ausgaben für das Oberpräsidium, die Bezirks-Präsidien, die Bezirks-Hauptkassen, die Kreisdirektionen, die Polizeidirektionen in Straßburg und Metz, die Kreis-Schul-Inspektoren, die Kantonal-Polizei-Kommissare und die Forstdirektionen werden auf Grund des beiliegenden Etats für das Jahr 1872 auf 987,400 Thaler festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Etat

der

Verwaltungsbehörden in Elsaß-Lothringen.

Fortdauernde Ausgaben.

Ober-Präsidium.			
1) Besoldungen	81,650	Thlr.	
2) Andere persönliche Ausgaben	6,800	„	
3) Sächliche Ausgaben	19,100	„	
4) Dispositionsfonds	60,000	„	
			167,550 Thlr.
Bezirks-Präsidien.			
5) Besoldungen	238,705	Thlr.	
6) Andere persönliche Ausgaben	33,300	„	
7) Sächliche Ausgaben	43,400	„	
			315,405 „
		Latus	482,955 Thlr.

Digitized by Google

	Transport		482,955 Thlr.
Bezirks-Hauptkassen.			
8) Besoldungen	39,150 Thlr.		
9) Andere persönliche Ausgaben	600 „		
10) Sächliche Ausgaben	4,500 „		
		44,250	„
Kreis-Direktionen.			
11) Besoldungen	112,655 Thlr.		
12) Sächliche Ausgaben	38,000 „		
		150,655	„
Polizei-Direktionen.			
13) Besoldungen	106,950 Thlr.		
14) Andere persönliche Ausgaben	2,000 „		
15) Sächliche Ausgaben	10,000 „		
		118,950	„
Kreis-Schulinspektoren.			
16) Besoldungen	25,940 Thlr.		
17) Sächliche Ausgaben	8,300 „		
		34,240	„
Kantonal-Polizei-Kommissare.			
18) Aversum zu Besoldungen und sächlichen Ausgaben		100,000	„
Forst-Direktionen.			
19) Besoldungen	45,550 Thlr.		
20) Andere persönliche Ausgaben	1,800 „		
21) Sächliche Ausgaben	9,000 „		
		56,350	„
Summe der fortdauernden Ausgaben		987,400	Thlr.

Berlin, den 23. Dezember 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

(Nr. 39.) Traité d'extradition entre l'Empire Allemand et l'Italie. Du 31 Octobre 1871.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire allemand, d'une part et Sa Majesté le Roi d'Italie, d'autre part, étant convenus de conclure un traité pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont à cet effet muni de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur Bernard König, Son Conseiller intime de Légation,

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Monsieur Edouard Comte de Launay, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les hautes Parties contractantes s'engagent par le présent traité à se livrer réciproquement, dans tous les cas prévus par les clauses du dit traité, les personnes qui, ayant été, comme auteurs ou complices, condamnées ou mises en accusation ou soumises à une poursuite judiciaire par les autorités de l'une des deux Parties contractantes à cause d'un des faits ci-après énumérés se trou-

(Nr. 39.) (Ueberſetzung.) Auslieferungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Italien. Vom 31. Oktober 1871.

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen, im Namen des Deutſchen Reichs einerſeits und Seine Majeſtät der König von Italien andererſeits, ſind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher abzuſchließen, und haben zu dieſem Zwecke mit Vollmacht verſehen und zwar:

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen:

den Herrn Bernhard König, Allerhöchſtihren Geheimen Legationsrath,

Seine Majeſtät der König von Italien:

den Herrn Eduard Grafen de Launay, Allerhöchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer, König von Preußen,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten ſich durch gegenwärtigen Vertrag, ſich einander in allen nach den Beſtimmungen deſſelben zuläſſigen Fällen diejenigen Perſonen auszuliefern, welche von den Behörden eines der beiden vertragenden Theile, wegen einer der nachſtehend aufgezählten Handlungen, ſei es als Urheber oder Theilnehmer verurtheilt, oder in Anklageſtand verſetzt, oder zur gerichtlichen Unterſuchung gezogen ſind,

Digitized by Google

veraient sur le territoire de l'autre Partie, savoir:	und im Gebiete des anderen Theiles sich aufhalten, nämlich:
1) Pour meurtre, assassinat, empoisonnement, parricide et infanticide;	1) wegen Todtschlages, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindermordes;
2) Pour avortement volontaire;	2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) Pour exposition ou abandon volontaire d'enfant;	3) wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4) Pour rapt, suppression, substitution ou supposition d'enfant;	4) wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5) Pour enlèvement d'une personne;	5) wegen Entführung eines Menschen;
6) Pour privation volontaire et illégale de la liberté individuelle d'une personne commise soit par un particulier, soit par un officier public;	6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
7) Pour bigamie;	7) wegen mehrfacher Ehe;
8) Pour viol;	8) wegen Nothzucht;
9) Pour excitation à la débauche de personnes mineures de l'un ou de l'autre sexe dans les cas prévus simultanément par la législation des deux Parties contractantes;	9) wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts, in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
10) Pour coups portés ou blessures faites volontairement à une personne qui ont eu pour conséquence une déformation ou maladie étant ou paraissant incurables ou la perte de l'usage absolu d'un organe ou la mort sans l'intention de la donner;	10) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
11) Pour vol, accompagné de circonstances aggravantes (schwerer Diebstahl) ou en tant que la valeur de l'objet du crime ou délit dépasse mille francs, pour rapine et extorsion;	11) wegen Diebstahls, sofern er unter erschwerenden Umständen erfolgt ist (schwerer Diebstahl), oder sofern der Werth des gestohlenen Gegenstandes 1000 Franken übersteigt; wegen Raubes und Erpressung;

Digitized by Google

12) Pour abus de confiance dans les cas prévus simultanément par la législation des deux Parties contractantes, et pour escroquerie ou tromperie, en tant que la valeur de l'objet de ces crimes ou délits dépasse mille francs;

12) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist, und wegen Betruges, sofern der Werth des Gegenstandes des Verbrechens oder Vergehens 1000 Franken übersteigt;

13) Pour banqueroute frauduleuse et lésion frauduleuse à une masse faillie;

13) wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;

14) Pour faux serment;

14) wegen Meineides;

15) Pour faux témoignage ou pour fausse déclaration d'un expert ou d'un interprète;

15) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;

16) Pour subornation de témoin, expert ou interprète;

16) wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

17) Pour faux en écritures ou dans les dépêches télégraphiques et usage fait avec connaissance de dépêches télégraphiques ou titres faux ou falsifiés;

17) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlichen Gebrauches falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen;

18) Pour fausse monnaie, particulièrement pour contrefaçon ou altération de monnaies de métal et de papier, et pour émission et mise en circulation avec connaissance de monnaies de métal ou de papier contrefaites ou altérées;

18) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;

19) Pour contrefaçon et falsification de billets de banque et autres titres d'obligations et valeurs en papier quelconques émis par l'Etat et sous l'autorité de l'Etat par des corporations, sociétés ou particuliers, ainsi que pour émission et mise en circulation, avec connaissance de ces billets de banque, titres d'obligations et autres valeurs en papier contrefaits ou falsifiés;

19) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

Digitized by Google

20) Pour incendie volontaire;

21) Pour détournement et concussion de la part de fonctionnaires publics;

22) Pour corruption de fonctionnaires publics dans le but de les porter à violer les devoirs de leur charge;

23) Pour les faits punissables suivants des capitaines de navire et gens de l'équipage sur des bâtiments de mer:

Pour destruction volontaire et illégale d'un navire;

Pour échouement volontaire d'un navire;

Pour résistance envers le capitaine par plus d'un tiers de l'équipage, dans les cas prévus simultanément par la législation des deux Parties contractantes;

24) Pour destruction en tout ou en partie des chemins de fer, machines à vapeur ou appareils télégraphiques;

Pour tout fait volontaire par lequel est dérivée ou pourrait dériver une lésion corporelle aux personnes qui voyagent en chemin de fer ou à celles qui y sont employées.

L'extradition pourra aussi avoir lieu pour la tentative des faits ci-dessus énumérés lorsqu'elle est punissable d'après la législation des deux pays contractants.

Art. 2.

Toutefois, il ne sera livré de la part des Gouvernements de l'Empire allemand, aucun Allemand au Gou-

20) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

21) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

22) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

23) wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

Widerstand gegen den Schiffsführer seitens mehr als eines Drittheils der Schiffsmannschaft in denjenigen Fällen, in welchen derselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;

24) wegen gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten; wegen jeder vorsätzlichen Handlung, durch welche den auf der Eisenbahn reisenden oder beim Betrieb derselben angestellten Personen eine Körperverletzung erwachsen ist oder erwachsen kann.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1 bis 24 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. 2.

Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die italienische Regierung und

Digitized by Google

vernement italien et de la part de celui-ci aucun Italien ne sera livré à un des Gouvernements de l'Allemagne.

Lorsque, d'après les lois en vigueur dans l'Etat auquel le coupable appartient il y aurait lieu à le poursuivre à raison de l'infraction dont il s'agit, l'autre Etat communiquera les informations et les pièces, les objets constituant le corps du délit et tout autre document ou éclaircissement requis pour le procès.

Si l'individu réclamé n'est ni Allemand ni Italien ou si le crime ou délit a été commis hors du territoire des Parties contractantes par un individu, qui n'appartient pas à l'Etat, auquel l'extradition est demandée, ce Gouvernement pourra informer de cette demande au premier cas le Gouvernement auquel appartient le poursuivi, au second cas le Gouvernement sur le territoire duquel le crime ou délit a été commis et si un de ces Gouvernements réclame à son tour le prévenu pour le faire juger par ses tribunaux, le Gouvernement auquel la demande d'extradition a été adressée pourra à son choix le livrer à l'un ou à l'autre Gouvernement.

Si l'individu réclamé par une des Parties contractantes est réclamé en même temps par un autre ou plusieurs autres Gouvernements, il sera livré au Gouvernement qui demande l'extradition du chef du plus grave crime ou délit et dans le cas où tous les crimes ou délits seraient de la même gravité, l'individu en question sera livré au Gouvernement dont la demande aura une date plus ancienne.

von Seiten dieser kein Italiener an eine der deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Wenn die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Italiener ist, oder wenn das Verbrechen oder Vergehen außerhalb des Gebietes der vertragenden Theile von einer Person begangen ist, welche demjenigen Staate nicht angehört, von welchem die Auslieferung begehrt wird, so kann dieser Staat von dem gestellten Antrage im ersteren Falle diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, im letzteren Falle diejenige Regierung, auf deren Gebiete das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, in Kenntniß setzen, und wenn eine dieser Regierungen ihrerseits die Auslieferung des Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Wenn die seitens eines der vertragenden Theile reklamirte Person gleichzeitig seitens einer oder mehrerer anderer Regierungen reklamirt wird, so soll dieselbe derjenigen Regierung ausgeliefert werden, welche die Auslieferung auf Grund des schwereren Verbrechens oder Vergehens beantragt. Für den Fall, daß alle Verbrechen oder Vergehen gleich schwer sein sollten, soll die betreffende Person derjenigen Regierung ausgeliefert werden, deren Antrag von früherem Datum ist.

Digitized by Google

Art. 3.

L'extradition n'aura pas lieu si la personne réclamée par les Gouvernements de l'Allemagne a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie en Italie, ou si la personne réclamée par le Gouvernement italien a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie dans un des Etats de l'Allemagne pour le même acte punissable qui est cause de la demande d'extradition.

Lorsque la personne réclamée par les Gouvernements de l'Allemagne est poursuivie en Italie ou que la personne réclamée par le Gouvernement italien est poursuivie dans un des Etats de l'Allemagne à cause d'un autre acte punissable, son extradition sera différée jusqu'à la fin de ces poursuites et l'accomplissement de la peine éventuellement prononcée contre elle.

Art. 4.

Les dispositions du présent traité ne sont point applicables aux crimes ou délits politiques. La personne qui a été extradée à raison de l'un des crimes ou délits communs mentionnés à l'Art. 1, ne peut par conséquent en aucun cas être poursuivie et punie dans l'Etat auquel l'extradition a été accordée à raison d'un crime ou délit politique commis par elle avant l'extradition, ni à raison d'un fait connexe à un semblable crime ou délit politique.

Elle ne pourra non plus être poursuivie ou condamnée à raison d'un crime ou délit non prévu par la présente convention; à moins que,

Art. 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens der deutschen Regierungen reklamirte Person in Italien oder die seitens der italienischen Regierung reklamirte Person in einem der deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens der deutschen Regierungen reklamirte Person in Italien oder die seitens der italienischen Regierung reklamirte Person in einem der deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1. aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Unter-

Digitized by Google

après avoir été punie ou acquittée du chef du crime qui a donné lieu à l'extradition, elle n'ait négligé de quitter le pays avant l'expiration d'un délai de trois mois ou bien qu'elle n'y vienne de nouveau.

Art. 5.

L'extradition ne pourra avoir lieu si depuis les faits imputés le commencement des poursuites judiciaires ou la condamnation qui s'en sera suivie, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays, dans lequel l'étranger se trouve au moment où l'extradition est demandée.

Art. 6.

L'extradition sera toujours accordée lors même que le prévenu viendrait, par ce fait à être empêché de remplir des engagements contractés envers des particuliers, lesquels pourront toutefois faire valoir leurs droits auprès des autorités judiciaires competentes.

Art. 7.

L'extradition sera accordée sur la demande adressée par l'un des deux Gouvernements à l'autre, par voie diplomatique et sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, d'un mandat d'arrêt, ou de tout autre acte ayant la même force que ce mandat et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

Ces actes seront délivrés en original ou en expédition authentique, soit par un tribunal, soit par toute

suchung gezogen oder bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß sie aufs Neue dorthin komme.

Art. 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung, nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 6.

Die Auslieferung soll stets zugestanden werden, selbst wenn der Angeschuldigte dadurch gehindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen. Letztere können indeß ihre Ansprüche bei den zuständigen Gerichtsbehörden geltend machen.

Art. 7.

Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den von einer der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Akts, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angiebt.

Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zustän-

Digitized by Google

autre autorité compétente du pays qui demande l'extradition. On fournira en même temps, si c'est possible, le signalement de l'individu réclamé ou toute autre indication de nature à en constater l'identité.

Art. 8.

Dans les cas urgents, et surtout lorsqu'il y a danger de fuite, chacun des deux Gouvernements, s'appuyant sur l'existence d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, ou d'un mandat d'arrêt pourra par le moyen le plus prompt, et même par le télégraphe, demander et obtenir l'arrestation du condamné ou du prévenu, à condition de présenter dans un délai de vingt jours après l'arrestation le document, dont on a indiqué l'existence.

Art. 9.

Les objets volés ou saisis en la possession du condamné, ou du prévenu, les instruments et outils, dont il se serait servi pour commettre le crime ou délit, ainsi que tout autre pièce de conviction, seront rendus en même temps que s'effectuera la remise de l'individu arrêté, même dans le cas où l'extradition, après avoir été accordée, ne pourrait avoir lieu par suite de la mort ou de la fuite du coupable. Cette remise comprendra aussi tous les objets de la même nature, que le prévenu aurait cachés ou déposés dans le pays où il s'est réfugié, et qui y seraient trouvés plus tard.

Sont cependant réservés les droits des tiers sur les objets susmentionnés.

digen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Art. 8.

In dringenden Fällen, und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der beiden Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Art. 9.

Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des verhafteten Individuums ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind, und die daselbst später aufgefunden werden.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenstän-

Digitized by Google

nés, qui devront leur être rendus sans frais après la conclusion du procès.

Art. 10.

L'extradition par voie de transit sur les territoires des Etats contractants ou par les bâtiments et services maritimes des deux Parties, d'un individu n'appartenant pas au pays de transit et livré par un autre Gouvernement sera accordée sur la simple requête par voie diplomatique du Gouvernement qui l'a demandée appuyée des pièces nécessaires pour établir qu'il ne s'agit pas d'un délit politique ou purement militaire.

Le transport s'effectuera par les voies les plus rapides sous la conduite d'agents du pays requis et aux frais du Gouvernement réclamant.

Art. 11.

Les Parties contractantes renoncent à requérir la restitution des frais qui leur surviennent du chef de l'arrestation et de l'entretien de l'individu à extrader ou de son transport jusqu'à la frontière de la Partie requise. Elles consentent au contraire, de part et d'autre, à les supporter elles-mêmes.

Art. 12.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale non politique, l'un des Etats contractants jugera nécessaire dans le territoire de l'autre Partie contractante l'audition de témoins ou toute autre acte d'instruction ou de procédure une commission rogatoire

den vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Art. 10.

Liefert eine dritte Regierung ein Individuum aus, so gestatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern das betreffende Individuum nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat und der Beibringung der nöthigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militairisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Kosten der reklamirenden Regierung statt.

Art. 11.

Die vertragenden Theile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirirten Theiles erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Art. 12.

Wenn im Laufe eines nicht politischen Strafverfahrens einer der vertragenden Staaten im Gebiete des anderen vertragenden Theils die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachtet, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf

Digitized by Google

sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique et il y sera donné suite en observant les lois du pays où le témoin est entendu ou l'acte doit avoir lieu. L'exécution de la commission rogatoire pourra être refusée si l'instruction est dirigée contre un sujet de l'Etat requis non encore arrêté par l'autorité dont émane la commission rogatoire ou si l'instruction a pour objet un acte qui n'est point punissable judiciairement d'après les lois de l'Etat auquel la commission rogatoire est adressée. Les Gouvernements respectifs renoncent à toute réclamation ayant pour objet la restitution des frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire à moins qu'il ne s'agisse d'expertises criminelles, commerciales ou médico-légales.

Art. 13.

Si dans une cause pénale non politique, la comparution personnelle d'un témoin est nécessaire le Gouvernement du pays où réside le témoin l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui en aura été faite par l'autre Gouvernement.

En cas de consentement du témoin les frais de voyage et de séjour lui seront accordés d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu ou, à son choix, d'après les tarifs et règlements de l'Etat requis; il pourra lui être fait, sur sa demande, par les soins des magistrats de sa résidence, l'avance de tout ou partie des frais de voyage qui seront ensuite remboursés par le Gouvernement intéressé.

Aucun témoin, qu'elle que soit sa nationalité, qui, cité dans l'un des deux pays, comparaîtra volontaire-

diplomatischem Wege übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Staats gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist. Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstehenden Kosten, so weit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Art. 13.

Wenn in einer nicht politischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Vorladung, welche die andere Regierung an ihn gerichtet hat, Folge zu leisten.

Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staates bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig

Digitized by Google

ment devant les juges de l'autre pays ne pourra y être poursuivi ni détenu pour des faits ou condamnations criminels antérieurs, ni sous prétexte de complicité dans les faits, objets du procès où il figurera comme témoin.

Art. 14.

Si à l'occasion d'un procès instruit dans l'un des deux Etats contractants il devient nécessaire de procéder à la confrontation du prévenu avec des coupables détenus dans l'autre Etat ou de produire des pièces de conviction ou des documents judiciaires qui lui appartiennent, la demande devra en être faite par voie diplomatique et, excepté le cas où des considérations exceptionnelles s'y opposeraient, on devra toujours déférer à cette demande, à la condition toutefois de renvoyer le plutôt possible les détenus, et de restituer les pièces et les documents susindiqués.

Les frais de transport d'un Etat à l'autre des individus et des objets ci-dessus mentionnés, seront supportés par le Gouvernement qui en a fait la demande.

Art. 15.

Les Gouvernements contractants s'engagent à se communiquer réciproquement les condamnations pour crimes et délits de toute espèce qui auront été prononcées par les tribunaux de l'un des Etats contractants contre les sujets de l'autre. Cette communication sera effectuée par voie diplomatique, moyennant l'envoi, en entier ou en extrait, du jugement prononcé et devenu définitif au Gouvor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. 14.

Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der beiden vertragenden Staaten geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren, oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege gestellt werden, und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß so bald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Individuen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Art. 15.

Die beiden vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Staats gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung

Digitized by Google

vernement du pays auquel appartient le condamné. Chacun des Gouvernements contractants donnera à ce sujet les instructions nécessaires aux autorités compétentes.

Art. 16.

Le présent traité est conclu pour cinq années à partir du 1er Janvier 1872.

Depuis le moment où il entre en vigueur les traités sur l'extradition des malfaiteurs conclus antérieurement entre les Etats particuliers de l'Allemagne et l'Italie cessent d'être en vigueur.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes, n'aurait notifié, six mois avant le 1er Janvier 1877 son intention de faire cesser les effets du présent traité, il demeurera en vigueur pour cinq autres années, et ainsi de suite de cinq à cinq années.

Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le délai de quatre semaines.

En foi de quoi les Plenipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin ce 31 Octobre 1871.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zweck an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre, vom 1. Januar 1872 an gerechnet, abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und Italien abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem 1. Januar 1877 die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für fünf weitere Jahre in Geltung bleiben, und so ferner von fünf zu fünf Jahren.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen einer Frist von vier Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 31. Oktober 1871.

König. Launay.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

Digitized by Google

Protocole.

Les hautes Parties contractantes du traité d'extradition de ce jour ont cru devoir consigner dans un protocole ce qui suit:

Les correspondances et négociations nécessitées par les demandes d'extradition ne devront pas avoir nécessairement lieu entre l'autorité de l'Empire allemand et l'Italie, elles pourront au contraire, selon les convenances de chaque cas spécial, se faire aussi directement entre l'Italie et les Gouvernements qui font partie de l'Empire allemand et qui sont intéressés à l'extradition soit comme requérants, soit comme requis.

En foi de quoi le présent protocole a été signé en double et échangé par les deux plénipotentiaires à Berlin le 31 Octobre 1871.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

Protokoll.

Die Hohen vertragenden Theile des heut abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages haben für gut befunden, Folgendes in einem Protokolle festzustellen:

Es ist nicht nothwendig, daß die Korrespondenzen und Verhandlungen, welche die Auslieferungs-Anträge nöthig machen werden, zwischen der deutschen Reichsregierung und Italien stattfinden; sie können im Gegentheil, je nach den Umständen jedes einzelnen Falles, auch direkt zwischen Italien und den Regierungen stattfinden, welche zum Deutschen Reiche gehören und bei der Auslieferung interessirt sind, sei es, daß der Antrag von ihnen ausgehe, oder an sie gerichtet sei.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll von den beiden Bevollmächtigten in duplo unterzeichnet und ausgetauscht worden.

Berlin, den 31. Oktober 1871.

König. Launay.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Sachregister

zum

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1871.

A.

Abbildungen, strafbare Abbildungen und die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen sind unbrauchbar zu machen (Str. G. B. §§. 41. 42.) 265. — Verkauf, Verbreitung und Ausstellung unzüchtiger Abbildungen (das. §. 184.) 293. — Beleidigung durch Verbreitung von Abbildungen (das. §§. 186. 187. 200.) 294. — Anfertigung und Verbreitung von Abbildungen, welche dem Papiergeld ähnlich sind (das. §. 360. Nr. 6.) 326. — Unbefugte Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren (das. §. 360. Nr. 7.) 326.

Abdruck, unbefugter Abdruck von Stempeln, Siegeln, Platten oder Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld bestimmt sind (Str. G. B. §. 360. Nr. 5.) 326.

Abfertigung bei den Zollbehörden, allgemeine Bestimmungen (V. Z. G. §. 27.) 45. — auf Begleitschein I. (das. §§. 41. 42.) 49. — auf Begleitschein II. (das. §. 51.) 52. — beim Eisenbahntransport (das. §§. 64. 66.) 55.

Abgabe vom Salz, s. Salz, Salzabgabe.

Abgaben für Benutzung von Verkehrsanstalten (V. Z. G. §§. 8. 10.) 40.

Abgeordnete, Redefreiheit derselben (Str. G. B. §. 11.) 260.

Abgraben (Abpflügen) fremder Grundstücke (Str. G. B. §. 370. Nr. 1.) 332.

Abrundung der Portobeträge (G. v. 28. Oktbr. §. 4.) 362.

Absperrungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen (Str. G. B. §§. 327. 328.) 320. — beim Ausbruch der Rinderpest (Justr. v. 26. Mai 69. §§. 15. 20—25.) 412.

Abtreibung der Leibesfrucht (Str. G. B. §§. 218 bis 220.) 298.

Acker, Gehen ꝛc. über fremde Aecker (Str. G. B. §. 368. Nr. 9.) 331.

Adel, unbefugte Annahme von Adelsprädikaten (Str. G. B. §. 360. Nr. 8.) 326.

Adoptiv-Eltern, Bestrafung derselben wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit ihren Kindern (Str. G. B. §. 174. Nr. 1.) 291. — s. Angehörige, Eltern.

Advokaten (Anwälte), Ernennung derselben erfolgt durch den Reichskanzler (G. v. 14. Juli §§. 16. 17.) 167. — Berufung derselben zu den Sitzungen der Landgerichte (das. §. 4.) 165. — Berechtigung derselben zur Praxis beim Bundes-Oberhandelsgericht (G. v. 14. Juni §. 5.) 250. — Amtsübergehen derselben (Str. G. B. §§. 300. 352. 356. 358.) 315.

Dienstleid der Advokaten, Anwälte und Notare (G. v. 20. Septbr. §§. 1—3.) 339.

s. auch Rath der Advokaten.

Aergerniß (öffentliches), durch Gotteslästerung (Str. G. B. §. 166.) 290. — durch unzüchtige Handlungen (das. §. 183.) 293.

Aerzte, Unzucht derselben in Kranken- ꝛc. Anstalten (Str. G. B. §. 174. Nr. 3.) 292. — Zum Zweikampf zugezogene Aerzte sind straflos (das. §. 209.) 297. — Ausstellung und Gebrauch falscher ärztlicher Atteste (das.

Digitized by Google

Aerzte (Fortf.)
§§. 277—280.) 311. — Unbefugte Offenbarung von Privatgeheimniſſen durch Aerzte (daſ. §. 300.) 315.

Agenturen der Preußiſchen Bank, ſ. Bankagenturen.

Akkreditive unterliegen der Wechſelſtempelſteuer. (G. v. 10. Juni 69. §. 24.) 181.

Akten, Beſtrafung desjenigen, welcher geheime Akten an eine andere Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht (Str. G. B. §. 92. Nr. 1.) 276. — Beſchädigung, Vernichtung ꝛc. amtlicher Akten (daſ. §. 133.) 284.

Aktien, Nachmachung und Verfälſchung derſelben (Str. G. B. §§. 149. 360. Nr. 6. und Schlußſatz) 287.

Alter, Einfluß deſſelben auf die Strafbarkeit (Str. G. B. §§. 55—57. 173. Schlußſatz) 268. — beſgl. auf das Strafprozeßverfahren (G. v. 30. Aug. Art. XII.) 257.

Amortiſation verlorener oder vernichteter Bankantheilsſcheine (Bankordn. v. 5. Oktbr. 46. §. 119.) 29. — von Kautions-Empfangſcheinen (G. v. 2. Juni 69. §. 13.) 388.
Banknoten (der Preußiſchen Bank) unterliegen der Amortiſation nicht (G. v. 4. Juli §. 3.) 3.

Amt (Staatsamt), öffentliche Aemter im Sinne des Strafgeſetzes (Str. G. B. §. 31.) 263. — Dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (daſ. §§. 31. 34 bis 36. 319. 320.) 263. — Zeitige Unfähigkeit (daſ. §§. 128. 129. 331. 339—341. 352—355. 357. 358.) 283. — Verluſt des Amts (daſ. §§. 33. 35. 81. 83. 84. 87 bis 90. 94. 95.) 264. — Unbefugte Ausübung eines Amtes (daſ. §. 132.) 284. — Beleidigung im Amte (daſ. §. 196.) 295. — Verbrechen und Vergehen im Amte (daſ. §§. 331—359.) 321.

Amtliche Handlungen, Wirkſamkeit derſelben in Rückſicht auf die Ableiſtung des Dienſteides (G. v. 20. Septbr. §. 4.) 339.

Amtsblätter, Bekanntmachung von franzöſiſchen Ueberſetzungen der erlaſſenen Geſetze und Kaiſerlichen Verordnungen durch das Amtsblatt des Departements (G. v. 3. Juli §. 1.) 2.

Amtseid, ſ. Dienſteid.

Amtsgeheimniß, ſ. Geheimniß.

Amtsgewalt, Mißbrauch derſelben (Str. G. B. §. 339.) 322.

Amtskautionen, Einführung des Geſetzes und der Verordnung über die Amtskautionen der Reichsbeamten in Elſaß-Lothringen (G. v. 11. Decbr.) 386.
Amtskautionen der Reichsbeamten (G. v. 2. Juni 69.) 386. — Höhe der Amtskautionen (G. v. 29. Juni 69. Art. 2.) 391. (G. v. 5. Juli Art. 2.) 395. (G. v. 14. Juli Art. 1.) 400. — Objekte, in denen ſie zu leiſten ſind (G. v. 2. Juni 69. §. 5.) 387. — Rechte des Reichs an denſelben (daſ. §§. 10—12.) 388. — Beſchaffung derſelben durch Gehaltsabzüge (daſ. §. 7.) 387. (G. v. 29. Juni 69. Art. 4—6.) 392.

Amtskautionen (Fortf.)
Amtskautionen der Beamten der Militair- und Marineverwaltung (G. v. 5. Juli Art. 2.) 395. — beſgl. der Poſtbeamten (G. v. 14. Juli Art. 1.) 400. — beſgl. der Telegraphenbeamten und der Beamten beim Eichungsweſen (G. v. 29. Juni 69. Art. 2.) 391.

Amtskleidung, unbefugtes Tragen derſelben (Str. G. B. §. 360. Nr. 8.) 326.

Amtsverbrechen und **Amtsvergehen** (Str. G. B. §§. 331—359.) 321.

Anfangstermin der Geſetze und Verordnungen (G. v. 3. Juli §. 2.) 2.

Angehörige, Begriff (Str. G. B. §. 52.) 267. — Diebſtahl und Unterſchlagung gegen Angehörige (daſ. §. 247.) 304. — Begünſtigung eines Verbrechens oder Vergehens durch Angehörige (daſ. §. 257.) 306. — Hehlerei durch Angehörige (daſ. §. 258.) 307. — Betrug gegen Angehörige (daſ. §. 263.) 308.

Angelöbniß, Bruch deſſelben (Str. G. B. §. 162.) 289.

Angriff gegen Beamte in Ausübung ihres Amts (Str. G. B. §§. 113. 117. 118. 122.) 280. — Angriff mit Waffen (daſ. §. 367. Nr 10.) 330. — Tod oder ſchwere Körperverletzung beim Angriff (daſ. §. 227.) 300. — Abwehr des Angriffs (daſ. §. 53.) 268.

Anhetzen von Hunden (Str. G. B. §. 366. Nr. 6.) 329.

Ankauf von Sachen, welche mittelſt einer ſtrafbaren Handlung erlangt ſind (Str. G. B. §. 259.) 307. — von Montirungs- und Armaturſtücken (daſ. §. 370. Nr. 3.) 332.

Ankündigungen, welche dem Papiergelde ähnlich ſind (Str. G. B. §. 360. Nr. 6. und Schlußſatz) 326.

Anlagen, Beſchädigung oder Zerſtörung öffentlicher Anlagen (Str. G. B. §. 304.) 316.

Anlehen, Ermächtigung der Stadt Mühlhauſen zur Aufnahme eines Anlehens (G. v. 28. Septbr.) 341.

Anleihen für Elſaß-Lothringen, durch welche eine Belaſtung des Reichs herbeigeführt wird, bedürfen der Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags (G. v. 9. Juni §. 3.) 1.

Anmeldung von der Gewinnung oder Raffinirung von Salz (G. v. 12. Oktbr. 67. §§. 3. 4.) 94.
Beſtrafung wegen unterlaſſener Anmeldung von Entbindungen oder von dem Auffinden neugeborener Kinder (G. v. 30. Aug. Art. X.) 257.
ſ. auch Anzeigepflicht.

Anreizung der Soldaten zum Ungehorſam (Str. G. B. §. 112.) 280. — Anreizung zu Gewaltthätigkeiten (daſ. §. 130.) 284. — zum Zweikampf (daſ. §. 210.) 297.

Anſageverfahren bei Einfuhr zollpflichtiger Güter (V. Z. G. §§. 33. 38. 52. 74. 83. 84.) 47.

Anſchuldigung, falſche (Str. G. B. §§. 164. 165.) 289.

Digitized by Google

Anstalten, unbefugte Errichtung von Versicherungs- und ähnlichen Anstalten (Str. G. B. §. 360. Nr. 9.) 326.
Anstifter einer strafbaren Handlung (Str. G. B. §§. 48. 50. 111.) 267.
Antrag auf Bestrafung, allgemeine Bestimmungen (Str. G. B. §§. 61—65.) 269. — wenn das Verbrechen im Auslande begangen ist (daf. §. 4. Schlußſatz, §. 5. Nr. 3.) 259.
Anwälte, ſ. Advokaten.
Anweiſungen (Aſſignationen) der Kaufleute unterliegen der Wechſelſtempelſteuer (G. v. 10. Juni 69. §. 24.) 181.
Anwerben zu ausländiſchem Militairdienſt (Str. G. B. §. 141.) 285.
Anzeige, unterlaſſene Anzeige von dem Vorhaben eines Hochverraths ꝛc. (Str. G. B. §. 139.) 285.
Anzeigen, Abreißen ꝛc. öffentlicher Anzeigen ꝛc. (Str. G. B. §. 134.) 284.
Anzeigepflicht bei Ausbruch der Rinderpeſt (G. v. 7. April 69. §§ 4. 11.) 405. (Inſtr. v. 26. Mai 69 §§. 11. 19. 22.) 410. — bei Wechſelſtempel-Hinterziehungen (G. v. 10. Juni 69. §. 21.) 180.
Apotheker, Beſtrafung derſelben wegen unbefugter Offenbarung von Privatgeheimniſſen (Str. G. B. §. 300.) 315.
Appellationsgericht (in Colmar) tritt an Stelle der Appellationsgerichtshöfe (G. v. 14. Juli §. 1.) 165. — Beſetzung und Theilung deſſelben in Senate (daſ. §. 2.) 165. (G. v. 14. Juli §§. 1. 3—5.) 169. — Staatsanwaltſchaft, Sekretaire und Anwälte bei demſelben (G. v. 14. Juli §§. 6—8.) 170. — Anſtellung der Mitglieder und Sekretaire deſſelben (G. v. 14. Juli §§. 16. 17.) 167. — Zuſtändigkeit des Appellationsgerichts in Civilrechtsſtreitigkeiten (G. v. 14. Juli §. 12.) 172. — Beginn der Wirkſamkeit deſſelben (Bek. v. 19. Septbr.) 338.
Arbeitshaus, Einſperrung der Landſtreicher, Bettler ꝛc. in ein Arbeitshaus (Str. G. B. §. 362.) 328.
Arbeitsſcheu, deren Beſtrafung (Str. G. B. §. 361. Nr. 7.) 327.
Armaturſtücke, Beſtrafung des Ankaufs derſelben (Str. G. B. §. 370. Nr. 3.) 332.
Arreſtlegung auf die der Bank und ihren Komtoiren und Kommandiren anvertrauten Gelder iſt unzuläſſig (G. v. 4. Juli §. 6.) 4. (Bankordn. v. 5. Oktbr. 46. §. 118.) 29.
Arrondiſſementsgerichte (G. v. 14. Juli §§. 2. 12.) 169.
Arzenei, unbefugte Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf von Arzeneien (Str. G. B. §. 367. Nr. 3. 5.) 329.
Arzt, ſ. Aerzte.
Aſſignationen (kaufmänniſche) unterliegen der Wechſelſtempelſteuer (G. v. 10. Juni 69. §. 24.) 181.
Aufforderung zum Hochverrath und anderen ſtrafbaren Handlungen (Str. G. B. §§. 85. 110. 111.) 274. — der Soldaten zum Ungehorſam (daſ. §. 112.) 280.
Auflauf, Begriff und Strafe (Str. G. B. §. 116.) 281.
Aufruhr, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 115. 116.) 281. — Brandſtiftung zur Erregung eines Aufruhrs (daſ. §. 307. Nr. 2.) 316.
Aufſtand, Erregung eines ſolchen unter den Truppen während des Krieges (Str. G. B. §. 90. Nr. 6.) 275.
Ausfertigungen (gerichtliche), Eingangsformel der ſelben (G. v. 14. Juli §. 8.) 166.
Ausfuhr, für dieſelbe iſt Zollfreiheit die Regel (V. Z. G. §§. 1. 5.) 39. — Allgemeine Beſtimmungen darüber (daſ. §§. 21—35.) 42. — auf Landſtraßen, Flüſſen und Kanälen (daſ. §§. 55. 56.) 53. — auf Eiſenbahnen (daſ. §§. 71. 72.) 57. — ſeewärts (daſ. §. 88.) 61. — Allgemeine Beſtimmungen über die Ausfuhr (V. Z. Tarif Abthl. II.) 152.

Ausfuhr von Salz und ſalzhaltigen Stoffen (G. v. 12. Oktbr. 67. §§. 19. 20.) 100.

Ausfuhr von Zucker (G. v. 26. Juni 69. §§. 3. 4.) 92.
Ausfuhrvergütung für Zucker (G. v. 26. Juni 69. §. 3.) 92.
Ausgaben des Reichs für das Poſt- und Telegraphenweſen (Verf. Art. 49.) 374. — ſ. auch Etat.
Ausland im Sinne des Strafgeſetzbuchs (Str. G. B. §. 8.) 260. — Beſtrafung der im Auslande begangenen Verbrechen ꝛc. (daſ. §§. 4—7. 37.) 259. — Fremdliche Handlungen im Auslande gegen befreundete Staaten (daſ. §. 102.) 278. — Beſtrafung der Schiffsleute, welche im Auslande entlaufen (daſ. §. 298.) 314.

Befreiung im Auslande zahlbarer Wechſel von der Stempelabgabe (G. v. 10. Juni 69. §. 1.) 176.

Das Bundesgebiet gilt rechtlich nicht als Ausland (G. v. 21. Juni 69. §. 39.) 384.
Ausländer, Beſtrafung der Ausländer (Str. G. B. §§. 3. 4. Nr. 1. §§. 91. 102. 284.) 259. — Ausweiſung derſelben (daſ. §. 39. Nr. 2. §§. 284. 361. Nr. 2. §. 362.) 265. — Schutz ausländiſcher Fabrikanten und Kaufleute gegen Mißbrauch ihrer Firma bei Waarenbezeichnungen (daſ. §. 287.) 313.

Vorſchriften zum Nachtheile der Ausländer finden keine Anwendung auf Angehörige des Bundesgebiets (G. v. 21. Juni 69. §. 39.) 384.
Auslieferung im Wege der Rechtshülfe in Strafſachen (G. v. 21. Juni 69. §§. 21—31. 34. 36.) 380.

Auslieferungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Italien (v. 31. Oktbr.) 422. — Protokoll zu dem Auslieferungsvertrage (v. 31. Oktbr.) 434.
Ausſchuß des Bundesraths (Verf. Art. 46.) 373.
Ausſetzung hülfloſer Perſonen (Str. G. B. §§. 221. 234.) 299.
Ausſpielung, öffentliche (Str. G. B. §. 286.) 313.
Ausſteuerkaſſen, unbefugte Errichtung derſelben (Str. G. B. §. 360. Nr. 9.) 326.

Digitized by Google

Auswanderung der Reservisten und Wehrmänner (Str. G. B. §. 360. Nr. 3.) 326. — um sich dem Militairstande zu entziehen (daf. §. 140.) 285. — Verleitung zur Auswanderung (daf. §. 144.) 286.

Ausweisung von Ausländern aus dem Bundesgebiete (Str. G. B. §. 39. Nr. 2. §§. 284. 361. 362.) 265.

B.

Bahnpolizei-Reglement, Einführung gleicher Reglements für alle Eisenbahnen im Deutschen Reiche (Verf. Art. 43.) 372.

Bank, Preußische, Ermächtigung derselben zur Errichtung von Komtoiren ꝛc. in Elsaß-Lothringen zur Betreibung von Bankgeschäften (G. v. 4. Juli) 3.

Bank von Frankreich, Aufhebung des gesetzlichen Kurses der Noten derselben (G. v. 28. Septbr.) 345.

Bankagenturen, deren Errichtung, Verlegung oder Aufhebung (G. v. 4. Juli §. 1.) 3. (Bankord. v. 5 Oktbr. 46. §§ 39 44. 112. 114—116) 14.

Bankantheils-Eigner, deren Rechte und Verbindlichkeiten (Bankord v. 5 Oktbr. 46 §§ 10—16. 19. 20. 26. 30 36—38. 47. 61—98. 104 ff) 7. (G. v. 7. Mai 56. §§. 2. 4 — 6.) 31. (G. v. 24. Septbr. 66. §. 1.) 33.

Bankantheilsscheine, deren Ausfertigung (Bankord. v. 5. Oktbr 46. § 10) 7. — Rechte und Verbindlichkeiten aus solchen (daf. §§. 11 — 16.). 8. (G. v. 24. Septbr. 66. §. 1.) 33. — verlorene oder vernichtete (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 119.) 29. — Strafen für deren Verfälschung oder Nachmachung, sowie für wissentliche Verbreitung solcher gefälschter Papiere (daf. §. 120.) 29. (Str. G. B. §. 149.) 287.

Bankbeamte haben die Rechte und Pflichten unmittelbarer Staatsbeamten (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 45.) 15. — Dieselben dürfen keine Bankantheile besitzen (daf. §. 45.) 15. — Anstellung, Besoldung, Emolumente, Gratifikationen und Pensionen derselben (daf. §§. 46. 49. 77.) 15.

Bankchef (Chef der Preußischen Bank), dessen Verhältnisse, Rechte und Obliegenheiten (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 43. 48—54.) 15.

Bank-Depositalscheine über die von der Bank in Verwahrung genommenen Gelder ꝛc., Ausstellung derselben (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 3. 6. — Strafen für deren Verfälschung oder Nachmachung, sowie für wissentliche Verbreitung solcher gefälschter Papiere (daf. §. 120.) 29. (Str. G. B. §. 149.) 287.

Bank-Direktorium, Haupt-, in Berlin (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 43. 44. 55. 56.) 15. — Geschäftsverwaltung bei demselben (daf. §§. 44 — 46. 57 — 60. 86—99.) 15.

Bank-Dividendenscheine (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 10. 36—38. 95—98.) 7. — verlorene oder vernichtete (daf. §. 119.) 29. — Strafen für deren Verfälschung und Nachmachung, sowie für wissentliche Verbreitung solcher gefälschter Papiere (daf. §. 120.) 29. (Str. G. B. §. 149.) 287.

Bankerutt, betrüglicher (Str. G. B. §§. 281. 282.) 311. — einfacher (daf. §. 283.) 312.

Bestrafung von Kaufleuten, welche ihre Zahlungen eingestellt haben (G. v. 30. Aug. Art. VII.) 256. — Strafbare Handlungen der Gläubiger bei Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners (daf. Art. VIII.) 256.

Bankgeheimnisse, deren Bewahrung Seitens der Bankbeamten (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 80. 113.) 21.

Bankgelder können niemals mit Arrest belegt werden (G. v. 4. Juli §. 6.) 4. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 118.) 29.

Bankkommanditen, s. Bankkomtoire.

Bankkommissarien bei den Bankkomtoiren (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 101—103. 111.) 26.

Bankkomtoire und Bankkommanditen, Errichtung solcher in Elsaß-Lothringen (G. v. 4. Juli §. 1.) 3.

Bankkuratorium, Bildung desselben (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 42.) 15.

Banknoten der Preußischen Bank, Annahme derselben bei öffentlichen Kassen (G. v. 4. Juli §. 3.) 3. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 32—34.) 13.

Strafen für Nachbildung und Verfälschung derselben, sowie für wissentliche Verbreitung nachgebildeter oder verfälschter Banknoten (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 120.) 29. (Str. G. B. §. 149.) 287. — Anfertigung von Empfehlungskarten ꝛc., welche den Banknoten ähnlich sind (Str. G. B. §. 360. Nr. 6.) 326.

Banknoten sind befreit von der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni 69. §. 24.) 181.

Banknoten (der Bank von Frankreich), Aufhebung des gesetzlichen Kurses derselben (G. v. 28. Septbr.) 345.

Bankobligationen, Ausstellung derselben (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 27. u. 28.) 11. — Garantieleistung des Staates für solche (daf. §§. 21. 27.) 10. — Strafen für deren Verfälschung oder Nachmachung, sowie für wissentliche Verbreitung solcher gefälschter Papiere (daf. §. 120.) 29. (Str. G. B. §. 149.) 287.

Bankordnung für die Preußische Bank v. 5. Oktbr. 1846 ist für den Betrieb der Bankgeschäfte in Elsaß-Lothringen maßgebend (G. v. 4. Juli §. 2.) 3.

Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben (G. v. 7. Mai 56.) 30. — Abänderung des § 6.

Digitized by Google

Bankordnung (Forts.)
derselben (A. E. v. 24. Oktbr. 64.) 33. — desgl. des §. 11. derselben (G. v. 24. Septbr. 66.) 33.

Bankpapiere, Strafen für deren Verfälschung oder Nachmachung, sowie für wissentliche Verbreitung solcher verfälschter oder nachgemachter Papiere (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 120.) 29. (Str. G. B. §. 149.) 287.

Bank-Reservefonds, dessen Bildung und Verwendung (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 18—20. 36—38.) 10. (G. v. 7. Mai 56. §§ 4—6.) 31. (G. v. 24. Septbr. 66. §. 1.) 33.

Banknoten, deren Gewährung in Preußischem Silbergelde (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 8.) 7.

Bayern, die Bestimmungen des Postgesetzes finden auf den innern Postverkehr von Bayern keine Anwendung (G. v. 28. Oktbr. §. 13.) 364. — Besondere Bestimmungen über das Post- und Telegraphenwesen in Bayern (Verf. Urk. §2.) 375.

Beamte, Begriff im Sinne des Strafgesetzes (Str. G. B. §. 359.) 325. — Widerstand gegen Beamte (daf. §. 113.) 280. — Nöthigung von Beamten zur Vornahme oder Unterlassung von Amtshandlungen (daf. §. 114.) 280. — Theilnahme derselben an geheimen Verbindungen (daf. §§. 128. 129.) 283. — Beleidigung eines Beamten bei Ausübung seines Berufs (daf. §. 196.) 295. — Bestrafung eines Beamten wegen fahrlässiger Tödtung (daf. §. 222.) 299. — desgl. wegen fahrlässiger Körperverletzung (daf. §§. 230. 232.) 300. — Verbrechen und Vergehen der Beamten (daf. §§. 331 — 359.) 321. — Versicherung eines Beamten unter Berufung auf seinen Diensteid (daf. §. 155. Nr. 3.) 288.

Vereidigung der Beamten (G. v. 20. Septbr.) 339. — welche Beamten den Eid zu leisten haben (daf. §§. 1. 2.) 339. — s. auch Bank-, Eisenbahn-, Forst-, Grenzaufsichts-, Marine-, Militair-, Personenstands-, Postbeamte, Richter, Reichs-, Staats-, Steuer-, Telegraphenbeamte.

Befreiungen von der Zollabgabe (V. Z. G. §§. 1. 3. 5—7.) 39. (V. Z. Tarif Abth. I.) 106. (V. Z. Tarif Abth. II. und III. Nr. V.) 152. — von der Zuckersteuer (G. v. 26. Juni 69. §. 2. Nr. 3.) 91. — von der Salzabgabe (G. v. 12. Oktbr. 67. §§. 2. 19. 20.) 94. (Uebereink. v. 8. Mai 67. Art. 5.) 104.

Befreiung von der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni 69. §§. 1. 7. 24.) 176. — Aufhebung der subjektiven Befreiungen von dieser Abgabe (daf. §. 26.) 181. — Entschädigungsansprüche für Aufhebung dieser Befreiungen (Bek. v. 27. Juli IV.) 185.

Befreiungen von der Quartierleistung (G. v. 25. Juni 68. §. 4.) 190. (Instr. v. 31. Dezbr. 68. §. 2.) 211.

Befriedigung (abgesonderte), im Konkurse (G. v. 21. Juni 69. §. 15. Nr. 2. §. 18.) 379.

Begleitscheine bei der Zollabfertigung, allgemeine Bestimmung (V. Z. G. §. 33.) 47. — Verfahren bei Begleitschein I. (daf. §§. 41. 42.) 49. — Ertheilung von Begleitschein II. (daf. §. 51.) 52. — Begleitschein-Regulativ (daf. §. 58.) 54.

Versendung von Salz unter Begleitschein (G. v. 12. Oktbr. 67. §. 9.) 97.

Begünstigung von Verbrechen und Vergehen (Str. G. B. §§. 257. 258. 347.) 306. (G. v. 21. Juni 69. §. 22.) 381.

Behörden, Nöthigung einer Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung (Str. G. B. §. 114.) 280. — Beleidigung einer Behörde (daf. §. 196.) 295.

Beischlaf zwischen Verwandten und Verschwägerten (Str. G. B. §. 173.) 291. — mit bewußtlosen oder geisteskranken Frauenspersonen (daf. §. 176. Nr. 2.) 292. — Nöthigung zum Beischlaf durch Gewalt ꝛc. (daf. §. 177.) 292. — Verleitung zum Beischlaf durch Vorspiegelung einer Trauung ꝛc. (daf. §. 179.) 293. — Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren zum Beischlaf (daf. §. 182.) 293.

Beisitzer im Schwurgerichtshofe (G. v. 14. Juli §. 5.) 166.

Beleidigung des Kaisers, des Landesherrn, des Regenten und der Mitglieder des landesherrlichen Hauses (Str. G. B. §§. 94—97.) 276. — eines Bundesfürsten (daf. §§. 98—101.) 277. — fremder Landesherren und Regenten (daf. §. 103.) 278. — ausländischer Gesandten (daf. §. 104.) 278. — anderer Personen (daf. §§. 185 bis 200.) 294.

Bergbehörden, Einrichtung und Zuständigkeit derselben (G. v. 14. Juli) 250. (Bek. v. 7. Septbr.) 337.

Bergreviere, Sitz und Bezirk derselben (Bek. v. 7. Septbr.) 337.

Bergverwaltung, Ausgaben derselben für 1872 (G. v. 13. Dezbr.) 402.

Bergwerks-Anlagen, Konzessions- und Permissions-Urkunden für dieselben (G. v. 14. Juli Art. 3.) 251.

Bergwerksgesetz vom 21. April 1810, die nach demselben den Präfekten zustehenden Befugnisse gehen auf das Ober-Bergamt über (G. v. 14. Juli Art. 2.) 250.

Bergwerks-Ingenieure, die Befugnisse derselben gehen auf die Revierbeamten über (G. v. 14. Juli Art. 2.) 250.

Berufung (falsche), auf einen Eid (Str. G. B. §. 155.) 288.

Digitized by Google

Beschädigung amtlicher Urkunden, Akten, Register, Siegel, öffentlicher Bekanntmachungen, der Hoheitszeichen eines Bundesstaats (Str. G. B. §§. 134—136.) 284. — anderer Urkunden (das. §. 274. Nr. 1.) 310. — öffentlicher Urkunden ꝛc. durch Beamte (das. §§. 348. 349. 351.) 323. — Beschädigung eines Grabes (das. §. 168.) 290. — der Gesundheit (das. §. 223.) 299. — Beschädigung und Zerstörung fremder Sachen (das. §§. 303. bis 305.) 315.

Beschimpfung des Andenkens Verstorbener (Str. G. B. §. 189.) 294. — Beschimpfung des Gottesdienstes (das. §. 166.) 290.

Beschlagnahme des Vermögens (Str. G. B. §§. 93. 140.) 276. — Beseitigung, Zerstörung oder Entziehung in Beschlag genommener Sachen (das. §. 137.) 285. —

Das Inventarium der Posthalterei darf nicht mit Beschlag belegt werden (G. v. 28. Oktbr. §. 20.) 353. — Beschlagnahme von Briefen und Sachen bei Postdefraudationen (das. §. 32.) 356.

Beschlagnahme im Wege der Rechtshülfe (Ges. v. 21. Juni 69. §. 36.) 383.

ſ. auch Einziehung, Konfiskation.

Besserungsanstalten, Unterbringung jugendlicher Verbrecher (Str. G. B. §. 56.) 268.

Bestechung eines Beamten, Richters, Geschworenen ꝛc. (Str. G. B. §§. 332—335.) 321. — Bestechung von Zollbeamten (B. G. G. §. 160.) 84.

Bestellgebühren, Abschaffung derselben für das Abtragen von Postsachen (G. v. 28. Oktbr. §. 8.) 363.

Besteuerung des Zuckers (G. v. 26. Juni 69.) 91. — Das Gesetz über Besteuerung des Zuckers vom 26. Juni 1869 ist für Elsaß-Lothringen am 7. August 1871 in Kraft getreten (G. v. 17. Juli Art. I.) 37. (Bek. v. 2. August) 243.

Besteuerungsformel an Stelle des Eides (Str. G. B. §. 155. Nr. 1.) 288.

Betriebs-Reglement, Einführung übereinstimmender Reglements auf den Deutschen Eisenbahnen (Verf. Art. 45. Nr. 1.) 373.

Betrug, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 263. bis 265.) 307.

Betrug von Gläubigern bei Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners (G. v. 30. Aug. Art. VIII.) 256.

Bettelei, Bestrafung (Str. G. B. §. 361. Nr. 4. §. 362.) 327. — Entführung eines Minderjährigen, um ihn zum Betteln zu gebrauchen (das. §. 235.) 301.

Beugung des Rechts (Str. G. B. §. 336.) 321.

Bewußtlosigkeit bei Begehung einer Handlung (Str. G. B. §. 51.) 267.

Bigamie, ſ. Ehe.

Billets à Order unterliegen der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni 69. §. 24.) 181.

Binnenland, Kontrolen in demselben (B. G. G. §. 125.) 72.

Binnenlinie, Bestimmung derselben (B. G. G. §. 16.) 41.

Binnenzölle sind unzulässig (B. G. G. §. 8.) 40.

Blankets (gestempelte) zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni 69. §. 13.) 178. — Verkauf derselben durch die Postanstalten (Bek. v. 3. August) 245. — Erstattung für verdorbene Blankets (das.) 245.

Blutschande ſ. Beischlaf.

Bonn, das Ober-Bergamt daselbst ist zum Ober-Bergamt für Elsaß-Lothringen bestellt (Bek. v. 7. Septbr.) 337.

Brandstiftung, vorsätzliche (Str. G. B. §§. 306. bis 308. 310. 325.) 316. — fahrlässige (das. §§. 309. 310.) 317. — Brandstiftung in betrügerischer Absicht (das. §. 265.) 308. — Bedrohung mit Brandstiftung (das. §. 254.) 306.

Briefe, unbefugte Eröffnung verschlossener Briefe (Str. G. B. §. 299.) 314. — Bestrafung der Postbeamten wegen Eröffnung oder Unterdrückung von Briefen (das. §§. 354. 358.) 325.

Beförderung der Briefe (G. v. 28. Okt. §§. 1—4.) 349. — Garantie der Postverwaltung für Briefe mit Werthangabe (das. §. 6.) 350. — Strafbare Beförderung und Versendung von Briefen (das. §. 27. Nr. 1. 4.) 355. — Porto für Briefe (G. v. 28. Oktbr. §§. 1. 3.) 360.

Briefgeheimniß, Unverletzlichkeit desselben (G. v. 28. Oktbr. §. 5.) 350.

Briefkouverts, Gebrauch falscher, Anfertigung unechter, Fälschung echter gestempelter Briefkouverts (Str. G. B. §. 275.) 310.

ſ. auch Postwerthzeichen, Frankokouverts.

Briefträger, Befreiung derselben von Chausseegeld und anderen Kommunikationsabgaben (G. v. 28. Oktbr. §. 16.) 353. — Anzeigen derselben auf ihren Dienstleid (das. §. 47.) 358.

Brücken, Zerstörung derselben (Str. G. B. §. 90. Nr. 2. §§. 305. 321. 325. 326.) 275. — Ausbesserung von Brücken ohne die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln (das. §. 367. Nr. 14.) 330.

Brunnen, Vergiftung derselben (Str. G. B. §§. 324. bis 326.) 319. — Uebertretungen in Betreff derselben (das. §. 367. Nr. 12. 14.) 330.

Bruttogewicht bei Zollrevisionen (B. G. G. §. 29.) 46. (B. G. T. Abth. III.) 152.

Bültenbauen, auf fremden Grundstücken (Str. G. B. §. 370. Nr. 2.) 332.

Bund, Deutscher, ſ. Reich.

Bundesbeamte, ſ. Reichsbeamte.

Bundesbehörden, ſ. Reichsbehörden.

Bundesfeldherr entscheidet über die Belegung von Ortschaften mit Garnison (Instr. v. 31. Dezbr. 68. §. 5.) 212.

Bundesfürsten, strafbare Handlungen gegen Bundesfürsten (Str. G. B. §. 4. Nr. 2. §. 81. Nr. 1. §§. 98. 99. 135.) 259.

Digitized by Google

Bundesgebiet, strafbare Handlungen gegen dasselbe (Str. G. B. §. 81. Nr. 3.) 273. — Verweisung von Ausländern aus dem Bundesgebiet (das. §. 39. Nr. 2. §§. 284. 362.) 265. — Bestrafung von Ausländern wegen unerlaubter Rückkehr in das Bundesgebiet (das. §. 361. Nr. 2.) 328.

Bundesgesetze, s. Reichsgesetze.

Bundesgesetzgebung, s. Reichsgesetzgebung.

Bundeskanzler, s. Reichskanzler.

Bundeskasse, s. Reichskasse.

Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig ist der oberste Gerichtshof für Elsaß-Lothringen (G. v. 14. Juni) 249. — Mitglieder desselben (das. §. 4.) 249. — Ausübung der Praxis als Advokat bei demselben (das. §. 5.) 250.

Bundes-Präsidium. Die Instruktion über Maßregeln gegen die Rinderpest wird vom Bundes-Präsidium erlassen (G. v. 7. April 69. §. 8.) 405. — demselben ist von dem Ausbruch der Rinderpest in einem Bundesstaate Anzeige zu machen (das. §. 10.) 406.

Dasselbe hat die Klassen der kautionspflichtigen Beamten und die Höhe der Amtskautionen im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu bestimmen (G. v. 2. Juni 69. §. 3.) 387.

Dasselbe hat die Anordnungen wegen Anfertigung von Wechselstempelzeichen zu erlassen (G. v. 10. Juni 69. §. 22.) 180.

Dasselbe hat die allgemeinen Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht zu erlassen (G. v. 25. Juni 68. §. 20.) 195. — s. auch Kaiser.

Bundesrath:

1) des Norddeutschen Bundes, hz. des Deutschen Reiches.

Mitwirkung desselben bei der Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen (G. v. 9. Juni §. 2. 3.) 1.

Derselbe hat die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer zu treffen (G. v. 10. Juni 69. §. 28.) 182.

Die Verordnung über die Höhe der zu bestellenden Amtskautionen wird vom Bundespräsidium im Einvernehmen mit dem Bundesrathe erlassen (G. v. 2. Juni 69. §. 3.) 387.

Anordnungen des Postreglements, welche der Beschlußfassung des Bundesraths unterliegen (G. v. 28. Oktbr. §. 50.) 360.

2) des Deutschen Zollvereins.

Derselbe hat die Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers festzustellen (G. v. 26. Juni 69. §. 5.) 93. — desgl. Bestimmungen über Privatläger unverzollter Waaren zu treffen (V. z. G. §. 109.) 67. — desgl. über Verkehrserleichterungen und

Bundesrath (Forts.)

Befreiungen, sowie Zoll-Erlasse (das. §. 118.) 69. — desgl. die Bestimmungen zur Ausführung des Vereinszollgesetzes (das. §. 167.) 85.

Derselbe hat die Zollämter, über welche die Ausfuhr von Zucker bewirkt werden kann, zu bestimmen (G. v. 26. Juni 69. §. 3.) 92.

Bundesstaaten (Bundesglieder), dieselben bilden ein Zoll- und Handelsgebiet (Verf. Art. 33.) 247. — Eisenbahnwesen in denselben (das. Art. 41—47.) 372. — Post- und Telegraphenwesen (das. Art. 48—52.) 374.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, in welchen von Bundesstaaten die Rede ist, finden auch auf Elsaß-Lothringen Anwendung (G. v. 30. Aug. Art. I.) 255.

Strafbare Handlungen gegen Bundesstaaten (Str. G. B. §. 81. Nr. 2. 4. §§. 92. 135.) 273. — desgl. gegen die gesetzgebende Versammlung eines Bundesstaates und deren Mitglieder (das. §§. 105. 106. 197.) 279.

Antheile der Bundesstaaten an der Einnahme aus der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni 69. §. 27.) 182.

Bundesverfassung, s. Reichsverfassung.

Buße für Beleidigung (Str. G. B. §. 188.) 294; für Körperverletzung (das. §. 231.) 301.

C.

Chausseegeld, Befreiung der Posten ꝛc. von Entrichtung des Chausseegeldes (G. v. 28. Okt. §. 16.) 353.

Chefs ohne Akzept sind befreit von der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni 69. §. 24.) 181.

Chokolade, Bestimmungen des Vereinszolltarifs darüber finden nicht Anwendung (V. v. 19. Aug. §. 1.) 253.

Civilentschädigung, Vollstreckung von Erkenntnissen über dieselbe im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §. 42.) 385.

Civilkammern der Landgerichte (V. v. 14. Juli §§. 3. 4.) 170.

Civilklagen, Verjährung der Civilklagen aus strafbaren Handlungen (G. v. 30. Aug. Art. VI.) 256.

Civilrechts-Streitigkeiten, Zuständigkeit in denselben (V. v. 14. Juli §. 12.) 172.

Civilstandsbeamte, s. Personenstandsbeamte.

Code civil, Anwendung der Vorschrift des Art. 228. desselben bei der Aufnahme von Heiraths-Urkunden (G. v. 30. Aug. Art. IX.) 257.

Code de commerce, Anwendung der Vorschriften desselben in Bezug auf Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben (G. v. 30. Aug. Art. VII.) 256.

Digitized by Google

Code d'instruction criminelle, die ordentlichen Rechtsmittel deſſelben finden ſtatt im Unterſuchungsverfahren, betreffend die Verletzung von Perſonen durch Waffenmißbrauch der Grenzaufſichtsbeamten (G. v. 17. Juli Art. 2. §. 9.) 38.
Anwendung der Vorſchrift des Art. 341. deſſelben beim Strafprozeßverfahren (G. v. 30. Aug. Art. XIII.) 258.
Colmar, Sitz des Appellationsgerichts für Elſaß-Lothringen (G. v. 14. Juli §. 1.) 169.
ſ. auch Appellationsgericht.
Sitz eines Land- und eines Handelsgerichts, Bezirke derſelben (G. v. 14. Juli §§. 1—3. 10. 11.) 169.
Coupons, ſ. Zinsſcheine.
Couverts, ſ. Briefkouverts.

D.

Damm, Beſtrafung der Beſchädigung oder Zerſtörung eines Dammes (Str. G. B. §§. 305. 321. 325. 326.) 316.
Dampfſchifffahrtsgeſellſchaften haften ſubſidiariſch für Uebertretung der Zollvorſchriften durch ihr Perſonal (V. z. G. G. §. 153. Nr. 2.) 83.
Dampfſchiffe, ſ. Schiffe.
Darlehne auf Ehrenwort von Minderjährigen (Str. G. B. §. 301.) 315.
Defraudationen, ſ. Poſtdefraudationen, Salzabgaben-Defraudation, Zolldefraudation.
Dégradation civique, an Stelle dieſer Strafart tritt Gefängnißſtrafe (G. v. 30. Aug. Art. V.) 256.
Deich, Beſchädigung und Zerſtörung eines ſolchen (Str. G. B. §§. 321. 325. 326.) 320.
Deklaration zollpflichtiger Waaren, allgemeine Beſtimmungen darüber (V. z. G. G. §§. 22—27.) 43. — Abweichungen vom deklarirten Gewicht, welche ſtraffrei bleiben (daſ. §§. 39. 81.) 48. — Deklaration von Zucker bei der Ausfuhr (G. v. 26. Juni 69. §§. 3. 4.) 92.
Deklaration von Poſtwerthſendungen in betrüglicher Abſicht (G. v. 28. Oktbr. §. 8.) 351.
Denaturirung des Salzes (G. v. 12. Oktbr. 67. §§. 7. 10.) 96.
Denkmäler, Beſchädigung und Zerſtörung derſelben (Str. G. B. §. 304.) 316.
Depeſchen, Fälſchung, Eröffnung und Beſeitigung telegraphiſcher Depeſchen (Str. G. B. §§. 355. 358.) 325. — Verletzung des Depeſchengeheimniſſes (daſ. §. 355.) 325.
Déportation, ſtatt dieſer Strafart iſt auf Zuchthausſtrafe zu erkennen (G. v. 30. Aug. Art. V.) 256.
Depoſitenverkehr der Preußiſchen Bank, Anordnungen für denſelben (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 21—28.) 10.
Deſertion, Verleitung hierzu ꝛc. (Str. G. B. §. 141.) 285.
Deſinfizirung, als Maßregel gegen Rinderpeſt (G. v. 7. April 69. §§. 2. 6.) 404. (Inſtr. v. 26. Mai 69. §§. 31—33. 38—43. 47—55.) 414.
Détention, Erſetzung dieſer Strafart durch Feſtungshaft (G. v. 30. Aug. Art V.) 256.
Deutſche, Anſtellung von Deutſchen in Aemtern des Juſtizdienſtes in Elſaß-Lothringen (G. v. 14. Juli §. 16.) 168. — ſ. auch Norddeutſche.
Deutſches Reich, Vereinigung von Elſaß-Lothringen mit demſelben (G. v. 9. Juni §. 1.) 1. — Belaſtung des Reichs durch Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elſaß-Lothringen (daſ. §. 3.) 1. — ſ. auch Reich.
Deutſche Sprache, Gebrauch derſelben bei gerichtlichen und notariellen Verhandlungen (G. v. 14. Juli §§. 10. bis 15.) 166.
Deutſcher Zoll- und Handelsverein, ſ. Zoll- und Handelsverein.
Deutſchland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet (Verf. Urk. 33.) 247. — Dieſe Verfaſſungs-Beſtimmung tritt am 1. Januar 1872 in Elſaß-Lothringen in Wirkſamkeit (G. v. 17. Juli §. 1.) 247. — ſ. auch Reich.
Diebſtahl, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 242—245. 247. 248.) 303. — Diebſtahl mit Gewaltthätigkeiten oder Drohungen gegen eine Perſon (daſ. §. 252.) 305. — Hehlerei beim Diebſtahl (daſ. §§. 258. 261.) 306. — Diebſtahl mit Dietrichen (daſ. §. 243. Nr. 3. 4.) 303. — ſ. auch Holz- und Forſtdiebſtahl.
Dienſtbriefe, Porto für Dienſtbriefe (G. v. 28. Oktbr. §. 1.) 360.
Dienſteid der Staatsbeamten, einſchließlich der Advokaten, Anwälte und Notare (G. v. 20. Septbr. §§. 1—3.) 339.
Dienſteid der Reichspoſtbeamten (Verf. Art. 50.) 374.
Anzeigen der Briefträger auf ihren Dienſteid (G. v. 28. Oktbr. §. 47.) 358.
Verſicherung eines Beamten unter Berufung auf ſeinen Dienſteid (Str. G. B. §. 155. Nr. 3.) 288. — ſ. auch Eid, Verſicherung.
Dietrich, unbefugte Verabfolgung von Dietrichen (Str. G. B. §. 369. Nr. 1.) 331. — Diebſtahl mit Dietrichen (daſ. §. 243. Nr. 3. 4.) 303.
Dividendenſcheine, Strafen für deren Verfälſchung und Nachmachung, ſowie für wiſſentliche Verbreitung ſolcher gefälſchter Papiere (Str. G. B. §. 149.) 287. — ſ. auch Bank-Dividendenſcheine.

Digitized by Google

Dollmetſcher, Zuziehung ſolcher zu gerichtlichen und notariellen Verhandlungen (G. v. 14. Juli §§. 10. 11. 13.) 166.

Drohung, ſtrafbare (Str. G. B. §§. 48. 240. 241. 253—255.) 267. — Ausſchließung der Strafe bei Nöthigung durch Drohung (daſ. §. 52.) 267. — Drohungen gegen Beamte (daſ. §§. 113. 114.) 280. — Drohung durch Beamte (daſ. §. 339.) 322.

Druckſachen, Gebühren für Verſendung derſelben (G. v. 28. Oktbr. §. 50. Nr. 6.) 359. — ſ. auch Schriften.

Duell, ſ. Zweikampf.

Durchfuhr iſt abgabenfrei geſtattet (B. Z. G. §. 6.) 39. — Allgemeine Beſtimmungen darüber (daſ. §§. 21—35.) 42. — auf Landſtraßen, Flüſſen und Kanälen (daſ. §§. 36—58.) 48. — ausgangszollpflichtiger Waaren (daſ. §. 53.) 53. — auf Flüſſen, auf welche beſondere Staatsverträge Anwendung finden (daſ. §. 57.) 54. — auf Eiſenbahnen (daſ. §. 70.) 57.

Durchfuhr von Salz und ſalzhaltigen Stoffen (G. v. 12. Oktbr. 67. §. 19.) 100.

E.

Edikt über Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brodlieferung (v. 30. Oktbr. 1810.) 239. (G. v. 14. Juli §. 1. Nr. 2.) 187.

Ehe, Beſtrafung der Doppel-Ehe (Str. G. B. §§. 171. 338.) 291. — Amtsvergehen der Geiſtlichen bei der Eheſchließung (daſ. §. 337.) 322. — Entführung einer Frauensperſon, um ſie zur Ehe zu bringen (daſ. §§. 236—238.) 301. — Amtsvergehen der Civilſtandsbeamten bei der Aufnahme von Heirathsurkunden (G. v. 30. Aug. Art. IX.) 257.

Ehebruch, Beſtrafung (Str. G. B. §. 172.) 291.

Ehegatten, ſ. Ehe, Ehebruch.

Ehre (Ehrenwort), Beſtrafung desjenigen, welcher in gewinnſüchtiger Abſicht ꝛc. einem Minderjährigen gegen Verpfändung der Ehre oder auf Ehrenwort Kredit gewährt (Str. G. B. §. 301.) 315.

Ehrenrechte, Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte und Folgen davon (Str. G. B. §§. 32—37. 45. 57.) 264. — der Verluſt der Ehrenrechte wird angedroht (Str. G. B. §§. 108. 109. 133. 142. 150. 160. 161. 164. 168. 173. 175. 180. 181. 183. 248. 256. 262. 266. 280. 284. 289. 294. 302. 304. 329. 350.) 279.

Ehrenſyndikate, Errichtung ſolcher zur Kontrole der Zölle für den Produktenaustauch zwiſchen Elſaß-Lothringen und Frankreich (Uebereink. v. 12. Oktbr. Art 7. 8.) 367.

Ehrenzeichen, Verluſt derſelben in Folge Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (Str. G. B. §. 33.) 264. — Unfähigkeit zur Erlangung von Ehrenzeichen aus demſelben Grunde (daſ. §. 34.) 264. — Unbefugtes Tragen von Ehrenzeichen (daſ. §. 360. Nr. 8.) 326.

Ehrverletzung, ſ. Beleidigung.

Eichungsweſen, Kaution der bei Verwaltung des Eichungsweſens angeſtellten Beamten (B. v. 29. Juni 69. Art. 2. Nr. III.) 391. — ſ. Normal-Eichungskommiſſion.

Eid, Verleitung zum falſchen Eide (Str. G. B. §. 160.) 289. — ſ. auch Meineid, Dienſteid, Verſicherung.

Eidesformel (des Dienſteides) (G. v. 20. Septbr. §. 1.) 339.

Eidesſtatt, falſche Verſicherung an Eidesſtatt (Str. G. B. §§. 156—158.) 288. — Verleitung dazu (daſ. §§. 159. 160.) 288. — Fahrläſſigkeit bei ſolchen Verſicherungen (daſ. §. 163.) 289.

Eier, unbefugtes Ausnehmen (Str. G. B. §. 368. Nr. 11.) 331.

Eigennutz, ſtrafbarer (Str. G. B. §§. 284—302.) 312.

Eigenthümer, Beſtrafung deſſelben wegen Wegnahme eigener Sachen (Str. G. B. §. 289.) 313.

Einbruch und Einſteigen beim Diebſtahl (Str. G. B. §. 243. Nr. 2.) 303.

Einfuhr, für dieſelbe iſt Zollfreiheit die Regel (B. Z. G. §§. 1. 3.) 39. — Allgemeine Beſtimmungen darüber (daſ. §§. 21—35.) 42. — auf Landſtraßen, Flüſſen und Kanälen (daſ. §§. 36—52.) 48. — auf Flüſſen, auf welche beſondere Staatsverträge Anwendung finden (daſ. §. 57.) 54. — auf Eiſenbahnen (daſ. §§. 61—69.) 55. — ſeewärts (daſ. §§. 74—87.) 58.

Einfuhr von Zucker (G. v. 26. Juni 69. §. 2.) 91.

Einfuhr von Salz und ſalzhaltigen Stoffen (G. v. 12. Oktbr. 67. §. 19.) 100.

Allgemeine Beſtimmungen über die Einfuhr (B. Z. Tarif Abth. I.) 106.

Einfuhrbeſchränkungen, als Maßregel gegen die Rinderpeſt (G. v. 7. April 69. §§. 2—10.) 404.

Einfuhrverbot, Uebertretung deſſelben (Str. G. B. §§. 327. 328.) 320. — als Maßregel gegen Rinderpeſt (G. v. 7. April 69. §§. 2. 9.) 404. (Inſtr. v. 26. Mai 69. §§. 1—10.) 408.

Eingangsformel der gerichtlichen Ausfertigungen (G. v. 14. Juli §. 8.) 166.

Eingangszölle, allgemeine Beſtimmungen darüber (B. Z. G. §§. 1. 3.) 39. — ihre Erhebung (daſ. §§. 32. 39.) 47. — ihre Sicherſtellung (daſ. §. 45.) 50. — ihre Stundung (daſ. §. 51.) 52.

Eingangszoll für ausländiſches Salz (G. v. 12. Oktbr. 67. §. 19.) 100.

Digitized by Google

Eingangszölle (Forts.)
Eingangszoll für Zucker und Syrup (G. v. 26. Juni 69. §. 2.) 91.
Befreiungen vom Eingangszoll (B. Z. Tarif Abthl. I.) 106.

Einquartierung, s. Quartierleistung.

Einquartierungskataster, Vorschriften über Aufstellung derselben (G. v. 25. Juni 68. §. 6.) 191. (Instr. v. 31. Dezbr. 68. §§. 7. 8.) 213.

Einschleichen beim Diebstahl (Str. G. B. §. 243. Nr. 7.) 303.

Einsteigen beim Diebstahl (Str. G. B. §. 243. Nr. 2.) 303.

Einwendungen bei Zwangsvollstreckungen im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §§. 8. 9.) 377.

Einzelhaft, Vollziehung derselben (Str. G. B. §. 22.) 262.

Einziehung (Konfiskation) der zu strafbaren Handlungen gebrauchten oder bestimmten Gegenstände (Str. G. B. §§. 40. 42. 152. 295.) 265. — Einziehung bei Uebertretungen (das. §§. 360. 367. 369.) 327. — s. auch Konfiskation.

Eisenbahnen, Einführung des Abschnitts VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen in Elsaß-Lothringen (G. v. 11. Dezbr.) 371. — Anlegung, Benutzung und Verwaltung der Eisenbahnen (Verf. Art. 41—47.) 372. — Expropriationsrecht derselben (das. Art. 41.) 372.
Strafe der Beschädigung, Zerstörung und Gefährdung von Eisenbahnen (Str. G. B. §. 90. Nr. 2. §§. 305. 315. 316.) 275. — Diebstahl an Reisegepäck ꝛc. auf Eisenbahnen (das. §. 243. Nr. 4.) 303. — Raub auf einer Eisenbahn (das. §. 250. Nr. 3.) 305.
Eisenbahnen als Zollstraßen (B. Z. G. §§. 17. 21.) 42. — Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Gütertransports auf Eisenbahnen (das. §. 73.) 58.
Verpflichtungen der Eisenbahnen im Interesse der Postverwaltung (G. v. 28. Oktbr. §. 4.) 350. — s. auch Eisenbahnverwaltungen.

Eisenbahnbeamte, Bestrafung derselben, wenn sie durch Vernachlässigung ihrer Pflichten einen Transport in Gefahr setzen (Str. G. B. §§. 316. 319. 320.) 318. — s. auch Beamte.

Eisenbahn-Verwaltungen, Verpflichtung derselben zur Desinfizirung von Eisenbahnwagen wegen der Rinderpest (G. v. 7. April 69. §. 6.) 405. (Instr. v. 26. Mai 69. §§ 47—55.) 417. — Verpflichtungen derselben bezüglich des Transports zollpflichtiger Güter (B. Z. G. §§. 59—73. 153. Nr. 2.) 54.

Eisenbahnwesen, s. Eisenbahnen.

Elsaß, Bergrevier für Elsaß (Bek. v. 7. Septbr. II.) 337.

Elsaß-Lothringen, Vereinigung mit dem Deutschen Reiche (G. v. 9. Juni §. 1.) 1. — Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus (das. §. 3.) 1. — Ausübung der Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen (das. §. 3.) 1.
Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts in Leipzig zum obersten Gerichtshofe für Elsaß-Lothringen (G. v. 14. Juni §. 1.) 249. — Ernennung von Rechtskundigen aus Elsaß-Lothringen zu Mitgliedern dieses Gerichtshofes (das. §. 4.) 249.
Bestellung des Ober-Bergamts in Bonn zum Ober-Bergamte für Elsaß-Lothringen (Bek. v. 7. Septbr.) 337. — Festsetzung der Revier-Eintheilung in Elsaß-Lothringen (Bek. v. 7. Septbr.) 337.
Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, in welchen von Bundesstaaten oder deren Beziehungen die Rede ist, finden auch auf Elsaß-Lothringen Anwendung (G. v. 30. Aug. Art. I.) 255.
Zölle für Einführung von Produkten aus Elsaß-Lothringen in Frankreich (Uebereinkunft v. 12. Oktbr. Art. 1. 2. 4. 6. 9.) 365. — Errichtung von Ehrensyndikaten zur Verhütung von Defrauden an Zöllen (das. Art. 7. 8.) 367. — Grenzberichtigung (das. Art. 10.) 369.
Einführung folgender Reichs- und Preußischer Gesetze u. s. w. als Gesetze in Elsaß-Lothringen:
Reichsverfassung tritt am 1. Januar 1873, der Artikel 3 derselben sofort in Wirksamkeit (G. v. 9. Juni §. 2.) 1. — Artikel 33 derselben am 1. Januar 1872 (G. v. 17. Juli §. 1.) 247. — Abschnitte VII. und VIII. derselben am 1. Januar 1872 (G. v. 11. Dezbr.) 371. (B. v. 14. Oktbr.) 347.
Bankordnung vom 5. Oktbr. 1846, Gesetze vom 7. Mai 1856 und vom 24. Septbr. 1866 und Erlaß vom 24. Oktbr. 1864, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Bankordnung (G. v. 4 Juli §. 2.) 3.
Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, Gesetz über die Besteuerung des Zuckers vom 26. Juni 1869, Gesetz über die Erhebung einer Abgabe vom Salz vom 12. Oktbr. 1867, der am 23. Mai 1870 bekannt gemachte Vereinszolltarif und das Zollkartel vom 11. Mai 1833, sowie das Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten vom 28. Juni 1834 (G. v. 17. Juli Art. 1. 2.) (Bek. v. 2. Aug.) 243.
Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (G. v. 14. Juli Art. 1.) 175.
Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 nebst Instruktion vom 31. Dezbr. 1868, Edikt über die Aufhebung der Naturalverpflegung und Brodlieferung vom 30. Oktbr. 1810 (G. v. 14. Juli §. 1.) 187.

Digitized by Google

Elsaß-Lothringen (Forts.)
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 1. Oktbr. 1871 ab (G. v. 30. Aug. Art. I.) 255.
Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs und Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktbr. 1871, vom 1. Januar 1872 ab (G. v. 4. Novbr.) 348.
Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 (G. v. 11. Dezbr.) 376.
Gesetz, betreffend die Kautionen der Reichsbeamten vom 2. Juni 1869 und die Verordnungen, betreffend die Kautionen der Reichsbeamten vom 29. Juni 1869, vom 5. Juli und 14. Juli 1871 (G. v. 11. Dezbr.) 386.
Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 nebst Instruktion vom 26. Mai 1869 (G. v. 11. Dezbr.) 403.
Eltern, Beischlaf zwischen Eltern und Kindern (Str. G. B. §. 173.) 291. — Kuppelei derselben (daf. §. 181. Nr. 2.) 293. — Bestrafung der Eltern, welche ihr Kind aussetzen oder in hülfloser Lage vorsätzlich verlassen (daf. §. 221.) 299. — Todtschlag an Eltern und Großeltern (daf. §. 215.) 298; körperliche Verletzung derselben (daf. §§. 223. 228.) 299. — ſ. auch **Angehörige**
Emprisonnement, an Stelle dieser Strafart tritt Gefängniß oder Haft (G. v. 30. Aug. Art. V.) 256.
Entbindung, Bestrafung wegen unterlassener Anmeldung einer Entbindung (G. v. 30. Aug. Art. X.) 257.
Entführung einer Frauensperson (Str. G. B. §§. 236 bis 238) 301.
Enthauptung (Str. G. B. §. 13.) 261.
Entlassung, vorläufige Entlassung der zu einer längeren Zuchthaus- und Gefängnißstrafe verurtheilten Personen (Str. G. B. §§. 23—26.) 262.
Entschädigung für Verluste durch Rinderpest (G. v. 7. April 69. §. 3.) 404. — für Aufhebung subjektiver Befreiungen von der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni 69 §. 26.) 181. (Bek. v. 27. Juli IV.) 185.
Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste (G. v. 14. Juli §. 18.) 168.
ſ. auch **Servis.**
Ergänzungsrichter bei den Landgerichten (G. v. 14. Juli §. 4.) 165.
Erkenntnisse, Vollstreckung derselben im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §§. 10—12.) 378.
Erpressung, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 253 bis 256) 306. — durch Beamte (daf. §§. 339. 343. 358.) 322.
Erschwerende Umstände bei Zolldefraudationen (B. Z. G. §§. 144—148.) 80. — in anderen Strafrechtssachen (Str. G. B. §§. 118. 206. 207. 220. 221. 224. 225. 229. 239. 243. 244. 250. 251. 282. 304. 307. 308. 315. 321—324. 327. 328. 340. 356.) 281.
Erzieher, Unzucht mit ihren Schülern und Zöglingen (Str. G. B. §. 174. Nr. 1.) 291. — Kuppelei derselben (daf. §. 181. Nr. 2.) 293. — Diebstahl und Unterschlagung gegen den Erzieher (daf. §. 247.) 304. — Betrug und Untreue gegen denselben (daf. §. 263.) 308.
Erziehungsanstalt, Unterbringung jugendlicher Verbrechet (Str. G. B. §. 56.) 268.
Estafetten, Beförderung von Briefen und Sachen durch Estafetten (G. v. 28. Oktbr. §§. 6. 10. 16—19. 21. 50. Nr. 7.) 359.
Eßwaaren, Verkauf verfälschter oder verdorbener Eßwaaren (Str. G. B. §. 367. Nr. 7.) 330. — Entwendung von Eßwaaren (daf. §. 370. Nr. 5.) 332.
Etat der Bergverwaltung für 1872 (G. v. 13. Dezbr.) 402. — der Forstverwaltung für 1871 und 1872 (G. v. 2. Oktbr.) 343. — der Justizverwaltung für 1871 und 1872 (G. v. 14. Juli) 173. — der Verwaltungsbehörden in Elsaß-Lothringen für 1872 (G. v. 23. Dezbr.) 420.
Exekution, ſ. **Zwangsvollstreckung.**
Expresse, Beförderung von Briefen und Zeitungen durch expresse Boten oder Fuhren (G. v. 28. Oktbr. §§. 2. 50. Nr. 7.) 349.
Expropriationsrecht der Eisenbahnen (Verf. Art. 41.) 372.
Extrapost, Beförderung der Reisenden durch Extrapost (G. v. 28. Oktbr. §§. 11. 50. Nr. 8.) 352. — Vorrechte der Extrapostten (daf. §§. 17—19. 21. 23.) 353.

F.

Fabrikzeichen, ſ. **Firma, Handelszeichen.**
Fahren, Uebertretungen beim Fahren in Städten und Dörfern (Str. G. B. §. 366. Nr. 2—4. §. 368. Nr. 9.) 329.
Fähren, Beschädigung oder Zerstörung derselben (Str. G. B. §§. 321. 325. 326.) 319.
Fahrlässigkeit, Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen (Str. G. B. §. 59.) 269. — Fahrlässigkeit bei Entweichung von Gefangenen (daf. §§. 121. 347.) 282. — beim Meineide und bei einer falschen Versicherung an Eidesstatt (daf. §. 163.) 289. — Tödtung durch Fahrlässigkeit (daf. §. 222.) 299. — Körperverletzung durch solche (daf. §§. 230. 232.) 300. — Herbeiführung eines Brandes durch Fahrlässigkeit (daf. §. 309.) 317. — desgl. einer Ueberschwemmung (daf. §. 314.) 317. — Gefährdung von Eisenbahnen und Störung von Telegraphen durch Fahrlässigkeit (daf. §§. 316. 318. 319.) 318. — Fahrlässigkeit bei anderen gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen (daf. §. 326.) 320. — Nichterfüllung von

Digitized by Google

Fahrlässigkeit (Zoll.)
Lieferungsverträgen im Falle eines Krieges oder Nothstandes aus Fahrlässigkeit (daf. §. 329.) 320. — Fahrlässigkeit bei Vollstreckung einer Strafe (daf. §. 345.) 323.

Fahrposten, Ueberschreitung der Zolllinie durch dieselben (V. Z. G. §. 21.) 43.
ſ. auch Poſten.

Falschmünzerei, ſ. Münzverbrechen.

Fälschung von Wahl- und Stimmzetteln (Str. G. B. §. 108.) 279. — von Metall- und Papiergeld (daſ. §§. 146—150.) 286. — von Stempelpapier, Freimarken, Briefcouverts ꝛc. (daſ. §. 275.) 310. — von Gesundheitszeugnissen (daſ. §. 277.) 311. — von Legitimationspapieren (daſ. §. 363.) 328. — von telegraphischen Depeschen (daſ. §. 355.) 325.
Fälschung von Bankpapieren (Bankordn. v. 5. Oktbr. 46 §. 120) 29. (Str. G. B. §. 149.) 287.
Fälschung von Wechselstempelzeichen (G. v. 10. Juni 69 §. 23.) 180. — desgl. des amtlichen Waarenverschlusses (V. Z. G. §. 159.) 84.
ſ. auch Urkundenfälſchung.

Faustpfand an den Kautionen der Reichsbeamten (G. v. 2. Juni 69. §§. 5. 6.) 387.
ſ. auch Pfandrecht.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten (Str. G. B. §§. 102—104.) 278.

Feldmesser, Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. G. B. §. 266. Nr. 3.) 308.

Feldpolizeigesetze, die besonderen Vorschriften über strafbare Verletzungen derselben bleiben neben dem Strafgesetzbuche in Kraft (G. v. 30. Aug. Art. II.) 255.

Festungen, strafbare Handlungen in Betreff von Festungen und Festungsplänen (Str. G. B. §. 90. Nr. 1. 2. 4. §. 92. Nr. 1. §. 360. Nr. 1.) 275.

Festungshaft, Begriff und Dauer (Str. G. B. §. 17.) 261. — Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft (daſ. §. 20.) 262. — Verhältniß zur Gefängnißstrafe (daſ. §. 21.) 262. — Verjährung (daſ. §. 70.) 271. — Zusammentreffen der Festungshaft mit Gefängniß (daſ. §. 75.) 272.
Festungshaft als Strafart für détention (G. v. 30. Aug. Art. V.) 256.

Feuer, Uebertretungen in Betreff desſelben (Str. G. B. §. 368. Nr. 5. 6.) 331.
ſ. auch Brandſtiftung.

Feuerlöschgeräthschaften, Entfernung oder Unbrauchbarmachung derselben durch Brandstifter (Str. G. B. §. 307. Nr. 3.) 316. — Nachlässigkeit in der Unterhaltung derselben (daſ. §. 368. Nr. 8.) 331.

Feuerstätten, Uebertretungen bei Errichtung und Unterhaltung von solchen (Str. G. B. §. 368. Nr. 3. 4.) 331.

Feuerwerke, Uebertretungen in Betreff derselben (Str. G. B. §. 367. Nr. 4. 5. §. 368. Nr. 7.) 330.

Feuerzeichen, vorsätzliche Zerstörung, Beseitigung ꝛc. von Feuerzeichen (Str. G. B. §§. 322. 325. 326.) 319.

Finanzbehörde (oberste Landes-), Ausübung der Befugnisse derselben in Elsaß-Lothringen durch den Reichskanzler (G. v. 17. Juli Art. I.) 37.
Befugnisse der obersten Landesfinanzbehörden in Vereinszollsachen (V. Z. G. §§. 52. 54. 70. 81. 111. 119. 121. 124. 125. 128. 131.) 53.

Firma, Mißbrauch einer fremden Firma bei Waarenbezeichnungen (Str. G. B. §. 287.) 313.

Fischen, unberechtigtes Fischen zur Nachtzeit bei Fackellicht (Str. G. B. §. 296.) 314. — unberechtigtes Fischen überhaupt (daſ. §. 370. Nr. 4.) 332.

Fischereigesetze, die besonderen Vorschriften über strafbare Verletzungen derselben bleiben neben dem Strafgesetzbuche in Kraft (G. v. 30. Aug. Art. II.) 255.

Fischerfahrzeuge, Ueberschreitung der Zollinie durch dieselben (V. Z. G. §. 21.) 43.

Fleisch, Verkauf trichinenhaltigen Fleisches (Str. G. B. §. 367. Nr. 7.) 330.

Flüsse, Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren auf denselben (V. Z. G. §§. 36—58.) 48.

Formen, ſ. Platten.

Forstarbeit (als Strafe) (G. v. 30. Aug. Art. V.) 256.

Forstbeamte sind verpflichtet, die Grenzwache zu unterstützen (V. Z. G. §. 20.) 42. — Berechtigung derselben, bei der Grenzbesetzung von ihren Waffen Gebrauch zu machen (G. v. 28. Juni 34. §. 3.) 162.
Widerstand gegen Forstbeamte (Str. G. B. §. 117.) 281.

Forstdiebstahl, Bestrafung desſelben (G. v. 30. Aug. Art. II.) 255.

Forstgesetze, die besonderen Vorschriften über strafbare Verletzungen derselben bleiben neben dem Strafgesetzbuche in Kraft (G. v. 30. Aug. Art. II.) 255.

Forstverwaltung, Etat derselben für 1871 und 1872 (G. v. 2. Okt.) 343.

Frankokouverts, Verkauf derselben durch die Postanstalten (G. v. 28. Okt. §. 9.) 363.
ſ. auch Poſtwerthzeichen.

Frankreich. Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage mit Deutschland (v. 12. Oktbr.) 365. — Zölle für Einführung von Produkten aus Elsaß-Lothringen (daſ. Art. 1. 2. 4. 6. 9.) 365. — desgl. von Französischen Produkten bei der Einführung in Elsaß-Lothringen (daſ. Art. 3. 5. 6.) 366. — Errichtung von Ehrensyndikaten zur Verhütung von Defraudation an Zöllen (daſ. Art. 7. 8.) 367. — Grenzberichtigung (daſ. Art. 10.) 369.

Digitized by Google

Frankreich (Forts.)
Vertrag zwischen Frankreich und dem Zollverein vom 2. August 1862, der Art. 28. desselben tritt wieder in Kraft (Uebereink. v. 12. Oktbr. Art. 11.) 370.
Aufhebung des gesetzlichen Kurses der Noten der Bank von Frankreich (G. v. 28 Septbr.) 345.
Französische Produkte, s. Frankreich.
Französische Sprache, Gebrauch derselben bei gerichtlichen und notariellen Verhandlungen (G. v. 14. Juli §§ 11. 13.) 166.
Freihäfen, Bestimmungen darüber (V. Z. G. §§. 97. bis 104.) 64.
Freiheit, Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit (Str. G. B. §§. 234—241.) 301. — Verlängerung der Freiheitsentziehung durch einen Beamten (das. §§. 341. 358.) 322.
Freiläger für unverzollte Waaren (V. Z. G. §§. 97. 107.) 64.
Freimarken, s. Postwerthzeichen, Telegraphen-Freimarken.
Friedensgerichte, anderweite Abgrenzung ihrer Bezirke (G. v. 14. Juli §. 1.) 165. — Die Bestimmung darüber steht dem Reichskanzler zu (das. §§. 2. 3.) 165. — Gebrauch der Deutschen und Französischen Sprache bei denselben (das. §§. 10—15.) 166. — Zuständigkeit derselben (V. v. 14. Juli §. 12.) 171.
Friedensgerichtsschreiber, Anstellung derselben (G. v. 14. Juli §. 17.) 168.
Friedensrichter, Berufung derselben zu den Sitzungen des Landgerichts (G. v. 14. Juli §. 4.) 165. — Die Ernennung derselben erfolgt durch den Reichskanzler (das. §§. 16. 17.) 167.
Friedensvertrag zwischen Deutschland und Frankreich vom 10. Mai 1871, zusätzliche Uebereinkunft zu demselben (v. 12. Oktbr.) 365.
Friedenszustand, Quartierleistung für die bewaffnete Macht und Naturalverpflegung der Truppen während des Friedenszustandes (G. v. 14. Juli §. 1.) 187.
Fürsten, s. Bundesfürsten.
Fußangeln, unbefugtes Legen derselben (Str. G. B. §. 367. Nr. 8.) 330.
Futterdiebstahl, Bestrafung desselben (Str. G. B. §. 370. Nr. 6.) 332.

G.

Garantie, zur Uebernahme von Garantien für Elsaß-Lothringen, durch welche eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, bedarf es der Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags (G. v. 9. Juni §. 3.) 1.
Garantiepflicht der Postverwaltung (G. v. 28. Oktbr. §§. 6—15.) 350.
Garnison, Entscheidung über die Belegung einer Ortschaft mit Garnison (Justr. v. 31. Dezbr. 68. §. 5.) 212. — Einquartierungskataster in Garnisonorten (das. §§. 7. 8.) 213.
Gärten, unbefugtes Betreten derselben (Str. G. B. §. 368. Nr. 9.) 331.
Gebäude, Diebstahl aus und in Gebäuden (Str. G. B. §. 243. Nr. 1. 2. 7.) 303. — Zerstörung von Gebäuden (das. §. 305.) 316. — Brandstiftung an Gebäuden (das. §§. 306—310. 325.) 316. — Ausbesserung an Gebäuden ohne die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln (das. §. 367. Nr. 13. 14.) 330.
Gebäude, welche zur Quartierleistung für die Truppen im Frieden nicht in Anspruch zu nehmen sind (G. v. 25. Juni 68. §. 4.) 190. (Justr. v. 31. Dezbr. 68. §. 2.) 211.
Gebühren, widerrechtliche Erhebung derselben (Str. G. B. §§. 352. 353. 358.) 324.
Gebühren für Postsendungen (G. v. 28. Oktbr. §. 50.) 359. — s. auch Nebengebühren.
Gebührenfreiheit der Preußischen Bank und ihrer Komtoire (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 116.) 29.
Geburt, Bestrafung wegen unterlassener Anmeldung von der Geburt eines Kindes (G. v. 30. Aug. Art. X.) 257.
Gefangene, Beaufsichtigung und Beschäftigung derselben (Str. G. B. §§. 15—17.) 261. — Befreiung und Entweichung derselben (das. §§. 120. 121. 347.) 282. — Meuterei derselben (das. §. 122.) 282. — Unzucht mit Gefangenen (das. §. 174. Nr. 3.) 292.
Gefängnißstrafe, Vollstreckung und Dauer derselben (Str. G. B. §. 16.) 261. — Verhältniß zur Zuchthausstrafe und Festungshaft (das. §. 21.) 262. — Zusammentreffen mit Festungshaft (das. §. 75.) 272. — Einzelhaft (das. §. 22.) 262. — Vorläufige Entlassung der zu Gefängnißstrafe verurtheilten Personen (das. §§. 23—26.) 262. — Umwandlung einer Geldstrafe in Gefängnißstrafe (das. §§. 28. 29.) 263.
Gefängnißstrafe tritt ein, wenn in den Landesgesetzen degradation civique, emprisonnement oder prison angedroht sind (G. v. 30. Aug. Art. V.) 256.
Geheimniß, Offenbarung von Staatsgeheimnissen (Str. G. B. §. 92.) 276. — desgl. von Privatgeheimnissen (das. §. 300.) 315.
s. auch Bankgeheimniß, Briefgeheimniß.
Gehöftssperre, Maßregel gegen die Rinderpest (Justr. v. 26. Mai 69. §§. 15. 20.) 411.
Gehülfe bei strafbaren Handlungen (Str. G. B. §§. 49. 50.) 267.

Digitized by Google

Geisteskranke, Ausschließung derselben von der Strafe (Str. G. B. §. 51.) 267. — Beischlaf mit einer geisteskranken Frauensperson (das. §. 176. Nr. 2.) 292. — Geisteskrankheit in Folge erlittener Körperverletzung (das. §§. 224. 225.) 299.

Geistliche (Religionsdiener), Bestrafung derselben wegen Unzucht mit ihren Zöglingen (Str. G. B. §. 174. Nr. 1.) 291. — desgl. wegen Kuppelei (das. §. 181. Nr. 2.) 293. — desgl. wegen Einsegnung der Ehe vor Aufnahme der erforderlichen Heirathsurkunde (das. §. 337.) 322. — desgl. wegen Mitwirkung bei einer Doppelehe (das. §. 338.) 322.

Geldanweisungen, Ertheilung und Einziehung solcher durch die Preußische Bank (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 7.) 7.

Gelder, deren Unterbringung und Verzinsung bei der Preußischen Bank (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 21. bis 28.) 10. — Arrestlegung auf die der Bank anvertrauten Gelder ist unstatthaft (das. §. 118.) 29. (G. v. 4. Juli §. 6.) 4.

Geldstrafe, Vollstreckung und Umwandlung in Freiheitsstrafe (Str. G. B. §§. 27—30. 78) 263. — s. auch Buße.

Geldstrafen bei Post- und Porto-Defraudationen (G. v. 28. Oktbr. §§. 27—29. 33) 355.

Gemeindearbeit (als Strafe) (G. v. 30. Aug. Art. V.) 256.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen (Str. G. B. §§. 306—330.) 316.

Gendarmen, ihre Befugnisse bei Verfolgung strafbarer Handlungen (G. v. 21. Juni 69. §. 30.) 382.

General-Advokaten bei dem Appellationsgerichte (B. v. 14. Juli §. 6.) 170. (G. v. 14. Juli §§. 16. 17.) 167.

General-Gouverneur, Verordnung desselben vom 3. Mai 1871, betreffend die Einführung einzelner Theile der Deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung, bleibt in Kraft (G. v. 17. Juli Art. 1.) 37. (Bek. v. 2. Aug.) 243. — Die Verordnung desselben vom 3. Oktober 1870 wegen Maßregeln gegen die Rinderpest tritt am 1. Januar 1872 außer Kraft (G. v. 11. Dezbr.) 403.

Verordnung desselben vom 7. Juni 1871 über die Tabaksteuer (G. v. 17. Juli §. 3) 247.

Verordnungen desselben vom 12. Septbr. und 17. Dezbr. 1870 über die Kompetenz der Kriegsgerichte (G. v. 20. Septbr.) 340.

General-Postamt, dessen Befugnisse in Betreff des Kautionswesens der Postbeamten (B. v. 29. Juni 69. Art. 3.) 392. (B. v. 14. Juli Art. 2) 401.

General-Prokurator, Befugnisse desselben (G. v. 14. Juli §§. 5. 17.) 166.

Gerichte der verschiedenen Bundesstaaten haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten (B. v. 21. Juni 69. §§. 1. 20.) 376.

s. auch Gerichtsverfassung.

Gerichtsferien, Dauer derselben (G. v. 14. Juli §. 9.) 166.

Gerichtshof (oberster) für Elsaß-Lothringen ist das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig (G. v. 14. Juni §. 1.) 249.

Gerichtskosten in Rechtssachen vor dem Bundes-Oberhandelsgericht (G. v. 14. Juni §. 2.) 249.

Verurtheilung zu den Kosten im Strafprozeß (G. v. 30. Aug. Art. XV.) 258.

Gerichtsschreiber, Geschäftssprache derselben bei urkundlichen Verhandlungen, welche dieselben ohne Mitwirkung eines Richters aufnehmen (G. v. 14. Juli §§. 13. 15.) 167.

Gerichtsverfassung, Abänderung derselben (G. v. 14. Juli) 165. (B. v. 14. Juli) 169.

Eintheilung der Gerichte (G. v. 14. Juli §. 1.) 165. — Besetzung, Sitz, Zahl und Bezirke der Gerichte werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt (das. §. 2.) 165. — Ausübung der Befugnisse des Justizministers durch den Reichskanzler (das. §. 3.) 165. — Geschäftssprache bei den Gerichten und bei notariellen Verhandlungen (das. §§. 10—15.) 166. — Regulativ über die Befähigung zur Anstellung der richterlichen Beamten (das. §. 16.) 167. — Ernennung der richterlichen Beamten (das. §. 17.) 168.

Sitz des Appellationsgerichts und der Landgerichte (B. v. 14. Juli §. 1.) 169. — Bezirke der Landgerichte (das. §. 2.) 169. — Eintheilung und Besetzung des Appellationsgerichts und der Landgerichte (das. §§. 3. bis 5.) 170. — Staatsanwaltschaft, Sekretaire und Anwälte bei dem Appellationsgericht und den Landgerichten (das. §§. 6—8.) 170. — Schwurgerichte (das. §. 9.) 171. — Handelsgerichte (das. §§. 10. 11.) 171. — Zuständigkeit der Gerichte (das. §. 12.) 171.

Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig, dessen Bestellung zum obersten Gerichtshof für Elsaß-Lothringen (G. v. 14. Juni) 249.

Beginn der Wirksamkeit der Kollegialgerichte (Bek. v. 19. Septbr.) 338.

s. auch Kriegsgerichte.

Gerichtsvollzieher, ihre Anstellung (G. v. 14. Juli §. 17.) 168. — Geschäftssprache derselben in gerichtlichen Verhandlungen (das. §§. 10. 15.) 166.

Gesandte, Beleidigung fremder Gesandten (Str. G. B. §. 104.) 278.

Geschäftssprache, bei gerichtlichen und notariellen Verhandlungen (G. v. 14. Juli §§. 10—15.) 166.

Geschäftsträger, Beleidigung fremder Geschäftsträger (Str. G. B. §. 104.) 278.

Digitized by Google

Geschwister, Beischlaf zwischen Geschwistern (Str. G. B. §. 173.) 291.
s. auch Angehörige.
Geschworene, Vorschützung unwahrer Thatsachen als Entschuldigung seitens Geschworener (Str. G. B. §. 138.) 285. — Bestechung derselben (daf. §. 334.) 321.
Geschworenendienst gilt als öffentliches Amt (Str. G. B. §. 31.) 264.
Geschworenenliste, Aufstellung derselben (B. v. 14. Juli §. 9.) 171.
Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen wird vom Reichskanzler-Amt herausgegeben (G. v. 3. Juli §. 1.) 2.
Gesetze und Kaiserliche Verordnungen, Verkündung derselben (G. v. 3. Juli §. 1.) 2. — Bekanntmachung von französischen Uebersetzungen von den Gesetzen ꝛc. (daf. §. 1.) 2.
Einführung von Reichs- und Preußischen Gesetzen u. s. w. als Gesetze in Elsaß-Lothringen, s. Elsaß-Lothringen.
Gesetzgebende Versammlungen des Reichs oder eines Bundesstaats, strafbare Handlungen gegen dieselben und ihre Mitglieder (Str. G. B. §§. 105. 106.) 279. — Beleidigung derselben (daf. §. 197.) 296.
Gesetzgebung, Ausübung derselben in Elsaß-Lothringen (G. v. 9. Juni §. 3.) 1.
Getränke, Verkauf verfälschter oder verdorbener Getränke Str. G. B. §. 367. Nr. 7.) 330. — Entwendung von Getränken zum Verbrauche (daf. §. 370. Nr. 5.) 332.
Gewalt, Bestimmung zu einer strafbaren Handlung durch Mißbrauch der Gewalt (Str. G. B. § 48.) 267. — Nöthigung zu einer strafbaren Handlung durch Gewalt (daf. §. 52.) 267. — Widerstand gegen Beamte und Behörden unter Anwendung von Gewalt (daf. §§. 113—117. 122.) 280. — Entführung eines Menschen durch Gewalt (daf. §§. 234 bis 236.) 301. — Nöthigung zu Handlungen oder Unterlassungen durch Gewalt (daf. §. 240.) 302. — Wegnahme fremder beweglicher Sachen mit Gewalt (daf. §. 249.) 305. — Erpressung durch Gewalt (daf. §§. 253—255.) 306.
Höhere Gewalt bei Beschädigung von Postreisenden (G. v. 28. Oktbr. §. 11. Nr. 2.) 352.
Gewerbtreibende, Bestrafung derselben wegen Verursachung des Todes eines Menschen durch Fahrlässigkeit (Str. G. B. §. 222.) 299. — desgl. wegen fahrlässiger Körperverletzung (daf. §§. 230. 232.) 300. — desgl. wegen Untreue (daf. §. 266. Nr. 3.) 308. — desgl. wegen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei, sowie der feuerpolizeilichen Vorschriften (daf. §. 369. Nr. 2. 3.) 332.
Kontrole der Gewerbtreibenden im Grenzbezirke (B. z. G. §. 124.) 71. — Subsidiarische Verhaftung derselben für Zuwiderhandlungen ihres Personals gegen die Zollvorschriften (daf. §. 153.) 82.
Gewichte, Besitz ungestempelter Gewichte (Str. G. B. §. 369. Nr. 2.) 332.
Gewichtsporto, Berechnung desselben für Postsendungen (G. v. 28. Oktbr. §. 2.) 361.
Gift, vorsätzliche Beibringung von Gift (Str. G. B. §. 229.) 300. — Vergiftung von Brunnen, Wasserbehältern ꝛc. (daf. §§. 324—326.) 319. — Zubereitung und Verkauf von Gift ohne polizeiliche Erlaubniß (daf. §. 367. Nr. 3.) 329. — Aufbewahrung von Giftwaaren (daf. §. 367. Nr. 5.) 330.
Giroverkehr der Preußischen Bank (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 7.) 7.
Gläubiger, strafbare Handlungen derselben bei der Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners (G. v. 30. Aug. Art. VIII.) 256.
Glücksspiel, gewerbmäßiges (Str. G. B. §. 284.) 312. — Bestrafung der Inhaber öffentlicher Versammlungsorte, welche Glücksspiele daselbst gestatten ꝛc. (daf. §. 285.) 312. — Unbefugtes Halten von Glücksspielen (daf. §. 360. Nr. 14.) 327.
Gottesdienst, Beschimpfung desselben (Str. G. B. §. 166.) 290. — Verhinderung und Störung desselben (daf. §. 167.) 290. — Diebstahl an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind (daf. §. 243. Nr. 1.) 303. — Beschädigung und Zerstörung solcher Gegenstände (daf. §. 304.) 316. — Brandstiftung an einem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude (daf. §. 306. Nr. 1.) 316.
Gotteslästerung, Bestrafung derselben (Str. G. B. §. 166.) 290.
Gräber (Grabmäler), Zerstörung oder Beschädigung derselben (Str. G. B. §§. 168. 304.) 290.
Grenzaufsichtsbeamten, ihre Amtsbefugnisse (B. z. G. §. 129.) 74.
Einführung des Gesetzes über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten vom 28. Juni 1834 (G. v. 17. Juli Art. 2.) 37. — Waffenmißbrauch seitens derselben (daf. §§. 6. 7. 11—14.) 162. — Untersuchungsverfahren beim Waffenmißbrauch (daf. §§. 7. 11—14.) 164. (G. v. 17. Juli Art. 2. §§. 8—10.) 37.
Grenzberichtigung zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich (Uebereinkunft vom 12. Oktbr. Art. 10.) 369.
Grenzbezirk, Bestimmung desselben (B. z. G. §. 16.) 41. — Kontrolen in demselben (daf. §§. 119—124.) 70.
Grenzwache, Befugnisse derselben (B. z. G. §. 19.) 42. (G. v. 28. Juni 34. §§. 1—6. 13.) 161.
Grenzzollämter, ihre Amtsbefugnisse (B. z. G. §. 19.) 42.
Großhandlungen, denselben können fortlaufende Konten bewilligt werden (B. z. G. §. 110.) 68.
Gruben, unterlassene Bedeckung (Str. G. B. §. 367. Nr. 12.) 330.
Gutachten, wissentlich falsche (Str. G. B. §. 154.) 287.

Digitized by Google

H.

Hafenregulative über Ein- und Ausgang zollpflichtiger Güter (V. Z. G. §. 90.) 61.

Haft, Vollstreckung und Dauer derselben (Str. G. B. §. 18.) 262. — Umwandlung einer Geldstrafe in Haft (daf. §§. 28. 29.) 263. — Verjährung der Verurtheilung zur Haft (daf. §. 70. Nr. 6.) 271. — Zusammentreffen der Haft mit anderen Freiheitsstrafen (daf. §. 77.) 272. — ſ. auch Festungshaft.

Haft tritt ein, wenn in den Landesgesetzen als Strafart emprisonnement oder prison angedroht sind (G. v. 30. Aug. Art. V.) 256.

Umwandlung der Geldstrafen für Post- und Portodefraudationen in Haft (G. v. 28. Oktbr. §. 31.) 356.

Hallen zur Niederlegung unverzollter Waaren (V. Z. G. §§. 97—104.) 64.

Handel, allgemeine Bestimmungen über das Deutsche Handelswesen (Verf. Art. 33.) 247.

Handelsbücher, unterlassene Führung derselben (Str. G. B. §. 281. Nr. 3. 4. §. 283. Nr. 2.) 311.

Handelsfirmen, ſ. Firma.

Handelsgerichte zu Metz, Straßburg, Colmar und Mühlhausen, anderweite Abgrenzung ihrer Bezirke (G. v. 14. Juli §. 1.) 165. (V. v. 14. Juli §§. 10. 11.) 171. — Zuständigkeit der Handelsgerichte (V. v. 14. Juli §. 12.) 171.

Handelsgerichtssekretaire, ihre Anstellung (G. v. 14. Juli §. 17.) 168.

Handelskammern, dieselben haben die Ehrensyndikate zur Ueberwachung der Zölle für den Produktenaustausch zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich zu wählen. (Uebereink. v. 12. Oktbr. Art. 7.) 307.

Handelsverein, ſ. Zoll- und Handelsverein.

Handelswesen, allgemeine Bestimmungen über das Deutsche Handelswesen (Verf. Art. 33.) 247.

Handelszeichen, der Art. 28. des Vertrages zwischen Frankreich und dem Zollverein v. 2. Aug. 1862., betreffend die Fabrik- und Handelszeichen, tritt wieder in Kraft (Uebereink. v. 12. Oktbr. Art. 11.) 370.

ſ. auch Firma.

Haupt-Zoll- und Steuerämter, ihre Amtsbefugnisse (V. Z. G. §§. 128. 131.) 73. (V. Z. Tarif, Abthl. III.) 154.

Aburtheilung der Zoll- und Steuervergehen durch dieselben (G. v. 17. Juli Art. 3.) 38. — Gegen das

Haupt-Zoll- und Steuerämter (Forts.)

Straferkenntniß derselben steht die Beschwerde an die Zolldirektivbehörde offen (daf. Art. 3.) 38.

Anmeldung an dieselben über die Gewinnung oder Raffinirung von Salz (G. v. 12. Oktbr. 67. §§. 3. 4.) 94.

Amtsbefugnisse derselben bei der Aufuhr von Zucker (G. v. 26. Juni 69. §. 4.) 92.

ſ. auch Zollämter, Zolldienststellen.

Hausfriedensbruch, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 123. 124. 342.) 282.

Hausirgewerbe, Beschränkungen desselben im Grenzbezirke (V. Z. G. §. 124.) 71.

Haussuchung bei Personen unter Polizeiaufsicht (Str. G. B. §. 39. Nr. 3.) 265. — Haussuchung im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §§. 30. 36.) 382. — Haussuchungen zur Ermittelung von Zollkontraventionen (V. Z. G. §. 126.) 72.

Haverei, Ermittelung des Gewichts von Waaren, welche Haverei erlitten haben (V. Z. G. §. 29.) 46.

Hazardspiel, ſ. Glücksspiel.

Hebammen, Bestrafung derselben wegen Offenbarung von Privatgeheimnissen (Str. G. B. §. 300.) 315.

Hehlerei, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 258 bis 262. 244.) 306.

Heirathsurkunden, Bestrafung der unrichtigen Führung ꝛc. derselben (G. v. 30. Aug. Art. IX.) 257. — Einsegnung von Ehen vor Aufnahme der Heirathsurkunde (Str. G. B. §. 337.) 322.

Hinterziehung des Wechselstempels verjährt in fünf Jahren (G. v. 10. Juni 69. §. 17.) 179.

Hochverrath, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 80 bis 86. 93.) 273. — Bestrafung einer im Auslande begangenen hochverrätherischen Handlung (daf. §. 4. Nr. 1. u. 2.) 259. — Anzeigepflicht von dem Vorhaben eines Hochverraths (daf. §. 139.) 285.

Hoheitszeichen, Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Hoheitszeichen des Reichs oder eines Bundesstaats (Str. G. B. §. 135.) 284.

Höhere Gewalt (vis major), ſ. Gewalt.

Holzdiebstahl, Bestrafung desselben (G. v. 30. Aug. Art. II.) 255.

Hülfe bei Verbrechen und Vergehen (Str. G. B. §§. 49. 50.) 267. — Hülfeleistung nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens, um den Thäter der Bestrafung zu entziehen ꝛc. (daf. §. 257.) 306. — Verweigerung der Hülfe bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Noth (daf. §. 360. Nr. 10.) 327. — ſ. auch Begünstigung, Theilnahme.

Verpflichtung zur Hülfeleistung bei Unfällen der Posten (G. v. 28. Oktbr. §. 21.) 354.

Digitized by Google

Hunde, Einziehung derselben bei Jagdvergehen (Str. G. B. §. 295.) 314. — Hetzen derselben auf Menschen (das. §. 366. Nr. 6.) 329.

Hurerei, s. Beischlaf, Unzucht.

Justizdienst, Ermächtigung des Reichskanzlers, die verkäuflichen Stellen im Justizdienste den Inhabern zu entziehen (G. v. 14. Juli §. 18.) 168.

Justizverwaltung, Ausgaben derselben für 1871 und 1872 (G. v. 14. Juli) 173.

J.

Jagd, unbefugte Ausübung derselben (Str. G. B. §§. 292 bis 295. 368. Nr. 10. 11.) 314.

Jagdbeamte (Jagdberechtigte), Widerstand gegen dieselben (Str. G. B. §. 117.) 281.

Jagdpolizeigesetze, die besonderen Vorschriften über strafbare Verletzungen derselben bleiben neben dem Strafgesetzbuche in Kraft (G. v. 30. Aug. Art. II.) 255.

Immobilien, welche in einem andern Staats- oder Rechtsgebiete belegen sind, Behandlung derselben im Konkurse (G. v. 21. Juni 69. §. 18.) 380.

Immobilien-Versteigerungen, Zuständigkeit in denselben (G. v. 14. Juli §. 12.) 171.

Inhaber von zollpflichtigen Gegenständen haftet für Entrichtung des Zolles (B. Z. G. §. 13.) 41.

Injurien, s. Beleidigung.

Injuriensachen gelten in Ansehung der Rechtshülfe als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (G. v. 21. Juni 69. §. 41.) 384.

Inländer, als solcher gilt jeder Bundesangehörige in Ansehung der Civil- und Strafprozeßgesetze im Bundesgebiet (G. v. 21. Juni 69. §. 39.) 384.

Instruktion zum Gesetze vom 25. Juni 1868., betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden (v. 31. Dezbr. 68.) 211. (G. v. 14. Juli §. 1. Nr. 1.) 187. — Abänderung des §. 15. dieser Instruktion (A. E. v. 3. Septbr. 70.) 238. (G. v. 14. Juli §. 1. Nr. 1.) 187.

Instruktion zum Gesetze, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (v. 26. Mai 69.) 407. — diese Instruktion wird genehmigt (A. E. v. 26. Mai 69.) 407.

Italien, Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Italien (v. 31. Oktbr.) 422. — Protokoll dazu (v. 31. Oktbr.) 434.

Jugendliche Verbrecher, Unterbringung derselben in Erziehungs- oder Besserungs-Anstalten (Str. G. B. §. 56.) 268. — Gegen dieselben ist statt der Zuchthausstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen (das. §. 57. Nr. 1. 3.) 268. — s. auch Alter.

K.

Kaffee, Bestimmungen des Vereinszolltarifs darüber finden nicht Anwendung (B. v. 19. Aug. §. 1.) 253.

Kaiser, der Kaiser übt die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen aus (G. v. 9. Juni §. 3.) 1. — Durch Verordnung des Kaisers können mit Zustimmung des Bundesraths einzelne Theile der Reichsverfassung schon vor dem 1. Januar 1873 in Elsaß-Lothringen eingeführt werden (das. §. 2.) 1. — Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers (das. §. 4.) 2.

Der Kaiser ernennt die Mitglieder des Appellationsgerichts, der Landgerichte und der Staatsanwaltschaft (G. v. 14. Juli §. 17.) 168.

Der Kaiser trifft die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich der den neu zu konzessionirenden Eisenbahnen im Interesse der Post aufzulegenden Verpflichtungen (G. v. 28. Oktbr. §. 4.) 350.

Rechte und Pflichten des Kaisers in Betreff der Post- und Telegraphen-Verwaltung (Verf. Art. 50. 52.) 374. — in Betreff des Eisenbahnwesens (das. Art. 46.) 373. — Strafbare Handlungen gegen den Kaiser (Str. G. B. §§. 80. 94. 95.) 273.

s. auch Bundesfeldherr, Bundespräsidium.

Kaiserliche Verordnungen, s. Gesetze.

Kakaomasse und gemahlener Kakao, Bestimmungen des Vereinszolltarifs finden darauf nicht Anwendung (B. v. 19. Aug. §. 1.) 253.

Kammerberichte, wahrheitstreue, sind straffrei (Str. G. B. §. 12.) 260.

Kammern (Civil- und Strafkammern) der Landgerichte (G. v. 14. Juli §. 2.) 165. (B. v. 14. Juli §§. 3. 4.) 170.

Kammern der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher (G. v. 14. Juli §. 2.) 165. (B. v. 14. Juli §. 11.) 171.

Kammerpräsidenten (B. v. 14. Juli §. 4.) 170.

Kanäle, Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren auf denselben (B. Z. G. §§. 36—58.) 48. — Störung des Fahrwassers in Kanälen (Str. G. B. §. 321.) 319.

Digitized by Google

Kantonnements, Verpflichtung zur Quartierleistung für Kantonnements der Truppen (Instr. v. 31. Dezbr. 68. §. 6.) 212.

Kartellträger beim Zweikampf, Begriff und Bestrafung (Str. G. B. §§. 203. 204. 209.) 297.

Kassation eines Urtheils durch den obersten Gerichtshof (G. v. 14. Juli §. 7.) 166.

Kassationshof in Paris, an Stelle desselben tritt als oberster Gerichtshof für Elsaß-Lothringen das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig (G. v. 14. Juni §. 1.) 249.

Kassationsvermerk auf Wechselstempelzeichen (Bek. v. 27. Juli II.) 184.

Kassen (öffentliche) haben die Noten der Preußischen Bank statt baaren Geldes in Zahlung anzunehmen (G. v. 4. Juli §. 3.) 3.

Kassenbeamte, strafbare Handlungen derselben (Str. G. B. §§. 350. 351.) 324.

Kataster, Führung von Katastern über den Umfang der Quartierleistungen für die Truppen (G. v. 25. Juni 68. §. 6.) 191. (Instr. v. 31. Dezbr. 68. §§. 7. 8.) 213.

Kaufleute, Bestrafung derselben wegen Bankerotts (Str. G. B. §§. 281—283.) 311. — Schutz derselben gegen Mißbrauch ihrer Firma oder ihres Namens bei Waarenbezeichnungen (daf. §. 287.) 313.

Bestrafung von Kaufleuten, welche ihre Zahlungen eingestellt haben (G. v. 30. Aug. Art. VII.) 256.

Kautionen, s. Amtskautionen.

Keller, unterlassene Bedeckung derselben (Str. G. B. §. 367. Nr. 12.) 330.

Kinder unter 12 Jahren können nicht strafrechtlich verfolgt werden (Str. G. B. §. 55.) 268. — Beischlaf zwischen Kindern und Eltern (daf. §. 173.) 291. — Unzucht mit Kindern (daf. §§. 174. 176. Nr. 3.) 291. — Beleidigung der Kinder (daf. §. 195.) 295. — Entführung eines Kindes (daf. §. 235.) 301. — Unterschiebung oder Verwechselung eines Kindes (daf. §. 169.) 290. — Tödtung eines Kindes (daf. §. 217.) 298. — Aussetzung eines Kindes (daf. §. 221.) 299. — s. auch Angehörige.

Bestrafung wegen unterlassener Anmeldung von der Geburt oder dem Auffinden eines neugeborenen Kindes (G. v. 30. Aug. Art. X.) 257.

Kindesmord (Str. G. B. §. 217.) 298.

Kirche, Beschimpfung derselben (Str. G. B. §. 166.) 290. — Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes in einer Kirche (daf. §. 167.) 290. — s. auch Gottesdienst.

Klassen-Eintheilung der Orte hinsichtlich der Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden (G. v. 14. Juli §. 2.) 187.

Kollegialgerichte erster Instanz werden durch kollegialisch eingerichtete Landgerichte ersetzt (G. v. 14. Juli §. 1.) 165.

Beginn der Wirksamkeit der Kollegialgerichte (Appellationsgericht und Landgerichte) (Bek. v. 19. Septbr.) 338.

Kollokationssachen, Zuständigkeit in denselben (V. v. 14. Juli §. 12.) 172.

Kommunalbeamte sind verpflichtet, die Grenzwache zu unterstützen (V. Z. G. §. 20.) 42.

Kommunalbehörden, Befugnisse derselben hinsichtlich der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni 69. §. 21.) 180.

Kommunikationsabgaben, Befreiung der Posten und gewisser Privat-Personenfuhrwerke ꝛc. von Entrichtung der Kommunikationsabgaben (G. v. 28. Oktbr. §. 16.) 353.

Kompetenz, s. Zuständigkeit.

Komtoire, s. Bankkomtoire.

Konfiskation unrichtig deklarirten Zuckers (G. v. 26. Juni 69. §. 4.) 92. — als Strafe von Zollvergehen (V. Z. G. §§. 134. 135. 140. 141. 154—157.) 77. — desgl. bei Salzabgaben-Defraudationen (G. v. 12. Oktbr. 67. §§. 11. 12. 16.) 98.

s. auch Einziehung.

Konkurrenz, s. Zusammentreffen.

Konkurrenzbahnen, Anlegung solcher (Verf. Art. 41.) 372.

Konkurs, s. Bankerott.

Konten (fortlaufende) können an Großhandlungen bewilligt werden (V. Z. G. §. 110.) 68.

Kontrebande, Begriff und Strafe (V. Z. G. §. 134.) 77. — Thatbestand (daf. §. 136.) 77. — Erschwerende Umstände (daf. §§. 144—148.) 80.

Kontrolen des Zollverkehrs im Grenzbezirke (V. Z. G. §§. 119—124.) 71. — im Binnenlande (daf. §. 125.) 72.

Konzessions-Urkunden zu Bergwerks-Anlagen (G. v. 14. Juli Art. 3.) 251.

Körperverletzung, Bestrafung derselben (Str. G. B. §§. 223—233.) 299. — Körperverletzung eines Beamten (daf. §. 118.) 281. — bei Aussetzung hülfloser Personen (daf. §. 221.) 299. — bei Freiheitsentziehung (daf. §. 239.) 302. — beim Raube (daf. §. 251.) 305. — bei gemeingefährlichen Verbrechen ꝛc. (daf. §§. 315. 316. 321. 325.) 318. — durch einen Beamten (daf. §§. 340. 358.) 322. — s. auch Verletzung.

Digitized by Google

Korrespondenz, ſ. Briefe.

Korrespondenzkarten, Gebühren für dieſelben (G. v. 28. Oktbr. §. 50. Nr. 6.) 359.

Koſten der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §. 43.) 385. — Verurtheilung zu den Koſten im Strafprozeß (G. v. 30. Aug. Art. XV.) 258.

ſ. auch Gerichtskoſten.

Krankheit, Verletzung der Vorſchriften zur Verhütung anſteckender Krankheiten (Str. G. B. §. 327.) 320.

Krebſen, unbefugtes (Str. G. B. §§. 296. 370. Nr. 4.) 314.

Krieg, Befugniß der Poſtverwaltung hinſichtlich der Garantie für Poſtſendungen im Falle eines Krieges (G. v. 28. Oktbr. §. 15.) 353.

Kriegsbedürfniſſe, ſtrafbare Handlungen in Betreff derſelben (Str. G. B. §. 90. Nr. 2. §. 329.) 275.

Kriegsgericht, einſtweilige Mitwirkung des Staatsanwalts und des Inſtruktionsrichters des Kriegsgerichts in Unterſuchungen, betreffend die Verletzung von Perſonen durch Grenzaufſichtsbeamte (G. v. 17. Juli Art. 2.) 38. — Aburtheilung von Zoll- und Steuervergehen erfolgt bis zur Einſetzung der ordentlichen Gerichte durch das Kriegsgericht (daſ. Art. 3.) 38.

Vorſchriften über die Kompetenz der Kriegsgerichte (G. v. 30. Aug. Art. XVI.) 258.

Einſchränkung der Kompetenz derſelben (B. v. 20. Septbr.) 340.

Kriegsmaterial, Beförderung deſſelben auf den Eiſenbahnen (Verf. Art. 47.) 373.

Kriegszuſtand, härtere Beſtrafung der Verbrechen, welche in Theilen des Reichs, die in Kriegszuſtand erklärt ſind, begangen werden (G. v. 30. Aug. Art. IV.) 255.

Kugeln, widerrechtliche Zueignung derſelben (Str. G. B. §. 291.) 313.

Kuppelei, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 180. 181.) 293.

Kurator, Unfähigkeit zu dieſem Amte bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (Str. G. B. §. 34. Nr. 6.) 264. — Beſtrafung des Kurators wegen Untreue (daſ. §. 266. Nr. 1.) 308.

Kuriere, Befreiung derſelben von Kommunikationsabgaben (G. v. 28. Oktbr. §. 16.) 353. — Sonſtige Vorrechte derſelben (daſ. §§. 17—19. 21. 23.) 353.

Kurkoſten für ärztliche Behandlung der durch Grenzaufſichtsbeamte verletzten Perſonen (G. v. 28. Juni 34. §. 6.) 162.

Erſatzpflicht der Poſt für die Kurkoſten beſchädigter Poſtreiſender (G. v. 28. Oktbr. §. 11. Nr. 2.) 352.

Kuvertiren von Briefen an die Poſtanſtalten, Berechnung des Portos (G. v. 28. Oktbr. §. 5.) 363.

L.

Ladungsverzeichniß bei der Zollabfertigung (V. z. G. §§. 33. 63.) 47.

Lagerfriſt bei Niederlegung unverzollter Waaren (V. z. G. §. 98.) 64.

Lagergeld für Niederlegung unverzollter Waaren (V. z. G. §. 99.) 65.

Lagerhäuſer (V. z. G. §§. 97—104.) 64.

Landesfinanzbehörde (oberſte), die geſetzlichen Befugniſſe derſelben werden durch den Reichskanzler ausgeübt (G. v. 17. Juli Art. 1.) 37.

ſ. auch Finanzbehörde.

Landesherr, Beſtrafung des Mordes und des Verſuchs des Mordes an dem Landesherrn (Str. G. B. §. 80.) 273. — Beleidigung des Landesherrn (daſ. §§. 94—97.) 276. — Feindliche Handlungen gegen den Landesherrn eines fremden Staates (daſ. §§. 102. 103.) 278.

Landeskokarde, Unfähigkeit zum Tragen derſelben (Str. G. B. §. 34. Nr. 1.) 264.

Landesverrath, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 80—93.) 273. — Beſtrafung des im Auslande begangenen Landesverraths (daſ. §. 4. Nr. 2.) 259. — Anzeigepflicht von dem Vorhaben eines Landesverraths (daſ. §. 139.) 285.

Landesverweiſung von Ausländern wegen ſtrafbarer Handlungen (Str. G. B §. 39. Nr. 2. §§. 284. 362.) 265. — Beſtrafung von Landesverwieſenen im Falle unerlaubter Rückkehr (daſ. §. 361. Nr. 2.) 328.

Landfriedensbruch, Begriff und Strafe (Str. G. B. §. 125.) 283.

Landgerichte, Errichtung, Zuſtändigkeit und Bezirke derſelben (G. v. 14. Juli) 165.

Beginn ihrer Wirkſamkeit (Bek. v. 19. Septbr.) 338.

Landſtraßen, Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren auf denſelben (V. z. G. §§. 36—58.) 48.

Landſtreicher, Beſtrafung derſelben (Str. G. B. §. 361. Nr. 3. §. 362.) 327.

Landtag (Kammer), Straffreiheit der Mitglieder deſſelben wegen ihrer Abſtimmung und wegen der in Ausübung ihres Berufs gethanen Aeußerungen (Str. G. B. §. 11.) 260. — Straffreiheit der Berichte über Landtags- ꝛc. Verhandlungen (daſ. §. 12.) 260. — ſ. auch Geſetzgebende Verſammlungen.

Landwehr, Auswanderung eines Landwehrmanns ohne Erlaubniß (Str. G. B. §. 360. Nr. 3.) 326.

Digitized by Google

Leben, Verbrechen und Vergehen wider das Leben (Str. G. B. §§. 211—222.) 297.

Legitimationspapiere, Anfertigung und Gebrauch falscher Legitimationspapiere (Str. G. B. §. 363.) 328.

Legitimationsscheine zum Zwecke der Transportkontrole im Grenzbezirk (V. Z. G. §§. 119. 120.) 70.

Lehrer, Unzucht mit ihren Schülern (Str. G. B. §. 174.) 291. — Bestrafung derselben wegen Kuppelei (daf. §. 181. Nr. 2.) 293. — f. auch Erzieher.

Leibesfrucht, Abtreibung und Tödtung derselben (Str. G. B. §§. 218—220.) 298.

Leiche (Leichnam), Beerdigung oder Wegschaffung eines Leichnams ohne Vorwissen der Behörde (Str. G. B. §. 367. Nr. 1.) 329. — Vorzeitige Beerdigung einer Leiche (daf. §. 367. Nr. 2.) 329.

Leichendiebstahl, Bestrafung desselben (Str. G. B. §. 168.) 290. — Unbefugte Wegnahme von Theilen einer Leiche (daf. §. 367. Nr. 1.) 329.

Leipzig, das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig wird zum obersten Gerichtshof für Elsaß-Lothringen bestellt (G. v. 14. Juni) 249. — f. auch Bundes-Oberhandelsgericht.

Licht, unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht (Str. G. B. §. 368. Nr. 5.) 331.

Lieferungsverträge, Nichterfüllung derselben im Fall eines Krieges oder Nothstandes (Str. G. B. §. 329.) 320.

Lombardpfandscheine, Strafe für Verfälschung und Nachmachung derselben (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 120.) 29. (Str. G. B. §. 149.) 287.

Lombardverkehr der Preußischen Bank (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 5. 6. 117.) 6. (A. E. v. 24. Oktbr. 64.) 33. (G. v. 4. Juli §. 5.) 4.

Löserdürre, f. Rinderpest.

Lothringen, Bergrevier für Lothringen (Bek. v. 7. Septbr. 1) 337. — f. auch Elsaß-Lothringen.

Lotterie, unbefugte Veranstaltung öffentlicher Lotterien (Str. G. B. §. 286.) 312.

M.

Maaße, Anwendung nicht gestempelter Maaße (Str. G. B. §. 369. Nr. 2.) 332.

Macht (bewaffnete), f. Truppen.

Mädchen, Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren (Str. G. B. §. 182.) 293.

Magazin, Bestrafung desjenigen, welcher im Kriege Magazine zerstört oder in feindliche Gewalt bringt (Str. G. B. §. 90.) 275. — Anzündung eines Magazins (daf. §§. 308—310. 325.) 317.

Majestätsbeleidigung, Bestrafung (Str. G. B. §. 4. Nr. 2. §§. 94. 95.) 259.

Mäkler, Bestrafung wegen Untreue (Str. G. B. §. 266. Nr. 3.) 308.

Marinebeamte, Amtskautionen derselben (V. v. 5. Juli) 393.

Marktverkehr, Erleichterungen desselben (V. Z. G. §. 112.) 69.

Marsch, Verpflegung der Truppen auf dem Marsche (Instr. v. 31. Dezbr. 68. §. 6.) 212. (Reglem. v. 13. Mai 58.) 240.

Marschration, Festsetzung derselben (Reglem. v. 13. Mai 58. §. 77.) 241. — Beschaffung derselben (daf. §§. 80—82.) 241.

Marschrouten, Ausstellung derselben von den oberen Verwaltungsbehörden (Instr. v. 31. Dezbr. 68. §. 10.) 214. — Formular dazu (daf. Anl. A.) 217.

Medizinalpersonen, f. Aerzte.

Meineid, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 153 bis 163.) 287.

Melasse, Befreiung derselben vom Eingangszoll (G. v. 26. Juni 69. §. 2.) 91.

Menschenraub, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 234. 235.) 301. — Unterlassene Anzeige von dem Vorhaben eines solchen Raubes (daf. §. 139.) 285.

Messer (verpflichtete), Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. G. B. §. 266. Nr. 3.) 308.

Messer (Instrument), Gebrauch desselben bei einer Schlägerei (Str. G. B. §. 367. Nr. 10.) 330.

Meßverkehr, Erleichterungen desselben (V. Z. G. §. 112.) 69.

Metz, Sitz eines Land- und eines Handelsgerichts, Bezirke derselben (V. v. 14. Juli §§ 1—3. 10. 11.) 169. — Sitz des Revierbeamten des Bergreviers für Lothringen (Bek. v. 7. Septbr.) 337.

Meuterei, Begriff und Strafe (Str. G. B. §. 122.) 282.

Mildernde Umstände, Berücksichtigung derselben beim Strafprozeßverfahren (G. v. 30. Aug. Art. XII. XIII.) 257. (Str. G. B. §§. 81. 83. 85—90. 92. 94. 96. 98. 100. 102. 105. 106. 115. 118. 125. 146. 171. 174. 176. 177. 179. 187. 189. 213. 217. 218. 228. 239. 243. 244. 246. 249. 250. 261. 263—265. 268. 272. 281. 282. 308. 332—334. 340. 346. 347. 351.) 273.

Digitized by Google

Militair, s. Soldaten, Truppen.

Militairabschied, Anfertigung und Gebrauch falscher Militairabschiede (Str. G. B. §. 363.) 328.

Militairbeamte, Amtskautionen derselben (V. v. 5. Juli) 393. — s. auch Militairpersonen.

Militairdienst, strafbare Handlungen in Betreff desselben (Str. G. B. §. 112. 140—143.) 280.

Militairpersonen sind auf den Eisenbahnen zu ermäßigten Preisen zu befördern (Verf. Art. 47.) 373.

Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf Militairpersonen (Str. G. B. §. 10.) 260. — Widerstand gegen Militairpersonen bei Ausübung ihres Dienstes (das. §. 113.) 280. — Beleidigung derselben (das. §. 196.) 295. — Bestechung derselben (das. §§. 333. 335.) 321.

Militairpflicht, s. Militairdienst.

Minderjährige, Bestrafung derselben (Str. G. B. §§. 56. 57.) 268. — Berechtigung derselben zum Antrage auf Bestrafung (das. §. 65.) 270. — Handlungen wider die Sittlichkeit mit Minderjährigen (das. §§. 173. 174. 176. 182.) 291. — Entführung von solchen zu unsittlichen Zwecken (das. §. 235.) 301. — Entführung einer minderjährigen Frauensperson (das. §. 237.) 302. — Unerlaubtes Kreditgeben an Minderjährige (das. §§. 301. 302.) 315. — s. auch Kinder.

Mineralien, unbefugte Gewinnung von Mineralien (Str. G. B. §. 370. Nr. 2.) 332.

Mißhandlung, Bestrafung (Str. G. B. §. 223.) 299. — Mißhandlung der Thiere (das. §. 360. Nr. 13.) 327.

s. auch Körperverletzung.

Monat, Berechnung desselben bei Freiheitsstrafen (Str. G. B. §. 19.) 262.

Montirungsstücke, unbefugter Erwerb derselben (Str. G. B. §. 370. Nr. 3.) 332.

Mord, Begriff und Strafe (Str. G. B. §. 211.) 297. — Mord oder Versuch des Mordes an dem Kaiser oder an dem Landesherrn (das. §. 80.) 273. — Bedrohung mit Mord (das. §. 254.) 306. — Brandstiftung zum Zweck der Begehung eines Mordes (das. §. 307. Nr. 2.) 316. — Anzeigepflicht von dem Vorhaben eines Mordes (das. §. 139.) 285.

Mühlhausen, Sitz eines Land- und eines Handelsgerichts, Bezirke derselben (V. v. 14. Juli §§. 1—3. 10. 11.) 169.

Ermächtigung der Stadt Mühlhausen zur Aufnahme eines Anlehens (G. v. 28. Septbr.) 341.

Munition, widerrechtliche Zueignung derselben (Str. G. B. §. 291.) 313.

s. auch Kriegsmaterial.

Münzverbrechen (Münzvergehen), Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 146—152.) 286. — Begehung derselben im Auslande (das. §. 4. Nr. 1. 2.) 259. — Anzeigepflicht von Münzverbrechen (das. §. 139.) 285.

Müssiggang, strafbarer (Str. G. B. §. 361. Nr. 5. §. 362.) 327.

Muster, Postsendungen mit Mustern (G. v. 28. Oktbr. §. 50. Nr. 6.) 359. (G. v. 28. Oktbr. §. 8.) 363.

Mutter, Bestrafung wegen Kindesmords (Str. G. B. §. 217.) 298. — desgl. wegen Abtreibung der Leibesfrucht (das. §. 218.) 298. — desgl. wegen Aussetzung eines Kindes (das. §. 221.) 299. — s. auch Eltern.

N.

Nacheile bei Verfolgung strafbarer Handlungen (G. v. 12. Juni 69. §. 30.) 382.

Nachforderung von Porto (G. v. 28. Oktbr. §. 7.) 363.

Nachlaß, Vollstreckung einer Strafe in denselben (Str. G. B. §. 30.) 263.

Nachmachung von Bankpapieren (Bankordn. v. 5. Oktbr. 46. §. 120.) 29. — desgl. von Metallgeld, Papiergeld, Bank- und andern Werthpapieren (Str. G. B. §§. 146 bis 152.) 286.

Nachtzeit, Begehung strafbarer Handlungen zur Nachtzeit (Str. G. B. §. 243. Nr. 7. §. 250. Nr. 4. §§. 293. 296. 322. 325. 326.) 303.

Ueberschreitung der Zollinie zur Nachtzeit (B. Z. G. §. 21.) 42.

Namen, Führung eines falschen Namens (Str. G. B. §. 360. Nr. 8.) 326. — Mißbrauch des Namens bei Waarenbezeichnungen (das. §. 287.) 313.

Nationalkokarde, s. Landeskokarde.

Naturalverpflegung der Truppen im Frieden (Reglement v. 13. Mai 1858) 240. (G. v. 14. Juli §. 1. Nr. 2.) 187. — Marschverpflegung der Soldaten (Reglem. v. 13. Mai 58. §§. 23—25. 30. 32. 33.) 240. — Marschrationen (das. §. 77.) 241. — Beschaffung der Marschrationen (das. §§. 80—82.) 241.

Naturereigniß, Beschädigung von Postsendungen in Folge eines solchen (G. v. 28. Oktbr. §. 6. zu b.) 351.

Nebengebühren, wieweit dieselben neben Zöllen erhoben werden dürfen (B. Z. G. §. 10.) 40. — Abschaffung der Nebengebühren für Postsendungen (G. v. 28. Oktbr. §. 8.) 363.

Digitized by Google

Nebenzollämter, ihre Amtsbefugniſſe (B. Z. G. §. 128.) 73. (B. Z. Tarif, Abthl. III.) 154.

Nettogewicht bei Zollrevisionen (B. Z. G. §. 29.) 46. (B. Z. Tarif Abthl. III.) 152.

Niederlagen unverzollter Waaren (B. Z. G. §§. 97 bis 110.) 64. — vergl. (§. 40.) 49. — öffentliche (daſ. §§. 97—107.) 64. — allgemeine (ddſ. §§. 97—104.) 64. — beſchränkte (§. 105.) 66. — freie (§. 107.) 67. — Niederlagen-Regulative (daſ. §. 106.) 67.

Norddeutſche, ſ. Deutſche.

Normal-Eichungskommiſſion, Amtskaution des Rendanten der Kaſſe derſelben (B. v. 29. Juni 69. Art. 2. Nr. III.) 391.

Notare, die Ernennung derſelben erfolgt durch den Reichskanzler (G. v. 14. Juli §§. 16. 17.) 167.
Dienſteid derſelben (G. v. 20. Sept. §§. 1—3.) 339. — Verpflichtung derſelben hinſichtlich der Wechſelſtempelſteuer (G. v. 10. Juni 69. §. 21.) 180. — Beſtrafung derſelben wegen Offenbarung fremder Geheimniſſe (Str. G. B. §. 300.) 315. — Dieſelben ſind als Beamte anzuſehen (daſ. §. 359.) 325.

Notariat gilt als öffentliches Amt (Str. G. B. §. 31.) 263.

Notarielle Verhandlungen, Gebrauch der deutſchen und franzöſiſchen Sprache bei denſelben (G. v. 14. Juli §. 13.) 167.

Noten der Bank von Frankreich, Aufhebung des geſetzlichen Kurſes dieſer Noten (G. v. 28. Septbr.) 345.
ſ. auch Banknoten.

Nothſtand bei Begehung ſtrafbarer Handlungen (Str. G. B. §. 54.) 268. — Nichterfüllung von Lieferungsverträgen zur Abwehr eines Nothſtandes (daſ. §. 329.) 320.
Beförderung von Lebensmitteln auf den Eiſenbahnen bei Nothſtänden (Verf. Art. 46.) 373.

Nothwehr, Begriff und Strafloſigkeit derſelben (Str. G. B. §. 53.) 268.

Nothzucht, ſ. Beiſchlaf.

O.

Ober-Bergamt in Bonn, Beſtellung deſſelben zum Ober-Bergamt für Elſaß-Lothringen (G. v. 14. Juli) 252. (Bek. v. 7. Septbr.) 337. — deſſen Amtsbefugniſſe (G. v. 14. Juli Art. 2—5.) 250. — daſſelbe iſt mit Ausführung der Reviereſtſtellung beauftragt (Bek. v. 7. Septbr.) 337.

Ober-Handelsgericht, ſ. Bundes-Oberhandelsgericht.

Ober-Poſtdirektionen, deren Befugniſſe im Poſtſtrafverfahren (G. v. 28. Oktbr. §§. 34. 35. 40.) 356. — Entſchädigungsanſprüche an die Poſtverwaltung ſind an die zuſtändige Ober-Poſtdirektion zu richten (daſ. §. 13.) 352.

Ober-Prokuratoren bei den Landgerichten (G. v. 14. Juli §§. 16. 17.) 167. (B. v. 14. Juli §. 6.) 170. — Befugniß derſelben in Schwurgerichtsſachen (G. v. 14. Juli §. 5.) 166.

Oberſekretaire bei dem Appellationsgerichte und den Landgerichten (G. v. 14. Juli §. 17.) 168. (B. v. 14. Juli §. 7.) 171.

Oberſter Gerichtshof, Kaſſation eines Urtheils durch denſelben, Wirkung derſelben (G. v. 14. Juli §. 7.) 166.
ſ. auch Bundes-Oberhandelsgericht.

Oberſte Landesfinanzbehörde, deren Befugniſſe übt in Elſaß-Lothringen der Reichskanzler aus (G. v. 17. Juli Art. 1.) 37.
ſ. auch Finanzbehörde.

Obligationen über Schulden des Reichs oder einzelner Bundesſtaaten, mit denſelben können die Amtskautionen beſtellt werden (G. v. 2. Juni 69. §. 5.) 387.
ſ. auch Bankobligationen.

Obrigkeit, Aufforderung zum Ungehorſam gegen die Obrigkeit (Str. G. B. §. 110.) 280. — Verbreitung falſcher Thatſachen über Anordnungen der Obrigkeit (daſ. §. 131.) 284.

Orden, Verluſt und Unfähigkeit zur Erlangung derſelben in Folge ſtrafrechtlicher Verurtheilung (Str. G. B. §§. 33. 34.) 264. — Unbefugtes Tragen derſelben (daſ. §. 360. Nr. 8.) 326.

Ordnung, Vergehen und Verbrechen wider die öffentliche Ordnung (Str. G. B. §§. 123—145.) 282.

Ordnungsſtrafen bei Uebertretung der Zollvorſchriften (B. Z. G. §§. 151. 152.) 82.

Ortspolizeibehörde, ſ. Polizeibehörde.

Ortsſperre, Maßregel gegen die Rinderpeſt (Inſtr. v. 26. Mai 69. §§. 21—25.) 412.

Ortsſtatuten, Aufſtellung von Ortsſtatuten über die Vertheilung der Quartierleiſtungen (G. v. 25. Juni 68. §. 7.) 191. (Inſtr. v. 31. Dezbr. 68. §. 9.) 214.

P.

Packete, Beförderung derſelben durch die Poſt (G. v. 28. Oktbr. §. 50.) 359. — Garantie der Poſtverwaltung für Packetſendungen (daſ. §§. 6—9.) 350. — Porto für Packete (G. v. 28. Oktbr. §§. 2. 3. 8.) 361.

Digitized by Google

Packetporto (G. v. 28. Oktbr. §§. 2. 3. 8.) 361.

Packhöfe, Bestimmungen darüber (V. Z. G. §§. 97. bis 104.) 64.

Papiergeld, Nachmachung und Verfälschung desselben, Verausgabung falschen Papiergeldes (Str. G. B. §§. 146 bis 149. 151. 152. 360. Nr. 4—6.) 286.

Parketsekretaire, Anstellung derselben (G. v. 14. Juli §. 17.) 168. (V. v. 14. Juli §. 7.) 171.

Parteien, Anträge derselben auf Leistung der Rechtshülfe in Civilprozessen (G. v. 21. Juni 69. §§. 4—6. 10.) 377.

Passagiergut, Garantie der Postverwaltung für dasselbe (G. v. 28. Oktbr. §. 11.) 352.
s. auch Reisegepäck.

Passagierstuben, Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung ꝛc. in den Passagierstuben (G. v. 28. Oktbr. §. 50. Nr. 10.) 360.

Paß, Anfertigung und Gebrauch falscher Pässe (Str. G. B. §. 363.) 328.

Permissions-Urkunden zu Bergwerksanlagen (G. v. 14. Juli Art. 3.) 251.

Personenfuhrwerke, Befreiung gewisser Personenfuhrwerke von der Entrichtung des Chausseegeldes (G. v. 28. Oktbr. §. 16.) 353.

Personengeld für Beförderung von Postreisenden (G. v. 28. Oktbr. §. 50. Nr. 8. §. 25.) 359. — Personengelddefraudation (daf. §§. 29. 30.) 355.

Personenstand, Vergehen und Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand (Str. G. B. §§. 169. 170.) 290. (G. v. 30. Aug. Art. IX.) 257.

Personenstandsbeamte (Civilstandsbeamte), Bestrafung derselben für ihre Mitwirkung zu einer Doppelehe (Str. G. B. §. 338.) 322. — desgl. wegen unrichtiger Aufnahme ꝛc. der Heirathsurkunden (G. v. 30. Aug. Art. IX.) 257.

Pfandleiher, Bestrafung derselben wegen unbefugten Gebrauchs der ihnen verpfändeten Sachen (Str. G. B. §. 290.) 313. — desgl. wegen Zuwiderhandelns gegen Gewerbevorschriften (daf. §. 360. Nr. 12.) 327.

Pfandrecht des Reichs an den Amtskautionen (G. v. 2. Juni 69. §§. 5. 6. 10—12.) 387. — Wirkung des Pfandrechts im Konkurse (G. v. 21. Juni 69. §. 17.) 380.

Pfändung ist gegen Posten, Kuriere und Estafetten nicht gestattet (G. v. 28. Oktbr. §. 18.) 353.

Platten (Formen) zu strafbaren Schriften und Abbildungen sind unbrauchbar zu machen (Str. G. B. §§. 41. 42.) 265. — Platten zum Zwecke eines Münzverbrechens (daf. §. 151.) 287. — Anfertigung von Platten zur Herstellung von Metall- oder Papiergeld ꝛc. ohne Auftrag einer Behörde (daf. §. 360. Nr. 4—6.) 326.

Platzanweisungen auf Sicht und ohne Akzept sind befreit von der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni 69. §. 24.) 181. — Plätze, welche in Bezug hierauf als ein Platz betrachtet werden (Bek. v. 27. Juli III.) 185.

Politische Verbrechen und Vergehen, auf dieselben finden die Bestimmungen des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Italien keine Anwendung (Vertr. v. 31. Oktbr. Art. 4.) 427. — Auslieferung der wegen solcher Verbrechen ꝛc. angeschuldigten Personen im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §. 25. Nr. 1.) 381.

Polizeiaufsicht, Stellung unter Polizeiaufsicht, allgemeine Bestimmungen (Str. G. B. §§. 38. 39. 45. 57. 76.) 265. — dieselbe wird angedroht (daf. §§. 122. 125. 146. 180. 181. 248. 256. 262. 294. 325.) 282. — Verletzung der bezüglichen Beschränkungen (daf. §. 361. Nr. 1.) 327.

Polizeibeamte sind verpflichtet, die Grenzwache zu unterstützen (V. Z. G. §. 20.) 42. — Waffengebrauch derselben bei der Grenzbesetzung (G. v. 28. Juni 34. §. 3.) 162.
Verpflichtung der Polizeibeamten, zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken (G. v. 28. Oktbr. §. 24.) 354.

Polizeibehörden, Verpflichtungen derselben bei Verletzung von Personen durch Grenzaufsichtsbeamte (G. v. 28. Juni 34. §. 6.) 162.

Polizeigerichte, Zuständigkeit derselben in Ansehung der Uebertretungen (G. v. 30. Aug. Art. XII.) 257.

Polizeistunde, Uebertretung derselben (Str. G. B. §. 365.) 328.

Polizeiverordnungen, Uebertretung derselben (Str. G. B. §. 366. Nr. 10.) 329.

Porto für Briefe, Packete ꝛc. (G. v. 28. Oktbr. §§. 1 bis 5.) 360. — Termin der Zahlung und Nachforderung von Porto (daf. §§. 6. 7.) 363.
Befugniß der Postanstalten, unbezahlt gebliebenes Porto exekutivisch einzuziehen (G. v. 28. Oktbr. §. 25.) 354. Strafe für Defraudation des Portos (daf. §§. 27. 30.) 353.

Portodefraudationen, Strafbestimmungen (G. v. 28. Oktbr. §§. 27—33.) 355. — Strafverfahren (daf. §§. 34—46.) 356.

Portofreiheit, Mißbrauch derselben (G. v. 28. Oktbr. §§. 27. 30.) 355.

Post, Rechte und Pflichten (G. v. 28. Oktbr. §§. 1—5.) 349. — Besondere Vorrechte der Posten (daf. §§. 16. bis 26.) 353. — s. auch Postanstalten, Postwesen.

Postablieferungsscheine (G. v. 28. Oktbr. §. 49.) 359.

Digitized by Google

Postanstalten (Postbehörde), Befugniß derselben, unbezahltes Porto, Personengeld und Gebühren exekutivisch einzuziehen (G. v. 28. Oktbr. §. 25.) 354. — desgl. Briefe und Sachen bei Postübertretungen in Beschlag zu nehmen (daf. §. 32.) 356. — Befugnisse beim Poststrafverfahren (daf. §§. 34. 35. 37. 46.) 356. — Kuvertiren von Briefen an die Postanstalten (G. v. 28. Oktbr. §. 5.) 363. — Verkauf von Postwerthzeichen durch die Postanstalten (daf. §. 9.) 363.

Denselben wird der Debit der Wechselstempelzeichen übertragen (Bek. v. 3. Aug.) 245.

Postanweisungen, Gebühren (G. v. 28. Oktbr. §. 50. Nr. 6.) 359. — Garantie für dieselben (daf. §. 6.) 351.

Postarmen- oder Unterstützungskasse (G. v. 28. Oktbr. §§. 26. 33.) 354.

Postbeamte, Anstellung, Dienstverhältnisse und Vereidigung derselben (Verf. Art. 50.) 374.

Bestrafung derselben wegen unbefugter Eröffnung ꝛc. von Briefen (Str. G. B. §§. 354. 358.) 325.

Kautionen der Postbeamten (B. v. 14. Juli) 400.

Postbehörden, f. Postanstalten.

Postboten, Befreiung von Kommunikationsabgaben (G. v. 28. Oktbr. §. 16.) 353. — Anzeigen derselben auf ihren Dienstleid (daf. §. 47.) 358.

Postdebit der Zeitungen (G. v. 28. Oktbr. §. 3.) 350.

Postdefraudationen (Postübertretungen), Strafbestimmungen (G. v. 28. Oktbr. §§. 27—33.) 355. — Strafverfahren (daf. §§. 34—46.) 356.

Posten, besondere Vorrechte der Posten (G. v. 28. Oktbr. §§. 16—26.) 353.

Behandlung der mit den Posten eingehenden zollpflichtigen Güter (V. Z. G. §. 91.) 61. — Gütertransport mit denselben im Grenzbezirk (daf. §. 120. d.) 70. — Befreiung der mit den Posten eingehenden Waarensendungen von der Zollerhebung (V. Z. Tarif, Abth. III.) 155.

Postfreimarken, f. Postwerthzeichen.

Postgebäude, Diebstahl in einem Postgebäude (Str. G. B. §. 243. Nr. 4.) 303.

Postgebühren, Bestimmung und exekutivische Einziehung derselben (G. v. 28. Oktbr. §§. 25. 50. Nr. 6.) 354.

Postgesetze, Vorschriften über strafbare Verletzungen derselben bleiben neben dem Strafgesetzbuch in Kraft (G. v. 30. Aug. Art. II.) 255. — f. auch Postwesen.

Posthalterei, Inventarium derselben darf nicht mit Beschlag belegt werden (G. v. 28. Oktbr. §. 20.) 353.

Postillon, Unzulässigkeit der Pfändung eines Postillons (G. v. 28. Oktbr. §. 18.) 353. — Befreiung von Spanndiensten (daf. §. 22.) 354. — Bestrafung desjenigen, welcher Postillonen Briefe ꝛc. zur Mitnahme übergiebt (daf. §. 27. Nr. 4.) 355.

Postpferde, Befreiung von Kommunikationsabgaben (G. v. 28. Oktbr. §. 16.) 353. — desgl. von Spanndiensten (daf. §. 22.) 354. — f. auch Posthalterei.

Postprovision für die Besorgung von Zeitungen (G. v. 28. Oktbr. §. 3.) 350. (G. v. 28. Oktbr. §. 10.) 364.

Postreisende, Personengeld für die Beförderung derselben (G. v. 28. Oktbr. §. 50. Nr. 8.) 359. — Haftpflicht der Postverwaltung bei Beschädigung der Postreisenden (daf. §§. 11. 13.) 352.

Postscheine, Abschaffung der Gebühren für dieselben (G. v. 28. Oktbr. §. 8.) 363.

Postsendungen, Beförderung derselben (G. v. 28. Oktbr. §§. 1—3.) 349. — desgl. durch die Eisenbahnen (daf. §. 4.) 350. — Garantie der Postverwaltung für Postsendungen (daf. §§. 6—15.) 350. — Abholung und Auslieferung derselben (daf. §§. 48. 49.) 358. — Allgemeine Bestimmungen (daf. §. 50.) 359.

Posttaxwesen, Gesetz über das Posttaxwesen des Deutschen Reichs (v. 28. Oktbr.) 360. — Einführung dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen (G. v. 4. Novbr.) 348.

Postüberschüsse, Behandlung derselben (Verf. Art. 49. 51. 52.) 374.

Postübertretungen, f. Postdefraudationen.

Postverträge, Anwendung des Art. 49. des Postvertrages vom 23. Novbr. 1867 (Verf. Art. 52.) 375. — Die Erhebung des Portos für Postsendungen nach dem Auslande richtet sich nach den betreffenden Postverträgen (G. v. 28. Oktbr. §. 11.) 364.

Postverwaltung, Verpflichtung der Eisenbahnen im Interesse der Postverwaltung (G. v. 28. Oktbr. §. 4.) 350. — Reglementarische Bestimmungen (daf. §. 50.) 359. f. auch Postanstalten, Postwesen.

Postvorschußsendungen, Gebühren dafür (G. v. 28. Oktbr. §. 50. Nr. 6.) 359.

Postwagen, Befreiung von Kommunikationsabgaben (G. v. 28. Oktbr. §. 16.) 353.

Postwerthzeichen, Benutzung von Postwerthzeichen nach Entwerthung derselben (G. v. 28. Oktbr. §. 27. Nr. 3.) 355. — Verkauf derselben (G. v. 28. Oktbr. §. 9.) 363.

Postwesen, Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs (v. 28. Oktbr.) 349.

Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung über das Postwesen in Elsaß-Lothringen (G. v. 14. Oktbr.) 347. — desgl. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktbr. (G. v. 4. Novbr.) 348.

Besondere Bestimmungen über das Postwesen in Bayern und Württemberg (Verf. Art. 52.) 375.

Postzwang (G. v. 28. Oktbr. §§. 1—4. 15.) 349.

Digitized by Google

Präfekten haben von den erlassenen Gesetzen ꝛc. französische Uebersetzungen bekannt zu machen (G. v. 3. Juli §. 1.) 2.

Deren Befugnisse in Bergwerksangelegenheiten gehen auf das Ober-Bergamt über (G. v. 14. Juli Art. 2.) 250.

Präsident (erster) des Appellationsgerichts, dessen Befugnisse (G. v. 14. Juli §. 17.) 168. (V. v. 14. Juli §. 4.) 170.

Präsidenten bei den Landgerichten, deren Befugnisse (G. v. 14. Juli §. 4.) 165. (V. v. 14. Juli §. 4.) 170.

Präsidium des Deutschen Reichs, s. Kaiser, Bundes-Präsidium.

Presse, strafbare Handlungen durch die Presse (Str. G. B. §§. 41. 42. 85. 110. 111. 184. 186. 187.) 265.

Verfolgung der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §§. 21. 25.) 380.

s. auch Schriften.

Presspolizeigesetze, Vorschriften über strafbare Verletzungen derselben bleiben neben dem Strafgesetzbuch in Kraft (G. v. 30. Aug. Art. II.) 255.

Preußische Bank, s. Bank.

Priorität, s. Vorzugsrechte.

Prison, an Stelle dieser Strafart tritt Gefängnißstrafe oder Haft (G. v. 30. Aug. Art. V.) 256.

Privatgeheimnisse, strafbare, Offenbarung von solchen (Str. G. B. §. 300.) 315.

Privatkläger unverzollter Waaren (B. Z. G. §. 108.) 67.

Provision für Beförderung von Zeitungen durch die Post (G. v. 28. Oktbr. §. 3.) 350. (G. v. 28. Oktbr. §. 10.) 364.

Prozesse, s. Rechtssachen.

Prozessverfahren beim Bundes-Oberhandelsgericht (G. v. 14. Juni §. 2.) 249.

Pulver, Zerstörung fremder Sachen durch Pulver (Str. G. B. §§. 311. 325.) 317.

s. auch Munition.

Q.

Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht, Regulativ darüber (G. v. 25. Juni 68. §. 3. Anl. A.) 196.

Quartierraum (Regul. §§. 1—3.) 196. — Quartierausstattung und Stallung (daf. §§. 4—6.) 197. — Vorübergehendes Quartierraumerforderniß (daf. §. 7.) 198. — Offiziers- und Mannschaftsquartiere (daf. §§. 8. 9.) 199.

Gesetzbl. s. Elsaß-Lothr. 1871.

Quartierbillets, Ausfertigung derselben durch den Ortsvorstand (Regul. §. 14.) 200. (Instr. v. 31. Dezbr. 68 §§. 11. 12.) 214. — Formular dazu (daf. Beil. C.) 225.

Quartierleistung, Einführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 nebst Instruktion vom 31. Dezbr. 1868 (G. v. 14. Juli §. 1.) 187.

Umfang der Quartierleistung (G. v. 25. Juni 68 §§. 2. 3.) 189. — Gebäude, welche für die Quartierleistung nicht in Anspruch zu nehmen sind (daf. §. 4.) 190. — Vertheilung der Quartierleistung (daf. §§ 5—7.) 191. (Instr. v. 31. Dezbr. 68. §§. 3. 4.) 211. — Servisentschädigung für dieselbe (G. v. 25. Juni 68. §§. 3. 15—17.) 190.

Quartierträger, deren Pflichten und Rechte (G. v. 25. Juni 68. §§. 2. 10—13.) 189.

R.

Rädelsführer bei Aufruhr ꝛc. (Str. G. B. §§. 115. 125.) 281.

Rasen, unbefugte Wegnahme desselben (Str. G. B. §. 370. Nr. 2.) 332.

Rath der Advokaten (G. v. 14. Juli §. 2.) 165. (V. v. 14. Juli §. 11.) 171.

Raub, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 249—252. 255. 256. 244.) 305. — Hehlerei beim Raube (daf. §§. 258. 261.) 307. — Brandstiftung, um Raub zu begehen (daf. §. 307. Nr. 2.) 316. — Anzeigepflicht beim Raube (daf. §. 139.) 285. — s. auch Menschenraub.

Raupen, Unterlassung desselben (Str. G. B. §. 368. Nr. 2.) 331.

Realinjurien, Bestrafung derselben (Str. G. B. §. 185.) 294.

Rechtsanwälte, s. Anwälte.

Rechtshängigkeit kann im gesammten Bundesgebiete geltend gemacht werden (G. v. 21. Juni 69. §. 19.) 380.

Rechtshülfe, Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über Gewährung der Rechtshülfe v. 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen (G. v. 11. Dezbr.) 376.

Allgemeine Bestimmungen über die Gewährung der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §§. 37—46.) 384. — in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (daf. §§. 1—19.) 376. — in Strafsachen (daf. §§. 20—36.) 380.

Rechtsmittel, welche die Vollstreckung hemmen, können beim Vollstreckungsgericht eingelegt werden (G. v. 21. Juni 69. §. 11.) 378.

Rechtsmittel des code d'instruction in Untersuchungssachen, betreffend die Verletzung von Personen durch Waffenmißbrauch der Grenzaufsichtsbeamten (G. v. 17. Juli Art. 2. §. 9.) 38.

Digitized by Google

Rechtssachen, Bestechung des Richters ꝛc. in einer Rechtssache (Str. G. B. §§. 334. 335.) 321. — Bestrafung des Richters ꝛc. wegen Beugung des Rechts bei Entscheidung von Rechtssachen (daſ. §. 336.) 321. — ſ. auch Unterſuchungsſachen.

Rechtsweg, Ausſchluß deſſelben bei Entſcheidungen über die Entſchädigungsanſprüche der Inhaber veräußlicher Stellen im Juſtizdienſte (G. v. 14. Juli §. 18.) 168.

Zuläſſigkeit des Rechtsweges hinſichtlich der Bergwerksanlagen (G. v. 14. Juli Art. 3.) 251.

Réclusion, ſtatt dieſer Strafart tritt Zuchthausſtrafe ein (G. v. 30. Aug. Art. V.) 256.

Redefreiheit der Abgeordneten (Str. G. B. §. 11.) 260.

Regent, Thätlichkeiten gegen denſelben (Str. G. B. §§. 96. 100.) 277. — Beleidigung deſſelben (daſ. §§. 97. 101. 103.) 277. — ſ. auch Kaiſer, Landesherr, Bundesfürſten.

Reglement über die Benutzung der Poſten (G. v. 28. Oktbr. §. 50.) 359.

Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden (v. 13. Mai 58.) 240. (G. v. 14. Juli §. 1. Nr. 2.) 187.

Regulativ für die Quartierbedürfniſſe der bewaffneten Macht (G. v. 25. Juni 68. §. 3.) 190.

Regulativ über Ausfertigung und Erledigung der Begleitſcheine (V. Z. G. §. 58.) 54. — desgl. über zollamtliche Behandlung des Gütertransports auf den Eiſenbahnen (daſ. §. 73.) 58. — auf den Poſten (daſ. §. 91.) 62. — Hafen-Regulative (daſ. §. 90.) 61. — Niederlagen-Regulative (daſ. §. 106.) 67.

Regulativ über die Befähigung zur Anſtellung als richterlicher Beamter wird vom Reichskanzler erlaſſen (G. v. 14. Juli §. 16.) 167.

Reich (Deutſches), Vereinigung von Elſaß-Lothringen mit demſelben (G. v. 9. Juni §. 1.) 1. — Belaſtung des Reichs durch Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elſaß-Lothringen (daſ. §. 3.) 1.

Eiſenbahnweſen des Deutſchen Reichs (Verf. Art. 41 bis 47.) 372. — Poſt- und Telegraphenweſen (daſ. Art. 48—52.) 374. — Zoll- und Handelsweſen (daſ. Art. 33.) 247.

Zuſätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwiſchen Deutſchland und Frankreich (v. 12. Oktbr.) 365.

Auslieferungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Italien (v. 31. Oktbr.) 422. — Protokoll hierzu (v. 31. Oktbr.) 434.

Hochverrath gegen das Reich (Str. G. B. §. 81. Nr. 2. 3. §. 84.) 273. — Landesverrath gegen daſſelbe (daſ. §§. 87—93.) 274. — Strafbare Handlungen gegen eine geſetzgebende Verſammlung des Reichs und gegen deren Mitglieder (daſ. §§. 105. 106.) 279. — Beleidigung derſelben (daſ. §. 197.) 296.

Reichsbeamte, Einführung des Geſetzes und der Verordnungen über die Kautionen der Reichsbeamten in Elſaß-Lothringen (G. v. 11. Dezbr.) 386.

ſ. auch Amtskautionen.

Reichsgeſetze, Einführung von Reichsgeſetzen in Elſaß-Lothringen. — ſ. Elſaß-Lothringen.

Reichskanzler, Anordnungen und Verfügungen des Kaiſers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers (G. v. 9. Juni §. 4.) 2.

Derſelbe hat in Elſaß-Lothringen die Befugniſſe der oberſten Landes-Finanzbehörde auszuüben (G. v. 17. Juli Art. 1.) 37. — Derſelbe hat die zur Ausführung des Geſetzes vom 17. Juli, betreffend die Einführung der Deutſchen Zoll- und Steuergeſetzgebung, erforderlichen Anordnungen zu erlaſſen (daſ. Art. 4.) 38.

Befugniſſe in Betreff des Juſtizweſens (G. v. 14. Juli §§. 2. 3. 16—18.) 165. (V. v. 14. Juli §. 13.) 172.

Derſelbe hat die Anordnungen über Ausführung des Geſetzes über die Wechſelſtempelſteuer zu erlaſſen (G. v. 14. Juli Art. 3.) 175. — desgl. des Geſetzes, betreffend die Quartierleiſtung für die bewaffnete Macht und die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden (G. v. 14. Juli §. 3.) 188.

Derſelbe bildet die oberſte Bergbehörde (G. v. 14. Juli Art. 2.) 250. — Derſelbe erläßt die zur Ausführung dieſes Geſetzes erforderlichen Anordnungen (daſ. Art. 8.) 252.

Derſelbe hat die Verordnungen vom 19. und 30. Auguſt 1871, betreffend die Einführung des Art. 33. der Reichsverfaſſung, auszuführen (V. v. 19. Aug. §. 4.) 254. (V. v. 30. Aug. §. 2.) 335.

Derſelbe erläßt die erforderlichen Anordnungen wegen Ableiſtung des Dienſteides der Staatsbeamten (G. v. 20. Septbr. §. 2.) 339.

Derſelbe hat die Bedingungen zu genehmigen, unter denen die Stadt Mühlhauſen im Ober-Elſaß auf Grund des Geſetzes vom 28. Septbr. 1871 ein Anlehen aufnimmt (G. v. 28. Septbr.) 341.

Derſelbe hat ein Reglement über die Benutzung der Poſtanſtalt zu erlaſſen (G. v. 28. Oktbr. §. 50.) 359.

ſ. auch Bundesrath, Reichskanzler-Amt.

Reichskanzler-Amt bewirkt die Herausgabe des Geſetzblatts für Elſaß-Lothringen (G. v. 3. Juli §. 1.) 2.

Reichskaſſe, Einnahmen derſelben vom Poſt- und Telegraphenweſen (Verf. Art. 49. 51.) 374.

Der Ertrag der Zölle und Steuern, ſowie der Tabakſteuer fließt in die Reichskaſſe (G. v. 17. Juli §. 3.) 247.

Digitized by Google

Reichskriegsmarine, Unfähigkeit zum Marinedienst (Str. G. B. §§. 31. 34. Nr. 2.) 263. — Bestrafung desjenigen, welcher Fahrzeuge der Kriegsmarine zerstört oder in feindliche Gewalt bringt (daf. §. 90. Nr. 2.) 275.
f. auch Militairdienst.

Reichsstempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, Verkauf derselben durch die Postanstalten (Bek. v. 3. Aug.) 245.

Reichstag (Deutscher), Zustimmung desselben ist erforderlich bei Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß-Lothringen, durch welche eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird (G. v. 9. Juni §. 3.) 1. — Demselben ist über die für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze ꝛc. jährlich Mittheilung zu machen (daf. §. 3.) 1.

Reichsverfassung, dieselbe tritt am 1. Januar 1873, der Artikel 3. derselben sofort in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit (G. v. 9. Juni §. 2.) 1.
Einführung des Art. 33. der Verfassung (G. v. 17. Juli §. 1.) 247. — desgl. des Abschnitts VII. (G. v. 11. Dezbr.) 371. — desgl. des Abschnitts VIII. (G. v. 14. Oktbr.) 347.
Unternehmen zur gewaltsamen Aenderung der Reichsverfassung (Str. G. B. §. 81. Nr. 2. §§. 82–86.) 273.

Reisegepäck, Strafe für Entwendung desselben (Str. G. B. §. 243. Nr. 4.) 303.
Zollamtliche Behandlung von Reisegepäck (V. z. G. §. 92.) 62.
f. auch Passagiergut.

Reisekosten der Anwälte und Advokaten in Rechtssachen vor dem Bundes-Oberhandelsgericht (G. v. 14. Juni §. 2.) 249.

Reisende, Ueberschreitung der Zolllinie durch Reisende (V. z. G. §. 21.) 42. — Behandlung der Reisenden im Zollverkehr (daf. §. 92.) 62.
f. auch Postreisende.

Reiten, Uebertretungen in Betreff desselben (Str. G. B. §. 366. Nr. 2. §. 368. Nr. 9.) 329.

Rekommandirte Postsendungen (G. v. 28. Oktbr. §§. 6–10. 50. Nr. 6.) 350.

Rekurs im Poststrafverfahren (G. v. 28. Oktbr. §§. 42 bis 44.) 357. — in Bergwerksangelegenheiten (G. v. 14. Juli Art. 4. 5.) 251. — im Strafverfahren wegen der Zoll- und Steuervergehen (G. v. 17. Juli Art. 3.) 38.

Religion, Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen (Str. G. B. §§. 166–168.) 290.

Religionsdiener, s. Geistliche.

Rentenanstalten, unbefugte Errichtung derselben (Str. G. B. §. 360. Nr. 9.) 326.

Reparaturen an Gebäuden, Brunnen, Brücken ꝛc. (Str. G. B. §. 367. Nr. 13–15.) 330.

Requisitionen wegen Leistung der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §§. 2–6. 36.) 377.

Retentionsrecht, Wirkung desselben im Konkurse (G. v. 21. Juni 69. §. 17.) 380.

Retourwaaren, Befreiung derselben vom Eingangszoll (V. z. G. §§. 113. 114.) 69.

Revierbeamte, Befugnisse derselben (G. v. 14. Juli Art. 1. 2.) 250.

Revier-Eintheilung in Elsaß-Lothringen (Bek. v. 7. Septbr.) 337.

Revisionen durch die Zollbehörden, allgemeine Bestimmungen darüber (V. z. G. §§. 28–34.) 46. — Allgemeine, spezielle und probeweise Revision (daf. §§. 28. 29. 30.) 46.

Richter, Bestechung derselben (Str. G. B. §§. 334. 335.) 321. — Bestrafung derselben wegen Beugung des Rechts (daf. §. 336.) 321.
Anstellung der Richter bei den Kollegialgerichten (G. v. 14. Juli §§. 16. 17.) 167.

Richterliche Beamte, Anstellung derselben (G. v. 14. Juli §§. 16. 17.) 167. — Ermächtigung des Reichskanzlers, die verkäuflichen Stellen im Justizdienste den Inhabern zu entziehen (daf. §. 18.) 168. — s. auch Richter, Staatsanwaltschaft.

Rinderpest, Einführung des Reichsgesetzes über die Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 als Gesetz in Elsaß-Lothringen (G. v. 11. Dezbr.) 403. — Instruktion zu diesem Gesetze (v. 26. Mai 69.) 407. — Diese Instruktion wird genehmigt (A. E. v. 26. Mai 69.) 407.
Die Verordnung des General-Gouverneurs vom 3. Oktober 1870, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, tritt am 1. Januar 1872 außer Kraft (G. v. 11. Dezbr.) 403.
Entschädigung für Verluste durch Rinderpest (G. v. 7. April 69. §. 3.) 404. — Anzeigepflicht bei Ausbruch derselben (daf. §§. 4. 11.) 405.
Maßregeln beim Ausbruch der Rinderpest im Auslande (Instr. v. 26. Mai 69. §§. 1–10.) 407. — desgl. beim Ausbruch im Inlande (daf. §§. 11–36.) 410. — desgl. nach ihrem Erlöschen (daf. §§. 37. bis 46.) 415.
Verletzung der Maßregeln zur Verhütung der Rinderpest (Str. G. B. §. 328.) 320.

Rohzucker, s. Zucker.

Digitized by Google

Rübenzucker, ſ. Zucker.

Rückfall, Beſtrafung deſſelben bei Zollvergehen (B. z. G. §§. 140—143.) 79.

Rückfall bei Poſt- und Portodefraudationen (G. v. 28. Oktbr. §. 28.) 355.

Rückfall beim Diebſtahl (Str. G. B. §§. 244. 245.) 304. — beim Raube (daſ. §. 250. Nr. 5.) 305. — bei Hehlerei (daſ. §. 261.) 307. — beim Betruge (daſ. §. 264.) 308.

Ruheſtörung (Str. G. B. §. 360. Nr. 11.) 327.

S.

Saargemünd, Sitz eines Landgerichts, Bezirk deſſelben (B. v. 14. Juli §§. 1—3.) 169. — Zahl der Richter und Anwälte bei demſelben (daſ. §§. 5. 8.) 170. — Zuſtändigkeit deſſelben (daſ. §. 12.) 171.

Sachen, Beſchädigung und Zerſtörung derſelben (Str. G. B. §§. 303—305.) 315.

Sachverſtändige, ſtrafbares Ausbleiben derſelben (Str. G. B. §. 138.) 285. — Beſtrafung derſelben wegen Abgabe falſcher Gutachten (daſ. §§. 154. 155. Nr. 2. §§. 157. 161.) 287.

Salinen, ſ. Salzwerke.

Salz, Einführung des Geſetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salz vom 12. Oktbr. 1867 als Geſetz in Elſaß-Lothringen (G. v. 17. Juli Art. 1.) 37. — Das Geſetz vom 12. Oktbr. 1867 tritt am 7. Auguſt 1871 in Elſaß-Lothringen in Kraft (Bek. v. 2. Aug.) 243.

Verkehr mit Salz im Gebiete des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins (Uebereinkunft v. 8. Mai 67.) 102.

ſ. auch Salzabgabe.

Salzabgabe, Einführung einer ſolchen (G. v. 12. Oktbr. 67. §. 2.) 94. (G. v. 17. Juli) 37. (Bek. v. 2. Aug.) 243.

Der Ertrag der Salzabgabe fließt in die Reichskaſſe (G. v. 17. Juli §. 3.) 247.

Salzhaltige Quellen kann die Steuerbehörde unter Aufſicht ſtellen (G. v. 12. Oktbr. 67. §. 10.) 97.

Salzhaltige Stoffe, ſ. Salz.

Salzhandel, Perſonen, welche Salzhandel betreiben, dürfen in Salzwerken nicht beſchäftigt werden (G. v. 12. Oktbr. 67. §. 7. Nr. 5.) 96.

Salzmagazine, Aufbewahrung des Salzes in denſelben und Einrichtung derſelben (G. v. 12. Oktbr. 67. §§. 7. 9.) 96.

Salzmonopol iſt aufgehoben (G. v. 12. Oktbr. 67. §. 1.) 94.

Salzraffinerien, ſ. Salzwerke.

Salzſteuer, ſ. Salzabgabe.

Salzſteuerämter, Kontrole der Salzwerke durch dieſelben (G. v. 12. Oktbr. 67. §§. 6—10.) 95.

Salzwerke (Salinen, Salzraffinerien), Steuervorſchriften in Betreff derſelben (G. v. 12. Oktbr. §§. 3—10.) 94.

Schadenerſatz, Verurtheilung zum Schadenerſatze im Strafprozeß (G. v. 30. Aug. Art. XV.) 258.

Anſpruch auf Schadenerſatz an die Poſtverwaltung (G. v. 28. Oktbr. §§. 13. 14.) 352.

Schaffner, Beſtrafung derſelben wegen Untreue (Str. G. B. §. 266. Nr. 3.) 308.

Schankſtuben, Uebertretung in Betreff derſelben (Str. G. B. §. 365.) 328.

Schauer, Beſtrafung derſelben wegen Untreue (Str. G. B. §. 266. Nr. 3.) 308.

Schiedsrichter, Beſtechung derſelben (Str. G. B. §§. 334. 335.) 321. — Beſtrafung derſelben wegen Beugung des Rechts (daſ. §. 336.) 321.

Schießen, Uebertretungen in Betreff deſſelben (Str. G. B. §. 367. Nr. 8.) 330.

Schießpulver, ſtrafbare Zubereitung und Aufbewahrung von Schießpulver (Str. G. B. §. 367. Nr. 4. 5.) 330.

Schießſtände der Truppen, widerrechtliche Zueignung von Bleikugeln aus den Schießſtänden (Str. G. B. §. 291.) 318.

Schiffe (Seeſchiffe), Zerſtörung und Ueberlieferung von Schiffen in feindliche Gewalt (Str. G. B. §. 90. Nr. 2.) 275. — Uebertretung der Verordnungen zur Verhütung des Zuſammenſtoßens von Schiffen (daſ. §. 145.) 286. — Diebſtahl auf Schiffen (daſ. §. 243. Nr. 7.) 303. — Vorſätzlich verurſachtes Stranden oder Sinken eines Schiffes (daſ. §§. 322. 323. 325. 326. 265.) 319. — Zerſtörung fremder Schiffe (daſ. §. 305.) 316. — Brandſtiftung auf Schiffen (daſ. §§. 306—310. 325.) 306.

Zollamtliche Reviſion von Schiffen (B. z. G. §§. 80. 81.) 59.

Schiffer (Schiffsmann, Schiffsführer), ſtrafbare Handlungen derſelben (Str. G. B. §§. 297. 298.) 314.

Verpflichtung derſelben beim Transport zollpflichtiger Güter (B. z. G. §§. 74—90.) 58.

Schiffsprovisionsliſte, iſt der Zollbehörde vorzulegen (B. z. G. §. 78.) 59.

Schlageiſen, unbefugtes Legen ſolcher (Str. G. B. §. 367. Nr. 8.) 330.

Digitized by Google

Schlägerei, mit Tödtung und Körperverletzung (Str. G. B. §§. 227. 228.) 300. — mit Gebrauch von Waffen (daf. §. 367. Nr. 10.) 330.

Schleichhandel, Waaren, welche Gegenstände deſſelben bilden, unterliegen beſonderen Kontrolen (V. z. G. §§. 124. 125.) 71. — Unterdrückung des Schleichhandels (Zollkartel v. 11. Mai 33. Art. 1—3.) 156.

Schleuſen, Beſchädigung und Zerſtörung derſelben (Str. G. B. §§. 321. 325. 326.) 319. — Reparatur derſelben (daf. §. 367. Nr. 14.) 330.

Schlitten, Uebertretung in Betreff des Schlittenfahrens (Str. G. B. §. 366. Nr. 4.) 329.

Schloſſer, Beſtrafung derſelben wegen unbefugter Anfertigung von Schlüſſeln, Oeffnung von Schlöſſern ꝛc. (Str. G. B. §. 369. Nr. 1.) 331.

Schlüſſel, unbefugte Anfertigung ſolcher (Str. G. B. §. 369. Nr. 1.) 331. — Diebſtahl unter Anwendung falſcher Schlüſſel (daf. §. 243. Nr. 3. 4.) 303.

Schöffen, Schöffendienſt gilt als öffentliches Amt (Str. G. B. §. 31.) 264. — Vorſchützung unwahrer Thatſachen als Entſchuldigung von Seiten eines Schöffen (daf. §. 138.) 285. — Beſtechung eines Schöffen (daf. §. 334.) 321.

Schornſteine, unterlaſſene Reinigung derſelben (Str. G. B. §. 368. Nr. 4.) 331.

Schriften mit ſtrafbarem Inhalt ſind unbrauchbar zu machen (Str. G. B. §§. 41. 42.) 265. — Aufforderung zum Hochverrath durch Schriften (daf. §. 85.) 274. — desgl. zum Ungehorſam (daf. §. 110.) 280. — desgl. zu ſtrafbaren Handlungen (daf. §. 111.) 280. — Verkauf unzüchtiger Schriften (daf. §. 184.) 293. — desgl. beleidigender Schriften (daf. §§. 186. 187.) 294.

Schuldverſchreibungen, welche auf den Inhaber lauten, werden dem Papiergelde gleichgeachtet (Str. G. B. §. 149.) 287. — Strafbare Anfertigung von Abbildungen ꝛc., welche den Schuldverſchreibungen ähnlich ſind (daf. §. 360. Nr. 6.) 326.

Schulverſäumniſſe, Beſtrafung derſelben (G. v. 30. Aug. Art. II. und XIV.) 255.

Schwangere, Beſtrafung derſelben wegen Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht (Str. G. B. §§. 218 bis 220.) 298.

Schwiegereltern, Beſtrafung des Beiſchlafs mit Schwiegerkindern (Str. G. B. §. 173.) 291. — ſ. auch Angehörige, Eltern.

Schwurgerichte werden bei den Landgerichten zu Metz, Straßburg und Colmar abgehalten (G. v. 14. Juli §. 2.) 165. (V. v. 14. Juli §. 9.) 171.

Zuſtändigkeit derſelben in Anſehung der Verbrechen (G. v. 30. Aug. Art. XII.) 257.

Beiſitzer im Schwurgerichtshofe (G. v. 14. Juli §. 5.) 166.

Seeſchiffe, ſ. Schiffe.

Seeſchiffer, ſ. Schiffer.

Segelſchiffe, ſ. Schiffe.

Sekretaire bei dem Appellationsgericht und den Landgerichten, ihre Anſtellung (G. v. 14. Juli §. 17.) 168.

Sekundanten beim Zweikampf (Str. G. B. §. 209.) 297.

Selbſtgeſchoſſe, unbefugtes Legen ſolcher (Str. G. B. §. 367. Nr. 8.) 330.

Selbſtverſtümmelung, ſtrafbare (Str. G. B. §. 142.) 285.

Senate des Appellationsgerichts (G. v. 14. Juli §. 2.) 165. — Geſchäfte der Senate und Vorſitz in denſelben (V. v. 14. Juli §§. 3. 4.) 170.

Senats-Präſident (V. v. 14. Juli §. 4.) 170.

Sequeſter, Beſtrafung derſelben wegen Untreue (Str. G. B. §. 266. Nr. 1.) 308.

Servis für Quartierleiſtungen (G. v. 25. Juni 68. §§. 3. 15—17.) 190. — Liquidirung der Servisentſchädigung (Inſtr. v. 31. Dezbr. 68. §. 15.) 215. — Formular dazu (daf. Anl. F.) 231. (A. E. v. 3. Septbr. 70.) 238.

Servisklaſſen der Orte nach der Einwohnerzahl (G. v. 14. Juli §. 2.) 187. — Feſtſetzung der Servisklaſſen erfolgt durch das Bundespräſidium (G. v. 25. Juni 68. §. 19.) 195.

Servistarif (G. v. 25. Juni 68. §. 3.) 190. (Anlage B. dazu) 201.

Sicherheitsbeamte, Befugniſſe bei Verfolgung ſtrafbarer Handlungen im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §. 30.) 382.

Sicherſtellung des Eingangszolles (V. z. G. §. 45.) 50.

Siegel, Erbrechen ꝛc. amtlicher Siegel (Str. G. B. §. 136.) 284. — Anfertigen von Siegeln zu Münzverbrechen (daf. §. 151.) 287. — Unbefugte Anfertigung von Siegeln (daf. §. 360. Nr. 4—6.) 326.

Siegel bei Poſtablieferungsſcheinen (G. v. 28. Oktbr. §. 49.) 359.

Singvögel, Schutz derſelben (Str. G. B. §. 368. Nr. 11.) 331.

Sittlichkeit, Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit (Str. G. B. §§. 171—184.) 291.

Sklaverei, Feſthaltung eines Menſchen, um ihn in Sklaverei zu bringen (Str. G. B. §. 234.) 301.

Soldaten, Landesverrath in Betreff derſelben (Str. G. B. §. 90. Nr. 1. 3.) 275. — Aufforderung derſelben zum Ungehorſam (daf. §. 112.) 280. — ſ. auch Militairperſonen, Truppen.

Digitized by Google

Solidarische Verurtheilung der Theilnehmer an Verbrechen und Vergehen zu den Kosten und dem Schadenersatze (G. v. 30. Aug. Art. XV.) 258. — Solidarische Haftpflicht der Absender und der Beförderer für defraudirtes Porto (G. v. 28. Oktbr. §. 30.) 356.

Sonntagsfeier, Störung derselben (Str. G. B. §. 366. Nr. 1.) 329.

Spanndienste, Befreiung der Postpferde und Postillone von solchen (G. v. 28. Oktbr. §. 22.) 354.

Staat, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten (Str. G. B. §§. 102—104.) 278. — s. auch Bundesstaaten.

Staatsanwaltschaft, Mitglieder derselben (V. v. 14. Juli §. 6.) 170. — Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch den Kaiser (G. v. 14. Juli §. 17.) 168.

Wahrnehmung der Funktionen der Staatsanwaltschaft beim Bundes-Oberhandelsgericht (G. v. 14. Juni §. 3.) 249.

Befugnisse derselben bei Requisitionen wegen Leistung der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §§. 3. 36.) 377.

Staatsbeamte sind verpflichtet, die Grenzwache zu unterstützen (V. Z. G. §. 20.) 42.

Vereidigung der Staatsbeamten (G. v. 20. Septbr.) 339. — welche Beamte zur Ableistung des Diensteides verpflichtet sind (daf. §§. 1. 2.) 339. — Wirkung des Diensteides (daf. §§. 3. 4.) 339.

s. auch Beamte.

Staatsbehörden, Befugnisse derselben hinsichtlich der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni 69. §§. 20. 21.) 180.

Staatsgeheimnisse, strafbare Offenbarung solcher (Str. G. B. §. 92.) 276.

Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus (G. v. 9. Juni §. 3.) 1.

Widerstand gegen die Staatsgewalt (Str. G. B. §§. 110—122.) 280.

Staatsposten, s. Posten, Postwesen.

Staatsprokuratoren bei dem Appellationsgerichte und den Landgerichten (V. v. 14. Juli §. 6.) 170. (G. v. 14. Juli §§. 16. 17.) 167.

Staatsschuldscheine (Preußische), deren Ankauf für Rechnung der Preußischen Bank (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 90.) 24.

Stauer, Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. G. B. §. 266. Nr. 3.) 308.

Steine, strafbares Werfen mit Steinen (Str. G. B. §. 366. Nr. 7.) 329. — Wegnahme derselben (daf. §. 370. Nr. 2.) 332.

Stempel in Rechtssachen vor dem Bundes-Oberhandelsgericht (G. v. 14. Juni §. 2.) 249.

Stempel zu Münzverbrechen (Str. G. B. §. 151.) 287. — Unbefugte Anfertigung amtlicher Stempel (daf. §. 360. Nr. 4—6.) 326.

Stempelabgabe, s. Wechselstempelsteuer.

Stempelfreiheit der Preußischen Bank und ihrer Komtoire, Kommanditen und Agenturen (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 116.) 29.

Stempelgesetze, das Verfahren bei Vergehen gegen dieselben kommt bei Wechselstempel-Hinterziehungen zur Anwendung (G. v. 10. Juni 69. §. 18.) 179.

Stempelmarken können zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer verwendet werden (G. v. 10. Juni 69. §. 13.) 178. — Verkauf derselben durch die Postanstalten (Bek. v. 3. Aug.) 245.

Stempelpflicht solcher Papiere in Elsaß-Lothringen, welche nach dem Reichsgesetze vom 10. Juni 1869 einer Abgabe nicht unterliegen (G. v. 14. Juli Art. 2.) 175.

Stempelsteuer, s. Wechselstempelsteuer.

Sterbekassen, unbefugte Errichtung derselben (Str. G. B. §. 360. Nr. 9.) 326.

Steuer von inländischem Salze (G. v. 12. Oktbr. 67. §§. 3—18.) 94. — vom Zucker (G. v. 26. Juni 69.) 91. — der Ertrag dieser Steuern fließt in die Reichskasse (G. v. 17. Juli §. 3.) 247.

Steuerämter, ihre Befugnisse im Zollverkehr (V. Z. G. §. 131.) 75. — s. auch Zollämter.

Steueraufseher, ihre Amtsbefugnisse (V. Z. G. §. 132.) 75.

Steuerbeamte, Mitwirkung derselben bei Feststellung des Thatbestandes, wenn von den Grenzaufsichtsbeamten durch Waffengebrauch im Dienste Jemand verletzt ist (G. v. 28. Juni 34. §. 7.) 163.

Dieselben haben zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken (G. v. 28. Oktbr. §. 24.) 354.

Steuerbehörden haben die Wechselstempelsteuer zu beaufsichtigen (G. v. 10. Juni 69. §. 20.) 180.

Steuerdefraudation, s. Zolldefraudation.

Steuergesetze, die besonderen Vorschriften über strafbare Verletzungen derselben bleiben neben dem Strafgesetzbuche in Kraft (G. v. 30. Aug. Art. II.) 255.

Steuern, Zuständigkeit des Reichs in Betreff der Steuern (Verf. Art. 33.) 247.

Rechtswidrige Erhebung von Steuern (Str. G. B. §. 353.) 324.

Der Ertrag der durch Gesetz vom 17. Juli 1871 in Elsaß-Lothringen eingeführten Zölle und Steuern, sowie der durch Verordnung des General-Gouverneurs vom 7. Juni 1871 eingeführten Tabaksteuer fließt zur Reichskasse (G. v. 17. Juli §. 3.) 247.

Digitized by Google

Stockdegen (Str. G. B. §. 367. Nr. 9.) 330.

Strafarten, welche statt der in den Landesgesetzen angedrohten Strafen Anwendung finden (G. v. 30. Aug. Art. V.) 256.

Strafbare Handlungen, Verjährung der Civilklagen aus solchen (G. v. 30. Aug. Art. VI.) 256.

Strafen, gesetzliche Bestimmung derselben (Str. G. B. §. 2.) 259. — Arten derselben (das. §§. 13—42.) 261. — Strafausschließung und Milderung (das. §§ 51—72.) 267. — Widerrechtliche Vollstreckung von Strafen (das. §§. 345. 346.) 323.

Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen Postvorrechte (G. v. 28. Oktbr. §§. 18. 19. 23.) 353. — desgl. wegen Post- und Portodefraudationen (das. §§. 27 bis 33.) 355.

Strafen der Wechselstempel-Hinterziehung (G. v. 10. Juni 69. §§. 15—18.) 179.

Strafen wegen unrichtiger Angabe des Zuckergehalts (G. v. 26. Juni 69. §. 4.) 92. — desgl. für Zollvergehen (V. Z. G. §§. 134—165.) 77.

s. auch Geldstrafe, Gefängnißstrafe, Haft, Festungshaft, Gemeindearbeit, Forstarbeit, Strafarten, Todesstrafe, Zuchthausstrafe.

Straferkenntnisse, Vollstreckung derselben im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §§. 33. 34. 36.) 383.

Straffestsetzung im Poststrafverfahren (G. v. 28. Oktbr. §. 34.) 356.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Einführung desselben in Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktbr. 1871 (G. v. 30. Aug. Art. I.) 255. — besondere Vorschriften, welche daneben in Kraft bleiben (das. Art. II.) 255.

Strafgesetze, Anwendung derselben (Str. G. B. §§. 3—6. 10.) 259.

s. auch Strafgesetzbuch.

Strafkammern der Landgerichte (V. v. 14. Juli §§. 3. 4.) 170.

Strafmilderung bei Zollvergehen (V. Z. G. §§. 137. 138.) 79.

s. auch Mildernde Umstände.

Strafprozeßverfahren, Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in demselben (G. v. 30. Aug. Art. XII. XIII. XV.) 257.

Strafverfahren bei Post- und Portodefraudationen (G. v. 28. Oktbr. §§. 34—46.) 356. — desgl. bei Zollvergehen (V. Z. G. §. 165.) 85. (G. v. 17. Juli Art. 3.) 38.

Strandgut, Ueberschreitung der Zolllinie bei Bergung desselben (V. Z. G. §. 21.) 43. — Eingangszoll für beschädigte Strandgüter (das. §. 82.) 60. — Befreiung inländischer Strandgüter vom Eingangszoll (das. §. 117.) 69.

Strandung von Schiffen (Str. G. B. §§. 265. 322. 323. 325. 326.) 308.

Straßburg, Sitz eines Land- und eines Handelsgerichts, Bezirke derselben (V. v. 14. Juli §§. 1—3. 10. 11.) 169.

Sitz des Revierbeamten für das Bergrevier Elsaß (Bek. v. 7. Septbr. II.) 337.

Straße, Diebstahl an Reisegepäck ꝛc. auf Straßen (Str. G. B. §. 243. Nr. 4.) 303. — Raub auf einer Straße (das. §. 250. Nr. 3.) 305. — Zerstörung einer Straße (das. §. 305.) 316. — Uebertretungen gegen die Sicherheit, Reinlichkeit und den Verkehr auf den Straßen (das. §§. 366. 367. Nr. 12. 14.) 329. — s. auch Wasserstraßen.

Streifbänder, gestempelte, Verkauf derselben durch die Postanstalten (G. v. 28. Oktbr. §. 9.) 363. — s. auch Postwerthzeichen.

Subjektive Befreiungen von der Wechselstempelsteuer sind aufgehoben (G. v. 10. Juni 69. §. 26.) 181. — Entschädigungsansprüche für Aufhebung dieser Befreiungen (Bek. v. 27. Juli IV.) 185.

Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen für Zollgefälle ꝛc. (V. Z. G. §. 153.) 82.

Subsidiarische Verpflichtung der Bundesangehörigen zur Quartierleistung (Instr. v. 31. Dezbr. 68. §. 1.) 211.

Syrup, Eingangszoll für ausländischen Syrup (G. v. 26. Juni 69. §. 2.) 91.

T.

Tabacksteuer, durch Verordnung des General-Gouverneurs vom 7. Juni 1871 eingeführt, fließt in die Reichskasse (G. v. 17. Juli §. 3.) 247.

Abgabe auf Tabacksblätter (V. v. 19. Aug. §. 3.) 252.

Tage, Berechnung derselben bei Freiheitsstrafen (Str. G. B. §. 19.) 262.

Tageszeit, als Regel für Ueberschreitung der Zolllinie (V. Z. G. §. 21.) 42.

Tara beim Eingangszoll für ausländischen Zucker (G. v. 26. Juni 69. §. 2.) 91. — desgl. bei Zollrevisionen (V. Z. G. §. 29.) 46.

Tarif, s. Vereinszolltarif.

Telegraphenanstalten, Beschädigung oder Zerstörung derselben (Str. G. B. §§. 317—320.) 318.

Telegraphenbeamte, Anstellung, Dienstverhältnisse und Vereidigung derselben (Verf. Art. 50.) 374. — Bestrafung

Digitized by Google

Telegraphenbeamte (Forts.)
derselben wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten (Str. G. B. §§. 318—320.) 318. — desgl. wegen Verfälschung oder Eröffnung ꝛc. von Depeschen (das. §§. 355. 358.) 325.
Amtskaution derselben (B. v. 29. Juni 69. Art. 2. Nr. II.) 391.
ſ. auch Beamte.

Telegraphenfreimarken, Fälschung ꝛc. derselben (Str. G. B. §. 275.) 310.

Telegraphenverwaltung, welche Beamten derselben kautionspflichtig sind (G. v. 2. Juni 69. Art. 1.) 390.

Telegraphenwesen, Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung über das Post- und Telegraphenwesen in Elsaß-Lothringen (B. v. 14. Oktbr.) 347.
Das Telegraphenwesen unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Reichs (Verf. Art. 48.) 374. — Nähere Anordnungen darüber (das. Art. 48—50.) 374. — Besondere Bestimmungen über das Telegraphenwesen in Bayern und Württemberg (das. Art. 52.) 375.

Testaments-Exekutoren, Bestrafung derselben wegen Untreue (Str. G. B. §§. 266. Nr. 1.) 308.

Thätlichkeiten gegen den Kaiser, den Landesherrn oder ein Mitglied des landesherrlichen Hauses (Str. G. B. §§. 94. 96.) 276. — gegen einen Bundesfürsten (das. §. 98.) 277. — Beleidigung mittelst einer Thätlichkeit (das. §. 185.) 294.

Thatsachen, erdichtete und entstellte (Str. G. B. §. 131.) 284.

Theilnahme an strafbaren Handlungen (Str. G. B. §§. 47—50. 143. 243 Nr. 6. §§. 247. 289.) 267.

Theilnehmer am Umlauf eines Wechsels im Bundesgebiet haften solidarisch für die Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni 69. §. 4.) 177. — Auslieferung der Theilnehmer an strafbaren Handlungen im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §. 22.) 381. — Bestrafung der Theilnehmer bei Zollvergehen (B. Z. G. §. 149.) 82.
ſ. auch Theilnahme.

Thiere, Unzucht mit Thieren (Str. G. B. §. 175.) 292. — Uebertretungen in Betreff der Thiere (das. §. 366. Nr. 5. §. 367. Nr. 11.) 329.

Thierquälerei, Bestrafung derselben (Str. G. B. §. 360. Nr. 13.) 327.

Thronfolge, Unternehmungen zur gewaltsamen Aenderung derselben (Str. G. B. §. 81. Nr. 2.) 273.

Titel, Verlust, bezw. Unfähigkeit zur Erlangung derselben in Folge strafrechtlicher Verurtheilung (Str. G. B. §§. 33. 34. Nr. 3.) 264. — Unbefugte Annahme von Titeln (das. §. 360. Nr. 8.) 326.

Todesstrafe, Vollstreckung derselben (Str. G. B. §. 13.) 261. — Verlust der Ehrenrechte neben der Todesstrafe (das. §. 32.) 264. — Verjährung der Todesstrafe (das. §§. 67. 70. Nr. 1.) 270. — Fälle, in denen die Todesstrafe eintritt (das. §§. 80. 211.) 273. (G. v. 30. Aug. Art. IV.) 255.
Berücksichtigung derselben bei Auslieferungsanträgen im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §. 25. Nr. 3.) 381.
Verschärfung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe in Todesstrafe (G. v. 30. Aug. Art. IV.) 255. — Erkennung auf Zuchthausstrafe statt auf Todesstrafe (das. Art. V.) 256.

Todtschlag, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 212 bis 215. 227. 228.) 298.

Tödtung bei der Nothzucht (Str. G. B. §. 178.) 292. — im Zweikampf (das. §§. 206. 207.) 297. — im Zorn (das. §. 213.) 298. — bei Unternehmung einer strafbaren Handlung (das. §. 214.) 298. — auf Verlangen des Getödteten (das. §. 216.) 298. — eines unehelichen Kindes (das. §. 217.) 298. — der Leibesfrucht (das. §§. 218 bis 220.) 298. — durch Fahrlässigkeit (das. §. 222.) 299. — bei einer Schlägerei (das. §§. 227. 228.) 300. — durch Gift (das. §. 229.) 300. — bei Beraubung der Freiheit (das. §. 239.) 302. — beim Raube (das. §. 251.) 305. — bei gemeingefährlichen Verbrechen ꝛc. (das. §. 307. Nr. 1. §§. 309. 312. 314—316. 321—326.) 316.

Transportkontrole im Grenzbezirke (B. Z. G. §. 119.) 70.

Trauung ohne Heirathsurkunde (Str. G. B. §. 337.) 322.

Travaux forcés, statt dieser Strafart ist auf Zuchthausstrafe zu erkennen (G. v. 30. Aug. Art. V.) 256.

Trichinen im Fleisch (Str. G. B. §. 367. Nr. 7.) 330.

Trunksucht, Bestrafung derselben (Str. G. B. §. 361. Nr. 5.) 321.

Truppen, Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht und die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden (v. 14. Juli) 187.
Beförderung des Militairs auf den Eisenbahnen (Verf. Art. 47.) 373.
ſ. auch Militair.

U.

Ueberschüsse vom Post- und Telegraphenwesen (Verf. Art. 49. 51. 52.) 374.

Ueberschwemmung, Herbeiführung einer solchen (Str. G. B. §§. 312—314.) 317. — Erpressung durch Bedrohen mit Ueberschwemmung (das. §. 254.) 306.

Digitized by Google

Uebertretung, Begriff (Str. G. B. §. 1.) 259. — Bestrafung derselben (daf. §§. 6. 43. 49. 57. Nr. 4. §§. 78. 360—370.) 260. — Verjährung (daf. §§. 67. 70.) 270.

Handlungen, welche in den Landesgesetzen mit willkürlichen Strafen bedroht sind, gehören zu den Uebertretungen (G. v. 30. Aug. Art. XI.) 257.

Zuständigkeit der Polizeigerichte in Ansehung der Uebertretungen (G. v. 30. Aug. Art. XII.) 257.

Uebertretungen des Vereinszollgesetzes, Ahndung derselben (V. Z. G. §. 152.) 82.

ſ. auch Postdefraudationen.

Umrechnung der Währungen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe (Bek. v. 27. Juli I.) 183.

Umrechnung der in anderer als der Thalerwährung erhobenen Portobeträge (G. v. 28. Oktbr. §. 4.) 362.

Umwandlung der Strafen (Str. G. B. §§. 28. 29. 44. 49. 57. 157. 158.) 263. — der Geldstrafen für Postdefraudationen (G. v. 28. Oktbr. §. 31.) 356. — der Geldbuße für Zollvergehen in Freiheitsstrafen (V. Z. G. §. 162.) 84.

Unbekanntschaft mit den Zollvorschriften entschuldigt nicht (V. Z. G. §. 163.) 84.

Unfälle der Posten, Verpflichtung zur Hülfsleistung (G. v. 28. Oktbr. §. 21.) 354.

Unfug, Bestrafung (Str. G. B. §. 360. Nr. 11.) 327.

Ungehorsam, Aufforderung dazu (Str. G. B. §§. 110. 112.) 280.

Unglücksfälle, Verweigerung der Hülfe bei Unglücksfällen (Str. G. B. §. 360. Nr. 10.) 327.

Uniform, unbefugtes Tragen derselben (Str. G. B. §. 360. Nr. 8.) 326.

Unrath, Werfen mit Unrath (Str. G. B. §. 366. Nr. 7.) 329.

Unterschiebung eines Kindes (Str. G. B. §. 169.) 290.

Unterschlagung, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 246 bis 248. 258. 259. 350. 351.) 304.

Untersuchung wegen Hinterziehung des Wechselstempels (G. v. 10. Juni 69. §§. 18. 19.) 179. — Wirkung der Einleitung von Untersuchungen wegen strafbarer Handlungen im gesammten Bundesgebiet (G. v. 21. Juni 69. §. 35.) 383.

Untersuchung wegen Post- und Portodefraudationen (G. v. 28. Oktbr. §. 35.) 356.

ſ. auch Strafverfahren.

Untersuchungssachen (Strafsachen), strafbare Handlungen in Betreff derselben (Str. G. B. §. 174. Nr. 2. §§. 343. 344. 346.) 291.

ſ. auch Rechtssachen.

Untersuchungsverfahren bei Post- und Portodefraudationen (G. v. 28. Oktbr. §. 35.) 356. — desgl. gegen Grenzaufsichtsbeamte wegen Verletzung von Personen durch Waffenmißbrauch (G. v. 28. Juni 34. §§. 7. 11. 12.) 163. (G. v. 17. Juli Art. 2. §§. 8—10.) 37.

Untreue, Bestrafung derselben (Str. G. B. §. 266.) 308.

Unwissenheit, Einfluß derselben auf die Strafbarkeit (Str. G. B. §. 59.) 269.

Unzucht, Strafe derselben (Str. G. B. §§. 173—178.) 291. — Verschaffung von Gelegenheit zur Unzucht (daf. §§. 180. 181.) 293. — Oeffentliches Aergerniß durch unzüchtige Handlungen (daf. §. 183.) 293. — Verkauf unzüchtiger Schriften (daf. §. 184.) 293. — Entführung zur Unzucht (daf. §§. 236. 237.) 301.

Unzurechnungsfähigkeit als Strafausschließungsgrund (Str. G. B. §. 51.) 267.

Urheber von strafbaren Handlungen, Auslieferung derselben im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §. 22.) 381.

Urkunden, Verrath von Urkunden (Str. G. B. §. 92. Nr. 1. 2.) 276. — Vernichtung, Verfälschung oder Unterdrückung von Urkunden (daf. §§. 133. 267—280. 348.) 284. — Unbefugte Eröffnung verschlossener Urkunden (daf. §. 299.) 314.

Urkundenfälschung, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 267—280.) 309. — durch Beamte (daf. §§. 348. 349. 351.) 323.

Strafe wegen Urkundenfälschung kommt zur Anwendung bei Fälschung von Wechselstempelzeichen (G. v. 10. Juni 69. §. 23.) 180. — desgl. bei Fälschung amtlicher Waarenverschlüsse (V. Z. G. §. 159.) 84.

Ursprungszeugnisse zu Waaren ꝛc. aus Elsaß-Lothringen (V. v. 19. Aug. §. 2.) 253. — desgl. zu Wein (V. v. 30. Aug. §. 1.) 335.

Ursprungsattestikate für Produkte ꝛc., die zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich ausgetauscht werden (Uebereink. v. 12. Oktbr. Art. 7. Nr. 2.) 368.

V.

Vagabondiren (Str. G. B. §. 361. Nr. 8.) 327.

Veränderung (wissentlicher) von verwendeten Wechselstempelzeichen wird bestraft (G. v. 10. Juni 69. §. 23.) 180.

Verbindung, Bestrafung der Theilnahme an geheimen Verbindungen (Str. G. B. §§. 128. 129.) 283.

Verbindung zur Verübung von Zollvergehen, Bestrafung (V. Z. G. §. 146.) 81.

Digitized by Google

Verbrechen, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 1—4. 5. 13. 14.) 259. — Verjährung derselben (daf. §§. 67. 70.) 270.

Bestrafung der Verbrechen, welche während des Kriegszustandes begangen sind (G. v. 30. Aug. Art. IV.) 255.

Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe in Ansehung der Verbrechen (G. v. 30. Aug. Art. XII.) 257.

Verbrecher, Auslieferung derselben zwischen Deutschland und Italien (Vertr. v. 31. Oktbr. Art. 1. 6—8.) 422. — inwieweit die Auslieferung nicht stattfindet (daf. Art. 2 bis 5.) 425.

Verbreitung erdichteter Thatsachen als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (Str. G. B. §. 131.) 284. — Beleidigung durch Verbreitung unwahrer Thatsachen (daf. §§. 186—191.) 294. — Verbreitung unzüchtiger Schriften ꝛc. (daf. §. 184.) 293. — Wissentliche Verbreitung gefälschten oder nachgemachten Metall- oder Papiergeldes, von gefälschten Bankpapieren ꝛc. (Str. G. B. §§. 147—150.) 286. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 120.) 29.

Verbrennungsverkehr, Befreiung desselben vom Eingangszoll (V. Z. G. §. 115.) 69.

Verbrennungsverkehr zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich (Uebereink. v. 12. Oktbr. Art. 3. 4.) 366.

Vereidigung der Reichsbeamten (Verf. Art. 50.) 374. — der Staatsbeamten in Elsaß-Lothringen (G. v. 20. Septbr.) 339.

Vereinsausland, Verkehr mit demselben (V. Z. G. §§. 1—6.) 39.

Vereinsgebiet, Erleichterung für den Verkehr aus demselben durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet (V. Z. G. §. 111.) 68.

Vereins- und Versammlungsrecht, die besonderen Vorschriften über strafbare Verletzungen desselben bleiben neben dem Strafgesetzbuche in Kraft (G. v. 30. Aug. Art. II.) 255.

Vereinszollgesetz, Einführung desselben vom 7. August 1871 ab in Elsaß-Lothringen (G. v. 17. Juli Art. 1.) 37. (Bek. v. 2. Aug.) 243.

Vereinszolltarif (bekannt gemacht am 23. Mai 1870) tritt vom 7. August 1871 ab in Elsaß-Lothringen in Kraft (G. v. 17. Juli Art. 1.) 37. (Bek. v. 2. Aug.) 243.

Bestimmungen über die Einfuhr (V. Z. Tarif, Abth. I.) 106. — desgl. über die Ausfuhr (daf. Abth. II.) 152. — Allgemeine Bestimmungen (daf. Abth. III.) 152.

Bestimmungen über den Vereinszolltarif (V. Z. G. §§. 9. 11. 12.) 40.

Vereinszolltarif (Forts.)

Abänderung einzelner Bestimmungen des Vereinszolltarifs in Bezug auf seine Anwendung für Elsaß-Lothringen (V. v. 19. Aug. §§. 1—4.) 253. (V. v. 30. Aug. §. 1.) 335.

Verfahren bei Wechselstempel-Hinterziehungen (G. v. 10. Juli 69. §. 19.) 179.

Verfahren bei Zollvergehen (V. Z. G. §. 165.) 85. (G. v. 17. Juli Art. 3.) 38.

Verfahren bei Post- und Portodefraudationen (G. v. 28. Oktbr. §§. 34—46.) 356.

Verfälschung, s. Fälschung, Urkundenfälschung.

Verfassung des Deutschen Reichs, s. Reichsverfassung.

Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers (G. v. 9. Juni §. 4.) 2.

Verführung zum Beischlafe (Str. G. B. §. 182.) 293.

Vergehen, Begriff (Str. G. B. §. 1.) 259. — Bestrafung (daf. §§. 4. 5. 57. Nr. 4. §§. 61—65.) 259. — Verjährung (daf. §§. 67—70.) 270.

Zuständigkeit der Zuchtpolizeikammern der Landgerichte in Ansehung der Vergehen (G. v. 30. Aug. Art. XII.) 257.

Vergiftung eines Menschen (Str. G. B. §. 229.) 300. — von Brunnen ꝛc. (daf. §§. 324—326.) 319.

Verhaftung, rechtswidrige (Str. G. B. §. 341.) 322. Verhaftungen im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §§. 29. 36.) 382.

Verjährung der Strafverfolgung (Str. G. B. §§. 61. 66—69. 171. 198. 232.) 269. — der Strafvollstreckung (daf. §§. 60. 70—72.) 269. — der Entschädigungsansprüche an die Postverwaltung (G. v. 28. Oktbr. §. 14.) 352.

Verjährung von Wechselstempelhinterziehungen (G. v. 10. Juni 69. §. 17.) 179. — von Zöllen (V. Z. G. §. 15.) 41. — von Zollvergehen (daf. §. 164.) 85.

Verjährung der Civilklagen aus strafbaren Handlungen (G. v. 30. Aug. Art. VI.) 256.

Berücksichtigung der Verjährung bei Auslieferungsanträgen im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §. 25. Nr. 2.) 381.

Verkäufliche Stellen im Justizdienste können den Inhabern entzogen werden (G. v. 14. Juli §. 18.) 168.

Verkehr, für den Verkehr mit dem Vereinsauslande und im Innern ist Freiheit die Regel (V. Z. G. §§. 1—8.) 39. — Eintritt zollpflichtiger Güter in den freien Verkehr (daf. §. 39.) 48. — Erleichterungen und Befreiungen des Verkehrs (daf. §§. 111—118.) 68.

Digitized by Google

Verkündung der Gesetze und Verordnungen erfolgt durch das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen (G. v. 3. Juli §. 1.) 2.

Verleitung zu strafbaren Handlungen (Str. G. B. §§. 48. 141. 144. 159. 160. 179. 182.) 267.

Verletzung von Personen durch Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten (G. v. 28. Juni 34. §§. 6. 7. 11. bis 14.) 162. (G. v. 17. Juli Art. 2. §§. 8–10.) 37.

Verleumdung, Begriff und Strafe (Str. G. B. §. 187.) 294.

Verlust der Ehrenrechte (Str. G. B. §§. 32—34.) 264.

Vermögen, Beschlagnahme desselben (Str. G. B. §§. 23. 140.) 276. — Ablieferung des Vermögens des Gemeinschuldners, welches sich in einem anderen Staats- oder Rechtsgebiete befindet, an die Konkursmasse (G. v. 21. Juni 69. §§. 14—18.) 379.

Vernichtung von Urkunden (Str. G. B. §. 92. Nr. 2. §§. 133. 274. Nr. 1. §. 280.) 276. — gepfändeter und in Beschlag genommener Sachen (daf. §. 137.) 285.

Verordnungen (Kaiserliche), s. Gesetze.

Verordnungen des General-Gouverneurs, s. General-Gouverneur.

Verpflegung der Truppen, s. Naturalverpflegung.

Verschluß (amtlicher) zollpflichtiger Güter (V. Z. G. §§. 43. 64. 70. 94. 95.) 50.

Verschwägerte, s. Angehörige.

Verschweigung von Ehehindernissen (Str. G. B. §. 170.) 290.

Versicherung, Brandstiftung an versicherten Sachen ꝛc. (Str. G. B. §. 265.) 308. — Versicherung auf den Dienstleid oder an Eidesstatt, s. Dienstleid, Eidesstatt. Versicherung als Deckmittel bei Zollvergehen; ihre Bestrafung (V. Z. G. §. 147.) 81.

Versicherungsanstalten, unbefugte Errichtung derselben (Str. G. B. §. 360. Nr. 9.) 326.

Versicherungsgebühr für Postsendungen mit Werthangabe (G. v. 28. Oktbr. §. 3 b.) 362.

Versicherungsgesellschaften, Täuschung derselben (Str. G. B. §§. 277—280.) 311.

Verstorbene, Beschimpfung des Andenkens derselben (Str. G. B. §. 189.) 294.

Verstümmelung, um sich der Wehrpflicht zu entziehen (Str. G. B. §. 142.) 285. — Verstümmelung bei Körperverletzung (daf. §. 224.) 299.

Versuch eines Verbrechens oder Vergehens, Begriff und Strafe (Str. G. B. §§. 43—46.) 266.

Vertrag zwischen Frankreich und dem Zollverein vom 2. August 1862, der Artikel 28. dieses Vertrages tritt wieder in Kraft (Uebereink. v. 12. Oktbr. Art. 11.) 370.

Inwieweit Verträge über Leistung der Rechtshülfe in Kraft bleiben (G. v. 21. Juni 69. §. 46.) 385.

Nichterfüllung von Lieferungsverträgen im Falle eines Krieges oder Nothstandes (Str. G. B. §. 329.) 320.

s. auch Auslieferungsvertrag, Friedensvertrag, Postverträge.

Verwahrer unversteuerter Wechselexemplare haften für die Versteuerung (G. v. 10. Juni 69. §. 12.) 178.

Verwaltung, über den Fortgang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen ist dem Reichstage jährlich Mittheilung zu machen (G. v. 9. Juni §. 3.) 1.

Verwaltungsbehörden, welche zur Ausstellung der Marschrouten berechtigt sind (Instr. v. 31. Dezbr. 68. Beil. B.) 221.

Verpflichtung der Verwaltungsbehörden zu Maßregeln gegen die Rinderpest (G. v. 7. April 69. §. 1.) 404.

Etat der Verwaltungsbehörden für 1872 (G. v. 23. Dezbr.) 420.

Verweigerung der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §. 38.) 384.

Verweis bei strafbaren Handlungen jugendlicher Personen (Str. G. B. §. 57. Nr. 4.) 269.

Verwendung (wissentliche) bereits verwendeter Wechselstempelzeichen wird bestraft (G. v. 10. Juni 69. §. 23.) 180. — desgl. bereits verwendeter Postwerthzeichen (G. v. 28. Oktbr. §. 27. Nr. 3.) 355.

Viehseuche, Verletzung der Maßregeln zur Verhütung von Viehseuchen (Str. G. B. §. 328.) 320. — s. auch Rinderpest.

Vindikation, einer solchen sind die Noten der Preußischen Bank nicht unterworfen (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 34.) 13. (G. v. 4. Juli §. 3.) 3.

Vindikationsansprüche unterliegen dem Rechte des Orts, wo das an die Konkursmasse abzuliefernde Vermögen sich befindet (G. v. 21. Juni 69. §. 15. Nr. 1.) 379.

Visitation (körperliche) durch Zollbeamte (V. Z. G. §. 127.) 73.

Vorgesetzte, beleidigende Rügen derselben (Str. G. B. §. 193.) 295. — Berechtigung zum Strafantrage bei Beleidigung von Untergebenen (daf. §. 196.) 295. — Verleitung zu strafbaren Handlungen durch Vorgesetzte (daf. §§. 357. 358.) 325.

Vorkaufsrecht der Zollbehörde bei dem Werthzoll unterliegenden Waaren (V. Z. G. §. 93.) 63.

Digitized by Google

Vormund, Verlust der Ehrenrechte macht unfähig, Vormund zu sein (Str. G. B. §. 34. Nr. 6.) 264. — Berechtigung desselben zu dem Antrage auf Bestrafung (das. §. 65.) 270. — Bestrafung desselben wegen Unzucht mit Pflegebefohlenen (das. §. 174. Nr. 1.) 291. — wegen Kuppelei (das. §. 181.) 293. — wegen Untreue (das. §. 266. Nr. 1.) 308.

Vorzugsrechte beim Konkurse, Bestimmungen darüber (G. v. 21. Juni 69. §§. 15. 16.) 379.

Vorzugsrechte der Preußischen Bank im Konkurs- oder sonstigen Prioritätsverfahren (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 116.) 29.

W.

Waagen, unrichtige (Str. G. B. §. 369. Nr. 2.) 332.

Waaren haften unbedingt für den darauf ruhenden Zoll (V. Z. G. §. 14.) 41. — Haftung für Beschädigung der in Niederlagen lagernden Waaren (das. §. 102.) 65.

Fälschliche Bezeichnung der Waaren (Str. G. B. §. 287.) 313.

Waarenführer ist zur Deklaration zollpflichtiger Güter verpflichtet (V. Z. G. §. 23.) 44.

Waarenproben, Postsendungen mit Waarenproben (G. v. 28. Oktbr. §. 50. Nr. 6.) 359.

Waarensendungen, welche mit den Posten vom Auslande eingehen, theilweise Befreiung derselben vom Eingangszoll (V. Z. Tarif, Abth. III. Nr. V a.) 155.

Waarenverzeichniß (amtliches), dient zur Anwendung des Vereinszolltarifs (V. Z. G. §. 12.) 41.

Waffen beim Hoch- und Landesverrath (Str. G. B. §§. 84. 88. 90. Nr. 2.) 274. — Unbefugte Bewaffnung von Mannschaften (das. §. 127.) 283. — Ansammlung von Waffenvorräthen (das. §. 360. Nr. 2.) 326. — Hausfriedensbruch mit Waffen (das. §. 123.) 282. — Diebstahl, Raub, Bettelei mit Waffen (das. §. 243. Nr. 5. §. 250. Nr. 1. §. 362.) 303. — Verbotene Waffen (das. §. 367. Nr. 9. 10.) 330.

s. auch Waffengebrauch.

Waffengebrauch, das Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten vom 28. Juni 1834 wird in Elsaß-Lothringen eingeführt (G. v. 17. Juli Art. 2.) 37. — Abänderung der §§. 8. 9. und 10. dieses Gesetzes (das. Art. 2.) 37.

Befugnisse der Grenzaufsichtsbeamten zum Waffengebrauch (G. v. 28. Juni 34. §§. 1—6. 13.) 161.

Inwieweit die Grenzwache zum Waffengebrauch befugt ist (V. Z. G. §. 19.) 42.

Wahlen, Fälschung des Ergebnisses der Wahlhandlung (Str. G. B. §. 108.) 278.

Wahllisten der Gemeinden vom Jahre 1870 bleiben, soweit sie noch nicht revidirt sind, bis zur Beendigung der nächsten vorschriftsmäßigen Revision in Kraft (G. v. 6. Juli) 35.

Wahlrecht, strafbare Verhinderung der Ausübung des Wahlrechts (Str. G. B. §§. 107. 339.) 279. — Verlust des Wahlrechts in Folge strafrechtlicher Verurtheilung (das. §. 34. Nr. 4.) 264.

Wahlstimme, Kauf und Verkauf derselben (Str. G. B. §. 109.) 279.

Wahrheit, Beweis der Wahrheit (Str. G. B. §§. 190 bis 192.) 295.

Währung, Feststellung derselben zur Berechnung der Wechselstempelsteuer (Bek. v. 27. Juli 1.) 183.

Wald, Brandstiftung an Waldungen (Str. G. B. §§. 308. 310. 325.) 317. — Anzündung von Feuern in Wäldern (das. §. 368. Nr. 6.) 331.

Wanderbücher, Anfertigung und Gebrauch falscher Wanderbücher (Str. G. B. §. 363.) 328.

Wappen, unbefugte Abbildung von Wappen zur Bezeichnung von Waaren (Str. G. B. §. 360. Nr. 7.) 326.

Wasserstand, strafbare Veränderung von Merkmalen zur Bezeichnung des Wasserstandes (Str. G. B. §. 274. Nr. 2.) 310.

Wasserstraßen, Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr auf Wasserstraßen (V. Z. G. §§. 36—58.) 48.

Wechsel, Besteuerung derselben im Bundesgebiet (G. v. 10. Juni 69. §§. 1—13.) 176.

Wechselabschriften, Besteuerung derselben wie Wechselduplikate (G. v. 10. Juni 69. §§. 9. 10.) 177.

Wechselduplikate, deren Besteuerung (G. v. 10. Juni 69. §. 9.) 177.

Wechselprotest, Verpflichtung der Beamten, welche Wechselproteste aufnehmen, hinsichtlich der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni 69. §. 21.) 180.

Wechselstempel-Hinterziehungen, das Verfahren wegen derselben bestimmt sich nach der Zoll- und Stempelgesetzgebung (G. v. 10. Juni 69. §. 18.) 179.

Wechselstempelsteuer, Einführung des Deutschen Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869 als Gesetz in Elsaß-Lothringen (G. v. 14. Juli

Digitized by Google

Wechselstempelsteuer (Forts.)
Art. 1.) 175. — Ausführung dieses Gesetzes durch den Reichskanzler (das. Art. 3.) 175. — Bekanntmachung zur Ausführung dieses Gesetzes (v. 27. Juli) 183.

Wechselstempelsteuer fließt zur Bundes-, bz. Reichskasse (G. v. 10. Juni 69. §. 1.) 176. — Höhe dieser Abgabe (das. §. 2.) 176.

Vorschriften über Verwendung der Wechselstempelzeichen (Bek. v. 27. Juli II.) 184.

Berechnung derselben nach Maßgabe der verschiedenen Währungen (Bek. v. 27. Juli I.) 183.

Aufhebung der subjektiven Befreiungen von der Entrichtung der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni 69. §. 26.) 181. — Entschädigungsansprüche für Aufhebung dieser Befreiungen (Bek. v. 27. Juli IV.) 185.

Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets durch die Postanstalten, Erstattung für verdorbene Stempelmaterialien (Bek. v. 3. Aug.) 245.

Wechselstempelzeichen, Vorschriften über Anfertigung, Debit und Erstattung derselben (G. v. 10. Juni 69. §. 22.) 180. (Bek. v. 3. Aug.) 245.

Vorschriften über Verwendung derselben (Bek. v. 27. Juli II.) 184.

Strafe der Fälschung derselben (G. v. 10. Juni 69. §. 23.) 180. (Str. G. B. §. 275.) 310.

Wechselverkehr der Preußischen Bank (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 4. 7.) 6.

Wege, Diebstahl auf öffentlichen Wegen (Str. G. B. §. 243. Nr. 4.) 303. — Raub auf solchen (das. §. 250. Nr. 3.) 305. — Beschädigung ꝛc. von Gegenständen zur Verschönerung öffentlicher Wege (das. §. 304.) 316. — Verringerung von Wegen durch Abgraben oder Abpflügen (das. §. 370. Nr. 1.) 332.

Wehre, Beschädigung und Zerstörung derselben (Str. G. B. §. 321.) 319.

Wehrpflicht, s. Militairdienst.

Wehrpflichtige, s. Militairpersonen, Soldaten.

Weiden, unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren über Weiden (Str. G. B. §. 368. Nr. 9.) 331.

Wein, Einführung von Wein aus Elsaß-Lothringen in andere Bundesstaaten (B. v. 30. Aug. §. 1.) 335. (B. v. 19. Aug. §. 1.) 253.

Werthpapiere, in denen Amtskautionen bestellt werden können (G. v. 2. Juni 69. §. 5.) 387.

Werthsendungen, Garantieleistung der Post für Werthsendungen (G. v. 28. Oktbr. §§. 6—10.) 350. — Gebühren für Bestellung von Werthsendungen (das. §. 50. Nr. 7.) 359. — Porto für dieselben (G. v. 28. Oktbr. §. 3.) 362. — Bestrafung der Deklaration von Werthsendungen in betrüglicher Absicht (G. v. 28. Oktbr. §. 8.) 351.

Werthzoll, Behandlung der demselben unterliegenden Waaren (B. z. G. §. 93.) 63.

Widerruf des Meineids (Str. G. B. §§. 158. 163.) 288.

Widersetzlichkeit gegen Zollbeamte, ihre Bestrafung (B. z. G. §. 161.) 84.

Widerstand gegen die Staatsgewalt (Str. G. B. §§. 110 bis 122.) 280.

Wiesen, unbefugtes Gehen, Reiten ꝛc. über Wiesen (Str. G. B. §. 368. Nr. 9.) 331.

Wilddieberei, Bestrafung (Str. G. B. §. 294.) 314.

Willensbestimmung, freie (Str. G. B. §. 51.) 267.

Wirthe, Bestrafung derselben wegen Gestattung von Glücksspielen (Str. G. B. §. 285.) 312. — desgl. wegen Uebertretung der Polizeistunde (das. §. 365.) 328.

Wittwenkassen, unbefugte Errichtung derselben (Str. G. B. §. 360. Nr. 9.) 326.

Woche, Berechnung derselben bei Freiheitsstrafen (Str. G. B. §. 19.) 262. — Freiheitsentziehung über eine Woche (das. §. 239.) 302.

Wohnung, widerrechtliches Eindringen in eine solche (Str. G. B. §§. 123. 124.) 282.

Wohnsitz der Niederlassungen der Preußischen Bank (G. v. 4. Juli §. 4.) 4.

Wundärzte, s. Aerzte.

Würden, Verlust und Unfähigkeit zur Erlangung von Würden in Folge strafrechtlicher Verurtheilung (Str. G. B. §§. 33. 34. Nr. 3.) 264. — Unbefugte Annahme von Würden (das. §. 360. Nr. 8.) 326.

Württemberg, besondere Bestimmungen über das Post- und Telegraphenwesen in Württemberg (Verf. Art. 52.) 375.

Die Bestimmungen des Posttaxgesetzes finden auf den innern Postverkehr in Württemberg keine Anwendung (G. v. 28. Oktbr. §. 13.) 364.

Digitized by Google

Z.

Zabern, Sitz eines Landgerichts, Bezirk desselben (V. v. 14. Juli §§. 1—3.) 169. — Zahl der Richter und Anwälte bei demselben (daf. §§. 5. 8.) 170. — Zuständigkeit desselben (daf. §. 12.) 171.

Zahlungsversprechen an Order unterliegen der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni 69. §. 24.) 181.

Zeichnungen, s. Abbildungen.

Zeitungen, Beförderung derselben durch die Post (G. v. 28. Oktbr. §§. 1—3. 15.) 349. — Strafbestimmungen für unbefugte Beförderung von Zeitungen (daf. §. 27. Nr. 1.) 355. — Provision für Zeitungen (G. v. 28. Oktbr. §. 3.) 350. (G. v. 28. Oktbr. §. 10.) 364.

s. auch Presse.

Zerstörung, s. Vernichtung, Beschädigung.

Zeuge, Beschränkung der Fähigkeit, Zeuge zu sein, in Folge strafrechtlicher Verurtheilung (Str. G. B. §. 34. Nr. 5. §. 161.) 264. — Falsche Entschuldigung ausgebliebener Zeugen (daf. §. 138.) 285. — Bestrafung meineidiger Zeugen (daf. §§. 154. 155. 157. 161.) 287.

Vernehmung von Zeugen in Untersuchungssachen, worauf die Bestimmungen des Auslieferungsvertrages mit Italien Anwendung finden (V. v. 31. Oktbr. Art. 12. 13.) 430.

s. auch Sachverständige.

Zeugenpflicht der Bundesangehörigen vor den Gerichten der Bundesstaaten (G. v. 21. Juni 69. §. 40.) 384.

Zeughäuser, Zerstörung ꝛc. derselben (Str. G. B. §. 90. Nr. 2.) 275.

Zeugniß (falsches), namentlich in Strafsachen (Str. G. B. §. 154.) 287. — Falsche Gesundheits- und Führungszeugnisse (daf. §§. 277—280. 363.) 311.

Zinssatz im Verkehr mit der Preußischen Bank (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 6. 21—28.) 6. (A. E. v. 24. Oktbr. 64.) 33.

Zinsscheine (Koupons), Anfertigung und Gebrauch falscher Zinsscheine (Str. G. B. §§. 149. 360. Nr. 6.) 287. — Zinsscheine zu den als Amtskaution hinterlegten Werthpapieren (G. v. 2. Juni 69. §§. 6. 11.) 387.

Zoll, Vorschriften über die Erhebung desselben (V. Z. G. §§. 9—15.) 40. — Einrichtungen hierfür (daf. §§. 16 bis 21.) 41. — Allgemeine Bestimmungen über die Erhebung des Zolles (V. Z. Tarif, Abth. III.) 152.

Zoll von ausländischem Salze (G. v. 12. Oktbr. 67. §. 19.) 100.

Zoll (Forts.)

Der Ertrag der Zölle fließt in die Reichskasse (G. v. 17. Juli §. 3.) 247.

Zölle für Produkte im Austausch zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich (Uebereinkunft v. 12. Oktbr. Art. 1—9.) 365.

Zollämter im Innern, ihre Amtsbefugnisse (V. Z. G. §. 131.) 75.

Zollangelegenheiten, Bestimmungen über das Zollwesen in Deutschland (Verf. Art. 33.) 247.

Zollbeamte, ihre Befugnisse hinsichtlich des Transports zollpflichtiger Waaren auf den Eisenbahnen (V. Z. G. §. 60.) 54. — ihre Befugnisse zu Haussuchungen und körperlichen Visitationen (daf. §§. 126. 127.) 72. — Strafe für Bestechung derselben (daf. §. 160.) 84. — desgl. wegen Widersetzlichkeit gegen dieselben (daf. §. 161.) 84.

s. auch Beamte, Steuerbeamte.

Zollbehörden, s. Zollämter, Zolldirektivbehörden, Zolldienststellen.

Zolldefraudationen, Begriff und Strafe (V. Z. G. §. 135.) 77. — Strafverfahren (daf. §. 165.) 85. (G. v. 17. Juli Art. 3.) 38. — Thatbestand (V. Z. G. §. 136.) 77. — erschwerende Umstände (daf. §§. 144 bis 148.) 80. — Zolldefraudation bei Ausfuhr von Zucker (G. v. 26. Juni 69. §. 4.) 92.

Zolldefraudation beim Austausch von Produkten zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich (Uebereink. v. 12. Oktbr. Art. 7. 8.) 367.

Zolldienststellen, Bezeichnung und Amtsbefugnisse derselben (V. Z. G. §§. 128—132.) 73. — Geschäftsstunden derselben (daf. §. 133.) 76.

Zolldirektivbehörden haben auf die Beschwerden gegen die Straferkenntnisse der Hauptämter in Zoll- und Steuervergehen zu entscheiden (G. v. 17. Juni Art. 3.) 38. — desgl. über die Einleitung der Untersuchung gegen die des Waffenmißbrauchs beschuldigten Grenzaufsichtsbeamten (daf. Art. 2.) 38. (G. v. 28. Juni 34.) 161.

Zollerlaß bei zu Grunde gegangenen und verdorbenen Waaren (V. Z. G. §. 48.) 52. — aus Billigkeitsrücksichten (daf. §. 118.) 69.

Zollfreiheit gilt als Regel für den Verkehr mit dem Vereinszollande (V. Z. G. §§. 1. 3. 5. 6.) 39. — desgl. im Innern (daf. §. 7.) 40.

Zollgesetze, das Verfahren bei Vergehen gegen dieselben kommt bei Wechselstempel-Hinterziehungen zur Anwendung (G. v. 10. Juni 69. §. 18.) 179.

Digitized by Google

Zollgesetze (Forts.)
Die Vorschriften über strafbare Verletzungen der Zollgesetze bleiben neben dem Strafgesetzbuche in Kraft (G. v. 30. Aug. Art. II.) 255.

Zollgesetzgebung, s. Zoll- und Steuergesetzgebung.

Zollgrenze Deutschlands (Verf. Art. 33.) 247. (G. v. 17. Juli §. 1.) 247.

Zoll- und Handelsgebiet, Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze (Verf. Art. 33.) 247. — Der gedachte Artikel 33. der Reichsverfassung tritt am 1. Januar 1872. in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit (G. v. 17. Juli §. 1.) 247.

Zoll- und Handelsverein (deutscher), Verkehr mit Salz im Gebiete desselben (Uebereink. v. 8. Mai 67.) 102.

Zoll- und Handelswesen in Deutschland, s. Zoll- und Handelsgebiet.

Zollkartel vom 11. Mai 1833 tritt am 7. August 1871 in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit (G. v. 17. Juli Art. 1.) 37. (Bek. v. 2. Aug.) 243.

Zolllinie, Bestimmung derselben (V. Z. G. §. 16.) 41. — Ueberschreitung derselben (daf. §. 21.) 42.
s. auch Zollgrenze.

Zollpflichtige, deren Obliegenheiten (V. Z. G. §. 31.) 47.

Zollpflichtiges Gewicht (V. Z. G. §. 47.) 51.

Zollschutz, Mitwirkung von Staats- und Kommunalbeamten zum Zollschutze (V. Z. G. §. 20.) 42.

Zoll- und Steuergesetzgebung (deutsche), Einführung derselben in Elsaß-Lothringen vom 7. August 1871 ab (G. v. 17. Juli Art. 1.) 37. (Bek. v. 2. Aug.) 243. — Der Artikel 33 der Reichsverfassung über das Zoll- und Handelswesen in Deutschland tritt am 1. Januar 1872 in Elsaß-Lothringen in Kraft (G. v. 17. Juli §. 1.) 247.

Zoll- und Steuervergehen, Aburtheilung derselben (G. v. 17. Juli Art. 3.) 38.

Zollstraßen, Bestimmung derselben (V. Z. G. §. 17.) 42.

Zollverein, Vertrag zwischen Frankreich und dem Zollverein vom 2. August 1862, der Artikel 28 dieses Vertrages tritt wieder in Kraft (Uebereink. v. 12. Oktbr. Art. 11.) 370.

Zollvereinsgesetz, s. Vereinszollgesetz.

Zollvereinstarif, s. Vereinszolltarif.

Zollvergehen, Bestrafung derselben (V. Z. G. §§. 134 bis 165.) 77. — Strafen im Rückfalle (daf. §§. 140 bis 143.) 79. — Aburtheilung derselben (G. v. 17. Juli Art. 3.) 38.

Zorn, Tödtung im Zorn (Str. G. B. §. 213.) 298.

Zuchthausstrafe, Dauer, Berechnung, Verhältniß derselben zur Gefängnißstrafe (Str. G. B. §§. 14. 15. 19—26. 28.) 261. — Folgen derselben (daf. §§. 31. 32.) 263. — Bei jugendlichen Verbrechern ist statt der Zuchthausstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen (daf. §. 57. Nr. 1. 3.) 268. — Milderung der Zuchthausstrafe (daf. §§. 44. 57. 59. 157.) 266. — Verjährung derselben (daf. §. 70. Nr. 1—3.) 271.
Verschärfung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe in Todesstrafe (G. v. 30. Aug. Art. IV.) 255. — Erkennung auf Zuchthausstrafe, wenn in den Landesgesetzen als Strafarten Todesstrafe, travaux forcés, déportation oder réclusion angedroht sind (daf. Art. V.) 256.

Züchtigung (körperliche), Berücksichtigung derselben bei Auslieferungsanträgen im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §. 25. Nr. 3.) 381.

Zuchtpolizeikammern der Landgerichte, Zuständigkeit derselben bei Vergehen und Verbrechen (G. v. 30. Aug. Art. XII.) 257.

Zuchtpolizeisachen, Entscheidung in denselben (G. v. 14. Juli §. 6.) 166.

Zucker, Einführung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 26. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen (G. v. 17. Juli Art. 1.) 37. (Bek. v. 2. Aug.) 243.
Besteuerung des Zuckers (G. v. 26. Juni 69.) 91. — Vergütung bei Ausfuhr desselben (daf. §. 3.) 92. — Bestrafung wegen unrichtiger Angabe des Zuckergehalts (daf. §. 4.) 92.
Der Ertrag der Zuckersteuer fließt in die Reichskasse (G. v. 17. Juli §. 3.) 247.

Zulässigkeit der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §. 38.) 384. — des Rechtsweges hinsichtlich der Bergwerkskanlagen (G. v. 14. Juli Art. 3.) 251.

Zurückbehaltungsrecht, s. Retentionsrecht.

Zusammenrottung zu strafbaren Handlungen (Str. G. B. §§. 115. 122. 124. 125.) 281.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Str. G. B. §§. 73—79.) 271. — desgl. von andern strafbaren Handlungen mit Zollvergehen (V. Z. G. §. 158.) 84.

Zuschlagporto für unfrankirte Postsendungen (G. v. 28. Oktbr. §. 1.) 361.

Zuschlagszölle für Produkte, welche nach Frankreich ausgeführt werden, kommen nicht zur Erhebung (Uebereink. v. 12. Oktbr. Art. 2.) 366.

Digitized by Google

Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts (G. v. 14. Juni §. 2.) 249. — der Gerichte im Strafprozeßverfahren (G. v. 30. Aug. Art. XII.) 257. — der Gerichte in Civilrechtsstreitigkeiten (G. v. 14. Juli §. 12.) 171.

Zuständigkeit der Kriegsgerichte (G. v. 17. Juli Art. 2. 3.) 37. (G. v. 30. Aug. Art. XVI.) 258. — Einschränkung der Kompetenz derselben (G. v. 20. Septbr.) 340.

Zuständigkeit der Bergbehörden (G. v. 14. Juli Art. 1—5.) 250.

Zwangsarbeit (Str. G. B. §. 362.) 328. (G. v. 30. Aug. Art. V.) 256.

Zwangsvollstreckung (Exekution), strafbare Vereitelung derselben (Str. G. B. §. 288.) 313. — Befugniß der Postanstalten zur exekutivischen Einziehung unbezahlt gebliebener Porto- und Gebührenbeträge (G. v. 28. Oktbr. §. 25.) 354. — Zwangsvollstreckung im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni 69. §§. 7—12.) 377.

Zweikampf, Bestrafung desselben (Str. G. B. §§. 201 bis 210.) 296.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

1871/1910
u. Reg. b. 1904
G N/L E.
113.
= 13 Bde.

Digitized by Google

Digitized by Google